



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Revision des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) in Sachen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht**

Datum: 1. November 2011

Nummer: 2011-295

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

**betreffend Revision des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches
(EG ZGB) in Sachen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht**

vom 1. November 2011

Inhaltsverzeichnis

<i>Zusammenfassung</i>	3
I. Ausgangslage	6
1. Revision des Vormundschaftsrechts	6
1.1. Allgemeines	6
1.2. Revisionsziele - Wichtigste Neuerungen	6
1.3. Neues Massnahmesystem	7
1.4. Vorsorgeauftrag / Patientenverfügung	7
1.5. Vertretung Urteilsunfähiger durch Ehegatten bzw. eingetragene/n Partner/in / Vertretung Urteilsunfähiger bei medizinischen Massnahmen	8
1.6. Aufenthalt Urteilsunfähiger in Wohn- und Pflegeeinrichtungen	10
2. Regelungsbedarf seitens der Kantone	10
2.1. Behördenorganisation	10
2.2. Verfahren	11
2.3. Weitere Bereiche	11
3. Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Umsetzung des neuen Rechts	11
4. Orientierung der Einwohnergemeinden über das neue Recht	12
II. Anforderungen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	12
1. Zuständigkeiten und Aufgaben	12
2. Erforderliche Kompetenzen	13
3. Bundesrechtliche Vorgaben	14
4. Empfehlungen der Konferenz der Kantone für Kindes -und Erwachsenenschutz	15
III. Beschwerdeinstanz und Aufsichtsbehörde	16

IV. Ausgangslage im Kanton Basel-Landschaft	16
1. Geltende Behördenorganisation - Zuständigkeiten	16
2. Geltende Organisation der Mandatsführung	17
3. Kostenträger	18
4. Anzahl Massnahmen bzw. Mandate	18
V. Umsetzungsbedarf im Kanton Basel-Landschaft	19
1. Behördenorganisation	19
2. Weitere Bereiche	20
2.1. Nachbetreuung / Ambulante Massnahmen	20
2.2. Aufsicht von Wohn- und Pflegeeinrichtungen	20
2.3. Rückgriff bei Haftung	21
VI. Vorgeschlagenes Organisationsmodell	22
1. Allgemeines	22
2. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	22
2.1. Bestellung	22
2.2. Kindes- und Erwachsenenschutzkreise	23
2.3. Ausgestaltung / Aufgaben und Arbeitsweise	23
3. Mandatsführung	25
3.1. Allgemeines	25
3.2. Berufsbeistandschaft	26
4. Rolle der kommunalen Sozialdienste	27
5. Beschwerdeinstanz und Aufsichtsbehörde	27
VII. Organisatorische, personelle und finanzielle Auswirkungen	29
1. Organisatorische Auswirkungen	29
2. Personelle Auswirkungen	29
3. Finanzielle Auswirkungen	30
4. Entlastung des Kantons / Belastung der Gemeinden	32
5. Finanzielle Folgen für die Einwohnerinnen und Einwohner	34
VIII. Finanzierung von Massnahmen	34
IX. Vernehmlassungsverfahren	35
1. Allgemeines	35
2. Gesamtbeurteilung	36
3. Ergebnisse im Einzelnen	37
4. Überarbeitung	46
5. Kompensation für vertikale Aufgabenverschiebung (Finanzausgleich)	47
X. Erläuterung zu den einzelnen Bestimmungen	49
1. Allgemeines	49
2. Einzelne Bestimmungen betreffend Änderung EG ZGB	49
XI. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts	62
1. Allgemeines	62
2. Änderung bisherigen Rechts	63
3. Aufhebung bisherigen Rechts	67
XII. Antrag	67

Zusammenfassung

Das geltende Vormundschaftsrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ist - abgesehen von den Bestimmungen über die fürsorgliche Freiheitsentziehung - seit seinem Inkrafttreten im Jahre 1912 praktisch unverändert geblieben. Seither haben sich die gesellschaftlichen Verhältnisse und Wertvorstellungen tiefgreifend verändert. Die Grundrechte wurden ausgebaut. Das Selbstbestimmungsrecht und die Hilfe zur Selbsthilfe haben heute ein anderes Gewicht als in der Zeit als das ZGB erlassen wurde. Hoheitliche Entscheide werden weniger akzeptiert, die Klientel ist anspruchsvoller geworden, verschiedene Begriffe wirken heute stigmatisierend.

Die Bundesversammlung hat deshalb - nachdem der Bundesrat ihr am 28. Juni 2006 seine Botschaft¹ unterbreitet hat - am 19. Dezember 2008 die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) verabschiedet. Das revidierte Recht tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft und ist ab diesem Zeitpunkt auf alle neuen und hängigen Verfahren anzuwenden.

Das neue Recht bringt grundlegende Änderungen. Anstelle der heutigen standardisierten Massnahmen (Entmündigung, Beiratschaft, Beistandschaft), deren Inhalt gesetzlich genau umschrieben ist, gibt es inskünftig das einheitliche Rechtsinstitut der Beistandschaft mit vier Arten. Es handelt sich dabei um die Begleit-, die Vertretungs- und die Mitwirkungsbeistandschaft, die in allen Variationen miteinander kombiniert werden können, sowie die umfassende Beistandschaft. Die Massnahmen sind den Bedürfnissen des Einzelfalles konkret anzupassen, sogenannte massgeschneiderte Massnahmen.

Zwei neue Rechtsinstitute werden eingeführt, der Vorsorgeauftrag (Auftrag an eine Person zur Übernahme der Personen- oder Vermögenssorge oder Vertretung im Rechtsverkehr bei Urteilsunfähigkeit) und die Patientenverfügung (Festlegung, welchen medizinischen Massnahmen bei Urteilsunfähigkeit zugestimmt bzw. nicht zugestimmt wird, und Bezeichnung einer Person, die im Falle der Urteilsunfähigkeit entscheidet). Weiter gilt neu bei Urteilsunfähigkeit einer Person ein gesetzliches Vertretungsrecht von Ehegatten bzw. Personen in eingetragener Partnerschaft sowie ein gesetzliches Vertretungsrecht der Angehörigen bei medizinischen Massnahmen.

Mit dem neuen Recht vergrössert sich der Zuständigkeitsbereich der Vormundschaftsbehörde einerseits in quantitativer Hinsicht. So ist diese künftig erstinstanzlich für sämtliche Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich zuständig. Dies im Gegensatz zum heutigen Recht, bei dem für heikle Entscheide Sonderzuständigkeiten bestehen. Andererseits stellt es in qualitativer Hinsicht erhöhte Anforderungen. Massgeschneiderte Massnahmen bedingen eine sorgfältige Situationsanalyse, eine fachliche Diagnose und eine sachgerechte Umschreibung des Auftrags an die Mandatsträger/innen. Die Rechtsanwendung wird deshalb wesentlich anspruchsvoller.

Die hohen Anforderungen, die das neue Recht stellt, wie auch die Komplexität psychosozialer Probleme, die im Kindes- und Erwachsenenschutz zu bewältigen sind, bedingen eine Professionalisierung der Vormundschaftsbehörden. Kernpunkt der ZGB-Revision ist denn auch die Professionalisierung der Vormundschaftsbehörden. Gemäss dem Bundesgesetzgeber ist die neue Erwachsenenschutzbehörde eine interdisziplinäre Fachbehörde, die auch die Aufgaben der Kinderschutzbehörde wahrnimmt. Die Behörde fällt ihre Entscheide in der Regel mit mindestens drei Mitgliedern. Ihre Entscheide sind direkt beim Gericht anfechtbar. Die Aufsichtsbehörde hat im Gegensatz zum heutigen Recht lediglich die Aufgabe der allgemeinen bzw. administrativen Aufsicht.

¹ BBl 2006 S. 7001 ff.

Aufgrund der beschriebenen Vorgaben des Bundesrechts sind alle Kantone gefordert, die Behördenorganisation grundsätzlich neu zu überdenken und den neuen Anforderungen entsprechend anzupassen. Insbesondere müssen sie eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) schaffen, welche die Anforderungen einer professionellen Behörde erfüllt, und sie haben die gerichtliche Beschwerdeinstanz sowie die Behörde für die allgemeine bzw. administrative Aufsicht festzulegen.

Der Kanton Basel-Landschaft hat heute bei einer Einwohnerzahl von rund 275'000 Personen 66 Vormundschaftsbehörden (58 sind identisch mit dem Gemeinderat, 8 sind besondere Behörden, davon sind 2 interkommunale bzw. regionale Behörden). Diese Behörden erfüllen nicht die bundesrechtlichen Anforderungen an eine interdisziplinäre Fachbehörde. Es handelt sich um Behörden, deren Mitglieder nach politischen Kriterien und nicht nach dem Sachverstand, den sie für ihre Aufgabe mitbringen müssen, gewählt werden und die ihre Tätigkeit nebenamtlich und zum Teil mit Kleinstpensen ausüben (bei den zwei regionalen Vormundschaftsbehörden sind deren Präsidien hauptamtlich tätig). Grossmehrheitlich erfolgt die Verfahrensleitung auf Sachbearbeiterebene, d.h. durch die Gemeindeverwalter/innen, Mitarbeitende der Sozialdienste oder speziell angestellte Personen mit juristischer Ausbildung. Weitere Hilfestellung erhalten die Vormundschaftsbehörden seitens ihrer Aufsichtsbehörde und der Amtsvormundschaften, die ihrer Aufsicht unterstellt sind (was eine Umkehrung der Hierarchie bedeutet). Künftig muss die Verfahrensführung durch die Mitglieder der Fachbehörde erfolgen, d.h. sie kann nicht wie heute an Dritte delegiert werden. Zahlreiche Vormundschaftsbehörden haben nur wenige Fälle und können entsprechend nicht genügend Wissen, Erfahrung und Routine entwickeln. Um eine professionelle Ausgestaltung der künftigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zu erreichen, ist auch ein gewisses Mengengerüst der zu erfüllenden Aufgaben notwendig.

In der Vernehmlassungsvorlage stellte der Regierungsrat zwei Modelle für eine professionelle Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur Diskussion. Ein kantonales Modell mit einer KESB für das ganze Kantonsgebiet sowie ein kommunales Modell mit 5 KESB in 5 Kreisen (3 Kreise in den Bezirken Arlesheim und Laufen, wobei jeder Kreis eine Mindestzahl von 50'000 Einwohnern/innen aufweisen muss und der Regierungsrat die Einteilung dieser Kreise regelt, 1 Kreis im Bezirk Liestal sowie 1 Kreis in den Bezirken Sissach und Waldenburg). Bei beiden Modellen haben die Einwohnergemeinden die berufsmässige Führung von Mandaten, sog. Berufsbeistandschaft, sicherzustellen.

Grossmehrheitlich wurden in der Vernehmlassung beide Modelle in der vorgeschlagenen Form abgelehnt. Das kantonale Modell wird als zu zentralistisch beurteilt. Beim kommunalen Modell wird insbesondere seitens der Gemeinden kritisiert, dass es mit perfektionistischen Vorgaben wesentlich über die bundesrechtlichen Anforderungen hinausgeht. Gefordert wird die Zulassung des sogenannten "Tessiner Modells". Gemäss diesem Modell¹ besteht die Vormundschaftsbehörde aus zwei ständigen Mitgliedern sowie aus einem aus der Wohnsitzgemeinde der betroffenen Person delegierten Mitglied. Begründet wird der Einsatz des delegierten Mitglieds damit, dass Kenntnisse über örtliche Strukturen bei der Entscheidungsfindung einfließen können. Weiter werden die Mindestvorgabe von 50'000 Einwohnern/innen sowie die Zuständigkeit des Regierungsrates für die Kreiseinteilung in den Bezirken Arlesheim und Laufen in Frage gestellt, weil es damit dem Bezirk Laufental verunmöglicht würde einen eigenen Kreis zu bilden, und es wird eine Struktur mit maximal 7 KESB gefordert.

Hinsichtlich der Berufsbeistandschaft, welche die Gemeinden sicherzustellen haben, wird gefordert, dass die diesbezügliche Entlastung des Kantons (durch die Aufhebung der Kant. Amtsvormundschaften) im Finanzausgleich zu berücksichtigen ist.

Gestützt auf das Ergebnis der Vernehmlassung wurde der Entwurf hinsichtlich der Ausgestaltung der kommunalen KESB überarbeitet. Insbesondere wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, wonach die Gemeinden das Tessiner Modell einführen können. Es wird auf die

¹ Der Kanton Tessin hat dieses Modell für Vormundschaftsbehörden 2001 eingeführt.

Mindestvorgabe von 50'000 Einwohnern/innen pro Kindes- und Erwachsenenschutzkreis verzichtet, und es wird den Gemeinden überlassen, innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens von 5 bis 7 Kreisen, die Anzahl der Kreise und damit auch die Anzahl der KESB festzulegen. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass weniger Kreise weniger Kosten und mehr Professionalität bedeuten.

Mit dieser Vorlage wird folgendes Modell der Behördenorganisation vorgeschlagen:

Der Kanton ist in 5 bis 7 Kindes- und Erwachsenenschutzkreise eingeteilt, wobei sich in jedem Kreis eine KESB befindet.

- 3 oder 4 Kreise umfassen die Gemeinden der Bezirke Arlesheim und Laufen;
 - 2 oder 3 Kreise umfassen die Gemeinden der Bezirke Liestal, Sissach und Waldenburg.
- Die Kreiseinteilung erfolgt durch die Einwohnergemeinden.

Die Einwohnergemeinden bestellen die gemeinsamen KESB durch Vertrag. Die KESB gelten nicht als Behörden im Sinne des Gemeindegesetzes, d.h. als durch Wahl bestellte Organe der Gemeinden. Sie sind vielmehr als interkommunale Amtsstellen sui generis ausgestaltet. Der Vertrag regelt u.a. die Organisation und den Amtssitz, den Pikettdienst, das Personalrecht und die Kostenverteilung unter den Gemeinden.

Jede KESB hat mindestens einen Spruchkörper (Entscheidgremium). Dieser besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern und ist mit Sachverständigen jedenfalls aus den Bereichen der Rechtswissenschaft und Sozialarbeit und allenfalls zusätzlich aus weiteren Disziplinen wie der Psychologie, Pädagogik oder Medizin besetzt. Die Mitglieder der Spruchkörper sind weisungsungebunden.

Die Einwohnergemeinden können vorsehen, dass eine Mitgliedschaft im Spruchkörper aus delegierten Sachverständigen genannter oder weiterer Disziplinen besteht. Diese stammen aus derjenigen Gemeinde, in welcher die betroffene Person, in deren Angelegenheit zu entscheiden ist, ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Die Mitglieder des Spruchkörpers haben die Verfahrensführung inne und tätigen selber insbesondere die rechtlichen und sozialarbeiterischen Abklärungen, wobei mit letzteren überdies auch die kommunalen Sozialdienste beauftragt werden können. Die KESB verfügt zur fachlichen und administrativen Unterstützung ihrer Aufgaben am Amtssitz über ein eigenes Behördensekretariat.

Was die Mandatsführung betrifft, so wird unterschieden zwischen Personen, die Mandate berufsmässig, d.h. professionell, führen, und solchen, die Mandate nicht berufsmässig führen. Die professionelle Mandatsführung erfolgt heute in unserem Kanton durch Mitarbeitende der Kant. Amtsvormundschaften und der kommunalen Sozialdienste sowie durch Private (bspw. Mitarbeitende der Birmann-Stiftung). Daneben führen Privatpersonen nichtberufsmässig Mandate. Dieses System ist unter dem neuen Recht weiterzuführen. Wie bisher sollen Privatpersonen für einfachere Mandate eingesetzt werden. Für deren Rekrutierung ist die KESB zuständig. Für schwierigere Mandate (insbes. im Kindesschutzbereich) muss auch unter der neuen Organisation sichergestellt sein, dass der KESB Personen zur Verfügung stehen, welche die Mandate professionell führen. Hierfür haben die Einwohnergemeinden zu sorgen. Wie sie sich diesbezüglich organisieren, ist ihnen überlassen. Diese Regelung hat zur Folge, dass die Kant. Amtsvormundschaften aufgelöst werden.

Aufsichtsbehörde über die KESB ist die Sicherheitsdirektion. Als solche übt sie die allgemeine bzw. administrative Aufsicht aus.

Direkte und einzige Beschwerdeinstanz für die Entscheide der KESB ist das Kantonsgericht. Dieses ist schon heute Beschwerdeinstanz im Vormundschaftsbereich.

I. Ausgangslage

1. Revision des Vormundschaftsrechts

1.1. Allgemeines

Die Bundesversammlung hat am 19. Dezember 2008 die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) mit zwei Gegenstimmen verabschiedet. Mit den neuen Bestimmungen wird das Vormundschaftsrecht, das seit Inkrafttreten des ZGB am 1. Januar 1912 - abgesehen von den Bestimmungen über die fürsorgerische Freiheitsentziehung - praktisch unverändert blieb, grundlegend neu geregelt.

Das Vormundschaftsrecht umfasst rechtliche Massnahmen zugunsten von Personen, die aufgrund eines Schwächezustands ihre Angelegenheiten teilweise oder vollumfänglich nicht besorgen können und für die andere Hilfen nicht ausreichen. Seit Inkrafttreten des bald 100-jährigen Vormundschaftsrechts haben sich die gesellschaftlichen Verhältnisse und Wertvorstellungen tiefgreifend verändert. Die Menschenrechte bzw. Grundrechte wurden ausgebaut. Das Selbstbestimmungsrecht und die Hilfe zur Selbsthilfe haben heute ein anderes Gewicht als in der Zeit als das ZGB erlassen wurde. Hoheitliche Entscheide werden weniger akzeptiert, die Klientel ist anspruchsvoller geworden, verschiedene Begriffe wirken heute stigmatisierend. Das neue Recht trägt diesen Veränderungen Rechnung.

Die Revision umfasst den Bereich des materiellen Erwachsenenschutzrechts sowie die Zuständigkeiten, die Organisation und teilweise das Verfahren im Erwachsenen- und Kinderschutzrecht. Der Bereich des materiellen Kinderschutzrechts erfährt dagegen keine Änderung. Das neue Recht tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Ab diesem Datum ist das revidierte Recht auf alle neuen und hängigen Verfahren anzuwenden (nArt. 14a SchIT ZGB).

1.2. Revisionsziele - Wichtigste Neuerungen

- Professionalisierung der Vormundschaftsbehörde, neu Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Dieses Erfordernis ergibt sich aus den hohen Anforderungen, die das neue Recht stellt;
- Direkte Beschwerdeinstanz ist zwingend ein Gericht, d.h. gegen sämtliche Entscheide der KESB kann direkt beim Gericht Beschwerde erhoben werden (vgl. III.);
- Verankerung der wesentlichen Verfahrensgrundsätze im ZGB;
- Aufgabe der Aufsichtsbehörde der KESB ist auf die allgemeine bzw. administrative Aufsicht beschränkt: sie hat im Gegensatz zum geltenden Recht keine Entscheidungskompetenzen (vgl. III.);
- Neues Massnahmesystem mit massgeschneiderten Massnahmen, dies anstelle der heutigen standardisierten Massnahmen (vgl. I., 1.3.);
- Förderung des Selbstbestimmungsrechts durch Einführung von zwei neuen Rechtsinstituten: des Vorsorgeauftrages (Auftrag an eine Person zur Übernahme der Personen- oder Vermögenssorge oder Vertretung im Rechtsverkehr bei Urteilsunfähigkeit) und der Patientenverfügung (Festlegung, welche medizinischen Massnahmen bei Urteilsunfähigkeit zugestimmt bzw. nicht zugestimmt wird, und Bezeichnung einer Person, die im Falle der Urteilsunfähigkeit entscheidet; vgl. I., 1.4.);
- Stärkung der Solidarität in der Familie und Entlastung des Staates durch Einführung des gesetzlichen Vertretungsrechts durch Ehegatten bzw. eingetragene/n Partner/in im Rechtsverkehr und bei medizinischen Massnahmen bei Urteilsunfähigkeit (vgl. I., 1.5.);
- Verbesserter Schutz von urteilsunfähigen Personen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen (Pflicht zum Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrags; Regelung der Voraussetzungen für bewegungseinschränkende Massnahmen; Pflicht der Kantone, die Einrichtungen einer Aufsicht zu unterstellen; vgl. I., 1.6.);

- Ausbau des Rechtsschutzes und Lückenschliessung bei der fürsorgerischen Freiheitsentziehung, neu fürsorgerische Unterbringung (Verankerung wichtiger Verfahrensbestimmungen; Recht auf Beizug einer Vertrauensperson, welche die betroffene Person während des Aufenthalts in der Einrichtung und bis zum Abschluss aller damit zusammenhängenden Verfahren unterstützt; Pflicht der Erwachsenenschutzbehörde zur periodischen Überprüfung der Unterbringung; Regelung der stationären Behandlung ohne Zustimmung der betroffenen Person);
- Verzicht auf die erstreckte elterliche Sorge (die Eltern können als Beistände eingesetzt werden);
- Einführung der direkten Staatshaftung (Kausalhaftung des Kantons) anstelle der persönlichen Verschuldenshaftung.

1.3. Neues Massnahmesystem

Die heutigen behördlichen mandatsgebundenen Massnahmen - die Vormundschaft, Beiratschaft, Beistandschaft - sind standardisiert, d.h. sie haben einen gesetzlich genau umschriebenen Inhalt. An ihrer Stelle tritt als einheitliches Rechtsinstitut die Beistandschaft (nArt. 390 - 425 ZGB), wenn eine Person wegen einer geistigen Behinderung, psychischen Störung oder eines ähnlichen Schwächezustandes ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen kann und die Unterstützung durch Dritte nicht ausreicht. Statt den standardisierten Massnahmen ist neu von der Erwachsenenschutzbehörde Massarbeit gefordert, d.h. die Massnahmen sind den konkreten Bedürfnissen des Einzelfalles anzupassen. Dies dem Verhältnismässigkeitsprinzip entsprechend, wonach nur so viel staatliche Betreuung anzuordnen ist, wie wirklich notwendig ist. Das neue Recht sieht vier Typen der Beistandschaft vor:

- Begleitbeistandschaft (nArt. 393 ZGB) ohne Einschränkung der Handlungsfähigkeit: Hilfsbedürftige Person braucht für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten begleitende Unterstützung.
- Vertretungsbeistandschaft im Allgemeinen (nArt. 394 ZGB) und mit Vermögensverwaltung (nArt. 395 ZGB) mit oder ohne Einschränkung der Handlungsfähigkeit: Hilfsbedürftige Person kann bestimmte Angelegenheiten nicht erledigen oder kann Angelegenheiten im Bereich des Einkommens oder Vermögens nicht erledigen und muss vertreten werden.
- Mitwirkungsbeistandschaft (nArt. 396 ZGB) mit Einschränkung der Handlungsfähigkeit im Bereich der umschriebenen Geschäfte: Hilfsbedürftige Person bedarf zu ihrem Schutz für bestimmte Handlungen der Zustimmung des Beistandes. Die Geschäfte können die Personen-, die Vermögenssorge oder den Rechtsverkehr betreffen.
- Umfassende Beistandschaft (nArt. 398 ZGB) mit Aufhebung der Handlungsfähigkeit: Person ist wegen dauernder Urteilsunfähigkeit ausgeprägt hilfsbedürftig.

Die Begleit-, die Vertretungs- und die Mitwirkungsbeistandschaft können in allen Variationen miteinander kombiniert werden (nArt. 397 ZGB).

1.4. Vorsorgeauftrag - Patientenverfügung

Mit dem Vorsorgeauftrag und der Patientenverfügung wurden zwei neue Rechtsinstitute geschaffen. Es handelt sich dabei um Massnahmen, die von der betroffenen Person selber getroffen werden. Für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit können Vorkehren getroffen werden im Bereich der Personen- oder Vermögenssorge oder der Vertretung im Rechtsverkehr sowie im Bereich der medizinischen Massnahmen.

Vorsorgeauftrag

Mit einem Vorsorgeauftrag (nArt. 360 - 369 ZGB) kann eine handlungsfähige Person eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen (wie bspw. eine Bank oder eine Institution wie Pro Senectute) beauftragen, im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten.

Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu errichten oder öffentlich zu beurkunden. Die Tatsache der Errichtung eines Vorsorgeauftrages und der Hinterlegungsort werden auf Antrag vom Zivilstandsamt in einem Register innerhalb des Informationssystems "Infostar" eingetragen. Die auftraggebende Person kann den Auftrag jederzeit widerrufen.

Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit hat die Erwachsenenschutzbehörde zu prüfen, ob die Voraussetzungen für seine Wirksamkeit vorliegen (Eintritt der Urteilsunfähigkeit von einer gewissen Dauer), ob der Vorsorgeauftrag gültig errichtet ist, ob die beauftragte Person den Auftrag annimmt und für ihre Aufgabe geeignet ist und ob weitere Massnahmen notwendig sind. Weiter hat sie der beauftragten Person eine Urkunde über deren Befugnisse auszuhandigen und, sofern der Vorsorgeauftrag keine Anordnung über die Entschädigung der beauftragten Person enthält, diese festzusetzen.

Bei Unklarheiten über den Inhalt des Vorsorgeauftrages hat die Erwachsenenschutzbehörde auf Ersuchen der beauftragten Person hin den Auftrag verbindlich auszulegen.

Sind die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, hat die Erwachsenenschutzbehörde von Amtes wegen oder auf Antrag einer nahestehenden Person die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Sie kann insbesondere der beauftragten Person Weisungen erteilen, sie zur Einreichung eines Inventars oder zur periodischen Rechnungsablage und Berichterstattung verpflichten und ihr die übertragenen Befugnisse ganz oder teilweise entziehen.

Patientenverfügung

Mit der Patientenverfügung (nArt. 370 - 373 ZGB) kann eine urteilsfähige Person für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie zustimmt und welche sie ablehnt, und/oder kann sie eine natürliche Person bezeichnen, die mit dem Arzt/der Ärztin die medizinischen Massnahmen bespricht und in ihrem Namen entscheidet.

Die Patientenverfügung ist schriftlich zu errichten. Wer eine solche erlassen hat, kann die Tatsache der Errichtung und den Hinterlegungsort auf der von den Krankenversicherungen ausgestellten Versichertenkarte eintragen lassen.

Die Patientenverfügung kann jederzeit widerrufen werden.

Die Patientenverfügung richtet sich in erster Linie an die behandelnden Ärzte und Ärztinnen. Die Erwachsenenschutzbehörde hat deshalb nur auf schriftlichen Antrag nahestehender Personen oder von Amtes wegen einzuschreiten, wenn sie erfährt, dass der Verfügung nicht entsprochen wird, die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind und die Patientenverfügung nicht auf freiem Willen beruht.

1.5. Vertretung Urteilsunfähiger durch Ehegatten bzw. eingetragene/n Partner/in / Vertretung Urteilsunfähiger bei medizinischen Massnahmen

Unter dem Aspekt, dass voraussichtlich nur ein kleiner Teil der Bevölkerung einen Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichten wird, sieht das neue Recht Massnahmen vor, die von Gesetzes wegen bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit zur Anwendung kommen. Es handelt sich dabei um ein gesetzliches Vertretungsrecht nahestehender Personen sowohl im rechtsgeschäftlichen Bereich wie auch für medizinische Massnahmen.

Vertretung durch Ehegatten, eingetragene/n Partner/in

Diese gesetzliche Vertretung ist in den nArtikeln 374 - 376 ZGB geregelt.

Im Falle der Urteilsunfähigkeit hat der Ehegatte oder der/die eingetragene Partner/in von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht, sofern weder ein Vorsorgeauftrag noch eine entsprechende Beistandschaft besteht.

Das Vertretungsrecht umfasst Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind, sowie die ordentliche Verwaltung des Einkommens und des Vermögens. Sind Handlungen notwendig, die über die ordentliche Verwaltung hinausgehen, ist die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde einzuholen. Weiter umfasst das Vertretungsrecht nötigenfalls die Befugnis, die Post zu öffnen und zu erledigen.

Ist für andere Angehörige oder Dritte unklar, ob die Voraussetzungen für die Vertretung erfüllt sind, oder bestreiten sie das Vertretungsrecht, dann hat die Erwachsenenschutzbehörde über das Vertretungsrecht zu entscheiden und gegebenenfalls eine Urkunde auszuhändigen, welche die Befugnisse wiedergibt. Sind die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, so entzieht die Erwachsenenschutzbehörde teilweise oder ganz die Vertretungsbefugnisse und errichtet gegebenenfalls eine Beistandschaft.

Vertretung bei medizinischen Massnahmen

Eine medizinische Behandlung gegen oder ohne den Willen der betroffenen Person ist nur in Ausnahmefällen möglich. Ist eine Person urteilsunfähig, dann kann sie keine Einwilligung erteilen und dann ist sie grundsätzlich nach ihrem mutmasslichen Willen zu behandeln. Bis anhin legte das Bundesrecht nicht fest, wer den mutmasslichen Willen festzustellen hat. Aus diesem Grunde hat sich der Bundesgesetzgeber im Rahmen des neuen Erwachsenenschutzrechts dieses Themas angenommen (nArt. 377 - 381 ZGB).

Die Bestimmung von nArt. 378 ZGB legt fest, welche Personen der Reihe nach berechtigt sind, eine urteilsunfähige Person bei medizinischen Massnahmen zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern:

- die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
- der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
- wer als Ehegatte oder eingetragene/r /Partner/in einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
- die Person, die mit urteilsunfähiger Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
- die Nachkommen, Eltern und Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

In dringlichen Fällen entscheiden der Arzt oder die Ärztin über die Massnahmen (nArt. 379 ZGB).

Für die Behandlung einer *psychischen Störung* einer urteilsunfähigen Person in einer psychiatrischen Klinik finden die Bestimmungen über die fürsorgerische Unterbringung Anwendung (nArt. 380 ZGB).

Ist keine vertretungsberechtigte Person vorhanden oder will keine der vertretungsberechtigten Personen das Vertretungsrecht ausüben, dann errichtet die Erwachsenenschutzbehörde eine Vertretungsbeistandschaft. Weiter bestimmt sie die Vertretungsberechtigung oder errichtet eine Vertretungsbeistandschaft, wenn unklar ist, wer vertretungsberechtigt ist, wenn die Vertretungsberechtigten unterschiedliche Auffassungen haben sowie wenn die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind (nArt. 381 ZGB).

1.6. Aufenthalt Urteilsunfähiger in Wohn- und Pflegeeinrichtungen

Dieser Bereich ist in den nArtikeln 382 - 387 ZGB geregelt.

Neu ist ein schriftlicher Betreuungsvertrag abzuschliessen, wenn eine urteilsunfähige Person für längere Dauer in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung betreut wird. Der Vertrag legt fest, welche Leistungen die Einrichtung zu welchem Entgelt erbringt. Die Zuständigkeit für die Vertretung der urteilsunfähigen Person zum Abschluss des Vertrages richtet sich nach den Bestimmungen über die Vertretung bei medizinischen Massnahmen.

Weiter regelt das neue Recht die Voraussetzungen, unter denen Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit zulässig sind. Hinsichtlich der bewegungseinschränkenden Massnahmen besteht eine Protokollführungs- und Informationspflicht sowie ein Anfechtungsrecht. Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann gegen eine Massnahme jederzeit die Erwachsenenschutzbehörde anrufen. Diese ändert oder hebt die Massnahme auf oder ordnet eine behördliche Massnahme des Erwachsenenschutzrechts an, wenn die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten sind, und nötigenfalls orientiert sie die Aufsichtsbehörde der Einrichtung.

Kümmert sich niemand ausserhalb der Einrichtung um eine Person, so hat die Wohn- oder Pflegeeinrichtung die Erwachsenenschutzbehörde zu orientieren. Diese ordnet dann eine Beistandschaft an.

Neu werden die Kantone von Bundesrechts wegen verpflichtet, Wohn- und Pflegeeinrichtungen, in denen urteilsunfähige Personen betreut werden, einer Aufsicht zu unterstellen.

2. Regelungsbedarf seitens der Kantone

2.1. Behördenorganisation

Die Erwachsenenschutzbehörde ist gemäss nArt. 440 ZGB eine interdisziplinäre Fachbehörde, die auch die Aufgaben der Kindesschutzbehörde wahrnimmt. Sie wird von den Kantonen bestimmt. Diese entscheiden:

- ob die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht ist;
- auf welcher Organisationsebene sie anzusiedeln ist (kommunal, interkommunal, kantonal);
- wie gross der Spruchkörper (das Entscheidgremium) ist, d.h. die Zahl der im Einzelfall mitwirkenden Personen (es müssen im Minimum drei sein);
- welche Fachkompetenzen im Spruchkörper vorhanden sein müssen;
- ob sie mit Mitgliedern besetzt wird, die haupt- oder nebenberuflich ihre Tätigkeit ausüben.

Als direkte Beschwerdeinstanz haben die Kantone ein Gericht vorzusehen, d.h. gegen alle Entscheide der Erwachsenen- und Kinderschutzbehörde kann direkt bei einem Gericht Beschwerde erhoben werden (nArt. 450 Abs. 1 ZGB).

Die Kantone haben das zuständige Gericht zu bezeichnen. Es ist ihnen überlassen, ob sie eine Instanz oder zwei Instanzen vorsehen.

Neben der gerichtlichen Beschwerdeinstanz sieht das Bundesrecht nach wie vor eine Aufsichtsbehörde vor (nArt. 441 Abs. 1 ZGB). Deren Aufgabe beschränkt sich auf die allgemeine, d.h. administrative Aufsicht. Sie hat im Gegensatz zum heutigen Recht keine Entscheidungskompetenzen im Einzelfall, sie kann also nicht Entscheide der KESB aufheben oder abändern, hierfür ist allein das Gericht im Rahmen des Beschwerdeverfahrens zuständig. Die Kantone haben die Aufsichtsbehörde zu bezeichnen. Diese kann eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht sein.

2.2. Verfahren

Das revidierte Recht überlässt es den Kantonen, nach welchem Recht das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und vor der Beschwerdeinstanz geregelt wird. Vorbehalten bleiben die speziellen Verfahrensbestimmungen, die im neuen Recht vorgesehen sind (vgl. nArt. 443 ff., 314 Abs. 1 ZGB). Regeln die Kantone nichts, dann sind sinngemäss die Bestimmungen der Schweiz. Zivilprozessordnung anwendbar (nArt. 450f ZGB).

2.3. Weitere Bereiche

Die Kantone haben im Weiteren Ausführungsbestimmungen zu erlassen für folgende Bereiche:

- Bestimmungen über die Aufsicht von Wohn- und Pflegeeinrichtungen, in denen urteilsunfähige Personen betreut werden (nArt. 387 ZGB);
- Bestimmungen über die Mandatsentschädigung, wenn diese nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden kann (nArt. 404 Abs. 3 ZGB);
- Allfällige Bezeichnung (Kann-Vorschrift) von Ärzten und Ärztinnen, die neben der Erwachsenenschutzbehörde eine fürsorgerische Unterbringung während einer vom kantonalen Recht festgelegten Dauer anordnen dürfen (nArt. 429 Abs. 1 ZGB);
- Bestimmungen über die Nachbetreuung bei einer Entlassung aus einer fürsorgerischen Unterbringung (nArt. 437 Abs. 1 ZGB); allenfalls ambulante Massnahmen (Kann-Vorschrift, nArt. 437 Abs. 2 ZGB);
- Allfällige Bestimmungen (Kann-Vorschrift) über Meldepflichten, die über das Bundesrecht hinausgehen (nArt. 443 Abs. 2 ZGB);
- Bestimmungen im Zusammenhang mit der Verantwortlichkeit des Kantons; dieser haftet kausal für Schäden, die durch die Behörden sowie Mandatsträger/innen im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich verursacht wurden; der Kanton kann einen Rückgriff vorsehen auf die schadensverursachende Person (nArt. 454 Abs. 4 ZGB).

3. Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Umsetzung des neuen Rechts

Die damalige Vorsteherin der Sicherheitsdirektion hat im September 2008 eine Arbeitsgruppe "Neues Erwachsenenschutzrecht" eingesetzt. Diese setzte sich wie folgt zusammen:

Leitung

- Franziska Vogel Mansour (Leiterin Zivilrechtsabteilung 1, SID)

Vertretungen der Gemeinden

- Muriel Lavoine (Vertretung des VBLG; damals jurist. Sachbearbeiterin VB Oberwil;)
- René Merz (Gemeindepräsident von Röschenz)

- Regula Meschberger (jurist. Beraterin VB Birsfelden)
- Petra Schmidt (Gemeindepräsidentin von Sissach)

Vertretung der Gerichte

- Maurizio Greppi (leitender Gerichtsschreiber, Kantonsgericht)

Vertretungen der kantonalen Verwaltung

- Christine Cabane und Cristina Martin Gerster (Leitung Kant. Vormundschaftsamt, SID)
- Dominik Hächler (damals Leiter Fachstelle Kindes- und Jugendschutz, SID)
- Hans-Peter Hofer (Amtsvormund Kreis Binningen, SID)
- Daniel Schwörer (Leiter Stabsstelle Gemeinden, FKD)
- Dominik Schorr (Kantonsarzt, VGD)

Protokollführung

- Andrea Koller Roth (Juristin, Kant. Vormundschaftsamt)

Die Arbeitsgruppe hatte den Auftrag ein Modell mit kantonaler sowie ein Modell mit kommunaler Trägerschaft einer neuen Behördenorganisation zu erarbeiten. Sie hat 23 Sitzungen abgehalten und verschiedenste Modelle intensiv diskutiert. Als Basis dienten ihr die Empfehlungen "Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Fachbehörde (Analyse und Modellvorschläge)" vom Dezember 2007¹ der Konferenz der Kantonalen Vormundschaftsbehörden, seit Januar 2010 Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES)². Sie schlug hinsichtlich beider Modelle 5 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden vor.

Delegationen der Arbeitsgruppe haben weitere Bereiche mit Fachleuten diskutiert. So u.a. mit der Ärzteschaft des Kantons über die Frage der ärztlichen Zuständigkeit für die fürsorgliche Unterbringung sowie über Regelungen für die Nachbetreuung und ambulante Massnahmen.

Das in dieser Vorlage vorgeschlagene kommunale Modell der Behördenorganisation - vorbehalten einige Modifizierungen hinsichtlich der Ausgestaltung der KESB, die sich aus der Vernehmlassung ergeben - sowie die Regelungen der weiteren Bereiche beruhen auf den Arbeiten der Arbeitsgruppe.

4. Orientierung der Einwohnergemeinden über das neue Recht

Die Sicherheitsdirektion (SID) hat im August 2009 die kommunalen Vormundschaftsbehörden mittels eines Kreisschreibens über die wichtigsten Änderungen sowie die Einsetzung der Arbeitsgruppe zur Umsetzung des neuen Rechts orientiert. Weiter organisierte die SID eine Veranstaltung für die Gemeinderäte, die im April 2010 stattfand. Frau Dr. Ruth Reusser, ehemalige stellvertr. Leiterin des Bundesamtes für Justiz und Leiterin der Expertenkommission für die Revision des Vormundschaftsrechts, referierte über die Aufgaben der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und die bundesrechtlichen Anforderungen an diese Behörde.

II. Anforderungen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

1. Zuständigkeiten und Aufgaben

Im neuen Recht wird einerseits die Zuständigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Vergleich zur Zuständigkeit der heutigen vormundschaftlichen Behörden vereinheitlicht, andererseits auch erweitert.

¹ <http://www.kokes.ch/de/04-dokumentation/03-empfehlungen.php?navanchor=1110016>

² nachfolgend abgekürzt "Empfehlungen der KOKES"

So ist die KESB für *alle* erstinstanzlichen Entscheide im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich zuständig. Die heutigen Sonderzuständigkeiten der Aufsichtsbehörde für heikle Entscheide (Entzug oder Einschränkung der Handlungsfähigkeit bei Erwachsenen, bestrittener Entzug der elterlichen Sorge, fürsorgerische Freiheitsentziehung) und die heutigen zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte durch die Aufsichtsbehörde fallen somit weg. Die Zuständigkeit der KESB betrifft insbesondere sämtliche Erwachsenen- und Kindesschutzmassnahmen, die fürsorgerische Unterbringung und alle zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte der Mandatsträger/innen.

Eine Erweiterung der Zuständigkeiten im Erwachsenenschutzrecht ergibt sich in den Bereichen des Vorsorgeauftrages, der Patientenverfügung, der Vertretung Urteilsunfähiger durch Ehegatten/eingetragene/n Partner/in, der Vertretung Urteilsunfähiger bei medizinischen Massnahmen, des Schutzes Urteilsunfähiger in Wohn- und Pflegeeinrichtungen sowie der Nachbetreuung und ambulanter Massnahmen im Zusammenhang mit der fürsorgerischen Unterbringung.

Nach dem neuen Recht sind der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde insgesamt 110 Aufgaben (64 im Erwachsenenschutzbereich, 46 im Kindesschutzbereich) zugewiesen. Diese Aufgaben können in vier Kategorien zusammengefasst werden:

- Anordnung, Änderung und Aufhebung von behördlichen Massnahmen;
- nicht massnahmegebundene Aufgaben;
- Mitwirkung bei ausgewählten Rechtsgeschäften;
- Aufsicht, Steuerung und Qualitätssicherung.

Neu müssen die Massnahmen im Einzelfall massgeschneidert sein, d.h. mit klaren inhaltlichen Aufträgen versehen ausformuliert und angeordnet werden (nArt. 391 ZGB). Sie sind laufend zu überprüfen und bei veränderten Verhältnissen anzupassen (nArt. 414 ZGB).

Der Zuständigkeitsbereich der KESB vergrössert sich somit in quantitativer Hinsicht und stellt in qualitativer Hinsicht höhere Anforderungen. Massgeschneiderte Massnahmen bedingen eine sorgfältige Situationsanalyse, eine fachliche Diagnose und eine sachgerechte Umschreibung des Auftrags an die Mandatsträger/innen. Die Rechtsanwendung wird deshalb wesentlich anspruchsvoller.

2. **Erforderliche Kompetenzen**

Aus den Aufgaben ergeben sich die Kompetenzen, die im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich erforderlich sind und nachstehender schematischer Übersicht zu entnehmen sind.

Aufgaben	Kompetenzen (Fach- und Methodenkompetenz)
<p>Anordnung von behördlichen Massnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verfahrenseinleitung, Verfahrensleitung und -instruktion - Sachverhaltsabklärungen (eigene Abklärungen, Abklärungsaufträge an Dritte) - Analyse und Diagnose der Situation, Beurteilung des Gefährdungspotentials, allfällige Anordnung vorsorglicher Massnahmen - Wahrung der Parteirechte (bspw. Anhörung, Akteneinsicht, Beurteilung unentgeltlicher Rechtspflegegesuche) - Anordnung der geeigneten Massnahmen inkl. genaue Umschreibung der Aufträge an Mandatsträger/innen - Wahl der geeigneten Mandatsträger/innen (Rekrutierung, Instruktion, Beratung, Unterstützung; Fachaus-tausch mit professionellen Mandatsträger/innen) 	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis des einschlägigen Verfahrensrechts - Kenntnis des materiellen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts inkl. internat. Recht - Fachwissen aus Recht, Sozialarbeit, Pädagogik/ Psychologie, Medizin, Vermögensverwaltung, Treuhand - Gesprächsführungskompetenz - Vermittlungsfähigkeit - Vernetzung mit anderen Behörden, Stellen - Fähigkeit im Umgang mit Menschen in schwierigen Situationen

Nichtmassnahmegebundene Aufgaben (Beispiele)	
<ul style="list-style-type: none"> - Regelung der Elternrechte- und pflichten nach Scheidung und bei nicht miteinander verheirateten Eltern (betr. elterliche Sorge, Besuchsrecht, Genehmigung von Unterhaltsverträgen, Kindesvermögensfragen) - Aufgaben im Adoptionsbereich und im Pflegekinderwesen - Aufgaben im Zusammenhang mit den neuen Rechtsinstituten, d.h. Vorsorgeaufträgen und Massnahmen von Gesetzes wegen für Urteilsunfähige 	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis der nicht massnahmegebundenen Aufgaben - Kenntnis des Ehe- und Kindesrechts und der neuen Rechtsinstitute - Grundkenntnisse über Beziehungs- und Familiendynamik, der Entwicklungspsychologie
Mitwirkung bei ausgewählten Rechtsgeschäften (Beispiele)	
<ul style="list-style-type: none"> - Im Zusammenhang mit Erbschaften, mit Adoptionen, mit Erwerb bzw. Veräusserung von Grundstücken, mit dem Erwerb bzw. der Liquidation eines Geschäfts, mit der Sterilisation Urteilsunfähiger 	<ul style="list-style-type: none"> - Fachwissen aus Recht, Betriebsökonomie, Vermögensverwaltung, Treuhand, Medizin
Aufsicht, Steuerung, Qualitätssicherung	
<ul style="list-style-type: none"> - Aufsicht über Mandatsführung (Mitwirkung bei Inventaraufnahme, Prüfung und Genehmigung der Rechnungen und Berichte, Kontrolle der Anlage der Vermögen, Behandlung von Beschwerden gegen Mandatsträger/innen, Erteilung von Weisungen) - Aufsicht und Intervention hinsichtlich der neuen Rechtsinstitute (Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung) - Stellenorganisation, Mitarbeiterführung, Vernetzung 	<ul style="list-style-type: none"> - Fachwissen aus Recht, Treuhand, Vermögensverwaltung, Versicherungswesen - Führungskompetenz

Zur Bewältigung der Aufgaben sind die Fachkompetenzen Recht, Sozialarbeit, Pädagogik/Psychologie, Medizin, Treuhand, Versicherungswesen (insbes. Sozialversicherungsrecht), Vermögensverwaltung und Administration erforderlich. Die Empfehlungen der KOKES unterteilen diese Kompetenzen einerseits in Kernkompetenzen, d.h. mindestens ein Mitglied des Spruchkörpers (Entscheidgremium) verfügt über eine entsprechende Ausbildung und Praxis. Als Kernkompetenzen werden dabei Recht, Sozialarbeit und Pädagogik/Psychologie definiert. Als Unterstützungsbedarf werden andererseits die Kompetenzen bezeichnet, die nicht zwingend im Spruchkörper vorhanden sein müssen. Es genügt, wenn diese Kompetenzen amtsintern oder extern abgerufen werden können. Als delegierbare Kompetenzen werden schliesslich diejenigen Kompetenzen bezeichnet, die in der Regel an Dritte weiterdelegiert werden können.

3. Bundesrechtliche Vorgaben

Die vielfältigen neuen und veränderten Aufgaben, welche mit der Umsetzung des neuen Rechts auf die Behörden zukommen, stellen massiv höhere Anforderungen. Das Bundesrecht trägt diesem Umstand Rechnung, indem es den Kantonen Vorgaben für die Ausgestaltung der künftigen Erwachsenenschutzbehörde auferlegt.

Die neue Erwachsenenschutzbehörde ist gemäss nArt. 440 ZGB eine Fachbehörde¹, die auch die Aufgaben der Kindesschutzbehörde wahrnimmt (Personalunion unter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).

Sie fällt ihre Entscheide in der Regel als Kollegialbehörde mit mindestens drei Mitgliedern. Die Kantone können für bestimmte "einfachere" Geschäfte die Zuständigkeit eines einzelnen Behördenmitglieds vorsehen.

¹ Der Begriff "Fachbehörde" ist in der französischen Fassung des rev. ZGB mit "autorité interdisciplinaire" umschrieben, in der italienischen Fassung mit "autorità specializzata".

Kriterien der Fachbehörde sind:

- Der Sachverstand für die zu fällenden Entscheide muss grundsätzlich in der Behörde selber vorhanden sein. Die fachliche Autorität der Behörde ist nur dann gewährleistet, wenn sie selber in der Lage ist, eine professionelle Einschätzung in eigener Kompetenz vorzunehmen. Die Behördenmitglieder werden ausschliesslich nach dem Sachverstand, den sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben mitbringen müssen, ausgewählt.
- Die Behörde muss speziell für den Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes zusammengesetzt werden. Eine Angliederung an eine bereits bestehende Behörde ist unzulässig.
- Die Behörde muss interdisziplinär zusammengesetzt sein.
- Das Zuständigkeitsgebiet muss genügend gross sein, damit ausreichend Erfahrung und eine kohärente Praxis entwickelt werden kann.
- Es muss eine permanente Erreichbarkeit gewährleistet sein, somit ein Pikettdienst zur Verfügung stehen. Dies für Entscheidungen in Notfällen (fürsorgerische Unterbringung, Kinderschutzmassnahmen).

Hinsichtlich des Verfahrens gelten folgende Anforderungen:

Die Verfahrensführung und -verantwortung liegt bei der Behörde. Das "Back-office-System" - Mitarbeitende bereiten den Entscheid vor, wobei die Behördenmitglieder diesen lediglich auf Plausibilität hin überprüfen - ist unzulässig. Die Behörde plant und steuert die notwendigen Abklärungen und übt die notwendige Kontrolltätigkeit aus.

4. Empfehlungen der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz

Die Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) hat in ihren Empfehlungen die Anforderungen an die neue Fachbehörde analysiert und drei Modellvorschläge unterbreitet.

In ihren Empfehlungen geht die KOKES von folgenden Standards aus:

- Die Fachdisziplinen Recht, Sozialarbeit und Pädagogik/Psychologie sind im Spruchkörper (Entscheidungsgremium) vertreten.
- Das Fachwissen aus den anderen Bereichen Medizin, Treuhand, Vermögensverwaltung usw. sind intern oder extern jederzeit abrufbar.
- Unterstützende Dienste mit juristischem, sozialarbeiterischen und administrativem Fachwissen sind in der Fachbehörde integriert.
- Der Spruchkörper ist ein 3-er Kollegium in konstanter Besetzung.
- Die Mitglieder der Fachbehörde üben ihr Amt hauptberuflich aus.
- Das Einzugsgebiet (pro Spruchkörper) umfasst mindestens 50'000 - 100'000 Einwohner/innen.

Daraus hat die KOKES drei Varianten mit Untervarianten entwickelt, die wie folgt aussehen:

Variante 1

Kantonale Fachbehörde unter kantonaler Trägerschaft

- 3-er Gremium bei einem Einzugsgebiet bis ca. 100'000 Einwohner/innen
- Untervariante: Bildung von Regionen analog Grundbuchämter/Zivilstandskreise, soweit der Kanton genügend gross ist

*Variante 2:**Kommunale oder regionale Fachbehörde mit kommunaler oder regionaler Trägerschaft*

- rein kommunal, soweit die Gemeinde über 50'000 Einwohner/innen hat
- Sitzgemeindemodell: verschiedene Gemeinden delegieren die Aufgaben der KESB an eine Gemeinde (die Rechte und Pflichten sowie die entsprechenden hoheitlichen Befugnisse gehen an die Sitzgemeinde über)
- Regionale Fachbehörde: die Gemeinden bilden zusammen eine regionale Trägerschaft, wobei die Gemeinden gleichberechtigt sind (bspw. Zweckverband)

*Variante 3**Kantonales oder regionales Fachgericht*

- Interdisziplinäres Fachgericht mit drei Fachrichtern/innen bei einem Einzugsgebiet von weniger als 100'000 Einwohner/innen
- Untervariante: Erhöhung der Anzahl Richter/innen, wenn das Einzugsgebiet grösser als 100'000 Einwohner/innen ist

III. Beschwerdeinstanz und Aufsichtsbehörde

Als erstinstanzliche Beschwerdeinstanz gegen die Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist von Bundesrechts wegen zwingend ein Gericht vorzusehen (nArt. 450 Abs. 1 ZGB).

Die Kantone haben das zuständige Gericht zu bezeichnen. Es ist ihnen überlassen, ob sie eine Instanz oder zwei Instanzen vorsehen.

Neben der gerichtlichen Beschwerdeinstanz sieht das Bundesrecht nach wie vor eine Aufsichtsbehörde vor (nArt. 441 Abs. 1 ZGB). Diese hat die Aufgabe der allgemeinen bzw. administrativen Aufsicht, d.h. sie hat die KESB ausserhalb eines einzelnen Verfahrens und ohne besonderen Antrag zu beaufsichtigen. Sie hat von Amtes wegen einzuschreiten bei fehlerhaftem Verhalten oder bei Nichttätigwerden der KESB. Im Gegensatz zum heutigen Recht hat sie aber keine Entscheidungskompetenzen. Sie kann also nicht Entscheide der KESB aufheben oder abändern, hierfür ist allein das Gericht im Rahmen des Beschwerdeverfahrens zuständig.

Die Kantone bestimmen, ob sie die Aufsicht einer Verwaltungsbehörde oder einem Gericht oder der gerichtlichen Beschwerdeinstanz anvertrauen. Sie sind auch frei, eine Instanz oder zwei Instanzen vorzusehen.

IV. Ausgangslage im Kanton Basel-Landschaft**1. Geltende Behördenorganisation - Zuständigkeiten**

Der Kanton Basel-Landschaft hat 66 kommunale Vormundschaftsbehörden. Davon sind 58 identisch mit dem Gemeinderat, 8 sind besondere Behörden (Allschwil, Binningen, Birsfelden, Füllinsdorf, Pratteln, Reinach sowie 2 interkommunale bzw. regionale). Bei den beiden regionalen Vormundschaftsbehörden handelt es sich um die Vormundschaftsbehörde Laufenfental, die 11 Gemeinden¹ umfasst und seit 1. Januar 2009 besteht, sowie die Vormundschaftsbehörde für beide Frenkentäler, die 11 Gemeinden² umfasst und seit April 2010 operativ ist. Die beiden regionalen Vormundschaftsbehörden sind gemeinsame Behörden im Sinne von § 34b i.V. mit § 93 Gemeindegesetz, die durch Vertrag der beteiligten Gemeinden

¹ Burg im Leimental und Duggingen haben sich nicht der regionalen Vormundschaftsbehörde angeschlossen

² Arboldswil, Bennwil, Hölstein, Langenbruck, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Reigoldswil, Titterten, Waldenburg, Ziefen

eingesetzt wurden. Die Behördenmitglieder sind auf Amtsperiode gewählt. Bei den regionalen Vormundschaftsbehörden sind deren Präsidien hauptamtlich tätig.

Die Vormundschaftsbehörden sind hinsichtlich der behördlichen Massnahmen zuständig für die Anordnung und Aufhebung von Beistandschaften über Mündige sowie von Kinderschutzmassnahmen. Betreffend nicht mandatsgebundener Massnahmen sind sie weiter im Bereiche des Ehe- und Kindesrechts zuständig bspw. für Besuchsrechtsregelungen, Genehmigung von Unterhaltsverträgen, Zuteilung der elterlichen Sorge, Kindesvermögensfragen. Weiter üben sie die Aufsicht aus über die Mandatsträger/innen bspw. durch die Zustimmung zu ausgewählten Rechtsgeschäften und im Rahmen der Prüfung und Genehmigung der Rechnungen und Berichte der Mandatsträger/innen.

Erste vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde ist das Kantonale Vormundschaftsamt. Dieses ist für Entscheide, die tiefe Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte darstellen, erweitert um die Vormundschaftskommission. Letztere besteht aus 9 nebenamtlichen Sachverständigen aus den Bereichen der Rechtswissenschaft, Medizin, Sozialarbeit und Psychologie. Das Kant. Vormundschaftsamt ist in der Sicherheitsdirektion eingegliedert.

Die Aufgaben des Kantonalen Vormundschaftsamtes beinhalten im Wesentlichen:

- allgemeine Aufsicht über die kommunalen Vormundschaftsbehörden (Einschreiten von Amtes wegen bei Fehlern, Nichttätigwerden, Erlass von Weisungen, Kreisschreiben usw.);
- Behandlung von Beschwerden gegen die Entscheide der Vormundschaftsbehörden;
- Zustimmung zu genehmigungspflichtigen Geschäften der Mandatsträger/innen;
- Erstinstanzliche Entscheide wie Anordnung und Aufhebung der fürsorglichen Freiheitsentziehung, der Entmündigung, der Beiratschaft sowie Entziehung bzw. Wiederherstellung der elterlichen Sorge.

Zweite vormundschaftliche Aufsichtsbehörde als Rechtsmittelinstanz ist das Kantonsgericht, Abt. Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Das Kantonsgericht ist somit zuständig für die Beschwerden gegen die Entscheide des Kantonalen Vormundschaftsamtes bzw. der Vormundschaftskommission.

Weitere Behörden im Vormundschaftsbereich sind die Amtsvormundschaften. Diese sind kantonale Amtsstellen, die berufsmässig Mandate führen. Der Kanton ist in sechs Amtsvormundschaftskreise eingeteilt, die den Bezirken entsprechen bzw. im Bezirk Arlesheim den Bezirksschreibereikreisen. Die Amtsvormundschaften sind in der Sicherheitsdirektion eingegliedert.

2. *Geltende Organisation der Mandatsführung*

Für die Führung vormundschaftlicher Mandate werden Sozialarbeiter/innen der kommunalen Sozialdienste, die Amtsvormünder und die Amtsvormünderin der sechs kantonalen Amtsvormundschaften sowie Privatpersonen oder -organisationen (bspw. Sozialarbeiter/innen der Birmann-Stiftung) eingesetzt.

Gemäss dem Amtsvormundschaftsgesetz wird unterschieden zwischen den sogenannten obligatorischen und fakultativen Mandaten der Amtsvormundschaften. Bei ersteren handelt es sich um die Vormundschaften über Unmündige und alle Verfahren zur Vaterschaftsfeststellung und zur Wahrung des Unterhaltsanspruches des Kindes. Bei den obligatorischen Fällen ist die Mandatsführung den Amtsvormundschaften zu übertragen. Bei den fakultativen Fällen handelt es sich um alle Massnahmen über Mündige sowie alle Kinderschutzmassnahmen. Die Übertragung dieser Fälle an die Amtsvormundschaften setzt die Zustimmung der Sicherheitsdirektion voraus.

3. **Kostenträger**

Die Kosten, die auf der Ebene der kommunalen Vormundschaftsbehörden anfallen, werden - soweit sie nicht über Verfahrensgebühren gedeckt sind - von den Einwohnergemeinden getragen. Dabei handelt sich um Personal- und Infrastrukturkosten und Kosten des allgemeinen Verwaltungsbetriebs.

Die Kosten für die Mandatsführung werden grundsätzlich aus dem Vermögen und Einkommen der betroffenen Personen bezahlt. Sind die Betroffenen oder allfällig unterhalts- oder unterstützungspflichtige Personen derselben wegen Bedürftigkeit nicht in der Lage für diese Kosten aufzukommen, dann sind diese von der Vormundschaftsbehörde bzw. der Einwohnergemeinde zu übernehmen¹.

Was die Finanzierung der Amtsvormundschaften betrifft, so gilt noch folgende Regelung: Der Kanton trägt die Kosten der Amtsvormundschaften, wobei aber die Einwohnergemeinden den Kanton für die Führung fakultativer Mandate zu entschädigen haben².

Für die Kosten für den Vollzug von Massnahmen wie insbesondere für Aufenthalte und Betreuung von Kindern, Jugendlichen, behinderten Erwachsenen in Heimen oder bei Pflegefamilien, die aufgrund des Kindes- und Erwachsenenschutzes angeordnet werden, haben in erster Linie die Betroffenen oder unterhalts- oder unterstützungspflichtige Personen derselben aufzukommen. Der Kanton leistet Beiträge an die Finanzierung³ solcher Aufenthalte. Die Kosten des Aufenthalts in der Einrichtung im Rahmen des Vollzugs der fürsorgerischen Freiheitsentziehung haben die Betroffenen zu bezahlen, sofern diese Kosten nicht von der Krankenkasse übernommen werden.

Die Kosten, die auf der Ebene des Kantonalen Vormundschaftsamtes als Aufsichtsbehörde und des Kantonsgerichts als Rechtsmittelinstanz anfallen, werden - soweit sie nicht durch Gebühren für Verfahren gedeckt werden - vom Kanton getragen.

4. **Anzahl Massnahmen bzw. Mandate**

Nachstehend ein Überblick über die Anzahl der mandatsgebundenen Massnahmen für mündige und unmündige Personen (Vormundschaften, Beistandschaften, Beiratschaften) sowie der nicht mandatsgebundenen Massnahme der fürsorgerischen Freiheitsentziehungen:

<u>Mandatsgebundene Massnahmen</u>	
Bestehende Massnahmen per 31.12.	
2008	2'961
2009	2'880
2010	2'932
Neu angeordnete Massnahmen	
2008	797
2009	751
2010	843

¹ § 18 Abs. 1 Verordnung über die Gebühren zum Zivilrecht (SGS 211.71)

² §§ 7 + 8 Gesetz betr. die Amtsvormundschaften (SGS 214)

³ §§ 28 + 29 Sozialhilfegesetz (SGS 850), Verord. über die Kinder- und Jugendhilfe (SGS 850.15), Verordnung über die Behindertenhilfe (SGS 850.16)

<u>Angeordnete Fürsorgerische Freiheitsentziehungen</u>	
2008	361
2009	335
2010	365

Um eine Idee zu erhalten, in welcher Grössenordnung sich die mandatsgebundenen Massnahmen innerhalb des Kantons verteilen, sind die Zahlen nach Bezirken aufgeschlüsselt und in Relation mit der Einwohnerzahl gesetzt.

Bezirk		Arlesheim	Laufen	Liestal	Sissach	Waldenburg
	Total					
Einwohner						
per 31.12.08	273'147	148'527	18'855	56'897	33'279	15'589
per 31.12.09	274'673	149'342	18'935	57'177	33'580	15'639
per 31.12.10	275'756	149'812	19'025	57'431	33'828	15'660
Bestehende Massnahmen						
per 31.12.08	2'961	1'610	183	685	291	192
per 31.12.09	2'880	1'558	197	656	296	173
per 31.12.10	2'932	1'543	228	643	308	210
Neu angeordnete Massnahmen						
2008	797	432	44	160	94	67
2009	751	404	55	140	99	53
2010	843	468	80	150	83	62

V. Umsetzungsbedarf im Kanton Basel-Landschaft

1. Behördenorganisation

Die heutige Organisation der kommunalen Vormundschaftsbehörden - seien diese identisch mit dem Gemeinderat oder besondere Behörden bzw. interkommunale regionale Behörden wie die Vormundschaftsbehörde Laufental und die Vormundschaftsbehörde für beide Frenkentaler - entspricht nicht den bundesrechtlichen Vorgaben an eine Fachbehörde (Fachkompetenzen und Interdisziplinarität bei der Entscheidungsinstanz, Verfahrensleitung und -instruktion durch das Entscheidgremium usw., vgl. II., 3.). Es handelt sich bei den Vormundschaftsbehörden um Behörden, deren Mitglieder nach politischen Kriterien und nicht nach dem Sachverstand, den sie für ihre Aufgabe mitbringen müssen, gewählt werden und die ihre Tätigkeit nebenamtlich und zum Teil mit Kleinstpensen ausüben (bei den zwei regionalen Vormundschaftsbehörden sind deren Präsidien hauptamtlich tätig). Grossmehrheitlich ist die Verfahrensleitung und -instruktion delegiert und erfolgt auf Sachbearbeiterebene, d.h. durch Gemeindeverwalter/innen, Mitarbeitende der Sozialdienste oder speziell angestellte Personen mit juristischer Ausbildung. Weitere Hilfestellung erhalten die Vormundschaftsbehörden seitens ihrer Aufsichtsbehörde, des Kant. Vormundschaftsamtes, sowie der Amtsvormundschaften, die ihrer Aufsicht unterstellt sind (was eine Umkehrung der Hierarchie bedeutet). Fazit ist somit, dass die künftige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in unserem Kanton als professionelle Behörde auszugestalten ist.

Die heutige Organisation des Kant. Vormundschaftsamtes als Aufsichtsbehörde ist durch das neue Recht überholt. Die Aufsichtsbehörde wird keinerlei Entscheidungskompetenzen mehr haben, also keine erstinstanzlichen Entscheide mehr fällen - für diese ist allein die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig -, und sie ist auch nicht mehr Beschwerdeinstanz. Als solche ist einzig ein Gericht zuständig. Die Aufgaben der Aufsichtsbehörde beschränken sich inskünftig auf die allgemeine bzw. administrative Aufsicht. Diese Veränderung der Aufgaben hat zur Konsequenz, dass die Aufsichtsbehörde neu auszugestaltet ist, entsprechend wird es das Kant. Vormundschaftsamt nicht mehr geben.

Weiter ist der Rechtsmittelweg neu zu regeln. Dies gestützt auf die bundesrechtliche Vorgabe, wonach die Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde direkt bei einem Gericht anfechtbar sind. Heute ist das Kant. Vormundschaftsamt zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen die Entscheide der Vormundschaftsbehörden.

2. Weitere Bereiche

2.1. Nachbetreuung / Ambulante Massnahmen

Die Kantone haben die Nachbetreuung bei einer Entlassung aus einer fürsorgerischen Unterbringung zu regeln. Weiter *können* sie ambulante Massnahmen vorsehen. Diese haben den Zweck, eine Behandlung oder Betreuung im Rahmen der fürsorgerischen Unterbringung zu vermeiden.

In unserem Kanton bestehen keine Bestimmungen hinsichtlich der Nachbetreuung. Dieser Bereich ist zu regeln. Dabei ist es sinnvoll, in diesem Zusammenhang auch ambulante Massnahmen vorzusehen bzw. zu definieren. Eine Delegation der Arbeitsgruppe hat mit dem Kantonsarzt und Vertretern der Ärzteschaft intensive Diskussionen über diese Bereiche geführt. Die Ärztevertreter sprachen sich unisono für gesetzliche Regelungen aus. Aus ihrer Sicht sollen ambulante Massnahmen einerseits als mildere Massnahmen zur Vermeidung einer fürsorgerischen Unterbringung und andererseits im Rahmen der Nachbetreuung im Anschluss an eine fürsorgerische Unterbringung angeordnet werden können.

2.2. Aufsicht von Wohn- und Pflegeeinrichtungen

Die Kantone haben Wohn- und Pflegeeinrichtungen, in denen urteilsunfähige Personen betreut werden, der Aufsicht zu unterstellen, soweit nicht durch bundesrechtliche Vorschriften bereits eine Aufsicht gewährleistet ist (nArt. 387 ZGB). Zweck dieser Regelung ist der Schutz Urteilsunfähiger in den genannten Einrichtungen.

In unserem Kanton sind die in Frage stehenden Einrichtungen bereits einer Aufsicht unterstellt. Die diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen sehen wie folgt aus.

Die Führung eines Heims für Kinder, Jugendliche und Erwachsene bedarf der Bewilligung des Kantons und untersteht dessen Aufsicht¹. Die Einzelheiten dieser Aufsicht sind in der Heimverordnung² geregelt. Spezialbestimmungen gelten für den Bereich der Alters- und Pflegeheime. Diese Heime bedürfen keiner Betriebsbewilligung, sofern sie auf der Pflegeheimliste aufgeführt sind³. Nach Leseart der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) ist die Aufnahme auf die Pflegeheimliste gleichbedeutend einer Bewilligungserteilung. Die Qualitätskontrolle für die Alters- und Pflegeeinrichtungen obliegt den Gemeinden und diese legen auch die für die Durchführung der Kontrollen zuständige Organisation fest⁴. Die

¹ § 26 Abs. 1 Sozialhilfegesetz (SGS 850)

² Heimverordnung (SGS 850.14)

³ § 37 Gesundheitsgesetz (SGS 901)

⁴ § 4 Abs. 1 lit. e Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter, GeBPA (SGS 854)

Gemeinden, vertreten durch den Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG), haben gestützt auf diese gesetzliche Regelung mit dem Verband gemeinnütziger Baselbieter Alters- und Pflegeheime eine Vereinbarung betreffend "Qualitätsstandards und Qualitätskontrollen in den stationären Pflegeeinrichtungen des Kantons Basel-Landschaft" abgeschlossen und beide Verbände haben den Einsatz einer Qualitätskommission beschlossen, welche für die Umsetzung und Organisation der Qualitätskontrolle verantwortlich ist.

Der Kanton nimmt im Bereich der Betreuung und Pflege im Alter eine beratende und koordinierende Aufgabe wahr¹ und er übt insbesondere auch die gesundheitspolizeiliche Aufsicht über die stationären Alters- und Pflegeeinrichtungen aus². Diese Aufsicht beinhaltet insbesondere die Überprüfung, ob die bestehenden Einrichtungen und das Personal die Betreuung und Pflege der Heimbewohner/innen im Sinne des Gesetzes über die Betreuung und Pflege im Alter gewährleisten können. Die stationären Alters- und Pflegeeinrichtungen sind periodisch zu überprüfen, wobei, wenn sie den Anforderungen nicht genügen, Massnahmen bis hin zur Schliessung verfügt werden können³. Die gesundheitspolizeiliche Aufsicht wird durch den Kantonsärztlichen Dienst wahrgenommen. Der Lebensmittelbereich und Heilmittelbereich unterliegen den Inspektionen des Kantonslabors bzw. des Kantonsapothekers.

Gesetzlicher Regelungsbedarf besteht insofern als die Aufsicht durch den Kantonsärztlichen Dienst auf zwei neue Bereiche auszudehnen ist. So ist abzuklären, ob die Betreuungsverträge, die bei der Betreuung von Urteilsunfähigen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen abzuschliessen sind (nArt. 382 Abs. 1 ZGB), vorhanden sind, und ob die Protokolle, die bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit zu führen sind (nArt. 384 Abs. 1 ZGB), den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

2.3. Rückgriff bei Haftung

Gemäss dem geltenden Recht haften in erster Linie die vormundschaftlichen Organe (Behördenmitglieder, Mandatsträger/innen). Sie haften persönlich für den Schaden, den sie absichtlich oder fahrlässig verschulden. Nur wenn die Verantwortlichen den Schaden nicht decken können, haften der Kanton und die Gemeinden.

Das neue Recht sieht eine direkte Kausalhaftung des Kantons für widerrechtliches Verhalten der Organe im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich vor. Diese Haftungsregelung geht vom heutigen Verständnis der Verantwortlichkeit für hoheitliches Handeln aus. Die geschädigte Person soll sich nicht damit beschäftigen müssen, wer für den Schaden verantwortlich ist, und sie hat einen Anspruch auf Schadenersatz und allenfalls Genugtuung unabhängig davon, ob ein individuelles Verschulden vorliegt. Diese Haftung kann nicht an ein anderes bzw. unteres Gemeinwesen delegiert werden. Der Kanton hat aber nach Massgabe des kantonalen Rechts die Möglichkeit des Rückgriffs. Einerseits gestützt auf nArt. 454 Abs. 4 ZGB, der festhält, dass das kantonale Recht für den Rückgriff des Kantons auf die schadensverursachende Person massgebend ist. Andererseits kann der Kanton den Rückgriff auf das Gemeinwesen gestützt auf öffentliches Recht regeln. Es ist somit der Rückgriff auf die schadensverursachende Person sowie auf die Einwohnergemeinden, die für die Führung der KESB zuständig sind, zu regeln.

¹ § 3 Abs. 1 GeBPA

² § 3 Abs. 3 lit. f GeBPA

³ § 15 Abs. 2 und 3 GeBPA

VI. Vorgeschlagenes Organisationsmodell

1. Allgemeines

Die KESB kann ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde sein.

Die Ausgestaltung der KESB als Gericht ist denkbar als Familiengericht oder Spezialgericht. Bei der ersten Variante werden sämtliche familienrechtliche Aufgaben, die nach geltendem Recht in die Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörden und der Bezirksgerichte fallen, erstinstanzlich von einer gerichtlichen Behörde beurteilt. Bei der zweiten Variante ist die KESB ein selbständiges Gericht, das für alle Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich erstinstanzlich zuständig ist.

Der Regierungsrat hat schon im Jahre 2004 in seiner Vernehmlassung zum Vorentwurf zum neuen Erwachsenenschutzrecht - in dem die KESB zwingend als Gericht vorgeschrieben war - diese Organisationsform abgelehnt. Dies unter Verweis darauf, dass es im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich oft darum geht, in Zusammenarbeit mit den Betroffenen Lösungen zu suchen und nicht autoritativ zu entscheiden, wie es für Gerichte typisch ist. Weiter ist festzuhalten, dass der Landrat vor nicht allzu langer Zeit die Einführung von Familien- bzw. Spezialgerichten abgelehnt hat.

Der Auftrag der von der SID eingesetzten Arbeitsgruppe wurde entsprechend dahingehend formuliert, dass die KESB als Verwaltungsbehörde auszugestalten ist.

Mit dieser Vorlage wird das Modell einer professionellen KESB als Verwaltungsbehörde mit kommunaler Trägerschaft unterbreitet, d.h. die Einwohnergemeinden sind zuständig für die Führung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und tragen deren Kosten.

Was die Berufsbeistandschaft betrifft, so sind für die Sicherstellung derselben die Einwohnergemeinden zuständig. Diese haben die berufsmässige Führung von Mandaten bereitzustellen. Es ist ihnen überlassen, wie sie sich diesbezüglich organisieren.

Aufsichtsbehörde ist die Sicherheitsdirektion, welche die allgemeine bzw. administrative Aufsicht ausübt, und direkte und einzige Beschwerdeinstanz für die Entscheide der KESB ist das Kantonsgericht.

2. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

2.1. Bestellung

Die Einwohnergemeinden bestellen kreisweise die gemeinsamen KESB durch Vertrag (vgl. VI., 2.2. nachstehend zur Kreiseinteilung). In jedem Kreis befindet sich eine KESB.

Die gemeinsamen KESB gelten nicht als Behörden im Sinne des Gemeindegesetzes, d.h. als durch Wahl bestellte Organe der Gemeinden. Sie sind vielmehr als interkommunale Amtsstellen sui generis ausgestaltet. Für das interkommunale Zusammenwirken der Gemeinden im Bereich des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts ist die Form des Zweckverbands (§§ 34c ff. Gemeindegesetz, GemG) ungeeignet. Der Zweckverband ist für vornehmlich technische Gemeindeaufgaben konzipiert wie bspw. Wasserversorgung, Abfallentsorgung und Feuerwehr und ermöglicht für die dazu benötigten Kapitalien und Sachwerte eine selbständige Vermögensfähigkeit in Form der eigenen Rechtspersönlichkeit. Eigene Rechtspersönlichkeit ist für den gemeinsamen Vollzug der vornehmlich sozialen Gemeindeaufgabe des Kindes- und Erwachsenenschutzes nicht notwendig. Auch die gemeinsame Behörde (§ 34b GemG) ist für den interkommunalen Vollzug des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts nicht sehr geeignet. Die gemeinsame Behörde ist für die klassische, politisch gewählte Behörde konzipiert wie beispielsweise für den Schulrat, die Sozialhilfebehörde oder

die Vormundschaftsbehörde bisheriger Lesart. Die gemeinsame Behörde vermag die spezifischen Anforderungen an die bundesrechtlich definierte Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde formellrechtlich nur sehr schwer zu erfüllen. Daher drängt sich die Schaffung einer spezifischen, interkommunalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf.

Im Gemeindegesetz werden spezielle Regelungen hinsichtlich der Bestellung dieser neuen kommunalen Amtsstellen verankert. Der Vertrag wird unter den Gemeinden des jeweiligen Kindes- und Erwachsenenschutzkreises abgeschlossen. Es handelt sich dabei um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, der von der Gemeindeversammlung bzw. dem Einwohnerrat zu genehmigen ist. Der Vertrag regelt u.a. die Organisation und den Amtssitz, den Pikettendienst, das Personalrecht und die Kostenverteilung unter den Gemeinden.

2.2. Kindes- und Erwachsenenschutzkreise

Der Kanton ist in 5 bis 7 Kindes- und Erwachsenenschutzkreise eingeteilt. Diese setzen sich folgendermassen zusammen:

- 3 oder 4 Kreise umfassend die Gemeinden der Bezirke Arlesheim und Laufen;
 - 2 oder 3 Kreise umfassend die Gemeinden der Bezirke Liestal, Sissach und Waldenburg.
- Die Einwohnergemeinden sind zuständig für die Kreiseinteilung.

Die KESB-Kreise haben folgende Einwohner- und Fallzahlen:

		3 oder 4 KESB-Kreise Bezirke Arlesheim + Laufen	2 oder 3 KESB-Kreise Bezirke Liestal, Sissach + Waldenburg
	Total		
Einwohner per 31.12.10	275'756	168'837	106'919
		<i>Arlesheim 149'812 Laufen 19'025</i>	<i>Liestal 57'431 Sissach 33'828 Waldenburg 15'660</i>
Bestehende Massnahmen per 31.12.10	2'932	1'771	1'161
		<i>Arlesheim 1'543 Laufen 228</i>	<i>Liestal 643 Sissach 308 Waldenburg 210</i>
Neu angeordnete Massnahmen im Jahre 2010	843	548	295
		<i>Arlesheim 468 Laufen 80</i>	<i>Liestal 150 Sissach 83 Waldenburg 62</i>

2.3. Ausgestaltung / Aufgaben und Arbeitsweise

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine interdisziplinäre Fachbehörde. Sie hat mindestens einen Spruchkörper (das Entscheidgremium).

Zur Sicherstellung der Interdisziplinarität ist der Spruchkörper jedenfalls mit Sachverständigen aus den Disziplinen des Rechts und der Sozialarbeit zu besetzen. Er kann mit weiteren Disziplinen wie bspw. der Psychologie, Pädagogik oder Medizin besetzt werden.

Als Grundsatz gilt, dass der Spruchkörper aus drei bis fünf "konstanten" Mitgliedern besteht. Um die vielfältigen Aufgaben der KESB effizient erfüllen sowie um den ausreichenden Praxisbezug gewährleisten zu können, müssen die Mitglieder über ein genügend grosses Pensum verfügen. Es wurde darauf verzichtet, ein Mindestpensum festzulegen. Mit der Vorgabe, dass die Tätigkeit im Anstellungsverhältnis erfolgt und das Pensum der Aufgabe entspre-

chend angemessen sein muss, ist die Ausgestaltung der KESB als "Feierabendbehörde"¹ ausgeschlossen.

Die Einwohnergemeinden können vorsehen, dass eine Mitgliedschaft im Spruchkörper aus delegierten Sachverständigen besteht. Diese stammen aus derjenigen Gemeinde, in welcher die betroffene Person, in deren Angelegenheit zu entscheiden ist, ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Es handelt sich hier also um "volative" Mitglieder, die in den genannten Fällen Einsitz im Spruchkörper nehmen. Sofern die Einwohnergemeinden eines Kreises dieses Modell vorsehen, hat jede Gemeinde des in Frage stehenden Kreises *eine* Person zu bezeichnen bzw. zu ernennen, die Mitglied des Spruchkörpers ist.

Die Ernennung der Mitglieder des Spruchkörpers einschliesslich der von den Einwohnergemeinden delegierten Mitgliedern bedarf der Genehmigung der Sicherheitsdirektion als Aufsichtsbehörde über die KESB. Die Ernennung wird erst rechtswirksam mit deren Genehmigung. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass die Bestimmungen über die fachliche Qualifikation sowie ein angemessenes Arbeitspensum der Mitglieder des Spruchkörpers eingehalten werden.

Die Mitglieder der Spruchkörper sind in der Rechtsanwendung unabhängig, d.h. sie sind in ihren Entscheiden im Einzelfall über die Einleitung, die Durchführung und den Abschluss von Verfahren nicht an Weisungen gebunden. Mit der Regelung der Unabhängigkeit wird sichergestellt, dass die Anstellungsinstanz der Mitglieder der Spruchkörper materiell keinen Einfluss auf deren Entscheidungsfindung nimmt.

Eine diesbezügliche Weisungsunabhängigkeit besteht gemäss geltendem Recht aufgrund der Kantonsverfassung² hinsichtlich der Einleitung und Durchführung des Verfahrens der fürsorgerischen Freiheitsentziehung (§ 90 Abs. 4 EG ZGB).

Jeder Spruchkörper erlässt eine Geschäftsordnung, in der die interne Organisation und die Beschlussfassung sowie das Verfahren bei Vorbereitung, Beratung und Nachbereitung der Geschäfte zu regeln ist. Die Geschäftsordnung ist der SID als Aufsichtsbehörde über die KESB zur Überprüfung der Rechtmässigkeit der Regelungen zur Genehmigung vorzulegen.

Grundsätzlich entscheiden die Mitglieder des Spruchkörpers als Dreierkollegium. Für gewisse Entscheide, die kein oder nur wenig Ermessen zulassen und keine tiefgreifende Eingriffe in die Persönlichkeit darstellen (vorbehalten bleibt die fürsorgerische Unterbringung bei Gefahr im Verzuge), wird die Einzelzuständigkeit vorgesehen.

Jeder Spruchkörper hat ein Präsidium. Diesem obliegt die Verfahrensleitung, es beruft den Spruchkörper ein und führt dessen Vorsitz. Es hat die verfahrensleitenden Entscheide sowie die für die Dauer des Verfahrens notwendigen vorsorglichen Massnahmen und Zwischenentscheide anzuordnen. Weiter fallen in die Kompetenz des Präsidiums die Entscheide, die in die Einzelzuständigkeit fallen. Diese Entscheide kann das Präsidium auch an andere Mitglieder der Spruchkörper delegieren. Von Vorteil ist das Präsidium mit einem Juristen/einer Juristin zu besetzen. Damit ist eine rechtskonforme Abwicklung des Verfahrens gewährleistet.

Die Stellvertretung und der Pikettdienst können behördenübergreifend innerhalb des ganzen Kantons erfolgen. Dies bedeutet, dass jedes Mitglied eines Spruchkörpers die Stellvertretung und den Pikettdienst von Mitgliedern anderer KESB wahrnehmen kann. Diese Regelung drängt sich insbesondere zur Sicherstellung der Anordnung von fürsorgerischen Unterbringungen (FU) bei Gefahr im Verzuge auf. Ausgenommen von dieser Regelung sind die von

¹ Dieser Begriff ist der Vernehmlassungsvorlage vom 31. Aug. 2011 des Kt. Glarus entnommen.

² § 9 Abs. 4 lit. b der Kantonsverfassung schreibt eine unabhängige Instanz vor für die Anhörung in Verfahren, bei denen die Bewegungsfreiheit entzogen wird.

den Gemeinden delegierten Mitglieder. Der Stellvertretungs- und Piketteinsatz betrifft grundsätzlich nicht Personen aus den delegierenden Gemeinden (ausser die KESB hat mehr als einen Spruchkörper), entsprechend sind keine Kenntnisse über örtliche Strukturen bei der Entscheidungsfindung notwendig.

Die KESB verfügt am Amtssitz über ein eigenes Behördensekretariat zur fachlichen und administrativen Unterstützung ihrer Aufgaben. Das Sekretariat ist Bestandteil der KESB und kann somit nicht dezentral in den einzelnen Gemeinden geführt werden. Nur so ist gewährleistet, dass die Mitglieder des Spruchkörpers die Verfahrenshoheit in eigener Hand haben. Das Behördensekretariat umfasst die "unterstützenden" Dienste. Jedenfalls muss der Bereich der Kanzlei mit Administration, Geschäftskontrolle, Rechnungsstellung, Gebühreninkasso, Buchhaltung, Führung des Registers über die Erwachsenenschutzmassnahmen usw. integriert sein. Empfehlenswert ist weiter, wenn die KESB über ein Revisorat für die Vermögensinventarisierung, die Prüfung der Rechnungen der Mandatsträger/innen, die Kindesvermögenskontrolle usw. verfügt. Für diese Arbeiten können aber auch aussenstehende Fachpersonen wie Buchhalter oder Treuhänder beigezogen werden.

Die KESB muss eine Vielfalt von Entscheiden erlassen. Diese bedingen in einem rechtskonformen Verfahren Abklärungen diverser Art (rechtlicher, sozialarbeiterischer, psychologischer, medizinischer, finanzieller usw.) und Anhörungen der beteiligten Personen.

Die KESB besteht aus Mitarbeitenden, die Abklärungen selber tätigen oder - sofern das entsprechende Know-how nicht in der KESB selber vorhanden ist - Abklärungs- und Gutachtenaufträge an Dritte (bspw. Ärzte) formulieren und in Auftrag geben, die Anhörungen vornehmen und im Anschluss daran als Mitglied des Spruchkörpers die Entscheide erlassen. Sie kann aus weiteren Mitarbeitenden bestehen, die nicht zum Spruchkörper gehören, und die in die Verfahren einbezogen werden, indem sie auch Sachverhaltsabklärungen vornehmen, Anhörungen protokollieren, juristische Fragestellungen bearbeiten, Entscheide redigieren usw.

Die rechtlichen und sozialarbeiterischen Abklärungen erfolgen durch die KESB. Dies gebietet die Verfahrensführung, die durch die KESB zu erfolgen hat. Die KESB kann überdies auch kommunale Sozialdienste mit sozialarbeiterischen Abklärungen beauftragen. Für die rein interne sozialarbeiterische Abklärung spricht, dass das Fachwissen bereits in der KESB vorhanden ist. Werden zusätzlich kommunale Sozialdienste mit Abklärungen beauftragt, hat sich die KESB nach den personellen und zeitlichen Ressourcen dieser Amtsstellen richten. Weiter muss die KESB mit diversen Abklärungspersonen arbeiten, denen gegenüber sie kein Weisungsrecht hat.

3. Mandatsführung

3.1. Allgemeines

Das neue Recht sieht vor, dass die KESB für ein Mandat eine natürliche Person einsetzt, die für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet ist, die dafür erforderliche Zeit aufwenden kann und die Aufgaben selber wahrnimmt (nArt. 400 Abs. 1 ZGB).

Bei der Mandatsführung wird unterschieden zwischen Personen, die Mandate berufsmässig, d.h. als "Profis", führen, und solchen, die Mandate nicht berufsmässig führen. Die berufsmässige Mandatsführung erfolgt in unserem Kanton durch die Kant. Amtsvormundschaften und die Sozialarbeiter/innen der kommunalen/regionalen Sozialdienste sowie auch durch Private wie bspw. durch die Birmann-Stiftung bzw. Mitarbeitende derselben (vgl. IV., 2.). Dieses System von Privatpersonen, die nichtberufsmässig Mandate führen, und Profis, neu Berufsbeistände/beiständinnen genannt, ist unter dem neuen Recht weiterzuführen. Wie bisher sollen Privatpersonen für einfachere Mandate eingesetzt werden. Für deren Rekrutierung ist

die KESB zuständig. Für schwierigere Mandate - darunter fallen insbesondere Mandate im Kinderschutzbereich sowie Mandate für Personen mit psychischen Störungen - muss auch unter der neuen Organisation sichergestellt sein, dass der KESB Personen zur Verfügung stehen, welche die Mandate professionell führen.

3.2. *Berufsbeistandschaft*

Die professionelle Mandatsführung erfolgt heute u.a. auch durch die Gemeinden, d.h. durch Mitarbeitende von deren Sozialdiensten. Die überwiegende Mehrheit der Gemeinden im Kanton verfügt über einen Sozialdienst. In ein paar Regionen haben sich Gemeinden zusammengeschlossen zur gemeinsamen Führung eines Sozialdienstes (Regionaler Sozialdienst Laufental; Regionaler Sozialdienst der Gemeinden Arboldswil, Lauwil, Lupsingen, Reigoldswil, Titterten und Ziefen; Regionaler Sozialdienst der Gemeinden Bennwil, Hölstein, Langenbruck, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf und Waldenburg). Auch gibt es das System, wonach Gemeinden ohne Sozialdienst bei Gemeinden mit Sozialdienst Dienstleistungen "einkaufen". Gemeinden, die über keinen Sozialdienst verfügen, oder Gemeinden, deren Sozialdienst keine Mandate führt, übertragen heute die Mandatsführung in der Regel an die Kant. Amtsvormundschaften.

Neu haben die Einwohnergemeinden die berufsmässige Führung von Mandaten bereitzustellen. Dies bedeutet, dass die Einwohnergemeinden sicherzustellen haben, dass ausreichend Berufsbeistände/beiständinnen zur Verfügung stehen. Wie diese Bereitstellung erfolgt, ist den Einwohnergemeinden überlassen. Sie haben die diesbezügliche Organisation im Vertrag über die Bestellung der KESB zu regeln (§ 34b^{bis} Abs. 2 lit. d rev. Gemeindegesetz).

Es sind verschiedene Modelle zur Bereitstellung von Berufsbeiständen/beiständinnen denkbar. Gemeinden können sich zur Einrichtung einer gemeinsamen Berufsbeistandschaft zusammenschliessen. Sie können einen "Pool" aus Mitarbeitenden der kommunalen Sozialdienste für die Mandatsführung organisieren. Sie können die Berufsbeistandschaft in der KESB eingliedern. Es sind auch Leistungsvereinbarungen mit privaten Organisationen, deren Mitarbeitende berufsmässig Mandate führen (bspw. Birman-Stiftung), möglich.

Nachstehend ein Überblick über die Anzahl der per 31. Dezember von den Amtsvormundschaften geführten Mandate:

	2009	2010
Vormundschaften	128	118
• davon Mündige	98	93
• davon Unmündige	30	25
Beistandschaften	314	299
• davon Mündige	98	93
• davon Unmündige ¹	216	206
Beiratschaften	22	21
Regelung der Vaterschaft und/oder des Unterhalts	247	250
• davon ohne Beistandschaft (=VOB)	198	206
• davon mit Beistandschaft	49	44
Innerhalb des Jahres geregelte Vaterschafts- bzw. Unterhaltsfälle mit und ohne Beistandschaft	420	534

¹ Betrifft alle Arten von Beistandschaften für Unmündige, somit auch diejenigen zur Feststellung und Anfechtung des Kindesverhältnisses zum Vater sowie zur Regelung des Unterhalts

4. Rolle der kommunalen Sozialdienst

Die kommunalen Sozialdienste nehmen heute eine Palette von Aufgaben im Vormundchaftsbereich wahr. Je nach Organisation reichen ihre Aufgaben von der Gefährdungsmeldung, über Abklärungen, Antragstellung für Massnahmen bis zur Übernahme der Mandatsführung. Eine Organisation, bei der Mitarbeitende des Sozialdienstes alle der genannten Aufgaben wahrnehmen, diese also faktisch das Verfahren leiten und am Schluss das Mandat führen, stellt eine Vermischung der Rollen dar und ist als rechtsstaatlich fragwürdig zu qualifizieren.

Den kommunalen Sozialdiensten kommt auch unter dem neuen Erwachsenenschutzrecht eine hohe Bedeutung zu. Eine enge Zusammenarbeit bzw. der Informationsaustausch zwischen der KESB und den Sozialdiensten ist absolut notwendig, damit die beiden Behörden ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen können.

Die Sozialdienste werden im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes unter dem neuen Recht weiterhin in folgenden Bereichen tätig sein: Erstattung von Gefährdungsmeldungen, Auskunftserteilung gegenüber der KESB in Verfahren des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie die Führung von Mandaten. Letzterer Bereich wird sich in quantitativer Hinsicht insofern erweitern als die Einwohnergemeinden inskünftig zuständig sind für die Bereitstellung der Berufsbeistandschaft.

Die sozialarbeiterischen Abklärungen in Verfahren des Kindes- und Erwachsenenschutzes erfolgen grundsätzlich durch die KESB. Diese kann überdies auch kommunale Sozialdienste mit Sozialabklärungen beauftragen.

Die Mitarbeitenden der kommunalen Sozialdienste haben, sofern sie in ihrer Tätigkeit von hilfsbedürftig erscheinenden Personen Kenntnis erhalten, wie bisher die Pflicht dies der KESB zu melden (nArt. 443 Abs. 2 ZGB). Erfolgen seitens von Drittpersonen Gefährdungsmeldungen an die Sozialdienste, so sind diese Drittpersonen an die KESB zu verweisen. Es wird somit künftig nicht mehr Aufgabe der Sozialdienste sein, solchen Meldungen nachzugehen.

Die KESB hat sich im Rahmen der Sachverhaltsabklärung diverse Informationen zu beschaffen. Die Sozialdienste stellen in diesem Zusammenhang eine wichtige "Quelle" dar, sind doch Personen, gegen die Verfahren auf vormundschaftsrechtliche Massnahmen einzuleiten sind, öfters dem Sozialdienst bekannt. Im Rahmen der Amtshilfe haben die Sozialdienste der KESB die von ihr benötigten Auskünfte zu erteilen (nArt. 448 ZGB).

5. Beschwerdeinstanz und Aufsichtsbehörde

Als erstinstanzliche Beschwerdeinstanz ist von Bundesrechts wegen zwingend eine gerichtliche Instanz vorzusehen (nArt. 450 Abs. 1 ZGB). Dies bedeutet, dass gegen alle Entscheide der Erwachsenen- und Kindesschutzbehörde direkt bei einem Gericht Beschwerde erhoben werden kann. Die Kantone haben das zuständige Gericht zu bezeichnen. Sie können eine Instanz oder zwei Instanzen vorsehen.

Es wird vorgeschlagen, das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, als einzige kantonale Beschwerdeinstanz vorzusehen. Dies ist folgerichtig unter dem Aspekt, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Verwaltungsbehörde ist. Das Kantonsgericht ist bereits unter dem geltenden Recht Beschwerdeinstanz. Einerseits zweite Beschwerdeinstanz betreffend erstinstanzliche Entscheide der Vormundschaftsbehörden (erste Beschwerdeinstanz ist das Kant. Vormundschaftsamt). Andererseits ist das Kantonsgericht

erste und einzige kantonale Beschwerdeinstanz betreffend erstinstanzliche Entscheide des Kant. Vormundschaftsamtes (bspw. betr. Entmündigung, Beiratschaft, fürsorgerische Freiheitsentziehung usw.).

Nachstehend eine Übersicht über die Anzahl der Beschwerden, die vom Kant. Vormundschaftsamtsamt sowie vom Kantonsgericht in den Jahren 2009 und 2010 bearbeitet wurden:

	Kantonales Vormundschaftsamtsamt (Beschwerden gegen Entscheide der VB)	Kantonsgericht (Beschwerden gegen Entscheide des VA) ¹	
2009	99	131 davon 47 Urteile + 84 Abschreibungen	von den 131 Beschwerden betreffen 117 die FFE ² (VA verfügte 335 FFE) betr. 117 FFE-Beschwerden: 41 Urteile, 76 Abschreibungen
2010	91	137 davon 49 Urteile + 88 Abschreibungen	von den 137 Beschwerden betreffen 116 die FFE (VA verfügte 365 FFE) betr. 116 FFE-Beschwerden: 40 Urteile, 76 Abschreibungen

Die Bezeichnung des Kantonsgerichts als einzige Beschwerdeinstanz wird voraussichtlich zur Folge haben, dass sich die Anzahl der Beschwerden beim Kantonsgericht erhöht. In welchem Ausmass ist heute nicht abschätzbar.

Neben der gerichtlichen Beschwerdeinstanz sieht das Bundesrecht nach wie vor eine Aufsichtsbehörde vor (nArt. 441 Abs. 1 ZGB). Deren Aufgabe beschränkt sich auf die allgemeine bzw. administrative Aufsicht. Die Aufsichtsbehörde hat im Gegensatz zum heutigen Recht keine Entscheidungskompetenzen im Einzelfall, sie kann also nicht Verfügungen der KESB aufheben oder abändern, hierfür ist allein das Gericht im Rahmen des Beschwerdeverfahrens zuständig.

Der Bundesrat kann Bestimmungen zur Aufsichtstätigkeit erlassen (nArt. 441 Abs. 2 ZGB) und die einzelnen Aufgaben konkretisieren, um auf diesem Wege für eine kohärente Qualitätsentwicklung und eine gewisse Einheit in der allgemeinen bzw. administrativen Aufsicht zu sorgen. Soweit er von dieser Kompetenz nicht Gebrauch macht, ist das kantonale Recht massgebend.

Im Einzelnen umfasst die Aufsicht das Einschreiten von Amtes wegen bei fehlerhaftem Tun oder bei Nichttätigwerden, die Formulierung von Standards, den Erlass von allgemeinen Weisungen über die Amtsführung, die Durchführung von Inspektionen, die Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung sowie die Förderung der Vernetzung der im Kindes- und Erwachsenenschutz involvierten Stellen usw.

Die Kantone haben die Aufsichtsbehörde zu bezeichnen. Diese kann eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht sein.

¹Dazu kommen Beschwerden gegen Entscheide der Vormundschaftsbehörden, die direkt vom Kantonsgericht beurteilt werden und Unterbringungen Unmündiger in Einrichtungen betreffen (2009 6 Beschwerden, davon 1 Urteil und 5 Abschreibungen; 2010 17 Beschwerden, davon 7 Urteile und 10 Abschreibungen)

²Fürsorgliche Freiheitsentziehung

Es wird vorgeschlagen, eine Verwaltungsbehörde und zwar die Sicherheitsdirektion als einzige Aufsichtsbehörde zu bezeichnen. Bei den Aufgaben im Rahmen der Aufsichtstätigkeit handelt es sich um klassische Verwaltungsaufgaben und nicht um Aufgaben, die üblicherweise ein Gericht wahrnimmt. Die Vertretung des Kantonsgerichts in der Arbeitsgruppe sprach sich aus diesem Grunde auch gegen eine gerichtliche Aufsichtsbehörde aus. Die Sicherheitsdirektion ist schon seit jeher die für den Vormundschaftsbereich zuständige Direktion. In ihr ist die heutige Aufsichtsbehörde, das Kant. Vormundschaftsamt, eingegliedert. Entsprechend ist es naheliegend diese Direktion als Aufsichtsbehörde zu bezeichnen.

VII. Organisatorische, personelle und finanzielle Auswirkungen

1. Organisatorische Auswirkungen

Für die Einwohnergemeinden ergibt sich eine vollständige Neuorganisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Anstelle der heute 66 Vormundschaftsbehörden sind 5 bis 7 professionelle gemeinsame KESB zu schaffen.

Die Gemeinden haben mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag kreisweise die gemeinsamen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zu bestellen. Sie haben sich diesbezüglich insbesondere über die Organisation, den Amtssitz, den Pikettdienst, das Personalrecht, die Organisation der Rechnungs- und Geschäftsprüfung der KESB sowie die Kostenverteilung untereinander zu einigen. Weiter haben sie das Personal für die KESB zu rekrutieren und anzustellen. Die Verträge über die Bestellung der KESB sind vom Gemeinderat abzuschliessen und der Gemeindeversammlung bzw. dem Einwohnerrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Weiterer organisatorischer Aufwand ergibt sich für die Gemeinden aufgrund der Bereitstellung der künftigen Berufsbeistandschaft. Zur Erfüllung dieser Aufgabe können die Gemeinden bspw. Zweckverbände begründen oder Leistungsvereinbarungen abschliessen oder die Berufsbeistandschaft in der KESB eingliedern.

2. Personelle Auswirkungen

Die Arbeitsgruppe "Neues Erwachsenenschutzrecht" hat sich bei ihrer Arbeit mit der Frage des Personalbedarfs für eine dezentrale Organisation der KESB auseinandergesetzt. Grundlagen dafür boten

- der Beitrag "Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Fachbehörde - Personelle Ressourcen, Ausstattung und Trägerschaftsformen" von Urs Vogel und Diana Wider, in Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz Nr. 1/2010;
- der Beitrag "Interdisziplinarität gestalten" von Peter Dörflinger, in Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz Nr. 3/2010;
- eine eigene Erhebung der Arbeitsgruppe bezüglich des Personalbedarfs bei den Vormundschaftsbehörden Binningen, Oberwil, Arlesheim, Aesch und Reinach;
- eine Hochrechnung des Personalbedarfs der Vormundschaftsbehörde Laufental für den ganzen Kanton.

Alle diese Grundlagen errechnen die notwendigen personellen Ressourcen anhand von Erfahrungszahlen bezüglich vorhandener Pensen sowie aufgrund statistischer Werte (Anzahl der geführten Fälle pro Jahr, Anzahl neu entschiedene Massnahmen pro Jahr und Einwohnerzahlen).

Für den Kanton Basel-Landschaft errechnete die Arbeitsgruppe zunächst einen grundsätzlichen Personalbedarf von 26 Vollstellen. Dieser resultiert aus einer fall- und einwohnerzahlbezogenen Hochrechnung derjenigen Vollstellen, die bei den heute bereits mit einer professionellen Struktur arbeitenden Vormundschaftsbehörden vorhanden sind. Das neue Erwachsenenschutzrecht stellt indessen zusätzliche Anforderungen an die Arbeitsqualität der KESB, die sich auch im Arbeitsvolumen äussern wird. Daher erachtete die Arbeitsgruppe eine Ergänzung der personellen Ressourcen um 15% des hochgerechneten Bedarfs nach heutigen Gegebenheiten (also um zusätzliche 4 Vollstellen) als notwendig. Insgesamt kam sie danach zum Resultat, dass für eine sinnvolle Aufgabenerledigung in einer dezentralen Organisation mit 30 Vollstellen für den ganzen Kanton zu rechnen ist.

Die von der Arbeitsgruppe entwickelten Modelle gingen seinerzeit von fünf ungefähr gleich grossen Amtskreisen der KESB aus, so dass sich je 6 Vollstellen pro KESB ergaben, die sich wie folgt zusammensetzen:

<i>Pensum</i>	<i>Funktion</i>
100	Präsidium Spruchkörper (Jurist/in)
100	Mitglied Spruchkörper (Jurist/in)
100	Mitglied Spruchkörper (Sozialarbeiter/in)
100	Juristische/r Mitarbeiter/in
100	Buchhaltung (für Prüfung Mündel-Rechnungen)
100	Sekretariat

Die seinerzeitigen Vorgaben bezüglich der Grösse und Anzahl der Amtskreise wurden allerdings aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse verlassen. Somit hängt der Personalbedarf einer KESB grundsätzlich davon ab, wie gross ihr Einzugsgebiet ist, bzw. welche tatsächliche personelle Ausstattung die Gemeinden für die zu bildenden Organisationen vorsehen. Von diesen Faktoren werden im Wesentlichen auch die finanziellen Auswirkungen abhängen.

Das für die KESB benötigte Personal können die Gemeinden zum Teil aus dem Kreis der juristischen und sozialarbeiterischen Mitarbeitenden, die heute für die Vormundschaftsbehörden tätig sind, übernehmen. Weiteres entsprechendes Fachpersonal, grösstenteils mit langjähriger Erfahrung in allen Belangen des Erwachsenenschutzes und in der Führung erwachsenenschutzrechtlicher Mandate, wird infolge der Auflösung der Amtsvormundschaften und des Kant. Vormundschaftsamtes zur Verfügung stehen.

3. *Finanzielle Auswirkungen*

a. KESB (Modellrechnung)

Da derzeit die entsprechenden Entscheide der Gemeinden noch nicht bekannt sind, wird im Folgenden für die Berechnung der Kosten von den durch die Arbeitsgruppe ermittelten 30 Vollstellen ausgegangen. Für die Errechnung der Kosten hat die Arbeitsgruppe vorerst fiktive Lohnklassen zugrunde gelegt, um eine Modellrechnung zu ermöglichen. Es ist an dieser Stelle klar festzuhalten, dass mit dieser Darstellung selbstverständlich kein Entscheid über die tatsächliche Einreihung einhergeht; dieser Entscheid ist den Gemeinden anheimgestellt. Indessen würde eine Modellrechnung auf den genannten Grundlagen voraussichtlich so aussehen:

Funktion	Lohnklasse	Lohnsumme (Basis Lohntabellen 2011, ES 10)
Präsidium Spruchkörper (Jurist/in)	9	139'482.00
Mitglied Spruchkörper (Jurist/in)	10	130'203.00
Mitglied Spruchkörper (Sozialarbeiter/in)	10	130'203.00
Juristische/r Mitarbeiter/in	11	121'647.00
Buchhaltung (für Prüfung Mündel-Rechnungen)	15	93'980.00
Sekretariat	18	79'119.00
Total Lohnsumme		694'634.00
Gemeinkostenzuschlag 60% auf Lohnsumme		416'780.40
Total Kosten pro KESB		1'111'414.40
Total Kosten für 5 KESB somit		5'557'072.00

Bei dieser Darstellung handelt es sich um eine Modellrechnung auf der Grundlage relativ hoher Einreihungen und voller Pensenausstattung, entsprechend den Ermittlungen der Arbeitsgruppe. In der Summe der Modellrechnung von Fr. 5'557'074.-- ist bereits ein Gemeinkostenanteil in der üblicherweise veranschlagten Höhe von 60% (gerechnet ab der Lohnsumme) enthalten. Somit werden die voraussichtlichen Vollkosten abgebildet. Die Kosten liegen vor allem je nach Einreihung oder Pensenausstattung höher oder tiefer. Sofern 7 KESB gebildet werden, werden die Kosten um rund Fr. 2.22 Mio. höher liegen.

Aufbau und Betrieb der KESB sollen soweit als möglich kostendeckend erfolgen. Grundsätzlich sollen die entstehenden Kosten vollständig gegenüber der verursachenden Person verrechnet werden. Soweit der Beizug externer Sachverständiger im Einzelfall erforderlich ist, werden deren Kosten als Auslagen ebenfalls der verursachenden Person in Rechnung gestellt. Im Hinblick auf die Ertragsseite ist in Zusammenarbeit mit den Gemeinden eine Anpassung des Gebührentarifs anzustreben, die diese Kostenverrechnung ermöglicht.

Etlche Teile der Tätigkeiten der KESB können allerdings nicht unmittelbar verrechnet werden. Zu nennen sind hier z.B.

- Vorabklärungen zu erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen, die nicht zur Verfügung einer Massnahme führen,
- Vernehmlassungen zu Beschwerdefällen,
- Auskünfte an Drittpersonen bzw. deren Beratung in Fragen ausserhalb laufender Massnahmen,
- Ausbildung und Betreuung der Mandatsträger,
- Vernetzungsarbeit mit den Kantonalen Psychiatrischen Diensten, mit Schulen, Jugendanwaltschaft, Tageheimen und dergleichen ausserhalb konkreter Fälle.

Zudem ist mit einem hohen Anteil an Debitorenausfällen zu rechnen, da zahlreiche Betroffene nicht oder nur teilweise in der Lage sind, die anfallenden Kosten zu bezahlen. Der Kanton ist diesbezüglich bei den Berechnungen für ein Modell mit kantonaler Trägerschaft der KESB von einem Ausfall von 25% ausgegangen. Die unerhältlichen Gebühren werden zulasten der Trägerschaft fallen, also zulasten derjenigen Einwohnergemeinden, die zusammen eine KESB bilden.

b. Berufsbeistandschaft

Aus dem Bereich der heutigen Amtsvormundschaften ist kantonsweit mit einem Anfall von rund 440 Kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Mandaten zu rechnen, zu denen circa 500 Fälle betreffend die Regelung der Vaterschaft und/oder des Unterhalts für nichteheliche

Kinder kommen. Diese Dossiers werden inskünftig Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen übertragen, welche die Gemeinden bereitzustellen haben. Sofern alle diese Fälle tatsächlich durch die Gemeinden selbst mit eigenen Mitarbeitenden bewältigt werden sollen, müsste - ausgehend von den personellen Ressourcen der heutigen Amtsvormundschaften - mit circa 14 zusätzlichen Vollstellen für den ganzen Kanton gerechnet werden. Diese Vollstellen fallen zusätzlich zu den Vollstellen für die KESB an. Alternativ können die Gemeinden alle diese Mandate natürlich auch an externe Mandatsträger/innen vergeben, die ihrerseits Anspruch auf Entschädigung haben. Für den Betrieb der heutigen Amtsvormundschaften mit der genannten personellen Ausstattung fallen beim Kanton Vollkosten von Fr. 2.55 Mio. sowie ein Ertrag von Fr. 1.1 Mio. an.

Sofern die Entschädigungen für die Mandatsführung nicht aus dem Vermögen der betroffenen Personen bezahlt werden können, haben wie bisher die Einwohnergemeinden diese Kosten zu tragen. Über den heutigen Umfang dieser Kostentragung bestehen ebenso wenig zuverlässige Zahlen, wie beurteilt werden kann, in welche Richtung sich eine künftige Entwicklung ergibt. Die vorliegende Vorlage sieht aber neu - analog zur Sozialhilfegesetzgebung - die Möglichkeit zur Nachzahlungsverpflichtung zugunsten der Gemeinden vor, sofern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Person ändern, z.B. aufgrund einer Erbschaft. Sofern die betroffene Person die Nachzahlung verweigert, können die Kosten auf zivilgerichtlichem Wege eingeklagt werden.

c. Einmalige Kosten

Für den Aufbau der KESB sowie der Berufsbeistandschaft werden zudem einmalige Kosten für den Bezug neuer Räumlichkeiten (Renovations-, Einrichtungs- und Installationskosten, Umzug usw.) anfallen. Hierzu können keine Aussagen gemacht werden, da dies sehr wesentlich davon abhängt, wo die Gemeinden die Standorte der KESB und der Berufsbeistandschaft wählen und was für Räumlichkeiten ihnen dort in welchem Bau- und Unterhaltszustand zur Verfügung stehen. Alle diese Angaben sind derzeit unbekannt.

Weiter fallen Ausbildungskosten zur Schulung der Mitarbeitenden der KESB und voraussichtlich auch der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände im neuen Recht an. Die von der KOKES organisierte Behördenschulung sieht 6 Schulungstage vor. Pro Person beträgt das Kursgeld Fr. 2'400.-- bzw. Fr. 2'200.-- ab 10 bzw. Fr. 2'000.-- ab 20 Personen. Die Gesamtkosten für die Ausbildung hängen davon ab, wie viele und welche Mitarbeitende der KESB und der Berufsbeistandschaft aus Sicht der Gemeinden diese Ausbildung zu absolvieren haben.

4. Entlastung des Kantons / Belastung der Gemeinden

a. Entlastung für den Kanton

Für den Kanton entfällt aus der Auflösung der Amtsvormundschaften zunächst eine Belastung von netto Fr. 1.45 Mio. Diese ergibt sich als Saldo aus den betrieblichen Vollkosten von rund Fr. 2.55 Mio. und den Erträgen von rund Fr. 1.10 Mio. Allerdings wird diese Entlastung nicht beim Kanton verbleiben, sondern im Sinne des Grundsatzes für den Lastenausgleich und die Kostenneutralität bei Aufgabenverschiebungen an die Gemeinden als neue Trägerschaft der Berufsbeistandschaft weitergegeben (vgl. dazu Kapitel IX. Vernehmlassungsverfahren, Ziffer 5).

Ferner wird das Kantonale Vormundschaftsamt, das als Verwaltungsbehörde bisher mit der rechtlichen Aufsicht über die Vormundschaftsbehörden befasst war, aufgelöst, da durch die Revision des Erwachsenenschutzes die rechtliche Aufsicht zwingend einer gerichtlichen Instanz zu übertragen ist. Daraus entsteht für den Kanton aber praktisch keine finanzielle Entlastung:

Zunächst ist nämlich mit zusätzlichem Aufwand beim Kantonsgericht zu rechnen, welches neu einzige Beschwerdeinstanz ist. Für eine diesbezügliche Abschätzung muss von den heute beim Kant. Vormundschaftsamt jährlich behandelten ca. 100 Beschwerden gegen Verfügungen von Vormundschaftsbehörden ausgegangen werden. Pro Beschwerde benötigt das Kant. Vormundschaftsamt eine Bearbeitungszeit von durchschnittlich 10-12 Stunden. Die daraus resultierenden 1'000-1'200 Stunden Arbeitszeit beanspruchen ein Pensum von 60-70% (berechnet aufgrund einer jährlichen Netto-Produktionszeit von 1'818 Stunden pro Vollzeitstelle). Im Gegensatz zum Kant. Vormundschaftsamt wird ein Gericht in einem wesentlichen Teil der Fälle eine Parteiverhandlung durchführen und zudem eine tiefer gehende Entscheidungsbegründung verfassen. Zudem wird aufgrund der erhöhten Komplexität des künftigen Erwachsenenschutzrechts eine Zunahme der Fallzahlen zu unterstellen sein. Aus diesen Gründen muss praktisch mit einer Verdoppelung der benötigten Kapazität gerechnet werden, also mit 1.2 bis 1.5 Vollzeitstellen.

Auf der anderen Seite ist auch die administrative Aufsichtsbehörde, die durch Ausbildungen, Instruktionen, Weisungen und Überprüfungen für eine einheitliche Rechtsanwendung zu sorgen hat, mit hinreichenden personellen Ressourcen auszustatten. Dies namentlich als Folge der dezentralen Organisation der KESB, welche die Anforderungen an die Aufsichtstätigkeit im Vergleich zu einer zentralen Organisation markant erhöht. Hier wird ebenfalls mit 1 bis 1.5 Vollzeitstellen zu rechnen sein.

Insgesamt werden somit die bisher beim Vormundschaftsamt vorhandenen Ressourcen mit allen Haupt- und Nebenkosten weitestgehend auch weiterhin beim Kanton benötigt.

b. Belastung für die Gemeinden

Für die Gemeinden fallen auf der anderen Seite zunächst die Kosten für den Aufbau und den Betrieb der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden an. Hinzu kommen die Kosten für den Aufbau und den Betrieb der Berufsbeistandschaft. In beiden Fällen entstehen die einmaligen wie die laufenden Betriebskosten. Diese Faktoren sind weiter oben bereits dargestellt worden.

c. Lastenausgleich / Kostenneutralität

Nach den vom Kanton entwickelten Grundsätzen für den Lastenausgleich und damit für die Herstellung von Kostenneutralität zwischen Kanton und Gemeinden erfolgen vertikale Kompensationen prinzipiell bei Verschiebungen von Aufgaben vom Kanton auf die Gemeinden oder umgekehrt.

Für die KESB ist keine Kompensation vorgesehen, da das Vormundschaftswesen bereits heute eine Aufgaben der Gemeinden darstellt; lediglich die Anforderungen des Bundesrechts sind inskünftig andere. Die Kosten für die KESB sind somit nicht durch eine neu übernommene Aufgabe bedingt, sondern durch die zwingenden, erhöhten Anforderungen des Bundesrechts an eine bereits heute von den Gemeinden wahrgenommene Aufgabe. Dadurch fallen bereits heute bei den Gemeinden Kosten für das Vormundschaftswesen an, die mit den hier ausgewiesenen Kosten für die KESB zu verrechnen sind. Bezüglich der heutigen Kosten des Vormundschaftswesens können keine Aussagen gemacht werden. Lediglich von den Vormundschaftsbehörden Binningen, Oberwil, Arlesheim, Allschwil, Aesch und Reinach liegen einigermaßen zuverlässige Angaben über die in den VB-Sekretariaten (Schreiber/in und Sekretariat) bzw. bei den Sozialdiensten zu Gunsten des Vormundschaftswesens eingesetzten Vollzeitstellen vor. Der übrige Aufwand sowie der Aufwand in den übrigen Gemeinden sind ebenso unbekannt wie die Erträge.

Die rechnerische Entlastung des Kantons aus der Auflösung der Amtsvormundschaften wird hingegen an die Gemeinden als neue Trägerschaft der Berufsbeistandschaft weitergegeben.

In diesem Punkt ist auf der Basis des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)¹ eine Kompensation für Aufgaben- und Lastenverschiebungen entsprechend dem obigen Grundsatz für den Lastenausgleich und die Kostenneutralität bei Aufgabenverschiebungen vorgesehen (vgl. dazu Kapitel IX. Vernehmlassungsverfahren, Ziffer 5).

5. *Finanzielle Folgen für die Einwohnerinnen und Einwohner*

Der Aufbau und Betrieb der KESB soll soweit als möglich kostendeckend erfolgen. Grundsätzlich sollen die entstehenden Kosten vollständig gegenüber der verursachenden Person verrechnet werden. Für die Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons sind somit primär Erhöhungen bzw. Ergänzungen der Gebühren für Verwaltungshandlungen im Kindes- und Erwachsenenschutz zu gewärtigen. Deren Ursache liegt in der Revision des Bundesrechts, welches die Professionalisierung des Kindes- und Erwachsenenschutzwesens vorschreibt und dabei erhöhte Anforderungen an die Qualität des Verwaltungshandelns stellt. Namentlich die Ausstattung der Spruchkörper mit Fachpersonen aus den Bereichen Jurisprudenz, Sozialarbeit sowie allenfalls Psychologie und Pädagogik, die überdies in einem Anstellungsverhältnis zu beschäftigen sind, führen zu Personalkosten, die deutlich über den Kosten der bisher überwiegend milizmässig durch die Gemeinderäte besetzten Entscheidungsgremien liegen dürften. Die Erhöhung der Gebühren trifft allerdings - entsprechend dem Verursacherprinzip - in erster Linie die Kostenverursacher, also die von Kindes- und Erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen betroffenen Personen. Der Umfang der Gebührenerhöhungen ist derzeit nicht abzuschätzen, da die Kostenstruktur mangels entsprechender organisatorischer Festlegung und Einreichungsentscheide der Gemeinden noch nicht feststeht.

Soweit eine volle Kostendeckung nicht gelingt, ist allenfalls mit einer Erhöhung der Gemeindesteuern zu rechnen, welche dann alle Einwohnerinnen und Einwohner, nicht nur die Kostenverursacher trifft. Mangels entsprechender organisatorischer Festlegung und mangels Einreichungsentscheide der Gemeinden ist allerdings derzeit keiner der erforderlichen Parameter (Kostenstruktur, Gebührenhöhe, Kostendeckungsgrad bzw. fehlende Kostendeckung) geklärt. Auch die heute bereits anfallenden Kosten sind, wie ausgeführt, nicht bekannt. Deshalb können im heutigen Zeitpunkt weder das Erfordernis noch die allfällige Höhe derartiger Steuererhöhungen abgeschätzt werden.

VIII. Finanzierung von Massnahmen

Für die Finanzierung der im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich angeordneten Massnahmen gilt die Spezialgesetzgebung. Es handelt sich dabei um Kosten für stationäre Massnahmen bspw. für den Aufenthalt und die Betreuung von Kindern, Jugendlichen, behinderten Erwachsenen in Heimen oder Pflegefamilien, oder Kosten für ambulante Massnahmen. In erster Linie haben die von den Massnahmen betroffenen Personen bzw. allfällig unterhalts- oder unterstützungspflichtige Personen derselben (Eltern bei Kindern) aufzukommen. Im Bereich der stationären Massnahmen leistet der Kanton heute Beiträge an deren Finanzierung, vorwiegend auch ausserhalb des Vormundschaftsbereichs (hinsichtlich der Finanzierung ambulanter Massnahmen bestehen zum heutigen Zeitpunkt keine diesbezüglichen Regelungen). Die Regelung der Finanzierung dieser Kosten soll wie bisher der Spezialgesetzgebung vorbehalten bleiben. Dies unter dem Aspekt, dass die Finanzierung solcher Aufenthalte und Betreuungen einheitlich geregelt werden soll, d.h. unabhängig davon, ob solche Aufenthalte bzw. Betreuungen freiwillig oder aufgrund gesetzlicher Massnahmen (vormundschafts- oder strafrechtlicher Natur) erfolgen.

Die Kosten des Aufenthalts in einer Einrichtung im Rahmen des Vollzugs der fürsorgerischen Unterbringung sind im vorliegenden Entwurf geregelt. Diese Kosten sind von den betroffenen

¹ SGS 185

Personen zu übernehmen soweit nicht Dritte, wie bspw. Krankenkassen, sie finanzieren (§ 83 Abs. 2). Vorbehalten bleiben fürsorgerische Unterbringungen, bei denen sich aufgrund richterlicher Feststellung erweist, dass sie unrechtmässig waren. In diesem Falle sind die Kosten von den Einwohnergemeinden bzw. von der Einrichtung, sofern die Zurückbehaltung einer Person durch deren ärztliche Leitung erfolgte, zu übernehmen (§ 83 Abs. 3 und 4). Zu erwähnen ist, dass unter der Ägide des Kant. Vormundschaftsamtes, das seit anfangs 2003 existiert, in einem einzigen Falle das Kantonsgericht eine fürsorgerische Freiheitsentziehung als unrechtmässig qualifiziert hat.

IX. Vernehmlassungsverfahren

1. Allgemeines

Der Regierungsrat stellte in der Vernehmlassungsvorlage zur Revision des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch betreffend Kindes- und Erwachsenenschutzrecht - die den betroffenen Kreisen am 1. Juni 2011 mit Frist bis 9. September 2011 zur Stellungnahme unterbreitet wurde - zwei Modelle für eine professionelle Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur Diskussion. Ein kantonales Modell mit einer weisungsungebundenen KESB für das ganze Kantonsgebiet sowie ein kommunales Modell mit 5 KESB in 5 Kreisen (3 Kreise in den Bezirken Arlesheim und Laufen, wobei jeder Kreis eine Mindestzahl von 50'000 Einwohnern/innen aufweisen muss und der Regierungsrat die Einteilung dieser Kreise regelt, 1 Kreis im Bezirk Liestal sowie 1 Kreis in den Bezirken Sissach und Waldenburg). Die kant. KESB hat fünf Spruchkörper, die kommunalen KESB haben mindestens einen Spruchkörper, wobei der Spruchkörper bei beiden Modellen aus drei Mitgliedern besteht.

Bei beiden Modellen ist die administrative Aufsichtsbehörde die Sicherheitsdirektion und direkte einzige Beschwerdeinstanz ist das Kantonsgericht.

Die berufsmässige Führung von Mandaten, sog. Berufsbeistandschaft, ist bei beiden Modellen durch die Einwohnergemeinden sicherzustellen.

Es liessen sich folgende Behörden, Parteien, Verbände und Organisationen vernehmen:

- Kantonsgericht
- 65 Einwohnergemeinden, davon gemeinsame Stellungnahme der Birstaler Gemeinden Aesch, Arlesheim, Münchenstein, Pfeffingen, Reinach, Birsfelden (nachstehend Birstaler Gemeinden genannt), sowie der Leimentaler Gemeinden Allschwil, Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Ettingen, Oberwil, Therwil (nachstehend Leimentaler Gemeinden genannt) sowie der Laufentaler Gemeinden¹ (nachstehend Laufentaler Gemeinden genannt)
- 3 besondere Vormundschaftsbehörden (Binningen, Pratteln, Reg. VB beider Frenkentäler)
- Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG)
- Koordination Sozialarbeit polit. Gemeinden Baselland (KOSA)
- CVP, EVP, FDP, Grüne BL, SP, SVP
- Ärztegesellschaft Baselland
- Basellandschaftlicher Anwaltsverband
- Birmann-Stiftung
- Gewerkschaftsbund Baselland
- Graue Panther Nordwestschweiz
- Kinderanwaltschaft Schweiz
- Pro Mente Sana
- Verband Baselbieter Alters-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen

¹ Ausser der Gemeinde Duggingen, die eine eigene Vernehmlassung einreichte und sich der Vernehmlassung des VBLG anschliesst, haben die Laufentaler Gemeinden eine gemeinsame Vernehmlassung über die Laufentaler Gemeindepräsidentenkonferenz unterbreitet.

2. Gesamtbeurteilung

- Grossmehrheitlich (fast gänzlich) werden beide Modelle der KESB - 1 kantonale KESB sowie 5 kommunale KESB - in der vorgeschlagenen Form abgelehnt. Die Birstaler, Leimentaler und Laufentaler Gemeinden, 2 besondere VB (Binningen, Reg. VB beider Frenkentäler) und die FDP fordern das Tessiner Modell (zwei ständige Mitglieder sowie ein aus der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde der betroffenen Person delegiertes Mitglied) als kommunales Modell. Gemäss VBLG "soll der Kanton keine über das Bundesrecht hinausgehenden einengenden Vorschriften erlassen und damit auch das Tessiner Modell zulassen".

CVP und EVP verlangen eine neue bundesrechtskonforme Lösung, die lokal verankert bleibt und die bestehenden Strukturen und Ressourcen miteinbezieht.

Die FDP favorisiert das Tessiner Modell.

Grüne Baselland regen eine Überprüfung der Anbindung der KESB an die Bezirksgerichte an.

Die SVP fordert ein neues Modell der KESB, wonach die Gemeinden die Wahlfreiheit haben sollen, im Verbund mit anderen Gemeinden eine KESB zu betreiben oder die operative Fallführung einer kantonalen Fachstelle zu überlassen.

- Die Bezeichnung der Sicherheitsdirektion als administrative Aufsichtsbehörde über die KESB ist unumstritten.
- Die Bezeichnung des Kantonsgerichts als einzige kant. Beschwerdeinstanz für die Entschiede der KESB werden von CVP, EVP und SP in Frage gestellt.
- Die Verpflichtung der Einwohnergemeinden, die Berufsbeistandschaft sicherzustellen, wird bis auf wenige Ausnahmen begrüsst. Es wird aber gefordert, dass die diesbezügliche Entlastung des Kantons (durch die Aufhebung der Kant. Amtsvormundschaften) im Finanzausgleich zu berücksichtigen ist.
- Hinsichtlich der einzelnen Gesetzesbestimmungen werden nur wenige Anpassungen gewünscht.

Ausgestaltung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Für Variante 1 Kant. KESB sprechen sich aus

- 3 Einwohnergemeinden (Bretzwil, Liestal, Muttenz)
- SP
- Ärztegesellschaft Baselland, Birmann-Stiftung, Gewerkschaftsbund, Graue Panther

Für Variante 5 kommunale KESB sprechen sich aus

- 2 Einwohnergemeinden (Allschwil, Wittinsburg)
- Der Anwaltsverband bevorzugt dieses Modell gegenüber dem kant. Modell

Gegen beide Varianten sprechen sich ausdrücklich aus

- 60 Gemeinden, der VBLG, 3 besondere Vormundschaftsbehörden (Binningen, Pratteln, Reg. VB beider Frenkentäler)

- 31 Gemeinden, die sich ausdrücklich der Vernehmlassung des VBLG anschliessen
- 1 Gemeinde (Giebenach), die sich VBLG und den Leimentaler Gemeinden anschliesst
1 Gemeinde (Arboldswil), die sich VBLG und Reg. VB beider Frenkendörfer anschliesst
1 Gemeinde (Zwingen), die sich VBLG und Laufentaler Gemeinden anschliesst
1 Gemeinde (Lausen), die sich Leimentaler und Birstaler Gemeinden anschliesst
2 Gemeinden (Langenbruck, Waldenburg), die sich Reg. VB beider Frenkendörfer anschliessen
- CVP, EVP, Grüne, SVP

Weisungsunabhängigkeit der KESB

Hierfür sprechen sich die Birstaler Gemeinden, die Leimentaler Gemeinden, die Gemeinde Duggingen, Grüne Baselland sowie der Anwaltsverband aus.

Kantonsgericht als direkte und einzige kantonale Beschwerdeinstanz für die Entscheide der KESB

- Das Kantonsgericht hält fest, dass die Chance verpasst worden sei für zwei unabhängige kantonale richterliche Instanzen.
- Die CVP und EVP lehnen den einstufigen gerichtlichen Instanzenzug als verfehlt ab und fordern die Einführung eines dualen Instanzenzugs.
Die SP stellt sich die Frage, ob nicht in allen Bereichen des Kindes- und Erwachsenenschutzes zwei Beschwerdeinstanzen eingerichtet werden sollten. Es wäre sinnvoll, ein erstinstanzliches Spezialgericht zu schaffen.

Verpflichtung der Einwohnergemeinden zur Bereitstellung der Berufsbeistandschaft

Die Gemeinde Waldenburg, die Reg. Vormundschaftsbehörde beider Frenkentäler, die SP, der Anwaltsverband und der Gewerkschaftsbund sprechen sich für eine kant. Trägerschaft der Berufsbeistandschaft aus bzw. für die Beibehaltung der heutigen Amtsvormundschaften.

3. Ergebnisse im Einzelnen

Kantonsgericht

Es verzichtet auf eine Stellungnahme zu den beiden unterbreiteten Modellen, da der Entscheid darüber politischer Natur ist. Ansonsten hält es fest, dass die Chance verpasst worden sei für zwei unabhängige kantonale richterliche Instanzen. Weiter macht es geltend, dass die Vorlage finanzielle Mehrbelastungen zur Folge haben kann.

Verband Basellandschaftlicher Gemeinden und Gemeinden

Verband Basellandschaftlicher Gemeinden

Das kantonale Modell wird als der anspruchsvollen Aufgabe unangemessene Lösung entschieden ablehnt. Für eine derart zentralistische Behörde liessen sich allenfalls organisatorisch-technische oder finanzielle Gründe finden. Den hohen Ansprüchen an eine neue professionelle Vormundschaftsbehörde, die auf die Bedürfnisse des Einzelfalles ausgerichtete, massgeschneiderte Massnahmen trifft, könne man so sicher nicht gerecht werden.

Das Modell der kommunalen Trägerschaft sei derart überorganisiert, dass es keinen Sinn mache. Unter den vorgegebenen Rahmenbedingungen handle es sich um eine reine Vollzugsaufgabe und es bestehe für die Gemeinden keinerlei Handlungs- bzw. Entscheidungsspielraum mehr, der die aufwendige Organisation durch die Gemeinden rechtfertigen würde. Der Regierungsrat gehe mit perfektionistischen Vorgaben wesentlich über das, was der Bund als gesetzeskonform erachtet, hinaus. Dies gelte insbesondere für die neuen Fachbehörden, bezüglich derer der Regierungsrat das in der Botschaft des Bundesrates als mit dem Bundesrecht vereinbar bezeichnete "Tessiner Modell" mit zwei ständigen Mitgliedern und einer von der Wohn- oder Aufenthaltsgemeinde delegierten Person bisher leider nicht zu akzeptieren bereit gewesen sei.

Was die in beiden Modellen vorgeschlagenen "Kommunalisierung" der heute kantonalen Amtsvormundschaften als "Berufsbeistandschaft" anbetrifft, sei grundsätzlich festgehalten, dass sich dieser Vorschlag nicht als Sparmassnahme eigne, denn als Lastenverschiebung vom Kanton an die Gemeinden sei eine solche Verschiebung wie üblich in jedem Fall finanziell zu kompensieren.

Unter folgenden Rahmenbedingungen wäre ein kommunales Modell noch realisierbar: Es muss mehr Zeit zur Verfügung stehen. Der Kanton erlässt keine über das Bundesrecht hinausgehenden einengenden Vorschriften und lässt damit auch das sogenannte "Tessiner Modell" zu. Sie ersuchten darum, dass die Fachbehörde statt aus drei wie vorgegeben auch aus zwei ständigen Mitgliedern sowie einem oder einer (fachlich qualifizierten) Delegierten der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde bestehen kann. Werden diese Voraussetzungen erfüllt, hielten sie eine kommunale Trägerschaft der KESB für realisierbar. Die Vorteile seien die Nähe zu den Klienten und der noch verbleibende Gestaltungsspielraum insbesondere im organisatorischen Bereich, den die Gemeinden dabei nutzen können. Zur Realisierung der dezentralen Struktur der KESB seien maximal 7 Kindes- und Erwachsenenschutzkreise zu schaffen. Diese sollen sich grundsätzlich an den Bezirksstrukturen orientieren, wobei die topografischen Gegebenheiten zu berücksichtigen seien. Die Richtgrösse von 50'000 Einwohner/innen sei zu vernachlässigen, da sie als Kriterium in unserem Kanton ungeeignet erscheine und es sich um eine blosser Empfehlung der KOKES und keine verbindliche Vorgabe des Bundes handle. Grundsätzlich sollen die Abklärungen wie in den Modellen vorgesehen durch die KESB vorgenommen werden. Diese soll aber auch die Gemeinden bzw. die kommunalen oder regionalen Sozialdienste damit beauftragen können.

Die Mandatsführung - sowohl die Berufsbeistandschaften als auch die einfacheren, nicht berufsmässigen Beistandschaften - könne sowohl bei den Gemeinden bzw. den kommunalen oder regionalen Sozialdiensten als auch bei der KESB liegen. Die Gemeinden sollen in ihren Trägerschaftsverträgen festlegen können, wie dies grundsätzlich geregelt werde. Zudem sollen die Gemeinden auch die Möglichkeit haben, eine Mandatsführung der KESB zu übertragen.

Das hier vorgeschlagene Modell führe zu einer Lastenverschiebung vom Kanton an die Gemeinden, welche gemäss Aufgabenteilungsprinzipien zu kompensieren ist. Der Kanton werde von den Amtsvormundschaften entlastet, die Gemeinden hätten in der KESB oder mit ihren Sozialdiensten die bisher von den Amtsvormundschaften geführten Beistandschaften zu übernehmen und die entsprechenden Kosten zu tragen. Sie forderten eine klare Zusage, dass die finanzielle Kompensation zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts erfolgen wird. Zudem forderten sie, dass die Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich beauftragt werde, eine einvernehmliche Regelung zu finden, um die Mehrkosten, die durch die vom Bund vorgeschriebene Professionalisierung des Vormundchaftswesens entstehen, zwischen Kanton und Gemeinden angemessen aufzuteilen.

Birstaler Gemeinden

Der Entwurf mit kantonalen Trägerschaft wird entschieden abgelehnt. Es werde die Lösung mit kommunaler Trägerschaft begrüsst, vorausgesetzt, die nachstehenden Änderungen wer-

den berücksichtigt und die finanzielle Kompensation erfolgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts. Es werde erwartet, dass die Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich beauftragt wird, eine Regelung zu finden, um die Mehrkosten, die durch die vom Bund vorgeschriebene Professionalisierung des Vormundtschaftswesens entstanden sind, zwischen Kanton und Gemeinden angemessen aufzuteilen. Würden die Voraussetzungen nicht erfüllt, werde auch der Entwurf mit kommunaler Trägerschaft abgelehnt. Die geforderten Änderungen würden sich bewusst auf die Aspekte betreffend die Bezirke Arlesheim und Laufen beschränken.

Für die Gemeinden sei oberste Priorität, die in den Gemeinden aufgebaute Qualität zu erhalten bzw. weiter auszubauen. Voraussetzung dafür sei die Nähe der Behörde zur betroffenen Person. Nur so könne die vom Gesetzgeber geforderte individuell zurechtgeschneiderte Lösung gefunden sowie das Selbstbestimmungsrecht und die Selbständigkeit der betroffenen Person gewahrt werden. Die Gemeinden würden den Menschen nahestehen. Sie können mit ihren professionellen Soziaberatungen und den juristischen Mitarbeitenden die vormundtschaftlichen Aufgaben umsetzen. Auch verfügten sie über die notwendigen Netzwerke und Kontakte (Schule, Kinderärzte, Mütter-Väter-Beratung usw.). Sie leisteten mit ihren vielen strukturellen Angeboten (Jugendhaus, Familienberatung, Pflegeheim, Spitex usw.) wertvolle Prävention. Diese Angebote können individuell der Nachfrage angepasst werden. Das kommunale Modell entspreche dem in der Kantonsverfassung festgelegten "Subsidiaritätsprinzip" und der "Zusammenarbeit der Gemeinden".

Mit dem Bundesrecht vereinbar sei das Modell wie im Kanton Tessin. Die Behörde bestehe demnach aus zwei ständigen Mitgliedern und einem Delegierten mit Fachkenntnissen aus den Gemeinden. Dies erlaube bei der Entscheidungsfindung wichtige Kenntnisse über die örtlichen Strukturen einfließen zu lassen.

Im Gesetz sei keine Mindestzahl von Einwohnern/innen pro Kreis vorzugeben, damit das Laufental einen eigenen Kreis bilden kann. Die Gemeinden würden selbständig die Einzugsgebiete bilden. Falls keine Einigung erfolgt, entscheide der Regierungsrat.

Gemäss Vorlage übernehmen die Gemeinden die Aufgaben der Amtsvormundschaft. Zur Qualitätssicherung sei es unumgänglich, dass die Kommunikationswege zwischen Behörde und ausführenden Mandatsträger/innen kurz sind und das erforderliche Personal zur Verfügung steht. Es bleibe den Gemeinden überlassen diese Aufgabe zu delegieren. Schwergewichtig sollen nach wie vor Privatpersonen zur Mandatsführung eingesetzt werden. Nur die Gemeinden verfügten über Strukturen, die es erlaubten in ausreichendem Umfang private Mandatsträger/innen zu rekrutieren und zu begleiten.

Leimentaler Gemeinden

Die Leimentaler Gemeinden würden bereits heute vor Ort grossmehrheitlich über vielfältige Angebote im sozialen Bereich verfügen, seien mit entsprechend professionalisierten Sozialberatungen und Rechtsdiensten ausgestattet und würden über die notwendige lokale und regionale Vernetzung sowie die unerlässliche Nähe zur Klientel mit entsprechend niederschweligen dezentralen Anlaufstellen verfügen. Auf diesen Grundlagen seien die Leimentaler Gemeinden bestens befähigt, eine KESB gemäss den bundesrechtlichen Anforderungen einzurichten.

Sie würden das Modell mit kantonaler Trägerschaft der KESB entschieden ablehnen und das Modell mit kommunaler Trägerschaft der KESB durch die "Einwohnergemeinden" im Grundsatz befürworten, dies jedoch unter nachfolgenden zwingend einzuhaltenden Bedingungen: Aufbau auf den bestehenden professionalisierten Strukturen der Gemeinden: Die bestehenden Strukturen und Vernetzungsangebote seien bereits weitgehend professionalisiert und hätten sich bewährt, weshalb bei der organisatorischen Neugestaltung darauf aufgebaut werden kann. Zudem könnten die Gemeinden als Kostenträger die organisatorische Ausgestaltung der KESB selbst bestimmen und die diesbezüglichen Gestaltungsräume nutzen. Inhaltlich hingegen müsse die KESB analog zum vorgeschlagenen Kantonsmodell auch bei einer kommunalen Trägerschaft weisungsunabhängig handeln können. Die Verfahrensleitung soll gemäss den Vorgaben von nArt. 446 ZGB grundsätzlich bei der KESB liegen, doch

soll die KESB für entsprechende Abklärungen auch die Gemeinden bzw. die kommunalen und regionalen Sozialdienste beauftragen können, die über entsprechend qualifiziertes Personal in den verschiedenen Fachbereichen verfügen und die örtlichen Verhältnisse und betroffenen Personen meist kennen. Anlehnung an das Tessiner Modell: Das in der Vorlage vorgeschlagene Modell gehe organisatorisch über das hinaus, was gemäss Bundesgesetz noch als gesetzeskonform deklariert werde: so werde in der Botschaft des Bundesrates explizit das "Tessiner Modell" als mit dem Bundesrecht vereinbar bezeichnet. Dementsprechend soll der Spruchkörper analog dem Tessiner Modell mit mindestens zwei ständigen Mitgliedern sowie einem Gemeindedelegierten ausgestattet werden, wobei im Sinne der Professionalisierung der KESB auch die Gemeindedelegierten über entsprechende Fachkompetenzen verfügen müssen. Bezirksweise Ausgestaltung der neuen KESB: Für die regionale Umsetzung würde sich aus Gründen der Nähe zur Klientel die Nutzung der bestehenden Bezirksstrukturen im ganzen Kanton aufdrängen, wobei für die Bezirke Arlesheim und Laufen die bestehenden strukturellen und topografischen Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Über die Einteilung der Kreise wollen die Gemeinden selber bestimmen. Insbesondere soll dem Laufental ermöglicht werden, eine eigene KESB zu bilden. Da die vorgesehene Mindestgrössenvorgabe für die Kreisbildung von 50'000 Einwohnern/innen pro KESB dies verunmögliche und dieses Kriterium zudem über die Minimalvorgaben des Bundes hinausgehe, werde diese Vorgabe abgelehnt.

Berufsbeistandschaften: Mit der Aufhebung der Kant. Amtsvormundschaften gehen die Kosten für die Berufsbeistandschaften auf die Gemeinden über. Eine Steuerung sowohl der für die Führung der Berufsbeistandschaften erforderlichen Qualität, der Mengengerüste wie auch der diesbezüglichen Kosten durch die Gemeinden selber sei nur im kommunalen Modell möglich.

Aufteilung der Mehrkosten: Die Professionalisierung würde beim kommunalen Modell zu nicht unerheblich erhöhten Gesamtkosten zulasten der Gemeinden führen. Zudem finde mit der vorgeschlagenen "Kommunalisierung" der heutigen Kant. Amtsvormundschaften als "Berufsbeistandschaft" eine Lastenverschiebung vom Kanton an die Gemeinden statt. Die erhöhten Gesamtkosten wie auch die Zusatzkosten der Gemeinden aus der Lastenverschiebung müssen im Finanzausgleich aufgenommen und gemäss Aufgabenteilungsprinzip zwingend finanziell kompensiert werden. Die Leimentaler Gemeinden würden analog zum VBLG eine klare und rechtsverbindliche Zusage für eine finanzielle Kompensation erwarten.

Laufentaler Gemeinden

Beide Entwürfe würden in der vorliegenden Form entschieden abgelehnt. Lediglich unter der Voraussetzung, dass die von den Birstaler Gemeinden in ihrer Vernehmlassung vorgeschlagenen Anpassungen am Gesetzestext übernommen werden, könnten auch die Gemeinden des Laufentals dem so modifizierten Entwurf mit kommunaler Trägerschaft zustimmen.

Sie forderten, dass der Kanton sich bei der Ausgestaltung der neuen Behördenorganisation an die bundesrechtlichen Minimalvorgaben hält und nicht zusätzliche Anforderungen erfindet, die lediglich dazu geeignet seien, einer Zentralisierung Vorschub zu leisten. Sie forderten: dass das Einzugsgebiet der neuen KESB nur in Übereinstimmung mit den Gemeinden festgelegt wird und sich grundsätzlich an den bestehenden Bezirksstrukturen zu orientieren hat; dass die Berufsbeistandschaften von der gleichen Staatsebene getragen werden, die auch für die KESB zuständig ist; dass der Kanton für den Fall einer kant. Behördenorganisation das bei den Gemeinden im Vormundschaftsbereich bis anhin beschäftigte Personal übernimmt; dass zur Rekrutierung von privaten Mandatsträgern die Gemeinden für zuständig erklärt werden; dass der Kanton Szenarien darlegt, inwiefern die Kapazitäten des Kantonsgerichts erhöht werden müssen, um die Funktion als einzige kantonale Beschwerdeinstanz wahrnehmen zu können; dass die Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich unverzüglich damit beauftragt wird, einen Vorschlag auszuarbeiten, der Ausgleich und Mehrkosten zwischen Kanton und Gemeinden regelt.

Regionale Vormundschaftsbehörde beider Frenkentäler

Der Entwurf mit kantonaler Trägerschaft werde entschieden abgelehnt. Die Lösung mit kommunaler Trägerschaft werde grundsätzlich begrüsst. Als regional organisierte Vormundschaftsbehörde (11 Mitgliedsgemeinden) mit einem Spruchkörper von drei Personen würden sie das Modell für eine kommunale Trägerschaft grundsätzlich bejahen. Die Behörde bestehe aus zwei ständigen Mitgliedern (Präsidium und Vize-Präsidium) und einer delegierten Person aus den Mitgliedsgemeinden, die zusammen den Spruchkörper bilden. Dieses Modell habe sich sehr gut bewährt. Sie würden die bezirksweise Ausgestaltung der KESB befürworten, insbesondere wünschten sie die Erhaltung der Reg. Vormundschaftsbehörde beider Frenkentäler und die Ausweitung auf einen Bezirk Waldenburg mit einer eigenen KESB. Die Abklärungen seien wie vorgeschlagen durch die KESB anzuordnen. Es brauche befähigte Berufspersonen wie diese in den kommunalen oder regionalen Sozialdiensten und Fachstellen. Diese seien weiterhin zu nutzen, gegebenenfalls auszubauen oder auf das neue Recht hin anzupassen.

Mit der Aufhebung der Kant. Amtsvormundschaften seien sie nicht einverstanden. Die gewünschten Berufsbeistandschaften seien mit den heutigen Amtsvormundschaften bereits vorhanden.

Besondere Vormundschaftsbehörden Binningen und Pratteln

Die Vormundschaftsbehörde Binningen schliesst sich der Vernehmlassung der Leimentaler Gemeinden an.

Die Vormundschaftsbehörde Pratteln lehnt beide vorgeschlagenen Modell ab und beantragt, einen neuen Entwurf in die Vernehmlassung zu bringen, der es den Gemeinden erlaubt, eigene KESB einzurichten, wie sie heute in Allschwil, Binningen, Birsfelden, Füllinsdorf, Pratteln und Reinach existieren oder regionale Behörden wie im Laufental oder in den beiden Frenkentälern.

Koordination Sozialarbeit politischer Gemeinden Baselland (KOSA)

Sie nimmt ausdrücklich inhaltlich nicht zur Behördenstruktur und den Entwürfen Stellung. Sie äussert sich zum Bedarf an Sozialarbeit im neuen Recht und bemerkt, dass die immensen Erfahrungen, die Nähe zur Klientel, die bestehende Infrastruktur, die Vernetzung und Einbettung innerhalb der Gemeinde und der Bevölkerung sowie die transparenten Kosten deutlich für den Einbezug der Gemeinde in der Mandatsführung und Abklärung sprechen würden.

Parteien

CVP und EVP

(haben identische Vernehmlassung eingereicht)

Sie würden beide vorgeschlagenen Modelle klar ablehnen. Der Grundsatz, dass eine öffentliche Aufgabe auf der unterst möglichen Staatsebene anzusiedeln sei, sei vom Regierungsrat (bzw. der vorberatenden Fachgruppe) so interpretiert worden, dass eine Mehrheit der Baselbieter Gemeinden mit den erhöhten Anforderungen des neuen Rechts überfordert wäre und deshalb eine kantonale Fachbehörde vorzusehen sei. Mit der Vorlage werde immerhin noch ein 5-Kreismodell vorgestellt, das jedoch immer noch von einem zahlenmässig definierten Einzugsgebiet der fünf Kreise ausgehe. Die Vorlage verkenne vollkommen, dass einerseits in den grösseren Gemeinden die geforderte Fachkompetenz schon vorhanden sei und dass andererseits eine Bereitschaft vieler kleinerer Gemeinden bestehe, eine gemeindeübergreifende Lösung zu finden, die aufgrund lokaler Verankerung den bestehenden kommunalen Netzwerken entspreche. Auch das neu vorgeschlagene 5-Kreis-Modell stelle eine Neuorganisation ohne jegliche Einbindung in die bestehenden Strukturen unseres Kantons

dar, das zusätzliche zeitintensive und komplizierte Entscheidungswege schaffe und dem es wie dem zentralen kantonalen Modell an Bürgernähe mangle. Beide zentralistischen Modelle würden eine aufwändige Klärung von Schnittstellen bedingen und würden an den gewachsenen Strukturen und den Bedürfnissen der von den Massnahmen Betroffenen vorbeigehen. Sie würden verlangen, dass unter Einbezug der Baselbieter Gemeinden nach einer neuen bundesrechtskonformen Lösung gesucht werde, die lokal verankert bleibe und die bestehenden kommunalen Strukturen und Ressourcen miteinbeziehe.

Sie würden den einstufigen gerichtlichen Instanzenzug als verfehlt ablehnen und forderten die Einführung eines dualen Instanzenzugs. Die Vorlage verkenne dabei, dass es im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes oft um kaum justiziable Entscheide gehe, die von einem neu zu schaffenden erstinstanzlichen Verwaltungsgericht "niederschwelliger", effizienter und kostengünstiger gelöst werden könnten. In der Praxis werde nur ein erstinstanzliches Gericht in der Lage sein, das für die Fälle des Kindes- und Erwachsenenschutzes notwendige beschleunigte Verfahren tatsächlich zu garantieren.

FDP

Beiden vorgelegten Modellen würden gewisse Vor- wie auch Nachteile anhaften.

Prima vista würden für das Modell Kanton einige organisatorisch-technische und finanzielle Vorteile sprechen. Als Vorteil für das Modell Einwohnergemeinde könne hingegen angeführt werden: die KESB ist mit den Verhältnissen vor Ort eher vertraut; für eine kompetente Hilfe ist der lokale Bezug enorm wichtig; die Akzeptanz von Entscheiden in Problemfällen ist höher, wenn der Entscheidträger (bspw. "Liestal") nicht gar so fern ist; es kommt nicht darauf an, welche Lösung billiger ist, sondern wie Hilfe wirksamer angeboten werden kann. Zu beachten seien auch die durchwegs positiven Erfahrungen, die mit den neuerlich regionalisierten Vormundschaftsbehörden gemacht wurden. Ohne Not sollten gewachsene und bewährte Strukturen nicht aufgegeben, sondern vielmehr kantonsweit ausgebaut und konsolidiert werden, immer unter der Prämisse, dass die Nähe zu den Klienten gewährleistet ist.

Auf der Hand liege, dass es vor allem kleinere Gemeinden kaum möglich sei, eigene Fachbehörden zu organisieren. Andererseits erscheine eine einzige kantonale Behörde als klar zu zentralistisch. Indessen könnten sich die Gemeinden zusammenschliessen und eine gemeinsame Behörde schaffen, welche Idee auch auf Grund der angeführten positiven Erfahrungen in den Frenkentalern und im Laufental klar zu favorisieren ist. Dabei verdiene das Tessiner Modell eine nähere Betrachtung. Um diese "Mischvariante" weiter zu verfolgen, seien allerdings vorerst die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen. Der Kanton dürfe keine über das materielle Bundesrecht hinausgehenden einengenden organisatorischen Vorschriften erlassen, damit das Tessiner Modell auch tatsächlich realisiert werden kann. Mit der dezentralen Struktur seien in etwa sechs bis maximal sieben Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zu schaffen, welche sich grundsätzlich an die Bezirksstruktur und die topografischen Verhältnisse anlehnen. Die neu zu wählenden Behörden müssten dabei nicht zwingend vollamtlich besetzt werden. Neben den Berufsbeistandschaften soll die Mandatsführung - in einfacheren Angelegenheiten - auch auf Ebene der kommunalen oder regionalen Sozialdienste weiterhin wahrgenommen werden können.

Das von der FDP favorisierte Tessiner Modell führe zu einer Lastenverschiebung vom Kanton auf die Gemeinden. Die durch die angestrebte Professionalisierung entstehenden Kosten bedürften daher einer angemessenen Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden.

Grüne Baselland

Sie würden das vorgeschlagene Modell der Trägerschaft der KESB durch den Kanton als unangemessen, qualitativ ungenügende und zentralistische Lösung entschieden ablehnen. Sie würden im Grundsatz die Variante kommunale Trägerschaft der KESB befürworten. Dies aus folgenden Gründen. Die bestehenden Strukturen und Vernetzungsangebote in grösseren Gemeinden oder Regionen (z.B. Laufental) seien bereits weitgehend professionalisiert und hätten sich bewährt, weshalb bei der organisatorischen Neugestaltung darauf auf-

gebaut werden könne. Zudem könnten die Gemeinden als Kostenträger dieser Variante die organisatorische Ausgestaltung ihrer KESB selbst bestimmen und die diesbezüglichen Gestaltungsräume nutzen. Inhaltlich müsse die KESB analog dem vorgeschlagenen Kantonsmodell auch bei einer Trägerschaft durch die Einwohnergemeinden weisungsunabhängig handeln können. Die Verfahrensleitung soll grundsätzlich bei der KESB liegen, doch soll diese für entsprechende Abklärungen auch die Gemeinden bzw. kommunalen oder regionalen Sozialdienste beauftragen können, die über entsprechend qualifiziertes Personal in den verschiedenen Fachbereichen verfügen.

Für die regionale Umsetzung dränge sich aus Gründen der Nähe zur Klientel die Nutzung der bestehenden Bezirksstrukturen auf. Insbesondere sei zu prüfen, ob eine Anbindung an die Bezirksgerichte, wie es offenbar in anderen Kantonen bereits vorgesehen ist, eine praktikable Lösung wäre. Dadurch könnte auch die schwerfällige Gründung von Zweckverbänden umgangen werden. Die vorgesehene Mindestgrössenvorgabe für die Kreisbildung von 50'000 Einwohner/innen pro KESB gehe über die Minimalvorgaben des Bundes hinaus und werde als zu starr abgelehnt.

Um im ganzen Kanton eine hohe Professionalität zu garantieren, seien in der Ausgestaltung der KESB einheitliche fachliche Standards und Vernetzungsstrukturen zu realisieren.

Bei der favorisierten Variante würden die Gemeinden die Kosten tragen. Sie würden empfehlen, die Lastenverschiebung im Finanzausgleich zu berücksichtigen und eine entsprechende Lösung zu prüfen.

SP

Das neue Erwachsenenschutzrecht bringe die Möglichkeit individuell abgestimmter Massnahmen. Damit würden die Anforderungen an die Behörden steigen. Deren Professionalisierung sei eine logische Folge dieser Entwicklung. Damit wirklich professionalisiert werden kann, brauche es eine Behördenstruktur mit Stellen in genügend hoher Dotation. Fachpersonen mit juristischer, pädagogischer oder psychologischer Ausbildung oder Sozialarbeiterausbildung liessen sich nicht finden, wenn es sich um Kleinstpensen handle. Dies bedinge, dass die KESB für ein genügend grosses Einzugsgebiet zuständig sein muss.

Das Gesagte mache deutlich, dass nicht mehr eine einzelne Gemeinde eine KESB führen kann. Mehrere Gemeinden zusammen müssten eine solche Behörde einrichten. Beispiele dazu gebe es im Laufental und Waldenburgertal. Ihrer Meinung nach seien diese Einzugsgebiete allerdings zu klein. Bekanntlich sei das Einrichten gemeinsamer Institutionen ein längerer Prozess, vor allem wenn eine grosse Zahl Gemeinden daran beteiligt ist. Sinnvoller wäre es deshalb, wenn der Kanton diese Aufgabe übernehmen würde. Dazu komme, dass im Kindes- und Erwachsenenschutz nicht von einer typisch kommunalen Aufgabe gesprochen werden kann. Es gehe um Menschen, die Schutz und Unterstützung brauchten, unabhängig davon, wie und wo sie leben. Sie seien deshalb der Meinung, dass der Kanton für das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zuständig sein soll. Mit den fünf Spruchkörpern im Falle der kantonalen Trägerschaft einer KESB seien sie einverstanden. Ebenso würden die KESB-Kreise (Mindestzahl von 50'000 Einwohner/innen) ihre Zustimmung finden.

Nicht einverstanden seien sie mit der kommunalen Zuständigkeit für die Berufsbeistandschaft. Bei einer Kantonalisierung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts müsse dies auch für die Berufsbeistandschaft gelten. Als Berufsbeistände/innen könnten neben den bisherigen Amtsvormundschaften auch kommunale Sozialdienste beauftragt werden. Diese könnten auch für die Rekrutierung freiwilliger Beistände/innen beigezogen werden. Die Gesamtverantwortung müsse aber an einem Ort sein, in diesem Falle also bei der kantonalen KESB. Eine geteilte Verantwortung berge das Risiko von Schwierigkeiten und Problemen. Dies hätten sie in der Vergangenheit immer wieder erlebt.

Sie stellten sich die Frage, ob nicht in allen Bereichen des Kindes- und Erwachsenenschutzes zwei Beschwerdeinstanzen eingerichtet werden sollten. Es sei wenig sinnvoll und vor allem auch teuer, wenn das Präsidium der Abt. Verfassungs- und Verwaltungsrecht persönlich in der Klinik die Anhörung von Personen mit FFE durchführen und sich dabei doch auf die Gutachten der Ärzte und Ärztinnen verlassen müsse. Mit der anstehenden Gesetzesrevi-

sion sollten hier neue Lösungen gefunden werden. Es sei davon auszugehen, dass es zahlreiche Beschwerden unter dem neuen Recht geben werde. Mit den angestrebten individuellen Lösungen entstehe ein relativ grosser Ermessensspielraum, der von der Behörde, Betroffenen und deren Angehörigen unterschiedlich interpretiert werden wird. Dies werde Mehrarbeit für das Kantonsgericht bedeuten. Sinnvoll wäre es deshalb, ein erstinstanzliches Spezialgericht zu schaffen (dem mit der Zeit auch andere Aufgaben übertragen werden könnten), in welchem sich die Richter/innen intensiv mit Fragestellungen des Kindes- und Erwachsenenschutzes befassen und sich damit Spezialwissen aneignen können, was in Bezug auf das Selbstbestimmungsrecht betroffener Menschen auch angemessen wäre. Diese Lösung wäre zudem kostengünstiger.

Bezüglich der Bestimmungen über die Nachbetreuung und ambulanten Massnahmen wird bemerkt, dass die Massnahmen sehr weit gehen und tief in das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen eingreifen würden.

SVP

Beide Vorlagen vermögen nicht zu überzeugen. Es sei eine weitere Variante in die Vernehmlassung zu geben. In der dritten Variante werde eine Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden vorgeschlagen, in welcher beide Organisationsstufen angemessen berücksichtigt werden. Folgende Aspekte seien dabei zu berücksichtigen.

Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auf Gemeindeebene: Um massgeschneiderte Massnahmen für den individuell-konkreten Einzelfall anbieten zu können, welche diesem dann auch tatsächlich gerecht werden, sollte ein möglichst enger Bezug zu den örtlichen Verhältnissen in den Gemeinden bestehen. Erste und wichtigste Anlaufstelle soll auch künftig die Gemeinde bleiben. Es sei nicht nur der juristische oder medizinische Aspekt stark zu gewichten. Die auf der Gemeindeebene gewählten Vertreter der Vormundschaftsbehörde würden eher Gewähr dafür bieten, für ihre Entscheide Akzeptanz zu erhalten und dem rein menschlichen Aspekt für den Betroffenen aus der nächsten Nachbarschaft das richtige Gewicht zu geben. In Würdigung dieses Aspekts mache es auch keinen Sinn, den Kanton in nur fünf KESB-Kreise zwingen zu wollen.

Kosten und Mengengerüst: Es sei unbestritten, dass sich sehr kleine Gemeinden keine eigene KESB leisten können und es sich auch wegen des kleinen Mengengerüsts nicht lohnt, dafür eine eigene Behörde zu betreiben. Solche Gemeinden sollen künftig die Wahlfreiheit erhalten, erstens im Verbund mit anderen Gemeinden eine KESB zu betreiben oder zweitens die operative Fallführung der kantonalen Fachstelle zu überlassen.

Operative Fachkunde durch operative Fallführung: Eine kantonale Fachstelle müsse ebenfalls operative Fallführung betreiben. Nur auf diese Weise werden ihr Praxisbezug und ihre Fachkunde für das operative Geschäft wirksam hergestellt. Reine "Referentensysteme" würden von den Praktikern im Regelfall nicht akzeptiert.

Aufgaben und Kompetenzen der kantonalen Fachstelle: Operative Fallführung von sehr schwierigen, komplexen Fällen: für Gemeinden, welche über keine eigene KESB verfügen; die sich zu einer kommunalen KESB zusammengeschlossen haben, aber konsensual die Fallführung im Einzelfall der kantonalen KESB übertragen haben; die selbständig eine KESB betreiben, die Fallführung im Einzelfall der kantonalen KESB konsensual übertragen haben. Die kantonale KESB entwickelt und optimiert standardisierte Prozesse, welche die Effizienz sichern und eine einheitliche Fallbearbeitung gewährleisten.

Ausbildungsaufträge: Die kantonale KESB ist verantwortlich für die Grundausbildung und regelmässige Weiterbildung der Personen, die eine Begleit-, Vertretungs-, Mitwirkungsbeistandschaft oder eine umfassende Beistandschaft ausüben, und der Personen, die einen Vorsorgeauftrag wahrnehmen oder die Vertretung im Rechtsverkehr bei Urteilsunfähigkeit oder ein gesetzliches Vertretungsrecht ausüben, sowie der Personen, die auf kantonaler und kommunaler Ebene für die KESB tätig sind. Sie ist verantwortlich für die Qualitätssicherung, sie betreibt einen Pikettdienst für Entscheidungen in Notfällen, sie ist zuständig für die erstinstanzlichen Entscheide, soweit es die eigene operative Fallführung betrifft, sie überprüft die

Fallführung in laufenden und in abgeschlossenen Fällen und leitet daraus Verbesserungs-massnahmen für die laufende und künftige Fallführung ab.

Bereits die Einführung der direkten Staatshaftung (Kausalhaftung des Kantons) - anstelle der persönlichen Verschuldenshaftung - gebiete den Aufbau eines kantonalen Kompetenzzentrums. Bei dezentralen Strukturen müsse auch immer der Gefahr eines uneinheitlichen Vollzugs begegnet werden.

Verbände und Organisationen

Ärztegesellschaft Baselland

Sie würden eindeutig das Modell "Kantonale Trägerschaft der KESB" bevorzugen. Eine unter einem Dach operierende, einheitlich organisierte Behörde erscheine bezüglich Zugang und Zusammenarbeit mit wesentlichen Erleichterungen verbunden.

Positiv sei das Festhalten an dem in unserem Kanton bewährten Prinzip der "Gewaltenteilung" bei der fürsorglichen Unterbringung, wonach der untersuchende Arzt mittels Zeugnis die Indikation für die FU stellt, deren juristische Anordnung jedoch ein behördlicher Akt bleibt. Damit sei ein Hauptanliegen der Ärzteschaft erfüllt.

Sie würden auch begrüßen, dass in § 88 "Massnahmen im Einzelnen" (betr. ambulante Massnahmen) explizit auf polizeiliche Zuführung, Zwangsbehandlung und -medikation verzichtet wird.

Nach § 83 würden die Verfahrenskosten und Auslagen im Rahmen einer FU der betroffenen Person überbunden. Sie fänden es als stossend und das Prinzip der Eigenverantwortung über die Massen strapazierend, wenn einem schwer kranken Patienten, der nicht urteilsfähig ist und einer behördlichen Zwangsmassnahme unterzogen wird, nicht nur die Auslagen, sondern auch die Verfahrenskosten zugemutet werden. Sie seien der Auffassung, dass in diesen Fällen der Steuerzahler für die dadurch veranlassten Verfahrens- und Rechtsmittelkosten aufkommen sollte.

Um die Verwechslungsgefahr im beruflichen Alltag bezüglich ambulanter Massnahmen nach Strafgesetzbuch und solchen nach Zivilgesetzbuch minimal zu halten, würden sie vorschlagen, im Gesetz von ambulanten Massnahmen nach ZGB zu reden.

Basellandschaftlicher Anwaltsverband

Er gibt dem Modell der kommunalen Trägerschaft der KESB den Vorzug. Bei diesem Modell sollte es auch Aufgabe des Kantons sein, einen Pool von Berufsbeiständen zu führen. Ansonsten äussert er sich zu einzelnen Bestimmungen und schlägt insbesondere vor, dass die Weisungsungebundenheit der KESB auch beim kommunalen Modell gelten soll und beim kantonalen Modell der Kanton die Entschädigung der Mandatsführung leisten soll.

Birmann-Stiftung

Sie favorisiert die Variante der kantonalen Trägerschaft, hätte aber eine Mischvariante zur Auswahl gewünscht: eine kantonale Trägerschaft bestehend aus fünf KESB in fünf Kreisen. Den Vorteil einer solchen Variante sähen sie primär in der regionalen Verankerung, den Vorteil einer einzigen kantonalen Behörde bei einer einheitlichen Führung und einer "unité de doctrine".

Graue Panther Nordwestschweiz

Sie würden bei der Umsetzung des Bundesgesetzes die Auswirkungen spüren, seien doch im Alter die Grenzen zwischen Urteils- und Urteilsunfähigkeit manchmal nicht klar erkennbar. Deshalb begrüsst sie Professionalität und klare Instanzenwege. Dies erscheine ihnen mit der Trägerschaft der KESB durch den Kanton am besten gewahrt zu sein.

Gewerkschaftsbund Baselland

Sie stützten sich auf die Vernehmlassungsantwort der SP Baselland. Im Besonderen würden sie die Auffassung bekräftigen, dass der Kanton die Zuständigkeit für das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht übernehmen soll. Ebenso würden sie die Aussage der SP stützen, dass der Kanton für die Berufsbeistandschaft die Verantwortung übernimmt.

Kinderanwaltschaft Schweiz

Sie äussert sich zum Kindesschutzverfahren und schlägt einige Anregungen insbesondere zum Bereich der Einsetzung von Kindesvertretungen vor.

Pro Mente Sana

Sie schlagen eine interdisziplinäre Gerichtsbehörde als KESB vor. Damit wäre deren Unabhängigkeit besser garantiert. Weiter machen sie einige Vorschläge für den Bereich der fürsorgerischen Unterbringung. Sie lehnen die Regelungen betreffend Nachbetreuung und ambulante Massnahmen ab und fordern die Kostenlosigkeit des FU-Verfahrens wie auch des Rechtsmittelverfahrens.

Verband Baselbieter Alters-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen

Aus ihrer Sicht sei von zentraler Bedeutung, dass die neugeschaffenen Strukturen fachlich kompetent besetzt sind, dass sie zeitgerecht handeln können und dass im Kanton eine "unité de doctrine" entsteht. Ob dies bei der kantonalen oder kommunalen Variante besser gewährleistet sei, wollten sie offen lassen und verzichteten auf eine Stellungnahme.

Der vorgeschlagenen Änderung in § 15 des Gesundheitsgesetzes würden sie zustimmen.

4. Überarbeitung

Aufgrund des Ergebnisses der Vernehmlassung wurde der Entwurf betreffend das kommunale Modell bezüglich der Einteilung der Kindes- und Erwachsenenschutzkreise sowie der Ausgestaltung der KESB überarbeitet. Ansonsten wurden marginale Änderungen vorgenommen. Dies unter dem Aspekt, dass die übrigen Bereiche des Gesetzesentwurfs nicht oder jeweils nur von einer Minderheit in Frage gestellt wurden.

Der überarbeitete Gesetzesentwurf hat gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf betreffend das Modell mit kommunaler Trägerschaft im Wesentlichen folgende Änderungen erfahren.

- **Kreiseinteilung:**
Es ist keine Mindestvorgabe von Einwohnern/innen (ursprünglich Vorgabe von 50'000) pro Kreis vorgeschrieben.
Der Kanton ist in 5 bis 7 Kreise eingeteilt (ursprünglich 5).
Die Einteilung der 3 oder 4 Kreise (ursprünglich 3) in den Bezirken Arlesheim und Laufen werden von den Einwohnergemeinden (ursprünglich vom Regierungsrat) festgelegt.
Anstelle von 1 Kreis für den Bezirk Liestal und 1 Kreis für die Bezirke Sissach und Waldenburg umfassen neu 2 oder 3 Kreise die Bezirke Liestal, Sissach und Waldenburg, wobei die Einwohnergemeinden die Kreiseinteilung festlegen.
- Der Spruchkörper der KESB besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern (ursprünglich aus 3), die im Anstellungsverhältnis ihre Tätigkeit zu einem der Aufgabe angemessenen Pensum ausüben (ursprünglich nicht vorgesehen).

Die Mitglieder sind weisungsungebunden (ursprünglich nur beim kant. Modell vorgesehen).

- Die Gemeinden können das "Tessiner Modell" wählen, d.h. vorsehen, dass eine Mitgliedschaft im Spruchkörper aus delegierten Sachverständigen besteht, die jeweils aus der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde der betroffenen Person, über deren Angelegenheit zu entscheiden ist, stammen.
- Die Ernennung der Mitglieder bedarf der Genehmigung der Sicherheitsdirektion (SID) als Aufsichtsbehörde über die KESB.
- Jeder Spruchkörper hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die der Genehmigung der SID als Aufsichtsbehörde über die KESB bedarf.
- Die sozialarbeiterischen Abklärungen erfolgen durch die KESB, wobei neu überdies auch die kommunalen Sozialdienste mit sozialarbeiterischen Abklärungen beauftragt werden können.
- Regelung, wonach Mitarbeitende der kommunalen Sozialdienste in Fällen, in denen sie Abklärungen tätigen, nicht als Mandatsträger/in ernannt werden dürfen (ursprünglich war vorgesehen, dass sozialarbeiterische Abklärungen nur innerhalb der KESB erfolgen).
- Zur fachlichen und administrativen Unterstützung ihrer Aufgaben ist in der KESB ein Behördensekretariat einzugliedern.
- Regelung, wonach die Mitglieder des Spruchkörpers die Stellvertretung und den Pikettendienst behördenüberschreitend, also innerhalb des ganzen Kantons, wahrnehmen können (ursprünglich keine diesbezügliche Regelung vorgesehen).
- Das Angebot zur entgeltlichen Aufnahme bis zu drei Monaten von minderjährigen nicht verwandten Kindern zur Familienpflege bedarf der Bewilligung der KESB (ursprünglich keine diesbezügliche Regelung vorgesehen).
- Schaffung der Möglichkeit, dass die Kant. Amtsvormundschaften über den 1. Januar 2013 hinaus noch bestehen bleiben bzw. Mandate führen können, damit die Gemeinden mehr Zeit haben, die Sicherstellung der Berufsbeistandschaft zu organisieren.

5. Kompensation für vertikale Aufgabenverschiebung (Finanzausgleich)

Ebenfalls aufgrund des Ergebnisses der Vernehmlassung wurde die Frage der Kompensation von Aufgaben- und Lastenverschiebungen geprüft und in der Vorlage in Form einer Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)¹ berücksichtigt. Eine solche Aufgaben- und Lastenverschiebung tritt bei einer kommunalen Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ein, da die bisher vom Kanton geführten Amtsvormundschaften aufgelöst und die Berufsbeistandschaft neu von den Gemeinden geordnet werden soll, allenfalls durch Integration in die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.

Die in der Vorlage vorgesehene Regelung beruht auf folgender Überlegung: Der Kanton betreibt heute mit den 19 Mitarbeitenden (14.2 Vollstellen) der Amtsvormundschaften einen wesentlichen Teil der Berufsbeistandschaft an sechs Standorten. Die Amtsvormundschaften führen dabei - neben den gesetzlich vorgesehenen Pflichtfällen - im Auftrag der Vormundschaftsbehörden der Gemeinden eine beachtliche Anzahl vormundschaftlicher Mandate,

¹ SGS 185

namentlich im oberen Kantonsteil. Die vom Kanton zur Verfügung gestellte dezentrale Struktur hat für die Aufgabenerledigung gut ausgereicht.

In der Vollkostenrechnung der Amtsvormundschaften fällt für diese Struktur jährlich ein Aufwand von rund Fr. 2.55 Mio. an, bei einem Ertrag von rund Fr. 1.10 Mio. Werden die Amtsvormundschaften infolge der Übernahme der Berufsbeistandschaft durch die Gemeinden aufgelöst, entsteht dem Kanton eine Entlastung im Umfang des Aufwandüberschusses von rund Fr. 1.45 Mio. Der Rest ist durch eigene Einnahmen der Amtsvormundschaften gedeckt.

Im Einzelnen sieht die Betriebsrechnung der Amtsvormundschaften für die Jahre 2009 und 2010 folgendermassen aus:

	2010	2009	Bemerkungen
Aufwand			
Personalaufwand	2'158'147.00	2'118'954.00	(Lohnkosten und Arbeitgeberbeiträge)
Sach- und übriger Betriebsaufwand	62'009.00	56'838.00	(Material, Spesenentschädigungen, Dienstleistungen Dritter, Porti)
Finanzaufwand	5.50	119.00	
Beiträge an private Haushalte	12'000.00	12'000.00	(Präsente und kleine Vergaben an Mündel)
Umlage Infrastrukturkosten	218'028.00	217'000.00	(Gebäudekosten, IT, Telefonie)
Umlage Direktions- und Konzerngemeinkosten	107'720.00	107'720.00	(Abgeltung zentraler Dienstleistungen und Overhead-Kosten, wie Personaldienst, Controlling, Aufsichtstätigkeiten etc. Umlage nach Anteil geleisteter Arbeitsstunden pro Kostenstelle und Produkt [direkte Leistungserfassung])
<i>Total Aufwand</i>	<i>2'557'909.50</i>	<i>2'512'631.00</i>	
Ertrag			
Entschädigungen aus Mündelvermögen	310'976.00	315'295.00	(Art. 416 ZGB, SR 210)
Entschädigungen von Gemeinden	799'989.00	787'525.00	(§ 8 Gesetz über die Amtsvormundschaften, SGS 214)
<i>Total Ertrag</i>	<i>1'110'965.00</i>	<i>1'102'820.00</i>	
Aufwandüberschuss	1'446'944.50	1'409'811.00	
Kompensation für Aufgabenverschiebung (gerundet)	1'450'000.00		

Genau wie bisher beim Kanton werden bei den Gemeinden bzw. bei den von Ihnen zu bildenden Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nicht nur zusätzliche Kosten anfallen. Vielmehr können sie mit der Mandatsführung einerseits Entschädigungen aus den Mündelvermögen bzw. aus anderen Gebührenrechnungen zu ihren Gunsten generieren. Andererseits entsteht ihnen zugleich eine Entlastung durch den Wegfall von Zahlungen an die Amtsvormundschaften für die Führung vormundschaftlicher Mandate im Auftrag der bisherigen Vormundschaftsbehörden.

Im Gegensatz zu den Aufgaben der KESB ergibt sich durch die Revision des Bundesrechts im Bereich der Mandatsführung keine Steigerung der qualitativen Anforderungen. Zudem ist zu erwarten, dass durch das Instrument des Vorsorgeauftrags (nArt. 360 ff. ZGB) weniger Mandate durch die KESB zu regeln sein werden und daher auch quantitativ ein Bedarfsrückgang bezüglich der beruflichen Beistandschaft entsteht. Auf der Basis eines Vorsorgeauftrags kann inskünftig eine Person grundsätzlich selbst die Massnahmen für den Fall ihrer Handlungsunfähigkeit regeln und dabei namentlich ihren Beistand wählen. Dabei werden vor

allem Verwandte und der Person bekannte Vertrauenspersonen im Vordergrund stehen, weniger amtlich bestellte Berufsbeistände.

Eine Kompensation gegenüber den Gemeinden für die Aufgabenverschiebung ist daher auf der Basis der aktuellsten Betriebsrechnung 2010 der Amtsvormundschaften und im Umfang des dortigen Aufwandüberschusses zu leisten, was den Grundsätzen für solche Ausgleichungen entspricht. Diese Belastung des Kantons entfällt infolge der Übernahme der Berufsbeistandschaft durch die Gemeinden. Dabei bleibt festzustellen, dass an sich lediglich die Bearbeitung der heutigen sogenannten Pflichtfälle der Amtsvormundschaften als neue Aufgabe bei den Gemeinden entsteht. Dies sind Vormundschaften über Unmündige (Artikel 368 Absatz 1 ZGB), Beistandschaften über Unmündige zur Feststellung des Kindesverhältnisses zum Vater und zur Wahrung des Unterhaltsanspruches, Beistandschaften zur Vertretung des Kindes im Prozess zur Anfechtung der Vaterschaftsvermutung und zur Anfechtung der Kindesanerkennung sowie Beistandschaften bei internationaler Adoption. In allen anderen Bereichen führen die Gemeinden bzw. deren Sozialdienste bereits heute professionell vormundschaftliche Mandate. Wo die Vormundschaftsbehörden im Rahmen der Regelung der Mandatsführung Aufträge an die Amtsvormundschaften vergeben, stellt dies lediglich einen Einkauf von Leistungen bei Dritten dar.

Die Kompensationsleistung zugunsten der Gemeinden erfolgt durch Verrechnung mit dem Kompensationsbetrag gemäss § 15a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG). Dieser ist zwar im Zusammenhang mit der Neuregelung der Zuständigkeit für die Sekundarschule und der Übernahme der Sekundarschulbauten in das FAG aufgenommen worden. Indessen besteht eine Einigung mit den Gemeinden dahingehend, dass die zitierte Kompensationsgrösse für die Zukunft grundsätzlich das Gefäss für Kompensationen bezüglich vertikaler Aufgaben- und Lastenverschiebungen sein soll. Dementsprechend soll eine Reduktion des Betrages von bisher Fr. 13'407'000.-- (2012) um Fr. 1'450'000.-- auf neu Fr. 11'957'000.-- stattfinden und § 15a FAG entsprechend angepasst werden.

X. Erläuterung zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeines

Die Revision wurde eingefügt im vierten Teil des EG ZGB mit dem Titel "Familienrecht". Sie ersetzt die geltenden §§ 60 bis und mit 103 mit den Abschnitten B. "Vormundschaftswesen", C. "Kindesschutz", D. "Fürsorgerische Freiheitsentziehung" sowie E. "Verantwortlichkeit".

2. Einzelne Bestimmungen betreffend Änderung EG ZGB

§§ 48 und 58

Der Verweis in Absatz 2 wird an die neue Nummerierung der Paragraphen angepasst.

§ 58a Feststellung und Aufhebung Kindesverhältnis

Gestützt auf die Regelungen des ZGB, wonach die Heimat- oder Wohnsitzgemeinde zuständig ist für die Anfechtung der Kindesanerkennung (Art. 259 Abs. 2 Ziffer 3, 260a Abs. 1 ZGB) und für die Anfechtung der Adoption (Artikel 269a Abs. 1 ZGB) und wonach bei der Vaterschaftsklage die Klage sich gegen die zuständige Behörde des letzten Wohnsitzes des verstorbenen Vaters richtet (Art. 261 Abs. 2 ZGB), weist das geltende EG ZGB diese Zuständigkeiten innerhalb der Heimat- oder Wohnsitzgemeinde der Vormundschaftsbehörde zu. Diese Zuständigkeitsregelung wurde zu einem Zeitpunkt erlassen als noch jede Gemeinde

über eine eigene Vormundschaftsbehörde verfügte. Da die Heimat- und Wohnsitzgemeinden unter dem neuen Recht über keine eigenständige Vormundschaftsbehörde verfügen, ist die heutige Zuständigkeitsregelung zu ändern. Neu ist in den dargelegten Fällen der Gemeinderat und nicht mehr die Vormundschaftsbehörde als zuständige Behörde bezeichnet.

Diese Zuständigkeit ergibt sich daraus, dass beim Klagerecht der Wohnsitz- oder Heimatgemeinde das öffentliche Interesse im Vordergrund steht. Das Klagerecht der Wohnsitzgemeinde ist darin begründet, dass die Gemeinde allenfalls öffentliche Unterstützung zu leisten hat und dass sie rechtsmissbräuchlichen Anerkennungen und Adoptionen entgegenzutreten kann. Das Klagerecht der Heimatgemeinde hängt mit deren Interesse zusammen, dass Kinder nicht das Bürgerrecht durch missbräuchliche Anerkennung oder Adoption erwerben.

§ 59 Vorkehrungen bei Hausgenossen

Neu ist die KESB anstelle des Gemeinderates als zuständige Behörde bezeichnet. Dies ist naheliegend, ist doch die KESB für den Schutz der in Frage stehenden Personen zuständig. Im Übrigen ist die Bestimmung dem neu formulierten nArt. 333 Abs. 1 ZGB angeglichen.

B. Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

I. Organisation, Behörden und Zuständigkeiten

§ 60 Zuständigkeit der Einwohnergemeinden

Für diese Regelung wird auf das Kapitel VI. Ziffern 2 und 3 verwiesen.

§ 61 Kindes- und Erwachsenenschutzkreise

Für diese Regelung wird auf das Kapitel VI. Ziffer 2.2. verwiesen.

§ 62 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Das Kernstück des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts bildet die Professionalität der KESB. Dieses schreibt vor, dass die KESB eine interdisziplinäre Fachbehörde ist (zu den Kriterien der Fachbehörde vgl. II., 3.).

Die KESB hat alle Aufgaben zu vollziehen, die ihr aufgrund des Bundesrechts und des kantonalen Rechts zugewiesen sind. Aufgaben aufgrund des Bundesrechts ergeben sich aufgrund des ZGB, aber auch aufgrund anderer Bundesgesetze (bspw. weist das Sterilisationsgesetz der KESB Aufgaben hinsichtlich Urteilsunfähiger zu).

Bei den Aufgaben, die der KESB aufgrund des kantonalen Rechts zugewiesen sind, handelt sich um die Nachbetreuung und ambulanten Massnahmen bei der fürsorgerischen Unterbringung (§§ 86 ff.). Weiter ist die KESB als zuständige Behörde bezeichnet, die Massnahmen bei fehlender Verwaltung oder Verwendung von Sammelvermögen zu ergreifen hat (§ 92).

Gemäss Absatz 2 hat die KESB drei Aufgabenbereiche: die Beratung, die Abklärung sowie die Regelung von Rechten und Pflichten, d.h. der Erlass von Verfügungen. Die rechtlichen und sozialarbeiterischen Abklärungen erfolgen durch die Mitarbeitenden der KESB, wobei diese auch die kommunalen Sozialdienste mit Sozialabklärungen beauftragen kann (vgl. VI., 2.3.).

§ 63 Spruchkörper, Ausgestaltung

Für diese Bestimmung wird auf das Kapitel VI. Ziffer 2.3. verwiesen.

§ 64 Spruchkörper, Zuständigkeit

Der Spruchkörper der KESB hat seine Entscheide grundsätzlich als Kollegium mit drei Mitgliedern (vgl. § 69 Abs. 2) zu treffen. Er ist zuständig für alle erstinstanzlichen Entscheide sowie für Beschwerden gegen Handlungen oder Unterlassungen von Mandatsträgern.

Die Kantone können Ausnahmen von der kollegialen Zuständigkeit vorsehen, d.h. für gewisse Geschäfte die Zuständigkeit eines einzelnen Behördenmitglieds vorsehen (nArt. 440 Abs. 2 zweiter Satz ZGB). Absatz 2 der vorliegenden Bestimmung enthält die Bereiche, die in die Einzelzuständigkeit des Präsidiums fallen. Es handelt sich dabei um Entscheide im Rahmen der Verfahrensleitung, weiter um Entscheide bei Dringlichkeit sowie um solche mit geringem oder keinem Ermessensspielraum. Die Einzelzuständigkeiten basieren auf den Empfehlungen der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz. Das Präsidium kann die Einzelzuständigkeit an ein anderes Mitglied der Spruchkörper delegieren.

§ 65 Aufsichtsbehörde

Gemäss dieser Bestimmung ist die Sicherheitsdirektion als Aufsichtsbehörde bezeichnet und sind deren Aufgaben umschrieben. Für die Bezeichnung dieser Zuständigkeit und die Aufgaben der Aufsichtsbehörde wird auf das Kapitel VI. Ziffer 5 verwiesen.

In Absatz 4 wird die ausdrückliche gesetzliche Grundlage verankert, wonach die KESB der Sicherheitsdirektion Personendaten wie auch besonderen Personendaten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit benötigt, bekannt zu geben hat. Es ist in diesem Zusammenhang auf das neue Informations- und Datenschutzgesetz vom 10. Februar 2011 (IDG) zu verweisen, das noch nicht in Kraft ist¹ (vgl. §§ 18 Abs. 1 lit. a, 19 Abs. 1 lit. a IDG).

§ 66 Rechtsmittelinstanz

Das Kantonsgericht, Abt. Verfassungs- und Verwaltungsrecht, ist direkte und einzige Beschwerdeinstanz für die Entscheide der KESB sowie für die Entscheide auf dem Gebiet der fürsorgerischen Unterbringung (Absatz 1). Im zuletzt genannten Bereich handelt es sich u.a. auch um Entscheide, die nicht von der KESB erlassen werden (bspw. Zurückbehaltung einer Person durch die Einrichtung, ärztliche Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit, vgl. nArt. 439 Abs. 1 ZGB). Die Zuständigkeit des Kantonsgerichts drängt sich auf. Dieses ist bereits unter dem geltenden Recht zweite Beschwerdeinstanz für den Vormundtschaftsbereich (erste Beschwerdeinstanz ist das Kant. Vormundtschaftsamtsamt). Weiter beurteilt das Kantonsgericht als erste und einzige kantonale Beschwerdeinstanz Beschwerden im Bereich der fürsorgerischen Freiheitsentziehung.

Unter dem Aspekt, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Verwaltungsbehörde ist, ist es naheliegend, dass die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht - wie bisher - die Beschwerden beurteilt.

Die Beschwerde nach nArt. 450 ZGB bezieht sich nur auf Entscheide der KESB, die dieser von Bundesrechts wegen zugewiesen sind. Weist das kantonale Recht eine Kompetenz der KESB zu, richten sich die Rechtsmittel nach kantonalem Recht. Gemäss Absatz 3 unterliegen Entscheide der KESB, die ihr aufgrund des kantonalen Rechts zugewiesen sind, der

¹ Stand Okt. 2011

Verwaltungsbeschwerde. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen. Da nicht auszuschliessen ist, dass der KESB inskünftig weitere Aufgaben übertragen werden, soll, sofern nichts geregelt ist, die Verwaltungsbeschwerde zur Anwendung kommen, andernfalls ist der Beschwerdeweg ausdrücklich zu regeln. Hinsichtlich der Aufgaben, die der KESB aufgrund des kantonalen Rechts und im vorliegenden Gesetz zugewiesen sind - die Nachbetreuung und ambulanten Massnahmen bei der fürsorgerischen Unterbringung (§§ 86 ff.) sowie Massnahmen bei fehlender Verwaltung oder Verwendung von Sammelvermögen (§ 92), ist das Kantonsgericht als direkte Beschwerdeinstanz bezeichnet (§§ 91 und 92 Abs. 2).

Das revidierte ZGB enthält neu einige Verfahrensbestimmungen vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz. In Absatz 2 wird auf diese Bestimmungen ausdrücklich hingewiesen (vgl. nArt. 450 - 450e ZGB). Im Übrigen sollen wie bisher die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsprozessrechts für das Verfahren vor dem Kantonsgericht Anwendung finden. Dies ist folgerichtig, beurteilt doch deren Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht die Beschwerden im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Ohne entsprechenden Verweis würden die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäss zur Anwendung gelangen (vgl. nArt. 450f ZGB).

II. Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

§ 67 Melderechte und -pflichten

Neu regelt das ZGB die Melderechte und -pflichten im Erwachsenenschutzbereich (nArt. 443 ZGB). Die in Frage stehende Regelung findet auch Anwendung auf den Bereich des Kindeschutzes (vgl. nArt. 314 Abs. 1 ZGB, wonach die Bestimmungen über das Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde sinngemäss auf das Kindesschutzverfahren anwendbar sind). Die bundesrechtliche Regelung wird vorliegend übernommen mit der Präzisierung, dass das Melderecht bzw. die Meldepflicht auch hinsichtlich hilfsbedürftiger minderjähriger Personen gilt.

Zu verweisen ist auf die neue Regelung von § 19^{bis} Bildungsgesetz betr. Meldepflicht von an Privatschulen tätigen Personen (vgl. Erläuterungen in XX. betr. Änderung Bildungsgesetz).

§ 68 Rechtshängigkeit des Verfahrens

Im neuen Erwachsenenschutzrecht wird - im Gegensatz zur neuen Schweiz. Zivilprozessordnung - der Begriff der Rechtshängigkeit nicht definiert. Die Bestimmung von nArt. 442 Abs. 1 ZGB hält lediglich fest, dass wenn ein Verfahren rechtshängig ist, die Zuständigkeit bis zu dessen Abschluss erhalten bleibt.

Es ist unter dem Aspekt der Rechtssicherheit geboten, dass Klarheit über den Eintritt der Rechtshängigkeit besteht. Für die KEBS bedeutet dies einerseits, dass sie ein Verfahren durchführen und mit einem förmlichen Entscheid abschliessen muss. Andererseits erhalten die betroffenen Personen von diesem Zeitpunkt an davon Kenntnis, dass Anordnungen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts geprüft werden und darüber ein Entscheid erlassen wird.

Absatz 1 enthält die vier Gründe, die zur Einleitung eines Verfahrens führen. Bei der Anrufung der KEBS (lit. c) handelt es sich um Fälle bspw. im Bereiche des Vorsorgeauftrages (nArt. 364 ZGB, wonach die beauftragte Person die Erwachsenenschutzbehörde um Auslegung des Vorsorgeauftrages und dessen Ergänzung ersuchen kann) oder im Rahmen von bewegungseinschränkenden Massnahmen (nArt. 385 Abs. 1 ZGB, wonach die betroffene oder eine ihr nahestehende Person jederzeit die Erwachsenenschutzbehörde anrufen kann).

§ 69 Spruchkörper

Die Spruchkörper sind die Entscheidgremien der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Sie sind unter Vorbehalt der Einhaltung der gesetzlichen Verfahrensvorschriften und ihrer Geschäftsordnung frei in der Gestaltung ihrer Arbeitsweise. Um eine effiziente Fallbearbeitung sicherzustellen, muss die Federführung eines Falles durch eine Person erfolgen. Dem Präsidium des Spruchkörpers kommt diese Aufgabe zu. Es ist zuständig für die Verfahrensleitung - es trifft auch die verfahrensleitenden Entscheide und Zwischenentscheide (§ 64 Abs. 2 lit. a) sowie die für die Dauer des Verfahrens notwendigen vorsorglichen Massnahmen (§ 64 Abs. 2 lit. b) - , es beruft den Spruchkörper ein und führt dessen Vorsitz. Das Präsidium kann diese Aufgaben an ein anderes Mitglied der Spruchkörper delegieren (§ 64 Abs. 2 Einleitungssatz). Damit ist eine flexible Arbeitsverteilung möglich und ausserdem ist sichergestellt, dass u.a. auch bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidiums der Spruchkörper entscheidfähig ist.

Die Professionalisierung des Kindes- und Erwachsenenschutzes liegt hauptsächlich in der Interdisziplinarität des Entscheidgremiums. Die Bestimmung von nArt. 440 Abs. 2 ZGB schreibt deshalb vor, dass die Entscheide mit mindestens drei Mitgliedern zu fällen sind.

Gemäss Absatz 2 fasst der Spruchkörper seine Entscheide in Dreierbesetzung. Vorbehalten bleiben die in § 64 Abs. 2 enthaltenen Entscheide, die in die Einzelzuständigkeit fallen.

Gemäss Absatz 3 fasst der Spruchkörper seine Entscheide aufgrund der Akten. Es findet somit keine Verhandlung statt. Der Spruchkörper kann aber die betroffenen Personen oder Drittpersonen vorladen, damit sich das Kollegium einen unmittelbaren Eindruck verschaffen kann. Dies kann bei komplexen Fällen angezeigt sein.

Die Anwendbarkeit des kant. Verwaltungsverfahrenrechts gemäss Absatz 4 ergibt sich daraus, dass das Gemeindegesetz für das erstinstanzliche Verfahren fast umfassend die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes als anwendbar erklärt.

§ 70 Anhörung

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden Recht, wenn auch mit der von nArt. 447 Abs. 1 ZGB übernommenen Relativierung der allgemeinen Pflicht zur persönlichen Anhörung, "soweit diese nicht als unverhältnismässig erscheint". Bei der Anordnung von Massnahmen ist die persönliche Anhörung im Regelfall unentbehrlich. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit in Frage steht, mit der beabsichtigten Anordnung auf andere Weise in die Persönlichkeitsrechte eingegriffen wird oder die betroffene Person ausdrücklich eine Anhörung verlangt¹. Ausnahmen vom Grundsatz der persönlichen Anhörung sind somit nur vorstellbar, wo es bspw. lediglich um eine ergänzende Anordnung handelt und der persönliche Eindruck nicht mehr massgebend ist oder sich die betroffene Person gar nicht äussern kann. Aber auch bei einer Person, mit der aufgrund ihres physischen oder psychischen Zustandes kein Gespräch möglich ist, ist grundsätzlich ein persönlicher Kontakt angezeigt. In diesem Falle ist gemäss Absatz 3 über die Wahrnehmungen ein Protokoll zu führen.

Bei der fürsorgerischen Unterbringung hat die KESB die betroffene Person gemäss nArt. 447 Abs. 2 ZGB in der Regel als Kollegium anzuhören.

¹ Botschaft zur Änderung des Schweiz. Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) 2006, S. 7079

§ 71 Beizug von Sachverständigen

Diese Regelung entspricht geltendem Recht (vgl. § 68 EG ZGB).

§ 72 Register über Erwachsenenschutzmassnahmen

Die Pflicht zur Führung eines Registers über Massnahmen des Erwachsenenschutzes ergibt sich aufgrund von nArt. 451 Abs. 2 ZGB. Danach kann, wer ein Interesse glaubhaft macht, von der Erwachsenenschutzbehörde Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes verlangen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass das neue Recht auf die heutige Publikation von Massnahmen, welche die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person einschränken oder entziehen, verzichtet. Dafür wird für Personen, die ein Interesse an der Kenntnis einer Massnahme haben, in nArt. 451 Abs. 2 ZGB der Anspruch auf Auskunft vorgesehen.

III. Mandatsführung

§ 73 Entschädigung der Mandatsführung

Gemäss nArt. 404 Abs. 1 ZGB hat der Beistand oder die Beiständin Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und Spesenersatz aus dem Vermögen (dieses umfasst auch die Einkünfte) der betroffenen Person. Zum Vermögen gehören auch Forderungen aus Unterhalts- und Unterstützungspflicht des Ehegatten und der Verwandten. Bei einem Berufsbeistand oder einer Berufsbeiständin fallen die Entschädigung und der Spesenersatz an den Arbeitgeber (nArt. 404 Abs. 1 zweiter Satz ZGB).

Gemäss nArt. 404 Abs. 3 ZGB haben die Kantone die Entschädigung und den Spesenersatz für die Mandatsführung zu regeln, wenn diese nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden können. Gemäss Absatz 1 der vorliegenden Bestimmung haben die Einwohnergemeinden diese Kosten zu tragen. Dies unter dem Aspekt, dass es sich hier um eine Art von "Sozialhilfebeitrag" für bedürftige Personen handelt. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass diese Kostenregelung dem geltenden Recht entspricht. So hat die Vormundschaftsbehörde bei Bedürftigkeit der unter einer vormundschaftlichen Massnahme stehenden Person die Entschädigung für die Mandatsführung zu tragen¹.

Die Einwohnergemeinden haben im Vertrag über die Bestellung der KESB zu regeln, nach welchen Kriterien sie diese Kosten untereinander verteilen (§ 34b^{bis} Abs. 2 lit. f Ziff. 1 rev. GemG).

Analog zur Sozialhilfegesetzgebung sollen die Einwohnergemeinden gemäss Absatz 2 die Möglichkeit zur Nachzahlungsverpflichtung haben, sofern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Person - bspw. aufgrund einer Erbschaft, Schenkung oder erheblicher Einkünfte - ändern, und sie sollen, sofern die betroffene Person die Nachzahlung verweigert, die Kosten auf zivilgerichtlichem Wege einklagen können.

§ 74 Rechnung und Berichterstattung

Die Rechnungsablage und Berichterstattung sind in den nArtikeln 410, 411 und 425 ZGB geregelt.

¹ § 18 Abs. 1 Verordnung über die Gebühren zum Zivilrecht

Die vorliegende Bestimmung regelt den Inhalt der Rechnung und setzt die Fristen zur Abgabe und Genehmigung von Rechnung und Bericht. Die Fristen entsprechen dem geltenden Recht (vgl. §§ 80 ff. EG ZGB).

Die Regelung von Absatz 6, wonach die KESB bei nicht fristgerechter Vorlegung der Rechnung und des Berichts diese auf Kosten des Mandatsträgers durch eine Drittperson erstellen lassen kann, ist neu. Sie entspricht der geltenden Praxis der Vormundschaftsbehörden.

§ 75 Kontrolle der Buchhaltung der Berufsbeistandschaften

Absatz 1 lehnt sich an die entsprechende Regelung im Amtsvormundschaftsgesetz an (§ 9), wonach die Finanzkontrolle diese Bereiche bei den Amtsvormundschaften kontrolliert.

Die Bestimmung von Absatz 2 erfolgt unter dem Aspekt, dass der Kanton direkt kausal haftet für Schäden bei widerrechtlichem Verhalten u.a. auch von Mandatsträgern/innen.

IV. Pflegekinderwesen, Unterhaltskosten

§ 76 Pflegekinderwesen

Die Regelung von Absatz 1 entspricht dem geltenden Recht (vgl. § 89 EG ZGB). Sie stellt eine kant. Ergänzung der geltenden eidg. Pflegekinderverordnung (PAVO) dar. Diese sieht eine Bewilligungspflicht für bis 15 Jahre alte Kinder vor, wobei die Kantone die Bewilligungspflicht auf bis 18 Jahre alte Kinder ausdehnen können.

Absatz 2 stellt eine neue Regelung dar. Sie unterstellt zum Schutze von Unmündigen *entgeltliche Angebote* von Unterbringungen bis zu 3 Monaten der Bewilligungspflicht¹. Damit sollen Pflegefamilien erfasst werden, die "Krisen- oder Timeout"-Unterbringungen anbieten. Solche Unterbringungen dauern oft weniger als 3 Monate. Sie stellen hohe Anforderungen an die Pflegefamilien und führen immer wieder zu problematischen Situationen. Gemäss Schätzungen der Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe Baselland bieten ein gutes Dutzend Pflegefamilien solche Unterbringungen an.

Es ist darauf zu verweisen, dass der Bundesrat im Juni 2011 die Mitteilung erlassen hat, wonach er mit den weiteren Revisionsarbeiten der PAVO (bisher wurden 2 Revisionsentwürfe in der Vernehmlassung als nicht tauglich beurteilt) zuwarten will, da die eidg. Räte neue Rahmenbedingungen im ZGB für die Kinderbetreuung schaffen wollen.

§ 77 Unterhaltskosten

Diese Regelung wird aus folgenden Gründen vorgeschlagen. Kosten, die im Rahmen von Kinderschutzmassnahmen anfallen - bspw. Unterbringungskosten bei Aufhebung der elterlichen Obhut, Entschädigung für die Führung von Mandaten -, stellen von den Eltern zu bezahlende Unterhaltskosten im Sinne von Art. 276 Abs. 1 ZGB dar. Die Vormundschaftsbehörde kann solche Kosten zwar festsetzen bzw. in Rechnung stellen, sie aber nicht mittels Verfügung überwälzen. Das Bundesgericht hat in einem Urteil aus dem Jahre 1976² erkannt,

¹Gemäss Bundesrecht sind Unterbringungen zur Familienpflege, die weniger als 3 Monate dauern, nicht bewilligungspflichtig (Art. 4 Abs. 1 PAVO). Die Kantone sind befugt, Bestimmungen zu erlassen, die zum Schutz von Unmündigen über die PAVO hinausgehen (Art. 3 Abs. 1).

²BGE 102 II 154 ff. (in einem Ehelichkeitsanfechtungsprozess wurden dem Kind seitens des Gerichts die Kosten seiner Verbeiständung auferlegt und die Vormundschaftsbehörde setzte in der Folge die Entschädigung des Beistandes fest)

dass für solche Fälle eine bundesrechtliche Zuständigkeit fehlt und dass bei Streitigkeiten ein kontradiktorisches Zweiparteienverfahren notwendig ist. Es sei Sache der Kantone eine zuständige Behörde zu bezeichnen.

V. Fürsorgerische Unterbringung

§ 78 Zuständigkeit

Im Kanton Baselland wurden im Jahre 2010 96% aller fürsorgerischen Freiheitsentziehungen (FFE) als vorsorgliche Massnahme angeordnet, d.h. es lag Gefahr im Verzuge. Die vorsorgliche FFE darf von der Pikettperson nur gestützt auf ein ärztliches Zeugnis angeordnet werden, das sich auf eine unmittelbar vorausgegangene Untersuchung stützt. Umgekehrt muss ein Arzt, der eine Einweisung per FFE als unumgänglich erachtet, die Massnahme bei der zuständigen FFE-Pikettperson beantragen und letztere entscheidet dann über die Anordnung der FFE. In diesen Fällen der akuten Krisenintervention bleibt wenig Zeit für Abklärungen, welche über die aktuelle ärztliche Einschätzung hinausgehen, weshalb dem ärztlichen Zeugnis ein besonders hoher Stellenwert zukommt und die Pikettperson die Anordnung einer FFE nicht ohne Not ablehnen kann. Vor diesem Hintergrund sieht nArt. 429 ZGB - wie bereits das geltende Recht - eine ärztliche Zuständigkeit vor. Danach können die Kantone Ärzte und Ärztinnen bezeichnen, die neben der Erwachsenenschutzbehörde eine fürsorgerische Unterbringung anordnen dürfen und zwar für eine maximale Dauer von sechs Wochen.

Eine Delegation der Arbeitsgruppe diskutierte unter der Leitung des Kantonsarztes mit Vertretern der Ärzteschaft (Fachgruppe Psychiatrie, Hausärzte Baselland, stellvertretender Chefarzt Kant. Psych. Klinik, stellvertretender Leiter Externe Psychiatrische Dienste, Psychiatrische Dienste für Abhängigkeitserkrankungen) eine mögliche ärztliche Einweisungskompetenz. Die Ärztevertretung lehnte die ärztliche Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung geschlossen aus folgenden Gründen ab. Eingriffe auf dieser Ebene in die Persönlichkeitsrechte sollen juristische Akte bleiben. Mit dem jetzigen dualistischen System bzw. der "Gewaltentrennung" (Ärzeschaft erstellt das Arztzeugnis, Entscheid erfolgt durch Behörde) seien positiven Erfahrungen gemacht worden. Aus der Sicht des Arzt-Patienten-Verhältnisses sei es problematisch, wenn soviel Macht in einer Person vereint sei, besonders wenn der behandelnde Arzt auch der einweisende Arzt sei. Es seien Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von Ärzten zu erwarten, die für diese "behördliche" Aufgabe besonders zu schulen seien. Im vorliegenden Entwurf wird deshalb von der Einführung der ärztlichen fürsorgerischen Unterbringung abgesehen.

Die Regelungen der Absätze 1 und 2 lehnen sich an das geltende Recht an. Dies insofern als die Zuständigkeit grundsätzlich beim Kollegium des Spruchkörpers der Erwachsenenschutzbehörde liegt (heute bei der Vormundschaftskommission des Kant. Vormundschaftsamts, die in Dreierbesetzung entscheidet). Liegt Gefahr im Verzuge, dann muss unverzüglich entschieden werden. Entsprechend ist wie bisher eine Einzelzuständigkeit vorzusehen, d.h. jedes Mitglied der Spruchkörper ist zuständig bei Gefahr im Verzuge die fürsorgerische Unterbringung anzuordnen. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auf § 63 Abs. 5, wonach die Stellvertretung und der Pikettdienst behördenüberschreitend, also innerhalb des ganzen Kantons, erfolgen können. Diese Regelung gilt aber nicht für die delegierten Mitglieder (§ 63 Abs. 5). Dies beruht darauf, dass der Stellvertretungs- und Piketteinsatz grundsätzlich nicht Personen aus der Gemeinde des Delegierten betrifft (ausser die KESB hat mehr als einen Spruchkörper) und somit das "Einfliessenlassen" von örtlichen Kenntnissen nicht relevant ist.

Da bei Notfallsituationen Entscheide jederzeit notwendig werden können, haben die Einwohnergemeinden einen Pikettdienst einzurichten.

§ 79 Fürsorgerische Unterbringung ohne Gefahr im Verzuge, Verfahren

Absatz 1 entspricht geltendem Recht (vgl. § 92 Abs. 1 EG ZGB).

Absatz 2 wiedergibt die Regelung von nArt. 447 Abs. 2 ZGB, wonach im Falle der fürsorgerischen Unterbringung die betroffenen Person in der Regel vom Spruchkörper als Kollegium durchzuführen ist.

Absatz 3 enthält insofern eine Änderung im Vergleich zum geltenden Recht als bei der Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung ohne Gefahr im Verzuge *nötigenfalls* ein Gutachten bzw. ein *Bericht* von Sachverständigen einzuholen ist. Gemäss nArt. 446 Abs. 2 ZGB ist "nötigenfalls", also nicht immer wie gemäss geltendem Recht, ein Gutachten einzuholen. Gemäss der bundesrätlichen Botschaft¹ ist bei der fürsorgerischen Unterbringung wegen einer psychischen Störung jedenfalls ein Gutachten einzuholen, sofern im Spruchkörper selber das erforderliche Wissen nicht vorhanden ist. Inskünftig soll es auch möglich sein anstelle eines Gutachtens, das sehr umfangreich ist und zum Teil für den Entscheid über die Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung irrelevante Angaben enthält (bspw. ausführliche Anamnese, Fremdanamnese) je nach Fall lediglich einen Bericht einzuholen. Dieser ist weniger umfangreich und kostengünstiger (einige Hundert Franken) als ein Gutachten (einige Tausend Franken) und ist als Entscheidungsgrundlage im Einzelfall ausreichend.

Absatz 4 entspricht geltendem Recht (vgl. § 93 Abs. 2 EG ZGB). In diesem Zusammenhang ist auch auf die Verfahrensregelung von nArt. 449 ZGB zu verweisen, die für alle Massnahmen gilt. Danach kann die Erwachsenenschutzbehörde die betroffene Person zur Begutachtung in eine geeignete Einrichtung einweisen, sofern eine psychiatrische Begutachtung unerlässlich ist und diese nicht ambulant durchgeführt werden kann. Die Bestimmungen über das Verfahren bei der fürsorgerischen Unterbringung sind sinngemäss anwendbar. Dies bedeutet somit, dass die gleichen Rechtsschutzgarantien wie bei der fürsorgerischen Unterbringung gelten.

§ 80 Fürsorgerische Unterbringung bei Gefahr im Verzuge, Verfahren

Absätze 1 bis 4 entsprechen dem geltenden Recht (vgl. § 95 EG ZGB).

Zu Absatz 5 ist folgendes auszuführen. Das ZGB regelt in nArt. 427 neu die Zurückbehaltung von Personen, die an einer psychischen Störung leiden und freiwillig in eine Einrichtung eingetreten sind. Danach kann eine Person bei Selbst- oder Fremdgefährdung von der ärztlichen Leitung der Einrichtung für höchstens drei Tage zurückbehalten werden. Die vorliegende Bestimmung konkretisiert und ergänzt das Verfahren bei Zurückbehaltung.

Die Mitteilung über die Zurückbehaltung an die Erwachsenenschutzbehörde muss unverzüglich erfolgen, da die Person bereits drei Tage nach der Zurückbehaltung die Einrichtung verlassen kann, wenn kein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid der Erwachsenenschutzbehörde vorliegt. Diese hat somit angesichts der kurzen Frist ihrerseits umgehend die Abklärungen vorzunehmen für den Entscheid, ob die fürsorgerische Unterbringung nach den drei Tagen weiterzuführen ist oder nicht.

§ 81 Fürsorgerische Unterbringung bei Gefahr im Verzuge, Dauer

Das geltende Recht sieht eine Dauer von maximal zehn Wochen vor (vgl. § 96 EG ZGB). Vorliegend wird eine Dauer von maximal sechs Wochen vorgesehen. Dies in Analogie zur

¹ BBl 2006 S. 7078 ff.

Regelung von nArt. 429 Abs. 1 ZGB, wonach die Dauer der fürsorgerischen Unterbringung durch Ärzte/Ärztinnen höchstens sechs Wochen beträgt.

§ 82 Entlassung

Absätze 1 und 2 entsprechen geltendem Recht (vgl. § 98 Abs. 1 und 2 EG ZGB).

Die Regelung von Absatz 3 entspricht nArt. 431 ZGB.

Absätze 4 und 5 entsprechen geltendem Recht (vgl. § 98 Abs. 4 und 5 EG ZGB).

§ 83 Kosten

Die betroffene Person hat gemäss Absatz 1 die Kosten des Verfahrens und nicht mehr lediglich die Auslagen wie nach geltendem Recht zu übernehmen. Wird das Verfahren eingestellt oder ergibt sich aufgrund richterlicher Feststellung, dass die fürsorgerische Unterbringung unrechtmässig war, dann sind die Kosten von den Einwohnergemeinden zu übernehmen. Die Übernahme der Verfahrenskosten und Auslagen durch das Gemeinwesen ergibt sich aus Billigkeitsgründen. Es wäre jedenfalls stossend diese in den genannten Fällen der betroffenen Person zu überbinden. Zu erwähnen ist, dass die Einstellung eines Verfahrens selten vorkommt (1 bis 2 Fälle pro Jahr) und dass unter der Ägide des Kant. Vormundschaftsamtes, das seit anfangs 2003 existiert, in einem einzigen Falle das Kantonsgericht eine fürsorgerische Freiheitsentziehung als unrechtmässig qualifiziert hat.

Weiter hat die betroffene Person gemäss Absatz 2 die Kosten des Aufenthaltes in der Einrichtung zu übernehmen, sofern diese nicht durch Dritte wie bspw. Krankenkassen, übernommen werden. Vorbehalten bleiben unrechtmässig angeordnete fürsorgerische Unterbringungen. In diesem Falle sind die Kosten von den Einwohnergemeinden zu übernehmen.

Hat die ärztliche Leitung einer Einrichtung eine Zurückbehaltung angeordnet und erweist sich aufgrund richterlicher Feststellung, dass diese unrechtmässig war, dann hat gemäss Absatz 4 die Einrichtung die Kosten zu übernehmen.

§ 84 Beschwerde bei fürsorgerischer Unterbringung

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht (vgl. § 100 EG ZGB) ergänzt in Absatz 1 durch folgende neue Fälle, bei denen das Gericht angerufen werden kann (vgl. nArt. 439 Abs. ZGB): bei Zurückbehaltung durch die Einrichtung, bei Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung und bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit.

Gemäss Absatz 2 ist die präsidierende Person des Kantonsgerichts zuständig bei fürsorgerischer Unterbringung bei Gefahr im Verzuge - was geltendem Recht entspricht - und überdies bei Zurückbehaltung durch die Einrichtung sowie bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit. In diesen Fällen drängt sich eine rasche richterliche Beurteilung auf, die durch das hauptamtliche Präsidium sichergestellt ist, nicht aber bei der Fünferkammer. Die Erfahrung zeigt, dass die mit nebenamtlichen Richtern besetzte Kammer nicht innert kurzer Zeit zu einer Verhandlung einberufen werden kann.

Die Regelung von § 100 Abs. 5 EG ZGB, wonach das Kantonsgericht auf ein Begehren um Feststellung der Rechtmässigkeit der fürsorgerischen Freiheitsentziehung einzutreten hat, unabhängig davon, ob die betroffene Person zwischenzeitlich entlassen wurde, ist obsolet geworden. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung¹ ist nicht auf ein solches Begehren einzutreten, da ein aktuelles Rechtsschutzinteresse fehlt.

¹ BG-Urteil 5A_66/2008, BGE 136 III 497 ff.

§ 85 Beschwerde gegen die Kostenentscheide

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht (vgl. § 101 EG ZGB). Handelt es sich um eine fürsorgerische Unterbringung bei Gefahr im Verzuge, ist die präsidiierende Person des Kantonsgerichts zuständig. Entsprechend ist es folgerichtig, wenn diese auch über die Kosten entscheidet.

VI. Nachbetreuung, ambulante Massnahmen

Allgemeines:

Eine Delegation der Arbeitsgruppe hat unter der Leitung des Kantonsarztes mit Vertretern der Ärzteschaft auch über die in nArt. 437 Abs. 1 ZGB vorgeschriebene Nachbetreuung und die Möglichkeit zur Einführung von Regeln bezüglich ambulanter Massnahmen diskutiert. Die Ärztevertreter sprachen sich unisono für die Einführung von gesetzlichen Regelungen in diesen beiden Bereichen aus. Aus ihrer Sicht sollen ambulante Massnahmen einerseits als mildere Massnahmen zur Vermeidung einer fürsorgerischen Unterbringung und andererseits im Rahmen der Nachbetreuung im Anschluss an eine fürsorgerische Unterbringung angeordnet werden können. Die Möglichkeit zum Erlass solcher Verfügungen kann aufgrund ärztlicher Erfahrung ausschlaggebend sein für den Erfolg des ambulanten Settings. Die Verbindlichkeit wird sowohl durch die behördliche Anordnung bzw. Meldung an die Erwachsenenschutzbehörde als auch durch die institutionalisierte Rückmeldung an dieselbe im Falle des Scheiterns der ambulanten Massnahmen deutlich erhöht. Seitens der Ärztevertretung wird eine möglichst offene Formulierung des Massnahmenkataloges empfohlen.

Die Ärztesgesellschaft Baselland sowie die Fachgruppe Psychiatrie (Vertreter/innen der Psychiatrischen Institutionen sowie ein Vertreter der niedergelassenen Psychiater) bestätigen in ihrer Vernehmlassung ihre Haltung und sind mit den vorgeschlagenen Regelungen einverstanden. Sie begrüssen, dass in § 88 die Liste von Massnahmen nicht abschliessend ist, weiter dass explizit auf polizeiliche Vorführung, Zwangsbehandlungen und Zwangsmedikation verzichtet wird. Pro Mente Sana lehnt in ihrer Vernehmlassung die Nachbetreuung sowie ambulanten Massnahmen ab und empfiehlt stattdessen Regelungen, die die Kooperation zwischen Arzt/Ärztin und Patient/in unterstützen und einen selbstverantwortlichen Umgang mit Patienten/innen mit ihrer Krankheit fördern. Sie SP bemerkt, dass die Massnahmen sehr weit gingen und tief in das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen eingreifen würden. Die Formulierung in § 88 müsse überdacht und sorgfältiger ausgestaltet werden (ebenso der Gewerkschaftsbund in seiner Vernehmlassung).

Die vorgeschlagenen ambulanten Massnahmen enthalten keine Zwangsmassnahmen, sondern lediglich Verpflichtungen, die nicht zwangsweise durchsetzbar sind. Es ist festzuhalten, dass ambulante Massnahmen nur im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben vorgesehen werden können. So ist bspw. die Abgabe von Medikamenten unter körperlichem Zwang in einem ambulanten Dienst nicht möglich, denn für die Zwangsmedikation gelten die Bestimmungen über die Behandlung ohne Zustimmung im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung. Die Kantone können die Verpflichtung zur Einnahme von Medikamenten als ambulante Massnahme vorsehen, wobei aber eine zwangsweise Verabreichung derselben nicht zulässig ist.

Ambulante Massnahmen sind sinnvoll. Sie können fürsorgerische Unterbringungen verhindern und stellen damit eine milderes "Mittel" dar, und sie können weiter fürsorgerische Unterbringen verkürzen, indem Betroffene Massnahmen für die Nachbetreuung vereinbaren können. Die Regelungen gemäss Vernehmlassungsentwurf werden deshalb in dieser Vorlage übernommen.

§ 86 Nachbetreuung

Mit der Regelung von Absatz 1 soll die Selbstbestimmung der betroffenen Personen gestärkt werden, indem sie die Möglichkeit erhalten mit dem behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin eine Vereinbarung über die Nachbetreuung zu treffen.

Wenn keine Vereinbarung zustande gekommen ist und überdies eine Rückfallgefahr mit Selbst- oder Fremdgefährdung besteht, hat die Erwachsenenschutzbehörde gemäss Absatz 3 auf ärztlichen Antrag die notwendigen Massnahmen für die Nachbetreuung anzuordnen.

§ 87 Ambulante Massnahmen

Die Erwachsenenschutzbehörde hat gemäss Absatz 1 unter den gleichen Voraussetzungen wie bei § 86 Abs. 3 die Möglichkeit, ambulante Massnahmen zur Vermeidung einer fürsorglichen Unterbringung anzuordnen.

In Absatz 2 ist zur Klärung festgehalten, dass auch im Rahmen der Nachbetreuung ambulante Massnahmen vereinbart oder angeordnet werden können.

§ 88 Massnahmen im Einzelnen

Diese Bestimmung enthält einen nicht abschliessenden Katalog von möglichen Massnahmen. Dabei ist festzuhalten, dass die Massnahmen gemäss Absatz 1 lit. a und b weder eine medizinische Zwangsbehandlung noch eine Zwangsmedikation umfassen.

§ 89 Berichterstattung

Mit der Pflicht zur Berichterstattung seitens von Fachpersonen, Fachstellen und Behörden soll gewährleistet werden, dass die Erwachsenenschutzbehörde ihre federführende Stellung im unterstützenden System für die betroffenen Personen auch wahrnehmen bzw. reagieren kann, wenn die Massnahme aufzuheben, abzuändern oder zu verschärfen ist.

§ 90 Nichtbefolgen von Massnahmen

Die ambulanten Massnahmen können gegen den Willen der Betroffenen praktisch nicht durchgesetzt werden. Zur Verdeutlichung der möglichen Konsequenzen für die betroffenen Personen wird für den Fall des Scheiterns der Massnahmen explizit festgehalten, dass die Erwachsenenschutzbehörde zu prüfen hat, ob ein Verfahren auf fürsorgliche Unterbringung einzuleiten ist.

§ 91 Beschwerde bei Nachbetreuung, ambulante Massnahmen

Die Beschwerde nach nArt. 450 ZGB bezieht sich nur auf Entscheide der KESB, die dieser von Bundesrechts wegen zugewiesen sind. Weist das kantonale Recht eine Kompetenz der KESB zu, richten sich die Rechtsmittel nach kantonalem Recht. Da beim Bereich der Nachbetreuung und ambulanten Massnahmen die Zuständigkeit der KESB aufgrund kantonalen Rechts zugewiesen ist, ist die Beschwerde zu regeln (vgl. Erläuterungen zu § 66). Da die Nachbetreuung und die ambulanten Massnahmen den Bereich der fürsorglichen Unterbringung betreffen, ist es naheliegend die Beschwerde an das Kantonsgericht (Abt. Verfassungs- und Verwaltungsrecht) vorzusehen.

VII. Sammelvermögen

§ 92 Sammelvermögen

Gemäss geltendem Recht ist bei öffentlicher Sammlung von Geldern für wohltätige oder andere dem öffentlichen Wohle dienenden Zwecke eine Verwaltungsbeistandschaft anzuordnen, wenn für die Verwaltung oder Verwendung der Gelder nicht gesorgt ist (Art. 393 Ziff. 5 ZGB). Da das neue Erwachsenenschutzrecht - im Gegensatz zum heutigen Vormundschaftsrecht - ausschliesslich die Sorge für eine natürliche Person regelt, wurde die vorgenannte Bestimmung nicht ins Erwachsenenschutzrecht übernommen. Stattdessen wurde im Personenrecht des ZGB ein eigenes Kapitel mit dem Titel "Die Sammelvermögen" in den nArt. 89b und 89c verankert. Danach hat die zuständige Behörde das Erforderliche anzuordnen und sie kann für das Sammelvermögen einen Sachwalter ernennen oder es einem Verein oder einer Stiftung zuwenden. Auf die Sachwalterschaft sind die Vorschriften über die Beistandschaften im Erwachsenenschutz sinngemäss anwendbar. Sofern der Kanton nichts anderes bestimmt, ist die Behörde zuständig, die die Stiftungen beaufsichtigt.

Gemäss Absatz 1 ist die KESB als zuständige Behörde für diesen Bereich bezeichnet. Dies unter dem Aspekt, dass bei der KESB das Fachwissen vorhanden ist, finden doch die Vorschriften über die Beistandschaften im Erwachsenenschutz für die Sachwalterschaft sinngemäss Anwendung. Zu erwähnen ist, dass äusserst selten Beistandschaften für Gelder, die aus den in Frage stehenden öffentlichen Sammlungen stammen, angeordnet werden müssen.

Da der KESB die Zuständigkeit aufgrund kantonalen Rechts zugewiesen ist, ist in Absatz 2 die Beschwerde geregelt (vgl. Erläuterungen zu § 66). Da sinngemäss die Bestimmungen über die Beistandschaften im Erwachsenenschutz für die Sachwalterschaft anwendbar sind, ist es naheliegend die diesbezüglichen Entscheide der KESB der Beschwerde an das Kantonsgericht (Abt. Verfassungs- und Verwaltungsrecht) zu unterstellen.

VIII. Verantwortlichkeit

§ 93 Verantwortlichkeit

Für diese Regelung vgl. auch das Kapitel V. Ziffer 2.3.

Das neue Recht sieht eine direkte Kausalhaftung des Kantons für widerrechtliches Verhalten der Organe im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich vor. Absatz 1 wiedergibt die entsprechende Regelung von nArt. 454 Abs. 3 ZGB.

Der Kanton hat die Möglichkeit einen Rückgriff auf die schadensverursachende Person vorzusehen gestützt auf nArt. 454 Abs. 4 ZGB. Weiter kann er aufgrund öffentlichen Rechts auf das Gemeinwesen Rückgriff nehmen.

Absatz 2 sieht ein doppeltes Rückgriffsrecht des Kantons vor. So kann dieser auf die schadensverursachenden Personen, welche die Verletzung absichtlich oder grobfahrlässig verursacht haben, zurückgreifen. Diese Regelung entspricht derjenigen im Haftungsgesetz, wonach der Staat auf Mitarbeitende bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung eines Schadens Rückgriff nehmen kann (§ 12). Weiter kann er auch auf die Einwohnergemeinden des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises, deren Organe des Kindes- und Erwachsenenschutzes die Verletzung verursacht haben, Rückgriff nehmen und zwar auch bei fahrlässiger Verursachung eines Schadens.

Absatz 3 regelt die Verjährungsfrist für die Rückgriffsforderung. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass für den Anspruch auf Schadenersatz eine absolute Verjährungsfrist von zehn Jahren seit der schädigenden Handlung gilt (nArt. 455 Abs. 1 ZGB).

§ 158 Absätze 2 und 3

Diese Regelungen entsprechen dem geltenden Recht. Sie enthalten lediglich terminologische Anpassungen.

§ 178 Strafbestimmung

Diese Bestimmung wurde hinsichtlich der neuen Nummerierung der Paragraphen angepasst. Die Strafe der Haft ist obsolet, diese wurde vor einiger Zeit abgeschafft.

§ 184a Einführung der Neuorganisation der Behörden im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich

Diese Bestimmung enthält Übergangsregelungen.

Die Neuorganisation wird wirksam mit Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts, d.h. am 1. Januar 2013. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Einwohnergemeinden unter Mithilfe des Kantons die gemeinsamen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zu bestellen.

Zu Absatz 2 ist festzuhalten, dass hängige Verfahren mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts von der neu zuständigen Behörde weiterzuführen sind (nArt. 14a Abs. 1 Schlusstitel ZGB).

Mit der Regelung von Absatz 3 soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Kant. Amtsvormundschaften für einen gewissen Zeitraum über den 1. Januar 2013 hinaus noch Mandate weiterführen bis die Gemeinden ihre Berufsbeistandschaften installiert haben.

Die Regelung von Absatz 6 hält fest, dass die Amtsperiode der besonderen Vormundschaftsbehörden, die gemäss § 12a Abs. 2 Gemeindegesetz am 30. Juni 2012 enden würde, bis zum 31. Dezember 2012 dauert. Damit erübrigt sich eine Neuwahl für lediglich sechs Monate. Die anderen Vormundschaftsbehörden sind mit dem Gemeinderat identisch, entsprechend erübrigt sich eine diesbezügliche Regelung.

XI. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

1. Allgemeines

Die Revision des ZGB bringt diverse terminologische Änderungen: "unmündig" wird durch "minderjährig", "Unmündige" durch "Minderjährige", "mündig" durch "volljährig", "Mündige" durch "Volljährige", "Geisteskrankheit" durch "psychische Störung", "Geistesschwäche" durch "geistige Behinderung", "entmündigt" bzw. "Entmündigung" durch "umfassende Beistandschaft" ersetzt. Zahlreiche Erlasse sind deshalb anzupassen. Nachstehend werden nur diejenigen Änderungen kommentiert, die nicht aufgrund dieser terminologischen Änderungen anzupassen sind.

2. Änderung bisherigen Rechts

Ziffer III. betreffend Bürgerrechtsgesetz

§ 9

Da die Einbürgerung von Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen, keiner Zustimmung mehr bedarf, ist Absatz 2 ersatzlos zu streichen.

Ziffer IV. betreffend Anmeldungs- und Registergesetz

§ 14 Absatz 2 Buchstaben h^{bis} und i^{bis}

Diese Bestimmung, welche die kantonalen und kommunalen Stellen auflistet, die Zugriff auf das kant. Personenregister für die Datenabfrage haben, wird ergänzt mit den interkommunalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Zugleich werden auch die weiteren interkommunalen Institutionen als zugriffsberechtigt erklärt. Damit wird eine Lücke geschlossen.

Ziffer V. betreffend Gesetz über die politischen Rechte

§ 1^{bis} Ausschluss vom Stimmrecht

In Analogie zu Art. 2¹ des Bundesgesetzes über die politischen Rechte, der im Rahmen der in Frage stehenden ZGB-Revision revidiert wurde, wird im Gesetz über die politischen Rechte eine entsprechende Bestimmung aufgenommen. In § 21 Abs. 2 unserer Kantonsverfassung wird die Stimmberechtigung umschrieben. Diese setzt u.a. voraus, dass eine Person "*nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt ist*".

§ 3 Absatz 4 Buchstabe a

Für diese Bestimmung wird auf die vorigen Ausführungen zu § 1^{bis} verwiesen.

IX. betreffend Gemeindegesetz

§ 6 Absatz 1^{bis}

In dieser Bestimmung ist festgehalten, dass die kommunalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden keine Behörden sind wie das Absatz 1 definiert, nämlich durch Wahl bestellte Organe. Sie gelten formell-gemeinderechtlich als interkommunale Gemeindeamtsstellen mit Gemeindeangestellten.

§ 12a Absatz 2 und § 34b Absatz 1

Durch die Aufhebung der kommunalen Vormundschaftsbehörden und somit von § 93 des Gemeindegesetzes (der die Organisation der Vormundschaftsbehörde regelt) ist § 93 aus diesen beiden Bestimmungen zu streichen.

¹ Art. 2 mit Titel "Ausschluss vom Stimmrecht" lautet: "Als vom Stimmrecht ausgeschlossene Entmündigte im Sinne von Art. 136 Abs. 1 der Bundesverfassung gelten Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden."

§ 14 Absatz 2

Diese Bestimmung, welche die Haftung der Mitglieder der Vormundschaftsbehörden betrifft, ist obsolet (vgl. § 93 EG ZGB Entwurf).

§ 34b^{bis}

Die Einwohnergemeinden bestellen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde durch Vertrag (Absatz 1). Dieser wird unter den Gemeinden des jeweiligen Kindes- und Erwachsenenschutzkreises abgeschlossen. Es handelt sich dabei um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Die Bestimmung von Absatz 2 enthält die wesentlichen Bereiche, die im Vertrag zu regeln sind.

So hat der Vertrag bspw. das Personalrecht umfassend zu regeln (lit. b). Dies kann eigenständig oder mittels umfassenden oder teilweisen Verweisen (auf andere kommunale Personalrechte oder kant. Personalgesetzgebung) erfolgen.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat angesichts ihrer finanziellen und inhaltlichen Bedeutung eine eigene Rechnungs- wie auch Geschäftsprüfung zu bestellen (lit. c). Die Gemeinden sind frei, wie sie diese im Vertrag organisieren wollen, sei dies mittels einer speziellen Kommission oder sei dies Aufgabe einer Rechnungs- und/oder Geschäftsprüfungskommission einer oder mehrerer Vertragsgemeinden (bspw. alle Präsidien der kommunalen Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommissionen). Alle Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommissionen der Vertragsgemeinden sind zudem ermächtigt, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, an denen ihre Gemeinde beteiligt ist, zu prüfen (§§ 99 Abs. 1 lit. b^{bis} und 102 Abs. 2 lit. b^{bis} rev. Gemeindegesetz, GemG). Dieses Modell ist demjenigen bei den Zweckverbänden nachgebildet (vgl. geltende §§ 34k, 99 Abs. 1 lit. c, 102 Abs. 2 lit. c GemG).

Der Vertrag hat die Organisation zur Bereitstellung der berufsmässigen Führung von Mandaten zu regeln (lit. d).

Die Ausschlussregelung von Absatz 4 lit. a entspricht der geltenden Regelung betreffend das Kant. Vormundschaftsamt (§ 61 Abs. 5 EG ZGB), wobei diese um einen weiteren Ausschlussgrund erweitert wird. Die Mitglieder der KESB und ihre Hilfspersonen sind mit Rücksicht auf ihre Aufsichtsaufgaben im Sinne von nArt. 400 ZGB "ungeeignet" als Beistand oder Beiständin¹ ernannt zu werden. Entsprechend dürfen die Mitglieder und Mitarbeitenden der KESB keine Mandate führen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

Mitarbeitende der kommunalen Sozialdienste dürfen gemäss Absatz 5 in Fällen, in denen sie von der KESB mit Abklärungen beauftragt wurden, nicht als Mandatsträger/in ernannt werden. Damit soll unter dem Aspekt der Rechtsstaatlichkeit sichergestellt werden, dass keine Vermischung der Rollen erfolgt, indem die gleiche Person Abklärungen im Hinblick auf eine Massnahme trifft und dann das Mandat führt.

Bei Eingliederung der Berufsbeistandschaft in die kommunale KESB dürfen gemäss Absatz 6 die Mitarbeitenden derselben ausschliesslich Mandate führen. Damit soll auch unter dem Aspekt der Rechtsstaatlichkeit sichergestellt werden, dass nicht Mitarbeitende der KESB Abklärungen, Anhörungen usw. tätigen und im Anschluss an die Anordnung einer Massnahme das Mandat führen.

¹ Botschaft zur Änderung des Schweiz. Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht), S. 7050

§ 47 Absatz 1 Ziffer 14^{ter}

Der Vertrag über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist für eine Gemeinde grundlegend und wichtig, so dass er zwingend der Gemeindeversammlung bzw. dem Einwohnerrat (vgl. § 46 Abs. 2 GemG) zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Ziffer X. betreffend Finanzausgleichsgesetz

§ 15a Absatz 1 Buchstaben b und c

Diese Regelung legt den Betrag der Kompensationsleistungen der Gemeinden an den Kanton für Aufgabenverschiebungen fest. Mit der Übernahme der Berufsbeistandschaft durch die Gemeinden mit gleichzeitiger Auflösung der Amtsvormundschaften tritt eine Aufgabenverschiebung vom Kanton zu den Gemeinden hin ein. Aufgrund des Grundsatzes der Kompensation vertikaler Aufgaben- und Lastenverschiebungen zur Herstellung von Kostenneutralität zwischen Kanton und Gemeinden reduziert sich der bisherige Kompensationsbetrag von Fr. 13'407'000.-- (2012) um die finanzielle Netto-Entlastung von Fr. 1'450'000.--, die beim Kanton eintritt.

Ziffer XV. betreffend Verwaltungsprozessordnung

§ 14 Absatz 1 Buchstabe a

Das beschleunigte Verfahren soll auf dem Gebiet der fürsorgerischen Unterbringung und neu auch für den Bereich der Nachbetreuung und ambulanten Massnahmen gelten.

Das "Gebiet der fürsorgerischen Unterbringung" umfasst die in § 84 Abs. 1 enthaltenen Bereiche wie u.a. die Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung oder Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit (vgl. für den Begriff "Gebiet" in diesem Zusammenhang nArt. 450b Abs. 2 ZGB).

§ 45 Absatz 1 Buchstabe c

Das Bundesrecht sieht gegen Entscheide der KESB als einziges einheitliches Rechtsmittel die Beschwerde vor und es enthält einige Verfahrensbestimmungen vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz. Die Beschwerde nach nArt. 450 Abs. 1 ZGB (wonach gegen die Entscheide der KESB beim zuständigen Gericht Beschwerde erhoben werden kann) bezieht sich nur auf Entscheide der KESB, die dieser von Bundesrechts wegen zugewiesen sind. Weist das kantonale Recht eine Kompetenz der KESB zu, richten sich die Rechtsmittel nach kantonalem Recht.

Alle Entscheide der KESB, die dieser von Bundesrechts wegen zugewiesen sind, können auch auf Unangemessenheit überprüft werden (nArt. 450a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB). Der gerichtlichen Beschwerdeinstanz steht somit die volle Kognition zu. Entsprechend ist die vorliegende Bestimmung anzupassen. Entscheide im Bereich der Nachbetreuung und der ambulanten Massnahmen, die im Zusammenhang mit der fürsorgerischen Unterbringung stehen und die aufgrund des kantonalen Rechts der KESB zugewiesen sind, sollen - gleich wie die Entscheide auf dem Gebiet der fürsorgerischen Unterbringung - der vollen Kognition durch das Kantonsgericht unterstehen.

§ 49 Parteiverhandlung

Bei Streitigkeiten auf dem Gebiet der fürsorgerischen Unterbringung (vgl. Erläuterungen zu § 14 Abs. 1 lit. a VPO) und neu betreffend Nachbetreuung und ambulante Massnahmen - die im Zusammenhang mit der fürsorgerischen Unterbringung stehen - müssen die Parteien zu einer Parteiverhandlung geladen werden.

Ziffer XX. betreffend Bildungsgesetz

§ 19^{bis} Gefährdungsmeldungen

Lehrpersonen an staatlichen Schulen üben eine amtliche Tätigkeit aus und unterliegen aufgrund des neuen Rechts von Bundesrechts wegen einer Meldepflicht (nArt. 443 Abs. 2 erster Satz ZGB, vgl. auch § 67 Abs. 2). Demgegenüber unterliegen Lehrpersonen an Privatschulen von Bundesrechts wegen keiner Meldepflicht. Das neue Recht sieht aber in nArt. 443 Abs. zweiter Satz ZGB vor, dass die Kantone weitergehende Meldepflichten vorsehen können. Vorliegend wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Da für den Kinderschutz der Meldepflicht von Lehrpersonen eine wichtige Bedeutung zukommt, wird für Personen, welche in einem Anstellungs- oder Auftragsverhältnis an Privatschulen tätig sind, eine Meldepflicht geschaffen. Damit wird der Umsetzung eines wirksamen Kinderschutzes entsprechend Rechnung getragen. Diese neue Regelung wird bewusst im Bildungsgesetz verankert und nicht im EG ZGB, da davon auszugehen ist, dass den von der Meldepflicht betroffenen Lehrpersonen das Bildungsgesetz besser bekannt ist als das EG ZGB.

Ziffer XXIII. betreffend Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter

§ 15 Absatz 2^{bis}

Diese Regelung enthält die Prüfung zweier Bereiche, die Neuerungen darstellen. So ist abzuklären, ob die Betreuungsverträge, die bei Betreuung von Urteilsunfähigen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen abzuschliessen sind, vorhanden sind, und ob die Protokolle, die bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit zu führen sind, den gesetzlichen Vorgaben entsprechen (das Protokoll hat insbesondere den Namen der anordnenden Person, den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme zu enthalten).

Ziffer XXIV. betreffend Gesundheitsgesetz

§ 17

In Analogie zur Regelung im Anwaltsgesetz, wonach die KESB der Anwaltsaufsichtskommission zu melden hat, wenn Anwälte/innen im Register einzutragen sind (vgl. Gesetzesentwurf VIII. betr. Änderung des Anwaltsgesetzes), wird eine entsprechende Meldepflicht im Gesundheitsgesetz verankert. Damit soll sichergestellt werden, dass der Kantonsärztliche Dienst der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion bei Bedarf die notwendigen Massnahmen ergreifen kann.

§ 43

Bisher war die Behandlung urteilsunfähiger Personen nicht bundesrechtlich geregelt. Das Erwachsenenschutzrecht regelt nun diesen Bereich. Die vorliegende Regelung verweist für die Behandlung urteilsunfähiger Personen deshalb auf die neuen Bestimmungen von nArt. 377 ff. ZGB.

3. *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Gesetz betreffend die Amtsvormundschaft sowie die dazugehörige Verordnung sind aufzuheben.

XII. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, auf die Vorlage einzutreten und gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 1. November 2011

Im Namen des Regierungsrats:
der Präsident:
Zwick

der Landschreiber:
Achermann

Beilagen:

1. Entwurf zur Revision des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)
2. Synopse

Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 16. November 2006¹ über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert:

§ 48 Absatz 2 zweiter Satz

².....Für diese findet § 71 Absatz 2 dieses Gesetzes Anwendung.

§ 58 Absatz 2 zweiter Satz

².....Für diese findet § 71 Absatz 2 dieses Gesetzes Anwendung.

§ 58a Feststellung und Aufhebung Kindesverhältnis

Der Gemeinderat ist zuständig für:

- a. die Anfechtung der Kindesanerkennung (Artikel 259 Absatz 2 Ziffer 3, 260a Absatz 1 ZGB);
- b. die Vaterschaftsklage (Artikel 261 Absatz 2 ZGB);
- c. die Anfechtung der Adoption (Artikel 269a Absatz 1 ZGB).

§ 59 Vorkehrungen bei Hausgenossen

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist zuständig für Vorkehrungen bei minderjährigen oder geistig behinderten sowie unter umfassender Beistandschaft stehender oder an einer psychischen Störung leidender Hausgenossinnen und Hausgenossen (Artikel 333 ZGB).

Im Vierten Teil Familienrecht gilt ab Abschnittstitel B. Vormundschafswesen bis zum Fünften Teil Erbrecht was folgt:

B. Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

I. Organisation, Behörden und Zuständigkeiten

§ 60 Zuständigkeit der Einwohnergemeinden

¹Die Einwohnergemeinden sind zuständig für die Führung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Sie tragen deren Kosten.

¹ GS 36.0153, SGS 211

²Sie bestellen kreisweise gemeinsame Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden gemäss § 34b^{bis} des Gemeindegesetzes².

³Sie haben auf ihre Kosten die berufsmässige Führung von Mandaten im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes bereitzustellen.

§ 61 Kindes- und Erwachsenenschutzkreise

¹Der Kanton ist in 5 bis 7 Kindes- und Erwachsenenschutzkreise eingeteilt.

²Diese setzen sich folgendermassen zusammen:

- a. 3 oder 4 Kreise umfassend die Gemeinden der Bezirke Arlesheim und Laufen;
- b. 2 oder 3 Kreise umfassend die Gemeinden der Bezirke Liestal, Sissach und Waldenburg.

³In jedem Kreis befindet sich eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

⁴Die Einwohnergemeinden der Bezirke Arlesheim und Laufen regeln die Einteilung der 3 oder 4 Kreise in ihren Bezirken (Absatz 2 Buchstabe a) und die Einwohnergemeinden der Bezirke Liestal, Sissach und Waldenburg diejenige der 2 oder 3 Kreise in ihren Bezirken (Absatz 2 Buchstabe b). Können die Einwohnergemeinden sich nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat über die Kreiseinteilung.

§ 62 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine interdisziplinäre Fachbehörde.

²Sie vollzieht die Aufgaben, die ihr das Bundesrecht und das kantonale Recht zuweisen. Sie erfüllt die Aufgaben der Beratung, der Abklärung sowie der Regelung von Rechten und Pflichten.

³Die Abklärung umfasst insbesondere den rechtlichen und sozialarbeiterischen Bereich, wobei auch die kommunalen Sozialdienste mit sozialarbeiterischen Abklärungen beauftragt werden können.

⁴Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verfügt zur fachlichen und administrativen Unterstützung ihrer Aufgaben an ihrem Amtssitz über ein eigenes Behördensekretariat.

§ 63 Spruchkörper, Ausgestaltung

¹Jede Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat mindestens einen Spruchkörper. Deren Mitglieder sind in ihren Entscheiden im Einzelfall über die Einleitung, die Durchführung und den Abschluss von Verfahren an keine Weisungen gebunden, ausgenommen bei der Rückweisung durch die Beschwerdeinstanz.

²Jeder Spruchkörper

- a. umfasst drei bis fünf Mitglieder, die ihre Tätigkeit im Anstellungsverhältnis ausüben mit einem Arbeitspensum, das ihrer Aufgabe angemessen ist; vorbehalten bleibt Absatz 3;
- b. ist mit Sachverständigen aus den Bereichen der Rechtswissenschaft und Sozialarbeit besetzt; überdies kann er mit Sachverständigen aus weiteren Bereichen wie der Psychologie, Pädagogik oder Medizin besetzt werden;
- c. umfasst ein Präsidium.

² GS 24.293, SGS 180

³Die Einwohnergemeinden können vorsehen, dass eine Mitgliedschaft im Spruchkörper aus einer bzw. einem delegierten Sachverständigen (Absatz 2 Buchstabe b) besteht. Diese bzw. dieser stammt aus derjenigen Gemeinde, in welcher die betroffene Person, in deren Angelegenheit zu entscheiden ist, ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hat, oder bei deren Abwesenheit, aus derjenigen Gemeinde, wo das Vermögen derselben in seinem Hauptbestandteil verwaltet worden oder ihr zugefallen ist.

⁴Die Ernennung der Mitglieder des Spruchkörpers (Absatz 2) sowie der von den Einwohnergemeinden delegierten Sachverständigen (Absatz 3) folgt unter Vorbehalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Sinne von § 65 Absatz 1 dieses Gesetzes.

⁵Jedes Mitglied eines Spruchkörpers, ausgenommen die von den Einwohnergemeinden delegierten Mitglieder (Absatz 3), kann die Stellvertretung und den Pikettdienst von Mitgliedern anderer Spruchkörper der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden wahrnehmen.

⁶Jeder Spruchkörper erlässt eine Geschäftsordnung, die unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde im Sinne von § 65 Absatz 1 dieses Gesetzes steht.

§ 64 Spruchkörper, Zuständigkeit

¹Der Spruchkörper ist unter Vorbehalt von Absatz 2 zuständig für:

- a. Erstinstanzliche Entscheide, die das Bundesrecht und das kantonale Recht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuweisen;
- b. Beschwerden gegen Handlungen oder Unterlassungen der Beiständin bzw. des Beistands oder einer Drittperson oder Stelle, der die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen Auftrag erteilt hat (Artikel 419 ZGB);
- c. Beschwerden gegen Handlungen oder Unterlassungen der Beiständin bzw. des Beistandes oder der Vormundin bzw. des Vormundes von Minderjährigen.

²Das Präsidium des Spruchkörpers oder das von ihr delegierte Mitglied eines Spruchkörpers ist zuständig zum Erlass folgender erstinstanzlicher Entscheide:

- a. Verfahrensleitende Entscheide und Zwischenentscheide;
- b. Anordnung vorsorglicher Massnahmen (Artikel 445 Absätze 1 und 2 ZGB);
- c. Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung bei Gefahr im Verzuge und Aufhebung dieses Entscheids (§ 78 Absatz 2 dieses Gesetzes);
- d. Übertragung der Entlassungszuständigkeit an Einrichtung bei fürsorgerischer Unterbringung bei Gefahr im Verzuge;
- e. Ergänzung des Vorsorgeauftrags (Artikel 364 ZGB);
- f. Festlegung der Entschädigung beim Vorsorgeauftrag (Artikel 366 Absatz 1 ZGB);
- g. Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (Artikel 381 Absatz 2, Artikel 382 Absatz 3 ZGB);
- h. Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Artikel 405 Absatz 3 ZGB);
- i. Genehmigung der Rechnung und des Berichts (Artikel 415 Absatz 1, Artikel 425 Absatz 2 ZGB);
- k. Anordnung einer Vertretung für das Verfahren (Artikel 449a ZGB);

- l. Gewährung der Akteneinsicht und Einschränkung des Akteneinsichtsrechts (Artikel 449b ZGB);
- m. Entscheid über Informationsberechtigung (Artikel 451 Absatz 2 ZGB);
- n. Genehmigung des Abschlusses und der einvernehmlichen Abänderung eines Unterhaltsvertrages (Artikel 134 Absatz 3, Artikel 287 Absatz 1 ZGB);
- o. Anordnung der Beistandschaft und Ernennung der Beiständin bzw. des Beistandes zur Feststellung sowie Anfechtung des Kindesverhältnisses (Artikel 306 Absatz 2, Artikel 309 Absätze 1 und 2 ZGB);
- p. Anordnung der Inventaraufnahme sowie der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Artikel 318 Absatz 3, Artikel 322 Absatz 2 ZGB);
- q. Bewilligung zur Anzehung des Kindesvermögens (Artikel 320 Absatz 2 ZGB);
- r. Anordnung der Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Artikel 544 Absatz 1^{bis} ZGB).

§ 65 Aufsichtsbehörde

¹Die Sicherheitsdirektion ist Aufsichtsbehörde über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Als solche hat sie die Aufgabe der allgemeinen bzw. administrativen Aufsicht und sie hat für die korrekte und einheitliche Rechtsanwendung zu sorgen.

²Sie erlässt insbesondere allgemeine Weisungen über die Amtsführung, führt Inspektionen durch und stellt die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sicher.

³Die aufsichtsrechtliche Änderung oder Aufhebung von Entscheiden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ist unzulässig.

⁴Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden haben der Sicherheitsdirektion Personendaten sowie besondere Personendaten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit benötigt, bekannt zu geben.

§ 66 Rechtsmittelinstanz

¹Das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Artikel 450 Absatz 1 ZGB) sowie gegen Entscheide auf dem Gebiet der fürsorgerischen Unterbringung (Artikel 439 Absatz 1 ZGB). Vorbehalten bleibt Absatz 3.

²Das Verfahren richtet sich nach Artikel 450 - 450e ZGB. Im Übrigen sind die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsprozessrechts anwendbar.

³Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die ihr aufgrund des kantonalen Rechts zugewiesen sind, unterliegen der Verwaltungsbeschwerde. Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Regelungen.

II. Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

§ 67 Melderechte und -pflichten

¹Jede Person kann der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine volljährige oder minderjährige Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

²Personen, die in amtlicher Tätigkeit Kenntnis erhalten von einer hilfsbedürftig erscheinenden volljährigen oder minderjährigen Person, sind zur Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verpflichtet.

§ 68 Rechtshängigkeit des Verfahrens

¹Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird rechtshängig durch:

- a. die Einreichung eines Antrags oder eines Gesuchs;
- b. eine Meldung, die nicht offensichtlich unbegründet ist;
- c. die Anrufung in den im ZGB geregelten Fällen;
- d. die Eröffnung von Amtes wegen.

²Die Rechtshängigkeit des Verfahrens ist den betroffenen Personen schriftlich oder mündlich mitzuteilen. Erfolgt eine mündliche Mitteilung, so ist dies schriftlich festzuhalten.

§ 69 Spruchkörper

¹Das Präsidium des Spruchkörpers leitet das Verfahren, beruft den Spruchkörper ein und führt dessen Vorsitz. Es kann diese Aufgaben an ein Mitglied eines Spruchkörpers delegieren.

²Der Spruchkörper fasst seine Entscheide in Dreierbesetzung. Vorbehalten bleibt § 64 Absatz 2.

³Der Spruchkörper fasst seine Entscheide aufgrund der Akten. Er kann betroffene Personen oder Drittpersonen vorladen.

⁴Das Verfahren richtet sich nach Artikel 443 ff. sowie Artikel 314 ff. ZGB. Im Übrigen sind die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsverfahrenrechts anwendbar.

§ 70 Anhörung

¹In Verfahren auf Anordnung, Abänderung oder Aufhebung von Massnahmen sind die betroffenen Personen persönlich anzuhören, soweit dies nicht als unverhältnismässig erscheint. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

²In Verfahren bezüglich Massnahmen zum Schutz des Kindes oder des Kindesvermögens ist das Kind persönlich anzuhören, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.

³Die persönlichen Anhörungen sind zu protokollieren. Bei der Anhörung von Kindern sind im Protokoll nur die für den Entscheid wesentlichen Ergebnisse festzuhalten.

⁴Ist eine förmliche Anhörung nicht möglich, so ist über die Wahrnehmungen ein Protokoll zu führen.

⁵Im Verfahren der fürsorgerischen Unterbringung gelten im Weiteren die Bestimmungen der §§ 79 Absatz 2 und 80 Absatz 3 dieses Gesetzes.

§ 71 Beizug von Sachverständigen

¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie ihre Aufsichtsbehörde können Sachverständige beiziehen.

²Private Sachverständige unterliegen derselben Pflicht zur Verschwiegenheit wie die Behörde, von der sie beigezogen werden.

§ 72 Register über Erwachsenenschutzmassnahmen

¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt ein Register über die Personen, die unter einer Massnahme des Erwachsenenschutzes stehen.

²Privatpersonen, welche ein Interesse glaubhaft machen, erhalten Auskunft über eine Einzelperson aus dem Register.

³Behörden erhalten über eine Einzelperson Auskunft über diejenigen Daten aus dem Register, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

III. Mandatsführung

§ 73 Entschädigung der Mandatsführung

¹Können die Entschädigung und der Spesenersatz für die Mandatsführung nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person oder von allfällig unterhalts- oder unterstützungspflichtigen Personen derselben bezahlt werden, tragen die Einwohnergemeinden diese Kosten.

²Kommt die betroffene Person nachträglich in günstige wirtschaftliche Verhältnisse, können die Einwohnergemeinden, die für die Kosten gemäss Absatz 1 aufgekommen sind, diese innert zehn Jahren seit Festsetzung der Entschädigung bzw. des Spesenersatzes zur Nachzahlung der Kosten verpflichten und auf zivilgerichtlichem Wege die Nachzahlung einklagen.

§ 74 Rechnung und Berichterstattung

¹Die Mandatsträgerin bzw. der Mandatsträger hat in den von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angesetzten Zeitabständen, mindestens aber alle zwei Jahre, Rechnung abzulegen und Bericht über die Lage der betroffenen Person und die Ausübung des Mandats zu erstatten.

²Die Rechnung enthält eine Übersicht über den aktuellen Bestand des Vermögens, die Veränderung des Vermögens in Bestand und Anlage sowie die Einnahmen und Ausgaben während der Rechnungsperiode. Alle Angaben sind zu belegen.

³Die Mandatsträgerin bzw. der Mandatsträger legt die Rechnung und den Bericht innert drei Monaten seit Ablauf der Berichtsperiode der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vor. Diese kann bei Vorliegen besonderer Gründe diese Frist abkürzen oder verlängern.

⁴Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fasst ihren Entscheid über die Genehmigung von Rechnung und Bericht innert weiterer drei Monate.

⁵Die Schlussrechnung und der Schlussbericht sind innert drei Monaten seit Beendigung des Mandats vorzulegen. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann diese Frist bei Vorliegen

besonderer Gründe abkürzen oder verlängern. Der Entscheid über die Genehmigung von Schlussrechnung und Schlussbericht erfolgt innert weiterer drei Monate.

⁶Wird die Rechnung und der Bericht nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde diese auf Kosten der Mandatsträgerin bzw. des Mandatsträgers durch eine Drittperson erstellen lassen. Das Gleiche gilt bei mangelhafter Rechnungsablage und Berichterstattung.

§ 75 Kontrolle der Buchhaltung der Berufsbeistandschaften

¹Die Einwohnergemeinden kontrollieren periodisch bei den Berufsbeistandschaften die Buchhaltung und Gesamtbilanz sowie die Einhaltung der Vorschriften des Bundes über die Anlage und Aufbewahrung der Vermögen.

²Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die Personen, welche Kontrollen im Sinne von Absatz 1 vornehmen können.

IV. Pflegekinderwesen, Unterhaltskosten

§ 76 Pflegekinderwesen

¹Die Aufnahme eines minderjährigen Kindes zur Familienpflege im Sinne der Bundesgesetzgebung bedarf der Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und untersteht deren Aufsicht.

²Das Angebot zur entgeltlichen Aufnahme bis zu drei Monaten von minderjährigen nicht verwandten Kindern zur Familienpflege bedarf der Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

§ 77 Unterhaltskosten

Bei Nichtbezahlung von Kosten, die im Rahmen von Kindesschutzmassnahmen oder einer Vormundschaft anfallen und die Unterhaltskosten darstellen (Artikel 276 Absatz 1 ZGB), können die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie die Mandatsträgerinnen und die Mandatsträger die Eltern auf zivilgerichtlichem Wege auf Bezahlung der Kosten einklagen.

V. Fürsorgerische Unterbringung

§ 78 Zuständigkeit

¹Der Spruchkörper der Erwachsenenschutzbehörde als Kollegium ist zuständig für die fürsorgerische Unterbringung und deren Aufhebung, wenn keine Gefahr im Verzuge liegt.

²Jedes Mitglied der Spruchkörper der Erwachsenenschutzbehörden ist zuständig für die fürsorgerische Unterbringung und deren Aufhebung, wenn Gefahr im Verzuge liegt. Vorbehalten bleibt § 63 Absatz 5 dieses Gesetzes.

§ 79 Fürsorgerische Unterbringung ohne Gefahr im Verzuge, Verfahren

¹Liegt keine Gefahr im Verzuge, klärt die Erwachsenenschutzbehörde die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person umfassend ab.

²Der Spruchkörper der Erwachsenenschutzbehörde hört in der Regel als Kollegium die betroffene Person persönlich an.

³Nötigenfalls ist der Bericht oder das Gutachten von Sachverständigen einzuholen.

⁴Ist eine psychiatrische Begutachtung unerlässlich und kann diese nicht ambulant durchgeführt werden, weist die Erwachsenenschutzbehörde die betroffene Person zur Begutachtung in eine geeignete Einrichtung ein. Die Bestimmungen über das Verfahren bei fürsorgerischer Unterbringung sind sinngemäss anwendbar.

§ 80 Fürsorgerische Unterbringung bei Gefahr im Verzuge, Verfahren

¹Liegt Gefahr im Verzuge, kann die fürsorgerische Unterbringung ohne Einholung eines Berichts oder Gutachtens von Sachverständigen und ohne nähere Abklärung der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person angeordnet werden.

²Die fürsorgerische Unterbringung bei Gefahr im Verzuge kann nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses erfolgen, das sich auf eine unmittelbar vorausgegangene Untersuchung stützt.

³Die betroffene Person ist spätestens innert 24 Stunden seit der fürsorgerischen Unterbringung bei Gefahr im Verzuge von einem Mitglied eines Spruchkörpers der Erwachsenenschutzbehörden persönlich anzuhören und sie ist mündlich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass sie beim Präsidium des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erheben kann.

⁴Entscheide über die fürsorgerische Unterbringung bei Gefahr im Verzuge und über die Entlassung von Personen, die bei Gefahr im Verzuge untergebracht wurden, können mündlich eröffnet und begründet werden. In diesen Fällen sind sie innerhalb der nächsten 48 Stunden schriftlich zu bestätigen und zu begründen.

⁵Entscheide der Einrichtung über die Zurückbehaltung von freiwillig eingetretenen Personen sind mündlich und schriftlich zu eröffnen und zu begründen und die betroffene Person ist mündlich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass sie beim Präsidium des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erheben kann. Diese Entscheide sind unverzüglich der Erwachsenenschutzbehörde mitzuteilen.

§ 81 Fürsorgerische Unterbringung bei Gefahr im Verzuge, Dauer

Die bei Gefahr im Verzuge in einer Einrichtung untergebrachte Person wird spätestens nach 6 Wochen entlassen, sofern nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid der Erwachsenenschutzbehörde vorliegt.

§ 82 Entlassung

¹Jedes Mitglied der Spruchkörper der Erwachsenenschutzbehörden ist bei fürsorgerischer Unterbringung bei Gefahr im Verzuge zuständig für die Entlassung, ansonsten ist der Spruchkörper

der Erwachsenenschutzbehörde als Kollegium zuständig. Vorbehalten bleibt § 63 Absatz 5 dieses Gesetzes.

²Die ärztliche Leitung der Einrichtung überprüft laufend, ob die Voraussetzungen für die fürsorgliche Unterbringung noch erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, so stellt sie unverzüglich der Erwachsenenschutzbehörde Antrag auf Entlassung.

³Die Erwachsenenschutzbehörde überprüft spätestens 6 Monate nach Beginn der fürsorglichen Unterbringung ohne Gefahr im Verzuge, ob die Voraussetzungen noch erfüllt sind und ob die Einrichtung weiterhin geeignet ist. Innerhalb von weiteren 6 Monaten ist eine zweite Überprüfung vorzunehmen, anschliessend so oft wie nötig, mindestens aber jährlich (Artikel 431 ZGB). § 79 dieses Gesetzes gilt sinngemäss.

⁴Die ärztliche Leitung der Einrichtung leitet Entlassungsgesuche von Personen, gegen die eine fürsorgliche Unterbringung angeordnet worden ist, unverzüglich an die Erwachsenenschutzbehörde weiter.

⁵Über Entlassungsanträge und Entlassungsgesuche ist unverzüglich zu entscheiden.

§ 83 Kosten

¹Die Kosten inklusive Auslagen, die im Rahmen des Verfahrens der fürsorglichen Unterbringung anfallen, werden der betroffenen Person überbunden. Wird das Verfahren eingestellt oder erweist sich aufgrund richterlicher Feststellung, dass die Anordnung der fürsorglichen Unterbringung von Anfang an unrechtmässig war, werden die Kosten durch die Einwohnergemeinden des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises, deren Erwachsenenschutzbehörde die fürsorgliche Unterbringung angeordnet hat, übernommen.

²Die Kosten des Aufenthaltes in der Einrichtung im Rahmen des Vollzugs der fürsorglichen Unterbringung gehen unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 zulasten der betroffenen Person, sofern sie nicht durch Dritte übernommen werden.

³Sie werden durch die Einwohnergemeinden des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises, deren Erwachsenenschutzbehörde die fürsorgliche Unterbringung angeordnet hat, übernommen, wenn sich aufgrund richterlicher Feststellung erweist, dass die Anordnung der fürsorglichen Unterbringung unrechtmässig war.

⁴Sie werden durch die Einrichtung übernommen, wenn sich aufgrund richterlicher Feststellung erweist, dass die Zurückbehaltung durch deren ärztliche Leitung unrechtmässig war.

§ 84 Beschwerde bei fürsorglicher Unterbringung

¹Beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, kann Beschwerde erhoben werden gegen Entscheide über:

- a. Anordnung der Begutachtung;
- b. fürsorgliche Unterbringung;
- c. Zurückbehaltung durch die Einrichtung;
- d. Abweisung von Entlassungsgesuchen und von Entlassungsanträgen der Einrichtung;
- e. Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung;
- f. Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit.

²Bei fürsorgerischer Unterbringung bei Gefahr im Verzuge im Sinne von § 80 dieses Gesetzes, bei Zurückbehaltung durch die Einrichtung sowie bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit ist die präsidierende Person des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, zuständig.

³Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, sofern die Erwachsenenschutzbehörde oder das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, nichts anderes verfügt. Sobald die Beschwerde beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, eingegangen ist, ist dessen präsidierende Person für die Erteilung der aufschiebenden Wirkung zuständig. Sie kann andere vorsorgliche Massnahmen treffen.

⁴Das Verfahren richtet sich nach Artikel 450 - 450e ZGB sowie nach den Bestimmungen über die verwaltungsgerichtliche Beschwerde.

§ 85 Beschwerde gegen die Kostenentscheide

¹Gegen die Kostenentscheide der Erwachsenenschutzbehörde kann beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden.

²Steht der Kostenentscheid im Zusammenhang mit einer fürsorgerischen Unterbringung bei Gefahr im Verzuge, ist die präsidierende Person des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, zuständig.

VI. Nachbetreuung, ambulante Massnahmen

§ 86 Nachbetreuung

¹Vor der Aufhebung einer fürsorgerischen Unterbringung versucht die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt Massnahmen für die Nachbetreuung (§ 88 Absatz 1 dieses Gesetzes) mit der betroffenen Person zu vereinbaren.

²Die vereinbarten Massnahmen für die Nachbetreuung oder das Nichtzustandekommen einer Vereinbarung sind schriftlich zu dokumentieren und der Erwachsenenschutzbehörde mitzuteilen.

³Ist keine Vereinbarung zustande gekommen und besteht eine Rückfallgefahr und die Annahme, dass die betroffene Person bei einem Rückfall sich selbst an Leib und Leben gefährdet oder das Leben oder die körperliche Integrität Dritter gefährdet, ordnet die Erwachsenenschutzbehörde auf Antrag der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes die notwendigen Massnahmen für die Nachbetreuung an.

§ 87 Ambulante Massnahmen

¹Gegenüber Personen, die an einer psychischen Störung leiden und die sich selbst an Leib und Leben gefährden oder das Leben oder die körperliche Integrität Dritter gefährden, kann die Erwachsenenschutzbehörde ambulante Massnahmen anordnen, um eine Behandlung oder Betreuung im Rahmen der fürsorgerischen Unterbringung zu vermeiden.

²Ambulante Massnahmen können auch im Rahmen der Nachbetreuung im Anschluss an eine fürsorgerische Unterbringung vereinbart oder angeordnet werden.

§ 88 Massnahmen im Einzelnen

¹Im Anschluss an eine fürsorgliche Unterbringung im Rahmen der Nachbetreuung (§ 86 Absatz 1 dieses Gesetzes) oder im Rahmen von ambulanten Massnahmen (§ 87 Absatz 1 dieses Gesetzes) kann die betroffene Person insbesondere verpflichtet werden:

- a. sich einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung, Behandlung oder Kontrolle zu unterziehen;
- b. bestimmte Medikamente einzunehmen;
- c. sich Alkohol- und anderen Suchtmitteltests zu unterziehen;
- d. sich von einer Fachperson, Fachstelle oder Behörde betreuen zu lassen und deren Anweisungen zu befolgen;
- e. sich regelmässig bei einer bestimmten Fachperson, Fachstelle oder Behörde zu melden.

²Die Massnahmen werden auf die Dauer von maximal zwei Jahren angeordnet. Sie können verlängert werden, wenn die Voraussetzungen noch erfüllt sind.

§ 89 Berichterstattung

¹Die Fachpersonen, Fachstellen und Behörden, welche mit der Durchführung der vereinbarten oder angeordneten Massnahmen betraut sind, erstatten der Erwachsenenschutzbehörde Bericht:

- a. nach einem Jahr oder jederzeit gemäss Anordnung der Erwachsenenschutzbehörde;
- b. unverzüglich, wenn sich die betroffene Person den Massnahmen widersetzt oder entzieht oder ihre Anweisungen nicht befolgt.

²Liegen die Voraussetzungen für vereinbarte oder angeordnete Massnahmen nicht mehr vor, ist dies der Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich zu melden.

§ 90 Nichtbefolgen von Massnahmen

Bei Nichtbefolgen von vereinbarten oder angeordneten Massnahmen oder von Anweisungen der mit deren Durchführung betrauten Fachperson, Fachstelle oder Behörde prüft die Erwachsenenschutzbehörde, ob das Verfahren der fürsorglichen Unterbringung einzuleiten ist.

§ 91 Beschwerde bei Nachbetreuung, ambulanten Massnahmen

Beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, kann Beschwerde erhoben werden gegen Anordnungen der Erwachsenenschutzbehörde von:

- a. Massnahmen für die Nachbetreuung;
- b. ambulanten Massnahmen.

VII. Sammelvermögen

§ 92 Sammelvermögen

¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist zuständig für Massnahmen bei fehlender Verwaltung oder Verwendung von Sammelvermögen (Artikel 89b ZGB).

²Gegen die Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden.

VIII. Verantwortlichkeit

§ 93 Verantwortlichkeit

¹Der Kanton haftet für widerrechtliches Handeln oder Unterlassen von Organen des Kindes- und Erwachsenenschutzes (Artikel 454 Absatz 3 ZGB).

²Der Kanton hat ein doppeltes Rückgriffsrecht:

- a. auf die Personen, welche die Verletzung absichtlich oder grobfahrlässig verursacht haben, sowie
- b. auf die Einwohnergemeinden des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises, deren Organe des Kindes- und Erwachsenenschutzes die Verletzung verursacht haben.

³Die Rückgriffsforderung verjährt ein Jahr nach dem Tag, an dem die Anerkennung oder die rechtskräftige Feststellung der Schadenersatzpflicht des Kantons erfolgt ist.

§§ 94 - 103

aufgehoben

§ 158 Absätze 2 und 3

²Vorbehalten bleiben die Entschädigung und der Spesenersatz für die Mandatsführung im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich.

³Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif und regelt die Entschädigung und den Spesenersatz für die Mandatsführung im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich.

§ 178 Strafbestimmung

Private Sachverständige im Sinne der §§ 48 Absatz 2, 58 Absatz 2 und 71 Absatz 1 dieses Gesetzes, welche gegen die Verschwiegenheitspflicht gemäss § 71 Absatz 2 dieses Gesetzes verstossen, werden mit Busse bis zu 10'000 Fr. bestraft.

§ 184a Einführung der Neuorganisation der Behörden im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich gemäss Änderung vom.....

¹Die Neuorganisation der Behörden im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich wird auf den 1. Januar 2013 wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt regeln die Einwohnergemeinden die Einteilung der Kindes- und Erwachsenenschutzkreise (§ 61 Absatz 4 dieses Gesetzes) und bestellen sie unter Mithilfe des Kantons die gemeinsamen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.

²Die Vormundschaftsbehörden haben ihre Akten über die hängigen Verfahren sowie die von ihnen geführten Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen bis spätestens 31. Dezember 2012 den neu zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zu übergeben.

³Der Regierungsrat beschliesst den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bereitstellung der Berufsbeistandschaft (§ 60 Absatz 3 dieses Gesetzes).

⁴Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden haben im Laufe des Jahres 2012 oder, sofern die Bereitstellung der Berufsbeistandschaft nicht auf den 1. Januar 2013 wirksam wird, im Laufe des Jahres 2013 die Übernahme der von den Amtsvormundschaften des Kantons geführten Mandate per dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt (Absatz 3) an Personen zu beschliessen, die berufsmässig Mandate führen (§ 60 Absatz 3 dieses Gesetzes). Vorbehalten bleibt die Übertragung von Mandaten der Amtsvormundschaften an Personen, die nicht berufsmässig Mandate führen und im Sinne von Artikel 400 Absatz 1 ZGB geeignet sind.

⁵Die Amtsvormundschaften haben ihre Berichterstattung über die von ihnen geführten Mandate den neuen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern zu übergeben.

⁶Die Amtsperiode der besonderen Vormundschaftsbehörden, die am 30. Juni 2012 enden würde, dauert bis zum 31. Dezember 2012.

II.

Der Begriff "Justiz-, Polizei- und Militärdirektion" wird durch "Sicherheitsdirektion" ersetzt

§ 9 Absatz 1, § 19 Absatz 1, § 19 Absatz 3 erster Satz, § 37 Absatz 1 zweiter Satz, § 40 Absatz 2, § 41, § 43 Absätze 1 und 2, § 44 Absatz 1 Buchstabe a, § 48 Absatz 1, § 48 Absatz 2 erster Satz, § 50 Absatz 1, § 51, § 52 Absatz 2 Einleitungssatz, § 56 Einleitungssatz, § 58 Absatz 1 Einleitungssatz, § 58 Absatz 2 erster Satz, § 106 Titel, § 106 Einleitungssatz, § 124 Titel, § 124 Absatz 1 Einleitungssatz, § 153 Absatz 1, § 154 Absatz 2, § 154 Absatz 5 erster Satz, § 159, § 164 Absatz 1, § 167

III.

Das Bürgerrechtsgesetz vom 21. Januar 1993³ wird wie folgt geändert:

§ 8 Einbezug minderjähriger Kinder

In die Einbürgerung werden in der Regel die im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs minderjährigen Kinder der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person einbezogen.

§ 9 Minderjährige, Personen unter umfassender Beistandschaft

Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft können das Gesuch um selbständige Einbürgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter oder ihre gesetzliche Vertreterin stellen. Über Sechzehnjährige haben zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Bürgerrechts schriftlich zu erklären.

³ GS 31.262, SGS 110

§ 22 Minderjährige, Personen unter umfassender Beistandschaft

¹In die Entlassung werden die minderjährigen, unter der elterlichen Sorge der entlassenen Person stehenden Kinder einbezogen, über Sechzehnjährige jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen.

²Für die selbständige Entlassung Minderjähriger und Personen unter umfassender Beistandschaft gilt § 9 sinngemäss.

IV.

Das Anmeldungs- und Registergesetz (ARG) vom 19. Juni 2008⁴ wird wie folgt geändert:

§ 14 Absatz 2 Buchstaben h^{bis} und i^{bis}

²Als kantonale und kommunale Stellen gelten:

- h^{bis}. die Verwaltungen der gemeinsamen Behörden, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie der Zweckverbände der Einwohnergemeinden,
- i^{bis}. die Verwaltungen der Zweckverbände der Bürgergemeinden,

V.

Das Gesetz vom 7. September 1981⁵ über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

§ 1^{bis} Ausschluss vom Stimmrecht

Als vom Stimmrecht ausgeschlossene Entmündigte im Sinne von § 21 Absatz 2 der Kantonsverfassung gelten Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

§ 3 Absatz 4 Buchstabe a

⁴In das kantonale bzw. kommunale Stimmregister sind einzutragen:

- a. alle Schweizer- und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, in der Gemeinde angemeldet sind und wohnen, sofern sie nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden;

VI.

Das Dekret vom 21. November 1994⁶ zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Geschäftsordnung des Landrates) wird wie folgt geändert:

⁴ GS 36.0752, SGS 111

⁵ GS 27.820, SGS 120

⁶ GS 32.77, SGS 131.1

§ 37 Absatz 3

³Mitglieder, die im Einzelfall als Richter oder Richterin, als Staatsanwalt oder Staatsanwältin, als Untersuchungsbeauftragter oder Untersuchungsbeauftragte, als Rechtsvertreter oder Rechtsvertreterin, oder als Organe des Kindes- und Erwachsenenschutzes tätig gewesen sind oder im Strafvollzug mitgewirkt haben, begeben sich für die Verhandlungen in der Kommission und im Landrat in den Ausstand.

VII.

Das Gesetz vom 22. Februar 2001⁷ über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 36 Absatz 1 Buchstabe f

¹Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sind, soweit es sich nicht um zivil- oder strafrechtliche Verfahren handelt, von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen:

- f. wenn sie als Verantwortungsträgerinnen oder Verantwortungsträger im Kindes- und Erwachsenenschutz oder in anderer Eigenschaft die Handlung, deren Gültigkeit bestritten wird, vorgenommen haben.

§ 41 Absatz 3 Buchstabe b

³Nicht öffentlich und unter Ausschluss der Parteien finden die Urteilsberatungen in folgenden Verfahren statt:

- b. auf dem Gebiet der fürsorglichen Unterbringung, in Sachen Nachbetreuung und ambulante Massnahmen sowie Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes;

VIII.

Das Anwaltsgesetz Basel-Landschaft vom 25. Oktober 2001⁸ wird wie folgt geändert:

§ 18a Absatz 1

¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde meldet der Anwaltsaufsichtskommission, wenn Anwältinnen und Anwälte im Register über Erwachsenenschutzmassnahmen eingetragen sind.

IX.

Das Gesetz vom 28. Mai 1970⁹ über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) wird wie folgt geändert:

⁷ GS 34.0161, SGS 170

⁸ GS 34.0523, SGS 178

⁹ GS 24.293, SGS 180

§ 6 Absatz 1^{bis}

^{1bis}Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden gelten nicht als Behörden gemäss Absatz 1.

§ 12a Absatz 2

²Für die Behörden und Organe gemäss den §§ 95, 97, 98, 101, 104 Absatz 1 und 106 beginnen die Amtsperioden am 1. Juli der Jahre 2004, 2008 usw.

§ 14 Absatz 2

aufgehoben

§ 34b Absatz 1

¹Mehrere Gemeinden können durch Vertrag anstelle der eigenen Behörde gemäss den §§ 91, 92, 95 oder 97 eine gemeinsame Behörde einsetzen.

§ 34b^{bis} Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

¹Die Einwohnergemeinden bestellen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde durch Vertrag.

²Der Vertrag regelt insbesondere:

- a. die Organisation und den Amtssitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie den Pikettdienst;
- b. das Personalrecht inklusive des Disziplinarrechts;
- c. die eigene Rechnungs- und Geschäftsprüfung;
- d. die Bereitstellung der berufsmässigen Führung von Mandaten;
- e. die Kontrolle der Buchhaltung der Berufsbeistandschaft;
- f. die Kostenverteilung unter den Gemeinden insbesondere für:
 1. die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie von betroffenen Personen nicht bezahlbarer Entschädigungen und Spesenersatz für die Mandatsführung;
 2. Rückgriffsforderungen in Haftungsfällen;
 3. unrechtmässige fürsorgerische Unterbringungen.

³Können sich die Einwohnergemeinden nicht einigen, regelt der Regierungsrat die Verhältnisse.

⁴Mitglieder der Spruchkörper und Mitarbeitende der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

- a. dürfen nicht gleichzeitig Mitglied oder Mitarbeitende des Kantonsgerichts, ihrer Aufsichtsbehörde, des Kantonalen Sozialamtes, der Sozialhilfebehörden oder Ärztin oder Arzt der Kantonalen Psychiatrischen Dienste sein und dürfen keine Beistandschaften und Vormundschaften führen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen;
- b. unterstehen der Verschwiegenheitspflicht gemäss Artikel 451 Absatz 1 ZGB;
- c. unterstehen nicht den §§ 21, 22, 30, 31 Absatz 1, 32 und 32a.

⁵Mitarbeitende der kommunalen Sozialdienste dürfen in Fällen, in denen sie von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit Abklärungen im Sinne von § 62 Absatz 3 Gesetz¹⁰ über die Ein-

¹⁰ GS 36.0153, SGS 211

führung des Zivilgesetzbuches beauftragt wurden, nicht als Mandatsträger bzw. Mandatsträgerin ernannt werden.

⁶Ist die Berufsbeistandschaft in der Kindes- und Erwachsenenbehörde eingegliedert, besteht die Aufgabe der Mitarbeitenden der Berufsbeistandschaft ausschliesslich in der Führung von Mandaten.

§ 47 Absatz 1 Ziffer 14^{ter}

¹Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Urnenabstimmung sowie derjenigen über die behördlichen Finanzkompetenzen stehen der Gemeindeversammlung die folgenden, nicht übertragbaren Befugnisse zu:

14^{ter}. Genehmigung von Verträgen mit anderen Gemeinden über die Einsetzung gemeinsamer Stellen, gemeinsamer, ständiger, beratender Kommissionen, gemeinsamer Behörden oder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden;

§ 49b Absatz 1

¹Fünfzig handlungsfähige Bürger und Bürgerinnen oder hundert Stimmberechtigte der Einwohnergemeinde können dem Gemeinderat das Begehren stellen, die Urnenabstimmung über die Gründung einer Bürgergemeinde durchzuführen.

§ 93

aufgehoben

§ 99 Absatz 1 Buchstabe b^{bis}

¹Die Rechnungsprüfungskommission

b^{bis}. kann das Rechnungswesen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde prüfen, an der die Gemeinde beteiligt ist;

§ 102 Absatz 2 Buchstabe b^{bis}

²Sie

b^{bis}. kann die Tätigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde prüfen, an der die Gemeinde beteiligt ist;

§ 168 Buchstaben a^{bis}, c^{bis} und c^{ter}

Dem Aufsichtsorgan sind zur Genehmigung vorzulegen:

a^{bis}. aufgehoben

c^{bis}. der Vertrag über eine gemeinsame Behörde,

c^{ter}. der Vertrag über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde,

§ 175a

aufgehoben

X.

Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 25. Juni 2009¹¹ wird wie folgt geändert:

§ 15a Absatz 1 Buchstaben b und c

- ¹Zur Kompensation von Aufgabenverschiebungen leisten die Einwohnergemeinden dem Kanton
- b. im Jahr 2012 13'407'000 Fr.,
 - c. in den folgenden Jahren je 11'957'000 Fr.

XI.

Das Gesetz vom 17. Oktober 2002¹² über die Einführung des Obligationenrechts (EG OR) wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 2

²Bei der Versteigerung von Grundstücken, welche die Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erfordert, ist im Protokoll auch die Genehmigung des Zuschlags durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu vermerken.

XII.

Das Gesetz vom 21. April 2005¹³ über das kantonale Übertretungsstrafrecht (Übertretungsstrafgesetz, ÜStG) wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 1

¹Wer sich, seinen Kindern, Pflegekindern oder einer Person unter umfassender Beistandschaft unbefugt einen anderen als den gesetzlich zukommenden Vornamen oder Familiennamen zulegt, wird mit Busse bestraft.

XIII.

Das Einführungsgesetz vom 12. März 2009¹⁴ zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) wird wie folgt geändert:

§ 27 Absatz 2 Buchstabe c

²Von der Anzeigepflicht sind ausgenommen:

¹¹ GS 36.1176, SGS 185

¹² GS 34.0809, SGS 212

¹³ GS 35.1082, SGS 241

¹⁴ GS 37.0085, SGS 250

- c. Inhaberinnen und Inhaber von Mandaten des Kindes- und Erwachsenenschutzes über die angeschuldigte Person, Mitglieder und Mitarbeitende der Behörden des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie Mitarbeitende der Berufsbeistandschaft;

XIV.

Das Gesetz vom 21. April 2005¹⁵ über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG) wird wie folgt geändert:

§ 19 Strafantragsberechtigte Behörden bei Vernachlässigung von Unterstützungspflichten (Art. 217 Abs. 2 StGB)

Strafantragsberechtigt im Sinne von Artikel 217 Absatz 2 StGB sind auch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und das Kantonale Sozialamt.

XV.

Das Gesetz vom 16. Dezember 1993¹⁶ über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) wird wie folgt geändert:

§ 14 Absatz 1 Buchstabe a

¹Das beschleunigte Verfahren findet Anwendung:

- a. in Prozessen auf dem Gebiet der fürsorgerischen Unterbringung, betreffend Nachbetreuung und ambulante Massnahmen sowie Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes;

§ 45 Absatz 1 Buchstabe c

¹Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können gerügt werden:

- c. Unangemessenheit von Entscheiden über Nachbetreuung und ambulante Massnahmen sowie von Disziplinar massnahmen gegenüber auf Amtsperiode Gewählten.

§ 49 Parteiverhandlung

Bei Streitigkeiten auf dem Gebiet der fürsorgerischen Unterbringung, über Nachbetreuung und ambulante Massnahmen, umfassende Beistandschaft sowie über Disziplinar massnahmen müssen die Parteien zu einer Parteiverhandlung geladen werden.

XVI.

Das Gesetz vom 7. Februar 1974¹⁷ über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:

¹⁵ GS 35.1092, SGS 261

¹⁶ GS 31.847, SGS 271

¹⁷ GS 25.427, SGS 331

§ 9 Absatz 1 zweiter Satz

¹.....Diese Zurechnung entfällt ab Beginn des Jahres, in dem sie volljährig werden.

XVII.

Das Gesetz vom 7. Januar 1980¹⁸ über die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2

²Bei Beerbung einer im Kanton als verschollen erklärten Person gilt als letzter Wohnsitz des Erblassers der Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, welche die Verwaltung des Vermögens der verschollen erklärten Person sicherzustellen hat.

XVIII.

Das Gesetz vom 5. Dezember 1994¹⁹ über Ausbildungsbeiträge wird wie folgt geändert:

§ 5 Absätze 1 und 4

¹Der stipendienrechtliche Wohnsitz eines Bewerbers oder einer Bewerberin befindet sich am zivilrechtlichen Wohnsitz der Eltern oder am Sitz der zuletzt zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

⁴Volljährige Bewerber und Bewerberinnen, die nach Abschluss einer ersten Ausbildung während zweier Jahre im Kanton Basel-Landschaft wohnhaft waren, begründen stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft, wenn sie vor Beginn der Ausbildung, für die sie Stipendien beanspruchen, aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig gewesen sind und während dieser Zeit nicht eine Aus- oder Weiterbildung absolvierten.

XIX.

Das Fischereigesetz vom 11. Februar 1999²⁰ wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 1 Buchstabe b

¹Von der Eingehung eines Pachtverhältnisses ist ausgeschlossen, wer:

b. unter umfassender Beistandschaft steht;

¹⁸ GS 27.476, SGS 334

¹⁹ GS 32.99, SGS 365

²⁰ GS 33.0710, SGS 530

XX.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002²¹ wird wie folgt geändert:

§ 19^{bis} Gefährdungsmeldungen

¹Personen, die in einem Anstellungs- oder Auftragsverhältnis an Privatschulen tätig sind, sind zur Meldung an die Kinderschutzbehörde verpflichtet, wenn sie in ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnis erhalten von Schülerinnen und Schülern, die in ihrem Wohl gefährdet sind und für deren Schutz ein behördliches Einschreiten erforderlich erscheint.

²Verstösse gegen die Meldepflicht gemäss Absatz 1 werden mit Busse bis zu 10'000 Franken bestraft.

§ 45 Absatz 2

²Die Abklärung hat im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schüler zu erfolgen.

§ 90 Absatz 3 erster Satz

³Der Schulrat hört die Erziehungsberechtigten und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde an, wenn er den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern erwägt.

XXI.

Das Polizeigesetz (PolG) vom 28. November 1996²² wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 1 erster Satz

¹In die Polizeischule kann aufgenommen werden, wer handlungsfähig ist und das Schweizer Bürgerrecht besitzt.

§ 12 Absatz 3 erster Satz

³Polizeibeamter oder Polizeibeamtin kann werden, wer handlungsfähig ist, das Schweizer Bürgerrecht besitzt und eine polizeiliche Grundausbildung absolviert hat. ...

§ 24 Zuführung Minderjähriger und Personen unter umfassender Beistandschaft

Die Polizei führt Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft, die sich der Obhut entzogen haben, mit Zustimmung der obhutsberechtigten Person oder der zuständigen Behörde dem Obhutsinhaber oder der Obhutsinhaberin zu.

²¹ GS 34.0637, SGS 640

²² GS 32.778, SGS 700

§ 26b Absatz 3

³Sind Minderjährige oder unter Massnahmen des Erwachsenenschutzes stehende Personen betroffen oder kommen Massnahmen des Kindes- oder Erwachsenenschutzes in Betracht, macht die Polizei unverzüglich Meldung an die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

XXII.

Das Gesetz vom 21. Juni 2001²³ über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wird wie folgt geändert:

§ 21 erster Satz

Der Kanton gewährt bedürftigen Personen materielle Unterstützungen für stationäre, freiwillige oder aufgrund des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts angeordnete Drogentherapien. ...

§ 22 Absatz 1

¹Der Kanton bevorschusst Kindern die von der Kindesschutzbehörde genehmigten oder gerichtlich verfüigten Unterhaltsbeiträge, wenn ihre Unterhaltspflichtigen der Zahlungspflicht nicht nachkommen.

§ 25 Absatz 1

¹Der Kanton hilft Kindern mit Niederlassung im Kanton bei der Vollstreckung der von der Kindeschutzbehörde genehmigten oder gerichtlich verfüigten Unterhaltsbeiträge, wenn ihre Unterhaltspflichtigen der Zahlungspflicht nicht nachkommen.

§ 28 Absätze 2 und 3

²Beiträge werden gewährt, wenn die Unterbringung fachlich indiziert oder jugendstrafrechtlich oder im Rahmen des Kindesschutzrechts angeordnet ist und das Kind oder der Jugendliche zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat.

³Beiträge werden bis zur Erreichung der Volljährigkeit gewährt. Bei wichtigen Gründen können sie darüber hinaus gewährt werden, sofern der Aufenthalt während der Minderjährigkeit begonnen hat.

§ 28a Absatz 1^{bis}

^{1bis}Die Beteiligungspflicht gemäss Absatz 1 gilt auch für minderjährige Jugendliche, die ein eigenes Einkommen erzielen oder die Unterhaltsbeiträge oder Verwandtenunterstützung erhalten, sowie für volljährige Jugendliche.

²³ GS 34.0143, SGS 850

XXIII.

Das Gesetz vom 20. Oktober 2005²⁴ über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA) wird wie folgt geändert:

§ 15 Absatz 2^{bis}

^{2bis}Im Weiteren umfasst sie die Überprüfung, ob die Betreuungsverträge im Sinne von Artikel 382 Absatz 1 ZGB und die Protokolle über die Einschränkung der Bewegungsfreiheit im Sinne von Artikel 384 Absatz 1 ZGB vorhanden sind und den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

XXIV.

Das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. Februar 2008²⁵ wird wie folgt geändert:

§ 17 Absatz 3

³Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden melden der Direktion, wenn Personen, die über eine Bewilligung zur Ausübung eines Berufs nach diesem Gesetz verfügen, im Register über Erwachsenenschutzmassnahmen eingetragen sind.

§ 23 Absatz 2 zweiter Satz

².....Ist das Opfer minderjährig, ist auf jeden Fall die zuständige Kinderschutzhilfe zu verständigen.

§ 43 Behandlung urteilsunfähiger Personen

Die Behandlung urteilsunfähiger Patientinnen und Patienten richtet sich nach den Bestimmungen von Artikel 377 ff. ZGB.

§ 62 Zwangsabsonderung

¹Personen, die eine übertragbare Krankheit weiterverbreiten können, dürfen nötigenfalls gegen ihren Willen von der Kantonsärztin oder vom Kantonsarzt zur Absonderung in einer geeigneten Einrichtung untergebracht oder dort zurückbehalten werden.

²Die Vorschriften über die gerichtliche Beurteilung und das Verfahren bei fürsorgerischer Unterbringung gelten sinngemäss, ausgenommen diejenigen über die Begutachtung.

XXV.

Das Dekret vom 12. April 1973²⁶ über die Betäubungsmittel wird wie folgt geändert:

²⁴ GS 35.0828, SGS 854

²⁵ GS 36.0808, SGS 901

²⁶ GS 25.96, SGS 953.1

§ 10 Absatz 3 zweiter Satz

³.....Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Zuständigkeit bei fürsorgerischer Unterbringung.

XXVI.

Das Gesetz vom 17.Oktober 2002²⁷ betreffend die Amtsvormundschaften wird aufgehoben.

XXVII.

Die Verordnung vom 3. Juni 2003²⁸ zum Gesetz betreffend die Amtsvormundschaften wird aufgehoben.

XXVIII.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft. Vorbehalten bleiben § 184a EG ZGB, der mit Datum der Wirksamkeit des Beschlusses des Landrates oder gegebenenfalls der Volksabstimmung bei Annahme dieser Änderungen in Kraft tritt, sowie die Aufhebung des Gesetzes vom 17. Oktober 2002²⁹ betreffend die Amtsvormundschaften und der Verordnung vom 3. Juni 2003³⁰ zum Gesetz betreffend die Amtsvormundschaften, deren Ausserkraftsetzung der Regierungsrat beschliesst.

²⁷ GS 34.0853, SGS 214

²⁸ GS 34.1077, SGS 214.11

²⁹ GS 34.0853, SGS 214

³⁰ GS 34.1077, SGS 214.11

Synopse
betr. Revision des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)
in Sachen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Geltendes Recht	Neue Bestimmungen	<i>Kommentar</i>
<p>§ 48 Namensänderung ².....¹Für diese findet § 68 Absatz 2 dieses Gesetzes Anwendung.</p>	<p>§ 48 Absatz 2 zweiter Satz ².....Für diese findet § 71 Absatz 2 dieses Gesetzes Anwendung.</p>	
<p>§ 58 Adoptionswesen ².....²Für diese findet § 68 Absatz 2 dieses Gesetzes Anwendung.</p>	<p>§ 58 Absatz 2 zweiter Satz ².....Für diese findet § 71 Absatz 2 dieses Gesetzes Anwendung.</p>	
<p>§ 62 Vormundschaftsbehörde, Zuständigkeit <u>Die Vormundschaftsbehörde</u> ist zuständig für: c. die Anfechtung der Kindesanerkennung (Artikel 259 Absatz 2 Ziffer 3, 260a Absatz 1 ZGB); d. die Vaterschaftsklage (Artikel 261 Absatz 2 ZGB); f. die Anfechtung der Adoption (Artikel 269a Absatz 1 ZGB).</p>	<p>§ 58a Feststellung und Aufhebung Kindesverhältnis <u>Der Gemeinderat</u> ist zuständig für: a. die Anfechtung der Kindesanerkennung (Artikel 259 Absatz 2 Ziffer 3, 260a Absatz 1 ZGB); b. die Vaterschaftsklage (Artikel 261 Absatz 2 ZGB); c. die Anfechtung der Adoption (Artikel 269a Absatz 1 ZGB).</p>	<p><i>Gestützt auf die Regelungen des ZGB, wonach die Heimat- oder Wohnsitzgemeinde zuständig ist für die Anfechtung der Kindesanerkennung und der Adoption, und die Vaterschaftsklage sich gegen die zuständige Behörde des letzten Wohnsitzes des verstorbenen Vaters richtet, sind diese Zuständigkeiten innerhalb der Heimat- oder Wohnsitzgemeinde der Vormundschaftsbehörde zugewiesen. Diese Zuständigkeitsregelung wurde zu einem Zeitpunkt erlassen als noch jede Gemeinde über eine eigene Vormundschafts-</i></p>

¹ Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion kann in Namensänderungsverfahren private Sachverständige in Sozialarbeit beziehen.

² Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion kann in Adoptionsverfahren und im Bereich von Adoptionspflegeverhältnisse private Sachverständige in Sozialarbeit beziehen.

		<i>behörde verfügte.</i>
<p>§ 59 Vorkehrungen bei Hausgenossen <u>Der Gemeinderat</u> ist zuständig für die Vorkehren bei geisteskranken und geistesschwachen Hausgenossinnen oder Hausgenossen (Artikel 333 ZGB).</p>	<p>§ 59 Vorkehrungen bei Hausgenossen <u>Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</u> ist zuständig für Vorkehrungen bei minderjährigen oder geistig behinderten sowie unter umfassender Beistandschaft stehender oder an einer psychischen Störung leidender Hausgenossinnen und Hausgenossen (Artikel 333 ZGB).</p>	<p><i>Anstelle des Gemeinderates ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) als zuständige Behörde bezeichnet. Dies ist naheliegend, ist doch die KESB für den Schutz der in Frage stehenden Personen zuständig. Im Übrigen ist die Bestimmung dem neu formulierten nArt. 333 Abs. 1 ZGB angeglichen.</i></p>
	<p>Im Vierten Teil Familienrecht gilt ab Abschnittstitel B. Vormundschaftswesen bis zum Fünften Teil Erbrecht was folgt:</p>	
	<p>B. Kindes- und Erwachsenenschutzrecht</p> <p>I. Organisation, Behörden und Zuständigkeiten</p>	
<p>§ 1 (Gesetz betr. Amtsvormundschaften) ¹Amtsvormundschaften sind Amtsstellen des Kantons, deren Aufgabe in der Führung vormundschaftlicher Mandate besteht. ² Amtsvormünder bzw. Amtsvormundinnen sind Personen, die vom Kanton angestellt sind, um vormundschaftliche Mandate berufsmässig</p>	<p>§ 60 Zuständigkeit der Einwohnergemeinden ¹Die Einwohnergemeinden sind zuständig für die Führung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Sie tragen deren Kosten. ²Sie bestellen kreisweise gemeinsame Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden gemäss § 34b^{bis} des Gemeindegesetzes. ³Sie haben auf ihre Kosten die berufsmässige Führung von Mandaten im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes bereitzustellen.</p>	<p><i>Vgl. betr. § 34b^{bis} Gemeindegesetz Seite 4 ff.</i></p>

<p>aufgrund der Ernennung durch die Vormundschaftsbehörde zu führen.</p>		
	<p>§ 61 Kindes- und Erwachsenenschutzkreise ¹Der Kanton ist in 5 bis 7 Kindes- und Erwachsenenschutzkreise eingeteilt. ²Diese setzen sich folgendermassen zusammen: a. 3 oder 4 Kreise umfassend die Gemeinden der Bezirke Arlesheim und Laufen; b. 2 oder 3 Kreise umfassend die Gemeinden der Bezirke Liestal, Sissach und Waldenburg. ³In jedem Kreis befindet sich eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. ⁴Die Einwohnergemeinden der Bezirke Arlesheim und Laufen regeln die Einteilung der 3 oder 4 Kreise in ihren Bezirken (Absatz 2 Buchstabe a) und die Einwohnergemeinden der Bezirke Liestal, Sissach und Waldenburg diejenige der 2 oder 3 Kreise in ihren Bezirken (Absatz 2 Buchstabe b). Können die Einwohnergemeinden sich nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat über die Kreiseinteilung.</p>	
	<p>§ 62 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine interdisziplinäre Fachbehörde. ²Sie vollzieht die Aufgaben, die ihr das Bundesrecht und das kantonale Recht zuweisen. Insbesondere erfüllt sie die Aufgaben der Beratung, der Abklärung sowie der Regelung von Rechten und Pflichten.</p>	<p><i>Nicht nur das ZGB, sondern weiteres Bundesrecht (bspw. das Sterilisationsgesetz), wie auch das kantonale Recht (vgl. §§ 86 ff. betr. Nachbetreuung und ambulante Massnahmen, § 92 betr. Sammelvermögen) weisen der KESB Aufgaben zu.</i></p>

	<p>³Die Abklärung umfasst insbesondere den rechtlichen und sozialarbeiterischen Bereich, wobei auch die kommunalen Sozialdienste mit sozialarbeiterischen Abklärungen beauftragt werden können.</p> <p>⁴Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verfügt zur fachlichen und administrativen Unterstützung ihrer Aufgaben an ihrem Amtssitz über ein eigenes Behördensekretariat.</p>	<p><i>Die rechtlichen und sozialarbeiterischen Abklärungen erfolgen jedenfalls durch die KESB, wobei mit letzteren auch die kommunalen Sozialdienste beauftragt werden können. Dies gebietet die Verfahrensführung, die durch die KESB zu erfolgen hat.</i></p> <p><i>Mit dieser Regelung wird festgelegt, dass das Behördensekretariat - jedenfalls die Kanzlei, allenfalls das Revisorat sowie Abklärungsdienst - Bestandteil der KESB ist und es somit nicht dezentral in den einzelnen Gemeinden geführt wird. Nur so ist gewährleistet, dass die Mitglieder des Spruchkörpers die Verfahrenshoheit in eigener Hand haben.</i></p>
<p>§ 93 (Gemeindegesezt) Vormundschaftsbehörde</p> <p>¹Unter Vorbehalt von Absatz 2 ist der Gemeinderat die Vormundschaftsbehörde.</p> <p>²Durch die Gemeindeordnung können die Einwohnergemeinden eine besondere Vormundschaftsbehörde einsetzen. Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder. Ein Mitglied muss dem Gemeinderat angehören.</p>	<p>§ 34b^{bis} (Gemeindegesezt) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</p> <p>¹Die Einwohnergemeinden bestellen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde durch Vertrag.</p> <p>²Der Vertrag regelt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Organisation und den Amtssitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie den Pikettendienst; b. das Personalrecht inklusive des Disziplinarrechts; c. die eigene Rechnungs- und Geschäftsprüfung; d. die Bereitstellung der berufsmässigen Führung von Mandaten; e. die Kontrolle der Buchhaltung der Berufsbeistandschaft; f. die Kostenverteilung unter den Gemeinden insbesondere für: 	<p><i>Vgl. Kommentar zu dieser Bestimmung IX. betr. Änderung des Gemeindegesezt.</i></p>

1. die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie von betroffenen Personen nicht bezahlbarer Entschädigungen und Spesenersatz für die Mandatsführung;
 2. Rückgriffsforderungen in Haftungsfällen;
 3. unrechtmässige fürsorgerische Unterbringungen.
- ³Können sich die Einwohnergemeinden nicht einigen, regelt der Regierungsrat die Verhältnisse.
- ⁴Mitglieder der Spruchkörper und Mitarbeitende der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
- a. dürfen nicht gleichzeitig Mitglied oder Mitarbeitende des Kantonsgerichts, ihrer Aufsichtsbehörde, des Kantonalen Sozialamtes, der Sozialhilfebehörden oder Ärztin oder Arzt der Kantonalen Psychiatrischen Dienste sein und dürfen keine Beistandschaften und Vormundschaften führen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen;
 - b. unterstehen der Verschwiegenheitspflicht gemäss Artikel 451 Absatz 1 ZGB;
 - c. unterstehen nicht den §§ 21, 22, 30, 31 Absatz 1, 32 und 32a.
- ⁵Mitarbeitende der kommunalen Sozialdienste dürfen in Fällen, in denen sie von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit Abklärungen im Sinne von § 62 Absatz 3 Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches beauftragt wurden, nicht als Mandatsträger bzw. Mandatsträgerin ernannt werden.
- ⁶Ist die Berufsbeistandschaft in der Kindes- und Erwachsenenbehörde eingegliedert, besteht die Aufgabe der Mitarbeitenden der Berufsbeistandschaft aus-

	schliesslich in der Führung von Mandaten.	
	<p>§ 63 Spruchkörper, Ausgestaltung</p> <p>¹Jede Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat mindestens einen Spruchkörper. Deren Mitglieder sind in ihren Entscheiden im Einzelfall über die Einleitung, die Durchführung und den Abschluss von Verfahren an keine Weisungen gebunden, ausgenommen bei der Rückweisung durch die Beschwerdeinstanz.</p> <p>²Jeder Spruchkörper</p> <p>a. umfasst drei bis fünf Mitglieder, die ihre Tätigkeit im Anstellungsverhältnis ausüben mit einem Arbeitspensum, das ihrer Aufgabe angemessen ist; vorbehalten bleibt Absatz 3.</p> <p>b. ist mit Sachverständigen aus den Bereichen der Rechtswissenschaft und Sozialarbeit besetzt; überdies kann er mit Sachverständigen aus weiteren Bereichen wie der Psychologie, Pädagogik oder Medizin besetzt werden;</p>	<p><i>Der Spruchkörper ist das Entscheidgremium der KESB. Die Mitglieder desselben sind in der Rechtsanwendung unabhängig, d.h. sie sind in ihren Entscheiden im Einzelfall an keine Weisungen gebunden. Eine diesbezügliche Weisungsunabhängigkeit besteht gemäss geltendem Recht hinsichtlich der Einleitung und Durchführung des Verfahrens der fürsorgerischen Freiheitsentziehung. Dies aufgrund von § 9 Abs. 4 lit. b der KV, der eine unabhängige Instanz für die Anhörung in Verfahren, bei denen die Bewegungsfreiheit entzogen wird, vorsieht. Mit der Regelung der Unabhängigkeit wird sichergestellt, dass die Anstellungsbehörde bzw. -instanz der Mitglieder der Spruchkörper materiell keinen Einfluss auf deren Entscheidungsfindung nehmen kann.</i></p> <p><i>Als Grundsatz gilt, dass der Spruchkörper aus drei bis fünf "konstanten" Mitgliedern besteht, die ihre Tätigkeit im Anstellungsverhältnis und mit einem angemessenen Pensum ausüben. Damit ist eine sog. "Feierabendbehörde" ausgeschlossen.</i></p> <p><i>Der Spruchkörper ist zur Sicherstellung der Interdisziplinarität jedenfalls mit Sachverständigen aus den Disziplinen des Rechts und der Sozialarbeit zu besetzen. Er kann mit Sachverständigen aus weiteren Bereichen besetzt werden. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.</i></p>

c. umfasst ein Präsidium.

³Die Einwohnergemeinden können vorsehen, dass eine Mitgliedschaft im Spruchkörper aus einer bzw. einem delegierten Sachverständigen (Absatz 2 Buchstabe b) besteht. Diese bzw. dieser stammt aus derjenigen Gemeinde, in welcher die betroffene Person, in deren Angelegenheit zu entscheiden ist, ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hat, oder bei deren Abwesenheit, aus derjenigen Gemeinde, wo das Vermögen derselben in seinem Hauptbestandteil verwaltet worden oder ihr zugefallen ist.

⁴Die Ernennung der Mitglieder des Spruchkörpers (Absatz 2) sowie der von den Einwohnergemeinden delegierten Sachverständigen (Absatz 3) folgt unter Vorbehalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Sinne von § 65 Absatz 1 dieses Gesetzes.

⁵Jedes Mitglied eines Spruchkörpers, ausgenommen die von den Einwohnergemeinden delegierten Mitglieder (Absatz 3), kann die Stellvertretung und den Pikettdienst von Mitgliedern anderer Spruchkörper der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden wahrnehmen.

Diese Regelung stellt die gesetzliche Grundlage dar, wonach die Gemeinden auch das sog. "Tessiner Modell" einführen können. Danach besteht eine Mitgliedschaft aus "volativen" Mitgliedern. Dies bedeutet, dass die Gemeinden ein Mitglied ernennen, das delegiert wird, sofern eine betroffenen Person, in deren Angelegenheit zu entscheiden ist, Wohnsitz oder Aufenthalt in der "delegierenden Gemeinde" hat.

Die einzelnen Zuständigkeiten der Gemeinden ergeben sich aus nArt. 442 ZGB.

Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass die Bestimmungen über die fachliche Qualifikation (Absatz 2 lit. b) sowie ein angemessenes Arbeitspensum (Absatz 2 lit. a) eingehalten werden. Die Ernennung wird erst rechtswirksam mit der Genehmigung der Sicherheitsdirektion (SID) als Aufsichtsbehörde über die KESB.

Diese Regelung sieht vor, dass die Stellvertretung und der Pikettdienst behördenüberschreitend innerhalb des ganzen Kantons erfolgen können. Diese Regelung drängt sich insbesondere zur Sicherstellung der Anordnung von fürsorglichen Unterbringungen (FU) bei Gefahr im Verzuge auf. Der Vorbehalt bezüglich der delegierten Mitglieder beruht darauf, dass der Stellvertretungs- und Piketteinsatz grundsätzlich nicht Personen aus der Gemeinde des Delegierten betrifft (wäre nur möglich, wenn die KESB mehr als einen Spruchkörper hat) und die Begründung

	<p>⁶Jeder Spruchkörper erlässt eine Geschäftsordnung, die unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde im Sinne von § 65 Absatz 1 dieses Gesetzes steht.</p>	<p><i>für das Modell von Gemeindedelegierten - Kenntnisse über örtliche Strukturen bei der Entscheidungsfindung einfließen zu lassen - irrelevant ist.</i></p> <p><i>In der Geschäftsordnung sind die interne Organisation und die Beschlussfassung sowie das Verfahren bei Vorbereitung, Beratung und Nachbereitung der Geschäfte zu regeln. Die Geschäftsordnung ist der SID als Aufsichtsbehörde über die KESB zur Überprüfung der Rechtmässigkeit der Regelungen zur Genehmigung vorzulegen.</i></p>
<p>§ 62 Vormundschaftsbehörde, Zuständigkeit</p> <p>Die Vormundschaftsbehörde ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die ihr durch das ZGB und andere Gesetze zugewiesene Aufgaben; b. die Entgegennahme von Anzeigen betreffend Eintritt von Bevormundungsfällen (Artikel 368 ZGB), Entmündigungsfällen (Artikel 369 . 372 ZGB), Beiratschaftsfällen (Artikel 395 ZGB) sowie von Fällen betreffend Entziehung der elterlichen Sorge (Artikel 311 ZGB); c. die Anfechtung der Kindeserkennung (Artikel 259 Absatz 2 Ziffer 3, 260a Absatz 1 ZGB); d. die Vaterschaftsklage (Artikel 261 Absatz 2 ZGB); e. die Untersuchung in Adoptionsverfahren (Artikel 268a ZGB); 	<p>§ 64 Spruchkörper, Zuständigkeit</p> <p>¹Der Spruchkörper ist unter Vorbehalt von Absatz 2 zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erstinstanzliche Entscheide, die das Bundesrecht oder das kantonale Recht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuweisen; b. Beschwerden gegen Handlungen oder Unterlassungen der Beiständin bzw. des Beistands oder einer Drittperson oder Stelle, der die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen Auftrag erteilt hat (Artikel 419 ZGB); c. Beschwerden gegen Handlungen oder Unterlassungen der Beiständin bzw. des Beistandes oder der Vormundin bzw. des Vormundes von Minderjährigen. 	

<p>f. die Anfechtung der Adoption (Artikel 269a Absatz 1 ZGB).</p> <p>§ 85 Kindesschutzmassnahmen</p> <p>¹Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutze des Kindes.</p>	<p>²Das Präsidium des Spruchkörpers oder das von ihr delegierte Mitglied der Spruchkörper ist zuständig zum Erlass folgender erstinstanzlicher Entscheide:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Verfahrensleitende Entscheide und Zwischenentscheide; b. Anordnung vorsorglicher Massnahmen (Artikel 445 Absätze 1 und 2 ZGB); c. Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung bei Gefahr im Verzuge und Aufhebung dieses Entscheids (§ 78 Absatz 2 dieses Gesetzes); d. Übertragung der Entlassungszuständigkeit an Einrichtung bei fürsorgerischer Unterbringung bei Gefahr im Verzuge; e. Ergänzung des Vorsorgeauftrags (Artikel 364 ZGB); f. Festlegung der Entschädigung beim Vorsorgeauftrag (Artikel 366 Absatz 1 ZGB); g. Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (Artikel 381 Absatz 2, Artikel 382 Absatz 3 ZGB); h. Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Artikel 405 Absatz 3 ZGB); i. Genehmigung der Rechnung und des Berichts (Artikel 415 Absatz 1, Artikel 425 Absatz 2 ZGB); k. Anordnung einer Vertretung für das Verfahren (Artikel 449a ZGB); l. Gewährung der Akteneinsicht und Einschränkung des Akteneinsichtsrechts (Artikel 449b ZGB); m. Entscheid über Informationsberechtigung (Artikel 451 Absatz 2 ZGB); n. Genehmigung des Abschlusses und der einvernehmlichen Abänderung eines Unterhalts- 	<p><i>Die Kantone können Ausnahmen von der kollegialen Zuständigkeit vorsehen, d.h. für gewisse Geschäfte die Zuständigkeit eines einzelnen Behördenmitglieds vorsehen (nArt. 440 Abs. 2 zweiter Satz ZGB). Die angeführten Einzelzuständigkeiten basieren auf den Empfehlungen der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz. Sie betreffen insbes. Entscheide im Rahmen der Verfahrensleitung, weiter Entscheide bei Dringlichkeit sowie mit geringem oder keinem Ermessensspielraum.</i></p>
---	--	---

	<p>vertrages (Artikel 134 Absatz 3, Artikel 287 Absatz 1 ZGB);</p> <p>o. Anordnung der Beistandschaft und Ernennung der Beiständin bzw. des Beistandes zur Feststellung sowie Anfechtung des Kindesverhältnisses (Artikel 306 Absatz 2, Artikel 309 Absätze 1 und 2 ZGB);</p> <p>p. Anordnung der Inventaraufnahme sowie der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Artikel 318 Absatz 3, Artikel 322 Absatz 2 ZGB);</p> <p>q. Bewilligung zur Anzehung des Kindesvermögens (Artikel 320 Absatz 2 ZGB);</p> <p>r. Anordnung der Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Artikel 544 Absatz 1^{bis} ZGB).</p>	
<p>§ 61 Aufsichtsbehörde für Vormundschafswesen, Organisation</p> <p>¹Die Aufsichtsbehörde für Vormundschafswesen ist das kantonale Vormundschaftsamt. Dieses wird für die Entscheide gemäss § 64 Absatz 2 dieses Gesetzes zu einer Vormundschaftskommission erweitert.</p> <p>²Die Leitung des Vormundschaftsamtes präsidiert die Vormundschaftskommission. Im Übrigen gehören der Vormundschaftskommission neun nebenamtliche Mitglieder an, die vom Regierungsrat gewählt werden.</p> <p>§ 63 Aufsichtsbehörde für Vormundschafswesen, Zuständigkeit</p> <p>Die Aufsichtsbehörde für Vormundschafswesen ist zuständig für:</p>	<p>§ 65 Aufsichtsbehörde</p> <p>¹Die Sicherheitsdirektion ist Aufsichtsbehörde über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Als solche hat sie die Aufgabe der allgemeinen bzw. administrativen Aufsicht und sie hat für die korrekte und einheitliche Rechtsanwendung zu sorgen.</p> <p>²Sie erlässt insbesondere allgemeine Weisungen über die Amtsführung, führt Inspektionen durch und stellt die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sicher.</p> <p>³Die aufsichtsrechtliche Änderung oder Aufhebung von Entscheiden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ist unzulässig.</p>	

<ul style="list-style-type: none"> a. die Aufgaben, die das ZGB der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde zuweist und die ihr andere Gesetze zuweisen; b. die Aufsicht über die Vormundschaftsbehörden; c. die Beschwerden gegen die Entscheide der Vormundschaftsbehörden; d. die Anordnung und die Aufhebung der Entmündigung; d. die Anordnung und die Aufhebung der Beiratschaft (Artikel 395 ZGB); e. die Anordnung und die Aufhebung der fürsorglichen Freiheitsentziehung (Artikel 397a ff. ZGB); f. die Führung des Vormundschaftsregisters gemäss § 77 dieses Gesetzes. 	<p>⁴Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden haben der Sicherheitsdirektion Personendaten sowie besondere Personendaten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit benötigt, bekannt zu geben.</p>	<p><i>Mit dieser Bestimmung wird die ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen, wonach die KESB der Sicherheitsdirektion Personendaten wie auch besondere Personendaten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit benötigt, bekannt zu geben hat. Es ist in diesem Zusammenhang auf das neue Informations- und Datenschutzgesetz vom 10. Februar 2011 (IDG) zu verweisen, das - Stand Okt. 2011 - noch nicht in Kraft ist (vgl. §§ 18 Abs. 1 lit. a, 19 Abs. 1 lit. a IDG).</i></p>
<p>§ 65 Kantonsgericht Das Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Aufsichtsbehörde für Vormundschaftswesen.</p>	<p>§ 66 Rechtsmittelinstanz ¹Das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Artikel 450 Absatz 1 ZGB) sowie gegen Entscheide auf dem Gebiet der fürsorglichen Unterbringung (Artikel 439 Absatz 1 ZGB). Vorbehalten bleibt Absatz 3.</p>	<p><i>Das Kantonsgericht ist direkte und einzige Beschwerdeinstanz für die Entscheide der KESB sowie für diejenigen auf dem Gebiet der fürsorglichen Unterbringung (im letzteren Bereich handelt es sich auch um Entscheide, die nicht von der KESB erlassen werden (bspw. Zurückbehaltung einer Person durch die Einrichtung, ärztliche Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit). Die Zuständigkeit des Kantonsgerichts drängt sich auf. Dieses ist bereits unter dem geltenden Recht Beschwerdeinstanz (zweite Instanz betr. erstinstanzliche Entscheide der Vormundschaftsbehörde, erste und einzige kant. Beschwerdeinstanz betr. erstinstanzliche Entscheide des Kant. Vormund-</i></p>

²Das Verfahren richtet sich nach Artikel 450 - 450e ZGB. Im Übrigen sind die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsprozessrechts anwendbar.

³Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die ihr aufgrund des kantonalen Rechts zugewiesen sind, unterliegen der Verwaltungsbeschwerde. Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Regelungen.

schaftsamtes, bspw. betr. fürsorgerische Freiheitsentziehung, Entmündigung). Da die KESB eine Verwaltungsbehörde ist, ist es naheliegend, dass die Abt. Verfassungs- und Verwaltungsrecht wie bisher die Beschwerden beurteilt.

Das ZGB enthält neu einige Verfahrensbestimmungen auf die verwiesen wird. Im Übrigen soll wie bisher das kant. Verwaltungsprozessrecht Anwendung finden. Dies ist folgerichtig, beurteilt doch die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts die Beschwerden. Ohne entsprechenden Verweis wären die Bestimmungen der eidg. Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar (vgl. nArt. 450f ZGB).

Die Beschwerde nach nArt. 450 ZGB bezieht sich nur auf Entscheide der KESB, die dieser von Bundesrechts wegen zugewiesen sind. Weist das kant. Recht eine Kompetenz der KESB zu, richten sich die Rechtsmittel nach kantonalem Recht. Entscheide der KESB, die ihr aufgrund des kant. Rechts zugewiesen sind, sollen der Verwaltungsbeschwerde unterliegen. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen. Da nicht auszuschliessen ist, dass der KESB inskünftig weitere Aufgaben übertragen werden, soll die Verwaltungsbeschwerde zur Anwendung kommen, andernfalls ist der Beschwerdeweg ausdrücklich zu regeln. Hinsichtlich der Aufgaben, die der KESB zugewiesen sind - die Nachbetreuung und ambulanten Massnahmen (§§ 86 ff.) sowie Massnahmen bei Sammelvermögen (§ 92) -, ist

		<i>das Kantonsgericht als direkte Beschwerdeinstanz bezeichnet (§§ 91 und 92 Abs. 2).</i>
	II. Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	
<p>§ 69 Anzeigepflicht und Anzeigerecht</p> <p>¹Personen, die einer amtlichen, aber keiner beruflichen Schweigepflicht unterstehen und die in ihrer amtlichen Tätigkeit von Fällen Kenntnis erhalten, in denen Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Entmündigungs- oder Beiratschaftsgrundes bestehen, sind verpflichtet, diese Fälle der Vormundschaftsbehörde anzuzeigen.</p> <p>²Personen, die einer beruflichen Schweigepflicht unterstehen und die in ihrer beruflichen oder amtlichen Tätigkeit von Fällen Kenntnis erhalten, in denen Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Entmündigungs- oder Beiratschaftsgrundes bestehen, sind berechtigt, diese Fälle der Vormundschaftsbehörde anzuzeigen.</p> <p>§ 84 Anzeigepflicht und Anzeigerecht</p> <p>¹Personen, die einer amtlichen, aber keiner beruflichen Schweigepflicht unterstehen und die in ihrer amtlichen Tätigkeit von Gefährdungen des Wohls unmündiger Kinder Kenntnis erhalten, die ein behördliches Einschreiten zu deren Schutz erfordern, sind zur Anzeige an die Vormundschaftsbehörde verpflichtet.</p> <p>²Personen, die einer beruflichen Schweige-</p>	<p>§ 67 Melderechte und -pflichten</p> <p>¹Jede Person kann der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine volljährige oder minderjährige Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.</p> <p>²Personen, die in amtlicher Tätigkeit Kenntnis erhalten von einer hilfsbedürftig erscheinenden volljährigen oder minderjährigen Person, sind zur Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verpflichtet.</p>	<p><i>Neu regelt das ZGB die Melderechte und -pflichten im Erwachsenenschutzbereich (nArt. 443 ZGB). Die in Frage stehende Regelung findet auch Anwendung auf den Bereich des Kindeschutzes (nArt. 314 Abs. 1 ZGB). Die bundesrechtliche Regelung wird vorliegend übernommen mit der Präzisierung, dass das Melderecht bzw. die Meldepflicht auch hinsichtlich hilfsbedürftiger minderjähriger Personen gilt.</i></p> <p><i>Vgl. auch neue Regelung von § 19^{bis} Bildungsgesetz betr. Meldepflicht von an Privatschulen tätigen Personen (vgl. XX. betr. Änderung Bildungsgesetz)</i></p>

<p>pflicht unterstehen und die in ihrer beruflichen oder amtlichen Tätigkeit von Gefährdungen des Wohls unmündiger Kinder Kenntnis erhalten, die ein behördliches Einschreiten zu deren Schutz erfordern, sind zur Anzeige an die Vormundschaftsbehörde berechtigt.</p> <p>§ 90 Anzeige Personen, die einer amtlichen oder beruflichen Schweigepflicht unterstehen und die in ihrer amtlichen oder beruflichen Tätigkeit von Fällen Kenntnis erhalten, in denen sich eine fürsorgliche Freiheitsentziehung aufdrängt, sind berechtigt, diese Fälle der Vormundschaftsbehörde und der Aufsichtsbehörde für Vormundschaftswesen anzuzeigen.</p>		
	<p>§ 68 Rechtshängigkeit des Verfahrens ¹Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird rechtshängig durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Einreichung eines Antrags oder eines Gesuchs; b. eine Meldung, die nicht offensichtlich unbegründet ist; c. die Anrufung in den im ZGB geregelten Fällen; d. die Eröffnung von Amtes wegen. <p>²Die Rechtshängigkeit des Verfahrens ist den betroffenen Personen schriftlich oder mündlich mitzuteilen. Erfolgt eine mündliche Mitteilung, so ist dies schriftlich festzuhalten.</p>	<p><i>Es ist unter dem Aspekt der Rechtssicherheit geboten, dass Klarheit über den Eintritt der Rechtshängigkeit besteht. Für die KEBS bedeutet dies einerseits, dass sie ein Verfahren durchführen und mit einem förmlichen Entscheid abschliessen muss. Andererseits erhalten die betroffenen Personen von diesem Zeitpunkt an davon Kenntnis, dass Anordnungen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts geprüft werden und darüber ein Entscheid erlassen wird. Bei der Anrufung handelt es sich um Fälle bspw. im Bereich der Patientenverfügung (nArt. 373 Abs. 1 ZGB) oder der bewegungseinschränkenden Massnahmen (nArt. 385 Abs. 1 ZGB).</i></p>

	<p>§ 69 Spruchkörper</p> <p>¹Das Präsidium des Spruchkörpers leitet das Verfahren, beruft den Spruchkörper ein und führt dessen Vorsitz. Es kann diese Aufgaben an ein Mitglied eines Spruchkörpers delegieren.</p> <p>²Der Spruchkörper fasst seine Entscheide in Dreierbesetzung. Vorbehalten bleibt § 64 Absatz 2.</p> <p>³Der Spruchkörper fasst seine Entscheide aufgrund der Akten. Er kann betroffene Personen oder Drittpersonen vorladen.</p> <p>⁴Das Verfahren richtet sich nach Artikel 443 ff. sowie Artikel 314 ff. ZGB. Im Übrigen sind die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts anwendbar.</p>	<p><i>Die Anwendbarkeit des kant. Verwaltungsverfahrensrechts ergibt sich daraus, dass das Gemeindegesetz für das erstinstanzliche Verfahren fast umfassend die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes als anwendbar erklärt.</i></p>
<p>§ 66 Vormundschaftsbehörde</p> <p>²In Verfahren bezüglich Massnahmen zum Schutze des Kindes oder des Kindesvermögens und bezüglich vormundschaftlicher Massnahmen gegenüber Mündigen sind die unmittelbar betroffenen Personen persönlich anzuhören. Ohne Anhörung darf eine Massnahme angeordnet werden, wenn Gefahr im Verzuge liegt oder wenn Gefahr besteht, dass der Vollzug vereitelt oder wesentlich erschwert würde. Die Anhörung ist sobald als möglich nachzuholen. Vorbehalten bleibt Absatz 3.</p> <p>³In Verfahren bezüglich Massnahmen zum Schutze des Kindes oder des Kindesvermögens ist das Kind persönlich anzuhören, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.</p>	<p>§ 70 Anhörung</p> <p>¹In Verfahren auf Anordnung, Abänderung oder Aufhebung von Massnahmen sind die betroffenen Personen persönlich anzuhören, soweit dies nicht als unverhältnismässig erscheint. Vorbehalten bleibt Absatz 2.</p> <p>²In Verfahren bezüglich Massnahmen zum Schutz des Kindes oder des Kindesvermögens ist das Kind persönlich anzuhören, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.</p>	<p><i>Die geltende Regelung hinsichtlich des Verzichts auf die vorgängige Anhörung bei Gefahr im Verzuge ergibt sich aus nArt. 445 ZGB.</i></p> <p><i>Entspricht nArt. 314a Abs. 1 ZGB</i></p>

<p>⁴Die persönlichen Anhörungen sind zu protokollieren.</p> <p>⁵Ist eine förmliche Anhörung nicht möglich, so ist über die Wahrnehmungen ein Protokoll zu führen.</p>	<p>³Die persönlichen Anhörungen sind zu protokollieren. Bei der Anhörung von Kindern sind im Protokoll nur die für den Entscheid wesentlichen Ergebnisse festzuhalten.</p> <p>⁴Ist eine förmliche Anhörung nicht möglich, so ist über die Wahrnehmungen ein Protokoll zu führen.</p> <p>⁵Im Verfahren der fürsorgerischen Unterbringung gelten im Weiteren die Bestimmungen der §§ 79 Absatz 2 und 80 Absatz 3 dieses Gesetzes.</p>	<p><i>Entspricht nArt. 314a Abs. 2 ZGB</i></p>
<p>§ 68 Beizug von Sachverständigen</p> <p>¹Die Vormundschaftsbehörde und die Aufsichtsbehörde für Vormundschaftswesen können Sachverständige beiziehen.</p> <p>²Private Sachverständige unterliegen derselben Pflicht zur Verschwiegenheit wie die Behörde, von der sie beigezogen werden.</p>	<p>§ 71 Beizug von Sachverständigen</p> <p>¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie ihre Aufsichtsbehörde können Sachverständige beiziehen.</p> <p>²Private Sachverständige unterliegen derselben Pflicht zur Verschwiegenheit wie die Behörde, von der sie beigezogen werden.</p>	
<p>§ 66 Vormundschaftsbehörde</p> <p>⁶Die Vormundschaftsbehörde führt ein Register über die unter vormundschaftlichen Massnahmen stehenden Personen, die in ihren Verantwortungsbereich fallen.</p> <p>§ 77 Vormundschaftsregister</p> <p>¹Das Vormundschaftsamt führt ein Register über die Personen, die unter folgenden Massnahmen stehen:</p>	<p>§ 72 Register über Erwachsenenschutzmassnahmen</p> <p>¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt ein Register über die Personen, die unter einer Massnahme des Erwachsenenschutzes stehen.</p>	<p><i>Die Pflicht zur Führung eines Registers über Massnahmen des Erwachsenenschutzes ergibt sich aufgrund von nArt. 451 Abs. 2 ZGB. Danach kann, wer ein Interesse glaubhaft macht, von der Erwachsenenschutzbehörde Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes verlangen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass das neue Recht auf die heutige Publikation von Massnahmen, welche die Handlungsfähigkeit der be-</i></p>

<p>a. Entmündigungen; b. vorläufige Entziehungen der Handlungsfähigkeit; c. Beiratschaften; d. Beistandschaften, die Mündige betreffen.</p> <p>⁴Privatpersonen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können im Rahmen von Absatz 5 gegen eine nach dem Aufwand bemessene Gebühr Auskunft über eine Einzelperson aus dem Register erhalten.</p> <p>⁶Das Vormundschaftsamt erteilt Behörden Auskunft über die Angaben aus dem Register, sofern diese die Personendaten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.</p>	<p>²Privatpersonen, welche ein Interesse glaubhaft machen, erhalten Auskunft über eine Einzelperson aus dem Register.</p> <p>³Behörden erhalten über eine Einzelperson Auskunft über diejenigen Daten aus dem Register, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.</p>	<p><i>troffenen Person einschränken oder entziehen, verzichtet. Dafür besteht für Personen, die ein Interesse an der Kenntnis einer Massnahme haben, gemäss nArt. 451 Abs. 2 ZGB ein Anspruch auf Auskunft.</i></p>
	<p>III. Mandatsführung</p>	
<p>§ 18 (Gebührenverordnung zum ZGB)</p> <p>¹...Die Entschädigung und der Auslagenersatz werden aus dem Vermögen und Einkommen der unter dem vormundschaftlichen Mandat stehenden Person und, bei deren Bedürftigkeit von der Vormundschaftsbehörde ausgerichtet.</p>	<p>§ 73 Entschädigung der Mandatsführung</p> <p>¹Können die Entschädigung und der Spesenersatz für die Mandatsführung nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person oder von allfällig unterhalts- oder unterstützungspflichtigen Personen derselben bezahlt werden, tragen die Einwohnergemeinden diese Kosten.</p> <p>²Kommt die betroffene Person nachträglich in günstige wirtschaftliche Verhältnisse, können die Einwohnergemeinden, die für die Kosten gemäss Absatz 1 aufgenommen sind, diese innert zehn Jahren seit Fest-</p>	<p><i>Die Kantone haben die Entschädigung und den Spesenersatz für die Mandatsführung zu regeln, sofern diese nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden können (nArt. 404 Abs. 3 ZGB). Die Einwohnergemeinden haben wie bisher diese Kosten zu tragen. Dies unter dem Aspekt, dass es sich hier um eine Art von "Sozialhilfebeitrag" für bedürftige Personen handelt.</i></p> <p><i>Analog zur Sozialhilfegesetzgebung sollen die Einwohnergemeinden die Möglichkeit zur Nachzahlungsverpflichtung haben, sofern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen</i></p>

	setzung der Entschädigung bzw. des Spesenersatzes zur Nachzahlung der Kosten verpflichten und auf zivilgerichtlichem Wege die Nachzahlung einklagen.	<i>Person ändern.</i>
<p>§ 80 Inhalt der Rechnung</p> <p>¹Die Inhaberin oder der Inhaber des vormundschaftlichen Mandats legt alle zwei Jahre nach Schluss des Kalenderjahres Rechnung ab. Die Rechnung enthält alle Einnahmen und Ausgaben der abgelaufenen zwei Jahre und eine Übersicht über den Bestand des Mündelvermögens. Alle Ausgaben sind zu belegen. Die Vormundschaftsbehörde kann, wenn sie es für notwendig erachtet, alljährliche Rechnungsablegung verlangen.</p> <p>²Die Rechnung ist von der Inhaberin oder dem Inhaber des vormundschaftlichen Mandats zu unterzeichnen, ebenso von der unter dem vormundschaftlichen Mandat stehenden Person, sofern diese gemäss Artikel 413 ZGB zur Rechnungsablegung zugezogen worden ist.</p> <p>³Die Inhaberin oder der Inhaber des vormundschaftlichen Mandats hat bei der Rechnungsablegung der Vormundschaftsbehörde über die persönlichen Verhältnisse der unter dem vormundschaftlichen Mandat stehenden Person Bericht zu erstatten, auch dann, wenn keine Rechnung abzulegen ist.</p> <p>§ 81 Prüfung und Genehmigung</p> <p>¹Die Inhaberin oder der Inhaber des vormundschaftlichen Mandats gibt die Rechnung spätestens Ende März der Vormundschaftsbehörde ab. Diese kann bei Vorliegen beson-</p>	<p>§ 74 Rechnung und Berichterstattung</p> <p>¹Die Mandatsträgerin bzw. der Mandatsträger hat in den von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angesetzten Zeitabständen, mindestens aber alle zwei Jahre, Rechnung abzulegen und Bericht über die Lage der betroffenen Person und die Ausübung des Mandats zu erstatten.</p> <p>²Die Rechnung enthält eine Übersicht über den aktuellen Bestand des Vermögens, die Veränderung des Vermögens in Bestand und Anlage sowie die Einnahmen und Ausgaben während der Rechnungsperiode. Alle Angaben sind zu belegen.</p> <p>³Die Mandatsträgerin bzw. der Mandatsträger legt die Rechnung und den Bericht innert drei Monaten seit Ablauf der Berichtsperiode der Kindes- und Erwach-</p>	<p><i>Die Rechnungsablage und Berichterstattung sowie deren Prüfung und Genehmigung sind in den nArt. 410, 411, 415, 425 ZGB geregelt.</i></p>

<p>derer Gründe die Frist abkürzen oder verlängern.</p> <p>²Die Vormundschaftsbehörde prüft die Rechnung und fasst ihren Entscheid über deren Genehmigung bis spätestens Ende Juni.</p> <p>³Die Vormundschaftsbehörde kann in besonderen Fällen Private wie Buchhalterinnen oder Buchhalter, Treuhänderinnen oder Treuhänder usw. mit der Prüfung der Rechnung beauftragen. Für diese findet § 68 Absatz 2 dieses Gesetzes Anwendung.</p> <p>§ 82 Schlussrechnung</p> <p>¹Die Schlussrechnung (Artikel 451 ZGB) ist innert 3 Monaten seit Beendigung des vormundschaftlichen Mandats abzulegen. Die Vormundschaftsbehörde kann diese Frist bei Vorliegen besonderer Gründe abkürzen oder verlängern.</p> <p>²Die Prüfung der Rechnung und der Entscheid über deren Genehmigung durch die Vormundschaftsbehörde erfolgen innert weiterer 3 Monate.</p>	<p>senenschutzbehörde vor. Diese kann bei Vorliegen besonderer Gründe diese Frist abkürzen oder verlängern.</p> <p>⁴Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fasst ihren Entscheid über die Genehmigung von Rechnung und Bericht innert weiterer drei Monate.</p> <p>⁵Die Schlussrechnung und der Schlussbericht sind innert drei Monaten seit Beendigung des Mandats vorzulegen. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann diese Frist bei Vorliegen besonderer Gründe abkürzen oder verlängern. Der Entscheid über die Genehmigung von Schlussrechnung und Schlussbericht erfolgt innert weiterer drei Monate.</p> <p>⁶Wird die Rechnung und der Bericht nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde diese auf Kosten der Mandatsträgerin bzw. des Mandatsträgers durch eine Drittperson erstellen lassen. Das Gleiche gilt bei mangelhafter Rechnungsablage und Berichterstattung.</p>	<p><i>Diese Regelung ist neu. Sie entspricht der geltenden Praxis der Vormundschaftsbehörden.</i></p>
	<p>§ 75 Kontrolle der Buchhaltung der Berufsbeistandschaften</p> <p>¹Die Einwohnergemeinden kontrollieren periodisch bei</p>	<p><i>Diese Regelung lehnt sich an die entsprechende</i></p>

	<p>den Berufsbeistandschaften die Buchhaltung und Gesamtbilanz sowie die Einhaltung der Vorschriften des Bundes über die Anlage und Aufbewahrung der Vermögen.</p> <p>²Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die Personen, welche Kontrollen im Sinne von Absatz 1 vornehmen können.</p>	<p><i>Regelung im Amtsvormundschaftsgesetz an (§ 9), wonach die Finanzkontrolle diese Bereiche bei den Kant. Amtsvormundschaften kontrolliert.</i></p> <p>Diese Bestimmung erfolgt unter dem Aspekt, dass der Kanton direkt kausal haftet für Schäden bei widerrechtlichem Verhalten u.a. auch von Mandatsträgern/innen.</p>
	<p>IV. Pflegekinderwesen, Unterhaltskosten</p>	
<p>§ 89 Pflegekinderwesen</p> <p>Wer ein Kind, welches das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat, zur Familienpflege im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Bundesverordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption aufnimmt, bedarf der Bewilligung und untersteht der Aufsicht.</p>	<p>§ 76 Pflegekinderwesen</p> <p>¹Die Aufnahme eines minderjährigen Kindes zur Familienpflege im Sinne der Bundesgesetzgebung bedarf der Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und untersteht deren Aufsicht.</p> <p>²Das Angebot zur entgeltlichen Aufnahme bis zu drei Monaten von minderjährigen nicht verwandten Kindern zur Familienpflege bedarf der Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.</p>	<p><i>Diese Bestimmung entspricht geltendem Recht. Sie stellt eine kant. Ergänzung der eidg. Pflegekinderverordnung (PAVO) dar. Diese sieht eine Bewilligungspflicht für bis 15 Jahre alte Kinder vor, wobei die Kantone die Bewilligungspflicht auf bis 18 Jahre alte Kinder ausdehnen können. Mit dieser neuen Regelung soll zum Schutze von Unmündigen das entgeltliche Angebot insbes. für "Krisen- oder Timeout"-Unterbringungen der Bewilligungspflicht unterstellt werden. Solche Unterbringungen dauern oft weniger als 3 Monate³. Sie stellen hohe Anforderungen an die Pflegefamilien und führen immer wieder zu problematischen Situationen.</i></p> <p><i>Es ist darauf zu verweisen, dass der Bundesrat im Juni 2011 die Mitteilung erlassen hat, wonach er mit den weiteren Revisionsarbeiten der PAVO (bisher wurden 2 Revisionsentwürfe in der Ver-</i></p>

³ Gemäss Bundesrecht sind Unterbringungen zur Familienpflege, die weniger als 3 Monate dauern, nicht bewilligungspflichtig (Art. 4 Abs. 1 PAVO). Die Kantone sind befugt, Bestimmungen zu erlassen, die zum Schutz von Unmündigen über die PAVO hinausgehen (Art. 3 Abs. 1).

		<i>nehmlassung als nicht tauglich beurteilt) zuwarten will, da die eidg. Räte neue Rahmenbedingungen im ZGB für die Kinderbetreuung schaffen wollen.</i>
	<p>§ 77 Unterhaltskosten</p> <p>Bei Nichtbezahlung von Kosten, die im Rahmen von Kindesschutzmassnahmen oder einer Vormundschaft anfallen und die Unterhaltskosten darstellen (Artikel 276 Absatz 1 ZGB), können die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger die Eltern auf zivilgerichtlichem Wege auf Bezahlung der Kosten einklagen.</p>	<i>Kosten, die im Rahmen von Kindesschutzmassnahmen anfallen - bspw. Unterbringungskosten bei Aufhebung der elterlichen Obhut, Entschädigung für die Führung von Mandaten -, stellen von den Eltern zu bezahlende Unterhaltskosten dar. Die Vormundschaftsbehörde kann solche Kosten zwar festsetzen bzw. in Rechnung stellen, sie aber nicht mittels Verfügung überwälzen. Das Bundesgericht hat in einem Urteil aus dem Jahre 1976⁴ erkannt, dass für solche Fälle eine bundesrechtliche Zuständigkeit fehlt und dass bei Streitigkeiten ein kontradiktorisches Zweiparteienverfahren notwendig ist. Es sei Sache der Kantone eine zuständige Behörde zu bezeichnen.</i>
	V. Fürsorgerische Unterbringung	
<p>§ 90 Zuständigkeit, Weisungsungebundenheit</p> <p>¹Die Aufsichtsbehörde für Vormundschaftswesen ist zuständig für die Anordnung und Aufhebung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung bei mündigen oder entmündigten Personen.</p>	<p>§ 78 Zuständigkeit</p> <p>¹Der Spruchkörper der Erwachsenenschutzbehörde als Kollegium ist zuständig für die fürsorgerische Unterbringung und deren Aufhebung, wenn keine Gefahr im Verzuge liegt.</p>	

⁴ BGE 102 II 154 ff. (in einem Ehelichkeitsanfechtungsprozess wurden dem Kind seitens des Gerichts die Kosten seiner Verbeiständung auferlegt und die Vormundschaftsbehörde setzte in der Folge die Entschädigung des Beistandes fest)

<p>²Das Vormundschaftsamt sowie jedes Mitglied der Vormundschaftskommission ist zuständig, vorsorglich die fürsorgerische Freiheitsentziehung anzuordnen, wenn Gefahr im Verzuge liegt, und ist zuständig diesen Entscheid aufzuheben.</p> <p>³Die Vormundschaftskommission ist zuständig, die fürsorgerische Freiheitsentziehung anzuordnen, wenn keine Gefahr im Verzuge liegt, und ist zuständig, diesen Entscheid aufzuheben.</p> <p>⁴Die Aufsichtsbehörde für Vormundschaftswesen ist hinsichtlich der Einleitung und Durchführung des Verfahrens der fürsorgerischen Freiheitsentziehung nicht an Weisungen der vorgesetzten Behörden gebunden.</p>	<p>²Jedes Mitglied der Spruchkörper der Erwachsenenschutzbehörden ist zuständig für die fürsorgerische Unterbringung und deren Aufhebung, wenn Gefahr im Verzuge liegt. Vorbehalten bleibt § 63 Absatz 5 dieses Gesetzes.</p>	<p><i>Dieser Regelung bedarf es insofern nicht mehr als die KESB generell in ihren Entscheiden weisungsungebunden ist (vgl. Erläuterungen zu § 63 Abs. 1).</i></p>
<p>§ 91 Anzeige</p> <p>Personen, die einer amtlichen oder beruflichen Schweigepflicht unterstehen und die in ihrer amtlichen oder beruflichen Tätigkeit von Fällen Kenntnis erhalten, in denen sich eine fürsorgerische Freiheitsentziehung aufdrängt, sind berechtigt, diese Fälle der Vormundschaftsbehörde und der Aufsichtsbehörde für Vormundschaftswesen anzuzeigen.</p>		<p><i>Für die Melderechte bzw. -pflichten gilt nArt. 443 ZGB (vgl. § 67)</i></p>
<p>§ 92 Fürsorgerische Freiheitsentziehung im ordentlichen Verfahren, Untersuchung</p> <p>¹Liegt keine Gefahr im Verzuge, klärt das Vormundschaftsamt die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person umfassend ab und nimmt unter Vorbehalt von Absatz 2 die</p>	<p>§ 79 Fürsorgerische Unterbringung ohne Gefahr im Verzuge, Verfahren</p> <p>¹Liegt keine Gefahr im Verzuge, klärt die Erwachsenenschutzbehörde die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person umfassend ab.</p>	

<p>erforderlichen Anhörungen vor, namentlich der der betroffenen Person Nahestehenden sowie der Behörden und Fachstellen, die sich mit der betroffenen Person befasst haben.</p> <p>²Die Vormundschaftskommission hört die betroffene Person persönlich an.</p> <p>³Die persönlichen Anhörungen sind zu protokollieren.</p> <p>§ 93 Fürsorgerische Freiheitsentziehung im ordentlichen Verfahren, Gutachten</p> <p>¹Liegt keine Gefahr im Verzuge, darf die fürsorgerische Freiheitsentziehung nur aufgrund des Gutachtens von Sachverständigen angeordnet werden.</p> <p>²Das Vormundschaftsamt ordnet die Begutachtung an. Nötigenfalls weist es die betroffene Person hierzu aufgrund eines ärztlichen Einweisungszeugnisses in eine Klinik ein. In diesem Falle gelten die Bestimmungen über die vorsorgliche Anordnung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung sinngemäss.</p>	<p>²Der Spruchkörper der Erwachsenenschutzbehörde hört in der Regel als Kollegium die betroffene Person persönlich an.</p> <p>³Nötigenfalls ist der Bericht oder das Gutachten von Sachverständigen einzuholen.</p> <p>⁴Ist eine psychiatrische Begutachtung unerlässlich und kann diese nicht ambulant durchgeführt werden, weist die Erwachsenenschutzbehörde die betroffene Person zur Begutachtung in eine geeignete Einrichtung ein.</p>	<p><i>Entspricht der Regelung von nArt. 447 Abs. 2 ZGB.</i></p> <p><i>Da nicht immer ein Gutachten - das sehr umfassend und kostenintensiv ist - für die Beurteilung der fürsorgerischen Unterbringung (FU) notwendig ist, wird vorgesehen, dass auch ein Bericht eingeholt werden kann. Handelt es sich um eine psychische Störung, ist gemäss der bundesrätlichen Botschaft (S. 7078 ff.) jedenfalls ein Gutachten einzuholen, sofern im Spruchkörper selber das erforderliche Fachwissen nicht vorhanden ist.</i></p> <p><i>Diese Regelung wiedergibt nArt. 449 Abs. 1 ZGB, wobei sie für alle Massnahmen - also nicht nur für die fürsorgerische Unterbringung - gilt.</i></p>
--	--	--

<p>³Verfügen die Kantonalen Krankenhäuser, insbesondere die Kantonalen Psychiatrischen Dienste, über Daten in psychiatrischen Vorakten über die zu begutachtende Person, so haben sie diese der mit der Begutachtung beauftragten Behörde oder Privatperson bekanntzugeben.</p>	<p>Die Bestimmungen über das Verfahren bei fürsorglicher Unterbringung sind sinngemäss anwendbar.</p>	<p><i>Die sinngemässe Anwendbarkeit bedeutet, dass die gleichen Rechtsschutzgarantien wie bei der FU gelten.</i></p> <p><i>Diese Regelung kann nicht übernommen werden, da nArt. 448 Abs. 2 ZGB verbindlich festlegt, dass Ärzte und ihre Hilfspersonen erst vom Berufsgeheimnis entbunden sind, wenn die Zustimmung von der vorgesetzten Stelle erteilt wurde.</i></p>
<p>§ 95 Vorsorgliche fürsorgliche Freiheitsentziehung, Verfahren</p> <p>¹Liegt Gefahr im Verzuge, kann die fürsorgliche Freiheitsentziehung vorsorglich ohne Einholung eines Gutachtens und ohne nähere Abklärung der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person angeordnet werden.</p> <p>²Liegt noch kein Gutachten vor, so kann die Unterbringung oder Zurückbehaltung in einer Anstalt nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses erfolgen, das sich auf eine unmittelbar vorausgegangene Untersuchung stützt.</p> <p>³Die betroffene Person ist spätestens innert 24 Stunden seit der Unterbringung oder Zurückbehaltung in einer Anstalt von der Aufsichtsbehörde für Vormundchaftswesen persönlich anzuhören und sie ist mündlich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass sie beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erheben kann.</p> <p>⁴Verfügungen über die vorsorgliche fürsorgliche Freiheitsentziehung und über die</p>	<p>§ 80 Fürsorgliche Unterbringung bei Gefahr im Verzuge, Verfahren</p> <p>¹Liegt Gefahr im Verzuge, kann die fürsorgliche Unterbringung ohne Einholung eines Berichts oder Gutachtens von Sachverständigen und ohne nähere Abklärung der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person angeordnet werden.</p> <p>²Die fürsorgliche Unterbringung bei Gefahr im Verzuge kann nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses erfolgen, das sich auf eine unmittelbar vorausgegangene Untersuchung stützt.</p> <p>³Die betroffene Person ist spätestens innert 24 Stunden seit der fürsorglichen Unterbringung bei Gefahr im Verzuge von einem Mitglied eines Spruchkörpers der Erwachsenenschutzbehörden persönlich anzuhören und sie ist mündlich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass sie beim Präsidium des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erheben kann.</p> <p>⁴Entscheide über die fürsorgliche Unterbringung bei Gefahr im Verzuge und über die Entlassung von</p>	<p><i>Vgl. Erläuterungen zu § 79 Abs. 3.</i></p>

<p>Entlassung vorsorglich untergebrachter oder zurückbehaltener Personen können mündlich eröffnet und begründet werden. In diesen Fällen sind sie innerhalb der nächsten 48 Stunden schriftlich zu bestätigen und zu begründen.</p>	<p>Personen, die bei Gefahr im Verzuge untergebracht wurden, können mündlich eröffnet und begründet werden. In diesen Fällen sind sie innerhalb der nächsten 48 Stunden schriftlich zu bestätigen und zu begründen.</p> <p>⁵Entscheide der Einrichtung über die Zurückbehaltung von freiwillig eingetretenen Personen sind mündlich und schriftlich zu eröffnen und zu begründen und die betroffene Person ist mündlich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass sie beim Präsidium des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erheben kann. Diese Entscheide sind unverzüglich der Erwachsenenschutzbehörde mitzuteilen.</p>	<p><i>Gemäss nArt. 427 ZGB kann die ärztliche Leitung einer Einrichtung eine Person, die an einer psychischen Störung leidet und freiwillig eingetreten ist, bei Selbst- und Fremdgefährdung für maximal 3 Tage zurückbehalten, sofern bis dahin nicht ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid der KESB vorliegt.</i></p>
<p>§ 96 Vorsorgliche fürsorgerische Freiheitsentziehung, Dauer</p> <p>Die vorsorglich in einer Anstalt untergebrachte oder zurückbehaltene Person wird spätestens nach 10 Wochen entlassen, wenn die Vormundschaftskommission bzw. die ausserkantonale vormundschaftliche Behörde oder Stelle am Wohnsitz der betroffenen Person bis zu diesem Zeitpunkt nicht im ordentlichen Verfahren die fürsorgerische Freiheitsentziehung angeordnet hat.</p>	<p>§ 81 Fürsorgerische Unterbringung bei Gefahr im Verzuge, Dauer</p> <p>Die bei Gefahr im Verzuge in einer Einrichtung untergebrachte Person wird spätestens nach 6 Wochen entlassen, sofern nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid der Erwachsenenschutzbehörde vorliegt.</p>	<p><i>Analogie zur Regelung von nArt. 429 Abs. 1 ZGB, wonach die Dauer der FU durch Ärzte/Ärztinnen höchstens 6 Wochen beträgt.</i></p>
<p>§ 97 Vollzug</p> <p>Die Aufsichtsbehörde für Vormundtschaftswesen kann für den Vollzug ihrer Entscheide nötigenfalls polizeiliche Hilfe beanspruchen.</p>		<p><i>Diese Regelung ist obsolet. Gemäss nArt. 450g Abs. 3 ZGB kann für die Vollstreckung nötigenfalls polizeiliche Hilfe beansprucht werden.</i></p>

<p>§ 98 Entlassung</p> <p>¹Das Vormundschaftsamt und jedes Mitglied der Vormundschaftskommission ist bei vorsorglicher fürsorglicher Freiheitsentziehung zuständig für die Entlassung, ansonsten ist die Vormundschaftskommission zuständig.</p> <p>²Die Anstaltsleitung überprüft laufend, ob die Voraussetzungen für die fürsorgliche Freiheitsentziehung noch erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, so stellt sie der Aufsichtsbehörde für Vormundschaftswesen Antrag auf Entlassung.</p> <p>³Hat keine zwischenzeitliche Entlassung stattgefunden, so entscheidet die Vormundschaftskommission spätestens 1 Jahr nach der letztmals von ihr durchgeführten Überprüfung, ob die fürsorgliche Freiheitsentziehung weiterzuführen ist. § 92 dieses Gesetzes gilt sinngemäss.</p> <p>⁴Die Anstaltsleitung leitet Entlassungsgesuche von Personen, gegen die eine fürsorgliche Freiheitsentziehung angeordnet worden ist, unverzüglich an die zuständige Behörde weiter.</p> <p>⁵Über Entlassungsanträge und Entlassungsgesuche ist raschmöglichst zu entscheiden.</p>	<p>§ 82 Entlassung</p> <p>¹Jedes Mitglied der Spruchkörper der Erwachsenenschutzbehörden ist bei fürsorglicher Unterbringung bei Gefahr im Verzuge zuständig für die Entlassung, ansonsten ist der Spruchkörper der Erwachsenenschutzbehörde als Kollegium zuständig. Vorbehalten bleibt § 63 Absatz 5 dieses Gesetzes.</p> <p>²Die ärztliche Leitung der Einrichtung überprüft laufend, ob die Voraussetzungen für die fürsorgliche Unterbringung noch erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, so stellt sie unverzüglich der Erwachsenenschutzbehörde Antrag auf Entlassung.</p> <p>³Die Erwachsenenschutzbehörde überprüft spätestens 6 Monate nach Beginn der fürsorglichen Unterbringung ohne Gefahr im Verzuge, ob die Voraussetzungen noch erfüllt sind und ob die Einrichtung weiterhin geeignet ist. Innerhalb von weiteren 6 Monaten ist eine zweite Überprüfung vorzunehmen, anschliessend so oft wie nötig, mindestens aber jährlich (Artikel 431 ZGB). § 79 dieses Gesetzes gilt sinngemäss.</p> <p>⁴Die ärztliche Leitung der Einrichtung leitet Entlassungsgesuche von Personen, gegen die eine fürsorgliche Unterbringung angeordnet worden ist, unverzüglich an die Erwachsenenschutzbehörde weiter.</p> <p>⁵Über Entlassungsanträge und Entlassungsgesuche ist unverzüglich zu entscheiden.</p>	<p><i>Diese Regelung wiedergibt nArt. 431 ZGB.</i></p>
--	--	--

<p>§ 99 Kosten</p> <p>¹Die Kosten des Einweisungszeugnisses (§§ 93 Absatz 2, 95 Absatz 2 dieses Gesetzes) und der Begutachtung (§ 93 Absatz 1 dieses Gesetzes) sowie die Kosten für Gangentschädigungen für Anhörungen, Übersetzungen, polizeiliche Hilfe usw., die im Rahmen des Verfahrens der fürsorgerischen Freiheitsentziehung entstehen, werden der betroffenen Person überbunden. Wird das Verfahren eingestellt oder erweist sich aufgrund richterlicher Feststellung, dass die Anordnung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung von Anfang an ungerechtfertigt war, werden die Kosten durch den Kanton übernommen.</p> <p>²Die Kosten des Anstaltsaufenthaltes im Rahmen des Vollzugs der fürsorgerischen Freiheitsentziehung gehen zulasten der betroffenen Person. Sie werden durch die Wohnsitzgemeinde der betroffenen Person oder, bei ausserkantonalem Wohnsitz, durch den Kanton übernommen, wenn sich aufgrund richterlicher Feststellung erweist, dass die Anordnung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung ungerechtfertigt war.</p>	<p>§ 83 Kosten</p> <p>¹Die Kosten inklusive Auslagen, die im Rahmen des Verfahrens der fürsorgerischen Unterbringung anfallen, werden der betroffenen Person überbunden. Wird das Verfahren eingestellt oder erweist sich aufgrund richterlicher Feststellung, dass die Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung von Anfang an unrechtmässig war, werden die Kosten durch die Einwohnergemeinden des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises, deren Erwachsenenschutzbehörde die fürsorgerische Unterbringung angeordnet hat, übernommen.</p> <p>²Die Kosten des Aufenthaltes in der Einrichtung im Rahmen des Vollzugs der fürsorgerischen Unterbringung gehen unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 zulasten der betroffenen Person, sofern sie nicht durch Dritte übernommen werden.</p> <p>³Sie werden durch die Einwohnergemeinden des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises, deren Erwachsenenschutzbehörde die fürsorgerische Unterbringung angeordnet hat, übernommen, wenn sich aufgrund richterlicher Feststellung erweist, dass die Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung unrechtmässig war.</p> <p>⁴Sie werden durch die Einrichtung übernommen, wenn sich aufgrund richterlicher Feststellung erweist, dass die Zurückbehaltung durch deren ärztliche Leitung unrechtmässig war.</p>	<p><i>Die betroffene Person hat die Kosten des Verfahrens und nicht mehr lediglich die Auslagen zu übernehmen. Die Übernahme der Kosten durch die Einwohnergemeinden bei Einstellung des Verfahrens oder bei unrechtmässig angeordneter fürsorgerischer Unterbringung ergibt sich aus Billigkeitsgründen. Beide Fälle kommen selten vor.</i></p>
---	---	--

<p>³ Die Kostenentscheide erfolgen im Rahmen der schriftlichen Eröffnung der Entscheide der Aufsichtsbehörde für Vormundchaftswesen.</p>		<p><i>Da bei der schriftlichen Eröffnung des Entscheids die Kosten meistens nicht bezifferbar sind, müssen diese nachträglich verfügt werden, weshalb diese Regelung nicht übernommen wird.</i></p>
<p>§ 100 Beschwerde gegen die Freiheitsentziehung</p> <p>¹Gegen die Entscheide der Aufsichtsbehörde für Vormundchaftswesen über die Anordnung der ambulanten Begutachtung, die Unterbringung oder Zurückbehaltung in einer Anstalt und die Abweisung von Entlassungsgesuchen kann beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden.</p> <p>²Ist die Freiheitsentziehung als vorsorgliche Massnahme gemäss § 95 dieses Gesetzes angeordnet worden, so ist die präsidierende Person des Kantonsgerichts (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) zuständig.</p>	<p>§ 84 Beschwerde bei fürsorgerischer Unterbringung</p> <p>¹Beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, kann Beschwerde erhoben werden gegen Entscheide über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Anordnung der Begutachtung; b. fürsorgerische Unterbringung; c. Zurückbehaltung durch die Einrichtung; d. Abweisung von Entlassungsgesuchen und von Entlassungsanträgen der Einrichtung; e. Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung; f. Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit. <p>²Bei fürsorgerischer Unterbringung bei Gefahr im Verzuge im Sinne von § 80 dieses Gesetzes, bei Zurückbehaltung durch die Einrichtung sowie bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit ist die präsidierende Person des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, zuständig.</p>	<p><i>Diese Bestimmung ist ergänzt durch folgende neue Fälle, bei denen das Gericht angerufen werden kann (vgl. nArt. 439 Abs. ZGB): bei Zurückbehaltung durch die Einrichtung, bei Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung und bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit.</i></p> <p><i>Die präsidierende Person des Kantonsgerichts ist zuständig bei fürsorgerischer Unterbringung bei Gefahr im Verzuge und neu bei Zurückbehaltung durch die Einrichtung sowie bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit. In diesen Fällen drängt sich eine rasche richterliche Beurteilung auf, die durch das hauptamtliche Präsidium sichergestellt ist, nicht aber bei der Fünferkammer. Die Erfahrung zeigt, dass die mit nebenamtlichen Richtern besetzte Kammer nicht innert kurzer Zeit zu einer Verhandlung einberufen werden kann.</i></p>

<p>³Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung des Entscheids nicht. Das Vormundschaftsamt kann ihr jedoch aufschiebende Wirkung erteilen. Sobald die Beschwerde beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) eingegangen ist, ist dessen präsidierende Person zur Erteilung der aufschiebenden Wirkung zuständig. Sie kann andere vorsorgliche Massnahmen treffen.</p> <p>⁴Das Verfahren richtet sich nach Artikel 397e Ziffer 5 und Artikel 397f ZGB sowie nach den Bestimmungen über die verwaltungsgerichtliche Beschwerde.</p> <p>⁵Das Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) bzw. dessen präsidierende Person hat auf das Begehren der betroffenen Person um Feststellung der Rechtmässigkeit der fürsorglichen Freiheitsentziehung, das im Rahmen einer Beschwerde gemäss Absatz 1 gestellt wurde, einzutreten, unabhängig davon, ob die betroffene Person zwischenzeitlich entlassen wurde.</p>	<p>³Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, sofern die Erwachsenenschutzbehörde oder das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, nichts anderes verfügt. Sobald die Beschwerde beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, eingegangen ist, ist dessen präsidierende Person für die Erteilung der aufschiebenden Wirkung zuständig. Sie kann andere vorsorgliche Massnahmen treffen.</p> <p>⁴Das Verfahren richtet sich nach Artikel 450 - 450e ZGB sowie nach den Bestimmungen über die verwaltungsgerichtliche Beschwerde.</p>	<p><i>Gemäss nArt. 450e Abs. 2 ZGB hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung, sofern die KEBS oder die gerichtliche Beschwerdeinstanz nichts anderes verfügt.</i></p> <p><i>Diese Regelung ist obsolet geworden, da gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung⁵ nicht auf ein solches Begehren einzutreten ist, da ein aktuelles Rechtsschutzinteresse fehlt.</i></p>
<p>§ 101 Beschwerde gegen die Kostenentscheide</p> <p>¹Gegen die Kostenentscheide der Aufsichtsbehörde für Vormundschaftswesen kann beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>§ 85 Beschwerde gegen die Kostenentscheide</p> <p>¹Gegen die Kostenentscheide der Erwachsenenschutzbehörde kann beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden.</p>	

⁵ BG-Urteil 5A_66/2008, BGE 136 III 497 ff.

<p>² Steht der Kostenentscheid im Zusammenhang mit einer vorsorglichen fürsorglichen Freiheitsentziehung, ist die präsidierende Person des Kantonsgerichts (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) zuständig.</p> <p>³Zur Beschwerde sind berechtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die betroffene Person, b. die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion, c. die Wohnsitzgemeinde der betroffenen Person. 	<p>²Steht der Kostenentscheid im Zusammenhang mit einer fürsorglichen Unterbringung bei Gefahr im Verzuge, ist die präsidierende Person des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, zuständig.</p>	<p><i>Die Beschwerdelegitimation ist in nArt. 450 ZGB abschliessend geregelt.</i></p> <p><i>Diese Regelung hat im Übrigen in der Praxis keine Bedeutung erlangt. Seit ihrem Inkrafttreten 2002 wurde keine einzige diesbezügliche Beschwerde erhoben.</i></p>
<p>§ 102 Mitteilungen</p> <p>¹Hat die Aufsichtsbehörde für Vormundschaftswesen die Unterbringung oder Zurückbehaltung einer Person in einer Anstalt angeordnet oder ein Entlassungsgesuch abgewiesen, unterrichtet sie auch die der betroffenen Person Nahestehenden unverzüglich über diesen Entscheid.</p> <p>²Die Entscheide über fürsorgliche Freiheitsentziehung sind der Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person mitzuteilen.</p> <p>³Die Anstaltsleitung benachrichtigt im Voraus die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person über den Zeitpunkt der Entlassung der Person, gegen die eine fürsorgliche Freiheitsentziehung im ordentlichen Verfahren angeordnet worden ist.</p>		<p><i>Diese Bestimmung ist obsolet, da die Erwachsenenschutzbehörde ihre Entscheide auch den nahestehenden Personen, da beschwerdebefugt, mitzuteilen hat (nArt. 450 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB).</i></p> <p><i>Absätze 2 und 3 erübrigen sich, da die Erwachsenenschutzbehörde bei allfällig weiterer Hilfsbedürftigkeit der betroffenen Person für diese die notwendigen Massnahmen anzuordnen bzw. diese zu veranlassen hat.</i></p>

	VI. Nachbetreuung, ambulante Massnahmen	
	<p>§ 86 Nachbetreuung</p> <p>¹Vor der Aufhebung einer fürsorgerischen Unterbringung versucht die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt Massnahmen für die Nachbetreuung (§ 88 Absatz 1 dieses Gesetzes) mit der betroffenen Person zu vereinbaren.</p> <p>²Die vereinbarten Massnahmen für die Nachbetreuung oder das Nichtzustandekommen einer Vereinbarung sind schriftlich zu dokumentieren und der Erwachsenenschutzbehörde mitzuteilen.</p> <p>³Ist keine Vereinbarung zustande gekommen und besteht eine Rückfallgefahr und die Annahme, dass die betroffene Person bei einem Rückfall sich selbst an Leib und Leben gefährdet oder das Leben oder die körperliche Integrität Dritter gefährdet, ordnet die Erwachsenenschutzbehörde auf Antrag der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes die notwendigen Massnahmen für die Nachbetreuung an.</p>	<p><i>Allgemeines über Nachbetreuung und ambulante Massnahmen:</i></p> <p><i>Die Kantone haben die Nachbetreuung zu regeln (nArt. 437 Abs. 1 ZGB) und sie können ambulante Massnahmen vorsehen (nArt. 437 Abs. 2 ZGB).</i></p> <p><i>Besprechungen mit der Ärzteschaft des Kantons ergaben, dass sich diese unisono für gesetzliche Regelungen in diesen beiden Bereichen aussprechen. Aus ihrer Sicht sollen ambulante Massnahmen einerseits als mildere Massnahmen zur Vermeidung einer fürsorgerischen Unterbringung und andererseits im Rahmen der Nachbetreuung im Anschluss an eine fürsorgerische Unterbringung angeordnet werden können. Die Möglichkeit zum Erlass solcher Verfügungen kann aufgrund ärztlicher Erfahrung ausschlaggebend sein für den Erfolg des ambulanten Settings. Die Verbindlichkeit wird sowohl durch die behördliche Anordnung bzw. Meldung an die Erwachsenenschutzbehörde als auch durch die institutionalisierte Rückmeldung an dieselbe im Falle des Scheiterns der ambulanten Massnahmen deutlich erhöht.</i></p>
	<p>§ 87 Ambulante Massnahmen</p> <p>¹Gegenüber Personen, die an einer psychischen Störung leiden und die sich selbst an Leib und Leben gefährden oder das Leben oder die körperliche</p>	

	<p>Integrität Dritter gefährden, kann die Erwachsenenschutzbehörde ambulante Massnahmen anordnen, um eine Behandlung oder Betreuung im Rahmen der fürsorglichen Unterbringung zu vermeiden.</p> <p>²Ambulante Massnahmen können auch im Rahmen der Nachbetreuung im Anschluss an eine fürsorgliche Unterbringung vereinbart oder angeordnet werden.</p>	
	<p>§ 88 Massnahmen im Einzelnen</p> <p>¹Im Anschluss an eine fürsorgliche Unterbringung im Rahmen der Nachbetreuung (§ 86 Absatz 1 dieses Gesetzes) oder im Rahmen von ambulanten Massnahmen (§ 87 Absatz 1 dieses Gesetzes) kann die betroffene Person insbesondere verpflichtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sich einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung, Behandlung oder Kontrolle zu unterziehen; b. bestimmte Medikamente einzunehmen; c. sich Alkohol- und anderen Suchtmitteltests zu unterziehen; d. sich von einer Fachperson, Fachstelle oder Behörde betreuen zu lassen und deren Anweisungen zu befolgen; e. sich regelmässig bei einer bestimmten Fachperson, Fachstelle oder Behörde zu melden. <p>²Die Massnahmen werden auf die Dauer von maximal zwei Jahren angeordnet. Sie können verlängert werden, wenn die Voraussetzungen noch erfüllt sind.</p>	

	<p>§ 89 Berichterstattung</p> <p>¹Die Fachpersonen, Fachstellen und Behörden, welche mit der Durchführung der vereinbarten oder angeordneten Massnahmen betraut sind, erstatten der Erwachsenenschutzbehörde Bericht:</p> <p>a. nach einem Jahr oder jederzeit gemäss Anordnung der Erwachsenenschutzbehörde;</p> <p>b. unverzüglich, wenn sich die betroffene Person den Massnahmen widersetzt oder entzieht oder ihre Anweisungen nicht befolgt.</p> <p>²Liegen die Voraussetzungen für vereinbarte oder angeordnete Massnahmen nicht mehr vor, ist dies der Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich zu melden.</p>	
	<p>§ 90 Nichtbefolgen von Massnahmen</p> <p>Bei Nichtbefolgen von vereinbarten oder angeordneten Massnahmen oder von Anweisungen der mit deren Durchführung betrauten Fachperson, Fachstelle oder Behörde prüft die Erwachsenenschutzbehörde, ob das Verfahren der fürsorgerischen Unterbringung einzuleiten ist.</p>	
	<p>§ 91 Beschwerde bei Nachbetreuung, ambulanten Massnahmen</p> <p>Beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, kann Beschwerde erhoben werden gegen Anordnungen der Erwachsenenschutzbehörde von:</p> <p>a. Massnahmen für die Nachbetreuung;</p> <p>b. ambulanten Massnahmen.</p>	<p><i>Die Beschwerde nach nArt. 450 ZGB bezieht sich nur auf Entscheide der KESB, die dieser von Bundesrechts wegen zugewiesen sind. Weist das kantonale Recht eine Kompetenz der KESB zu, richten sich die Rechtsmittel nach kantonalem Recht. Entsprechend ist vorliegend die Beschwerde für den Bereich der Nachbetreuung und der ambulanten Massnahmen zu regeln.</i></p>

	VII. Sammelvermögen	
	<p>§ 92 Sammelvermögen</p> <p>¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist zuständig für Massnahmen bei fehlender Verwaltung oder Verwendung von Sammelvermögen (Artikel 89b ZGB).</p>	<p><i>Gemäss geltendem Recht ist bei öffentlicher Sammlung von Geldern für wohltätige oder andere dem öffentlichen Wohle dienenden Zwecke eine Verwaltungsbeistandschaft anzuordnen, wenn für die Verwaltung oder Verwendung der Gelder nicht gesorgt ist (Art. 393 Ziff. 5 ZGB). Da das neue Erwachsenenschutzrecht - im Gegensatz zum heutigen Vormundschaftsrecht - ausschliesslich die Sorge für eine natürliche Person regelt, wurde die vorgenannte Bestimmung nicht ins Erwachsenenschutzrecht übernommen. Stattdessen wurde im Personenrecht des ZGB ein eigenes Kapitel "Die Sammelvermögen" (nArt. 89b, 89c) verankert. Danach hat die zuständige Behörde das Erforderliche anzuordnen (Ernennung eines Sachwalters oder Zuwendung des Vermögens an ein Verein oder eine Stiftung). Auf die Sachwalterschaft sind die Vorschriften über die Beistandschaften im Erwachsenenschutz sinngemäss anwendbar. Sofern der Kanton nichts anderes bestimmt, ist die Behörde zuständig, die die Stiftungen beaufsichtigt.</i></p> <p><i>Vorliegend ist die KESB als zuständige Behörde bezeichnet. Dies unter dem Aspekt, dass bei der KESB das Fachwissen vorhanden ist, sind doch für die Sachwalterschaft die Vorschriften über die Beistandschaften im Erwachsenenschutz sinn-</i></p>

	<p>²Gegen die Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden.</p>	<p><i>gemäss anwendbar. Zu erwähnen ist, dass äusserst selten Beistandschaften für Gelder aus den in Frage stehenden öffentlichen Sammlungen angeordnet werden müssen.</i></p> <p><i>Da der KESB die Zuständigkeit aufgrund kantonalen Rechts zugewiesen ist, ist die Beschwerde zu regeln (vgl. Erläuterungen zu § 91).</i></p> <p><i>Da für die Sachwalterschaft sinngemäss die Bestimmungen über die Beistandschaften im Erwachsenenschutz anwendbar sind, ist es naheliegend die diesbezüglichen Entscheide der KESB der Beschwerde an das Kantonsgericht zu unterstellen.</i></p>
	<p>VIII. Verantwortlichkeit</p>	
<p>§ 103 Verantwortlichkeit</p> <p>¹Wird der Schaden, für den die Inhaberin oder der Inhaber eines vormundschaftlichen Mandats und die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde verantwortlich sind, nicht gedeckt, so haftet für den Ausfall vorerst die beteiligte Einwohnergemeinde (Artikel 427 Absatz 2 ZGB).</p> <p>²Keine Haftbarkeit der Einwohnergemeinde besteht bei Einsetzung eines Familienrates (Artikel 362 – 366 ZGB).</p> <p>³Die Einwohnergemeinde hat die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde sowie die Inhaberinnen und Inhaber eines vormundschaftlichen Mandats gegen Schäden, für welche diese gemäss Artikel 426 ZGB haften, angemessen zu versichern. Vorbehalten bleibt Absatz 4.</p> <p>⁴Der Kanton hat die Mitglieder sowie die</p>	<p>§ 93 Verantwortlichkeit</p> <p>¹Der Kanton haftet für widerrechtliches Handeln oder Unterlassen von Organen des Kindes- und Erwachsenenschutzes (Artikel 454 Absatz 3 ZGB).</p> <p>²Der Kanton hat ein doppeltes Rückgriffsrecht:</p> <p>a. auf die Personen, welche die Verletzung absichtlich oder grobfahrlässig verursacht haben, sowie</p> <p>b. auf die Einwohnergemeinden des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises, deren Organe des Kindes- und Erwachsenenschutzes die Verletzung verursacht haben.</p> <p>³Die Rückgriffsforderung verjährt ein Jahr nach dem Tag, an dem die Anerkennung oder die rechtskräftige</p>	<p><i>Diese Bestimmung wiedergibt die entsprechende Regelung von nArt. 454 Abs. 3 ZGB.</i></p> <p><i>Der Kanton hat die Möglichkeit einen Rückgriff auf die schadensverursachende Person vorzusehen gestützt auf nArt. 454 Abs. 4 ZGB. Weiter kann er aufgrund öffentlichen Rechts auf das Gemeinwesen Rückgriff nehmen.</i></p> <p><i>Der Rückgriff auf die schadensverursachende Person entspricht derjenigen im Haftungsgesetz (§ 12), wonach der Staat auf Mitarbeitende bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung eines Schadens Rückgriff nehmen kann.</i></p>

<p>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörden sowie die Amtsvormundinnen und Amtsvormünder gegen Schäden, für welche diese gemäss Artikel 426 ZGB haften, angemessen zu versichern.</p>	<p>Feststellung der Schadenersatzpflicht des Kantons erfolgt ist.</p>	
	<p>§§ 94 - 103 aufgehoben</p>	
<p>§ 158 Gebühren und Entschädigungen ²Vorbehalten bleibt die Entschädigung für die vormundschaftliche Mandatsführung gemäss Artikel 416 ZGB. ³Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif und regelt die Entschädigung im Sinne von Artikel 416 ZGB.</p>	<p>§ 158 Absätze 2 und 3 ²Vorbehalten bleiben die Entschädigung und der Spesenersatz für die Mandatsführung im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich. ³Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif und regelt die Entschädigung und den Spesenersatz für die Mandatsführung im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich.</p>	
<p>§ 178 Private Sachverständige im Sinne der §§ 48 Absatz 2, 58 Absatz 2, 68 Absatz 1, 81 Absatz 3 dieses Gesetzes, welche gegen die Verschwiegenheitspflicht gemäss § 68 Absatz 2 dieses Gesetzes verstossen, werden mit Haft oder Busse bis zu 10'000 Fr. bestraft.</p>	<p>§ 178 Strafbestimmung Private Sachverständige im Sinne der §§ 48 Absatz 2, 58 Absatz 2 und 71 Absatz 1 dieses Gesetzes, welche gegen die Verschwiegenheitspflicht gemäss § 71 Absatz 2 dieses Gesetzes verstossen, werden mit Busse bis zu 10'000 Fr. bestraft.</p>	<p><i>Die Sanktion der Haft gibt es nicht mehr.</i></p>
	<p>§ 184a Einführung der Neuorganisation der Behörden im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich gemäss Änderung vom... ¹Die Neuorganisation der Behörden im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich wird auf den 1. Januar 2013 wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt regeln die Einwohnergemeinden die Einteilung der Kindes- und Erwachsenenschutzkreise (§ 61 Absatz 4 dieses</p>	

Gesetzes) und bestellen sie unter Mithilfe des Kantons die gemeinsamen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.

²Die Vormundschaftsbehörden haben ihre Akten über die hängigen Verfahren sowie die von ihnen geführten Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen bis spätestens 31. Dezember 2012 den neu zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zu übergeben.

³Der Regierungsrat beschliesst den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bereitstellung der Berufsbeistandschaft (§ 60 Absatz 3 dieses Gesetzes).

⁴Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden haben im Laufe des Jahres 2012 oder, sofern die Bereitstellung der Berufsbeistandschaft nicht auf den 1. Januar 2013 wirksam wird, im Laufe des Jahres 2013 die Übernahme der von den Amtsvormundschaften des Kantons geführten Mandate per dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt (Absatz 3) an Personen zu beschliessen, die berufsmässig Mandate führen (§ 60 Absatz 3 dieses Gesetzes). Vorbehalten bleibt die Übertragung von Mandaten der Amtsvormundschaften an Personen, die nicht berufsmässig Mandate führen und im Sinne von Artikel 400 Absatz 1 ZGB geeignet sind.

⁵Die Amtsvormundschaften haben ihre Berichterstattung über die von ihnen geführten Mandate den neuen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern zu

Hängige Verfahren werden mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts von der neu zuständigen Behörde weitergeführt (nArt. 14a Abs. 1 Schlusstitel ZGB).

Mit dieser Regelung soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Kant. Amtsvormundschaften für einen gewissen Zeitraum über den 1. Januar 2013 hinaus noch Mandate weiterführen bis die Gemeinden ihre Berufsbeistandschaften installiert haben.

	<p>übergeben.</p> <p>⁶Die Amtsperiode der besonderen Vormundschaftsbehörden, die am 30. Juni 2012 enden würde, dauert bis zum 31. Dezember 2012.</p>	<p><i>Mit dieser Regelung soll eine Neuwahl der besonderen Vormundschaftsbehörden für lediglich sechs Monate vermieden werden. Die anderen Vormundschaftsbehörden sind mit dem Gemeinderat identisch, entsprechend erübrigt sich eine diesbezügliche Regelung.</i></p>
	II.	
	<p>Der Begriff "Justiz-, Polizei- und Militärdirektion" wird durch "Sicherheitsdirektion" ersetzt</p> <p>§ 9 Absatz 1, § 19 Absatz 1, § 19 Absatz 3 erster Satz, § 37 Absatz 1 zweiter Satz, § 40 Absatz 2, § 41, § 43 Absätze 1 und 2, § 44 Absatz 1 Buchstabe a, § 48 Absatz 1, § 48 Absatz 2 erster Satz, § 50 Absatz 1, § 51, § 52 Absatz 2 Einleitungssatz, § 56 Einleitungssatz, § 58 Absatz 1 Einleitungssatz, § 58 Absatz 2 erster Satz, § 106 Titel, § 106 Einleitungssatz, § 124 Titel, § 124 Absatz 1 Einleitungssatz, § 153 Absatz 1, § 154 Absatz 2, § 154 Absatz 5 erster Satz, § 159, § 164 Absatz 1, § 167</p>	
	III.	
	Das Bürgerrechtsgesetz vom 21. Januar 1993⁶ wird wie folgt geändert:	
<p>§ 8 Einbezug <u>unmündiger</u> Kinder</p> <p>In die Einbürgerung werden in der Regel die im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs <u>unmün-</u></p>	<p>§ 8 Einbezug <u>minderjähriger</u> Kinder</p> <p>In die Einbürgerung werden in der Regel die im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs <u>minderjährigen</u></p>	

⁶ GS 31.262, SGS 110

<p><u>digen</u> Kinder der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person einbezogen.</p>	<p>Kinder der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person einbezogen.</p>	
<p>§ 9 Unmündige, Entmündigte</p> <p>¹<u>Unmündige und Entmündigte</u> können das Gesuch um selbständige Einbürgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter oder ihre gesetzliche Vertreterin stellen. Über Sechzehnjährige haben zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Bürgerrechts schriftlich zu erklären.</p> <p>²Bevormundete bedürfen zur Einbürgerung der Zustimmung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde.</p>	<p>§ 9 Minderjährige, Personen unter umfassender Beistandschaft</p> <p><u>Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft</u> können das Gesuch um selbständige Einbürgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter oder ihre gesetzliche Vertreterin stellen. Über Sechzehnjährige haben zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Bürgerrechts schriftlich zu erklären.</p>	<p><i>Neu bedarf die Einbürgerung keiner Zustimmung.</i></p>
<p>§ 22 Unmündige, Entmündigte</p> <p>¹In die Entlassung werden die <u>unmündigen</u>, unter der elterlichen Sorge der entlassenen Person stehenden Kinder einbezogen, über Sechzehnjährige jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen.</p> <p>²Für die selbständige Entlassung <u>Unmündiger und Entmündigter</u> gilt § 9 sinngemäss.</p>	<p>§ 22 Minderjährige, Personen unter umfassender Beistandschaft</p> <p>¹In die Entlassung werden die <u>minderjährigen</u>, unter der elterlichen Sorge der entlassenen Person stehenden Kinder einbezogen, über Sechzehnjährige jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen.</p> <p>²Für die selbständige Entlassung <u>Minderjähriger und Personen unter umfassender Beistandschaft</u> gilt § 9 sinngemäss.</p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Das Anmeldungs- und Registergesetz (ARG) vom 19. Juni 2008⁷ wird wie folgt geändert:</p>	

⁷ GS 36.0752, SGS 111

	<p>§ 14 Absatz 2 Buchstaben h^{bis} und i^{bis}</p> <p>²Als kantonale und kommunale Stellen gelten:</p> <p>h^{bis}. die Verwaltungen der gemeinsamen Behörden, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie der Zweckverbände der Einwohnergemeinden,</p> <p>i^{bis}. die Verwaltungen der Zweckverbände der Bürgergemeinden,</p>	<p><i>Diese Bestimmung, welche die kantonalen und kommunalen Stellen auflistet, die Zugriff auf das kant. Personenregister für die Datenabfrage haben, wird ergänzt mit den interkommunalen KESB. Zugleich werden auch die weiteren interkommunalen Institutionen als zugriffsberechtigt erklärt. Damit wird eine Lücke gefüllt.</i></p>
	V.	
	Das Gesetz vom 7. September 1981⁸ über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:	
	<p>§ 1^{bis} Ausschluss vom Stimmrecht</p> <p>Als vom Stimmrecht ausgeschlossene Entmündigte im Sinne von § 21 Absatz 2 der Kantonsverfassung⁹ gelten Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.</p>	<p><i>Neue Regelung</i></p> <p><i>In Analogie zu Art. 2 des BG über die politischen Rechte¹⁰, der im Rahmen der in Frage stehenden ZGB-Revision revidiert wurde, wird im kant. Gesetz über die polit. Rechte eine entsprechende Bestimmung aufgenommen.</i></p>
<p>§ 3 Absatz 4 Buchstabe a</p> <p>⁴In das kantonale bzw. kommunale Stimmregister sind einzutragen:</p> <p>a. alle Schweizer- und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, in der Gemeinde angemeldet sind und wohnen,</p>	<p>§ 3 Absatz 4 Buchstabe a</p> <p>⁴In das kantonale bzw. kommunale Stimmregister sind einzutragen:</p> <p>a. alle Schweizer- und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, in der Gemeinde angemeldet sind und wohnen, sofern sie nicht</p>	<p><i>Vgl. Erläuterungen hierzu betr. neue Regelung von § 1^{bis} Gesetz über die politischen Rechte.</i></p>

⁸ GS 27.820, SGS 120

⁹ GS 29.276, SGS 100

¹⁰ Diese Bestimmung unter dem Titel "Ausschluss vom Stimmrecht" lautet:

Als vom Stimmrecht ausgeschlossene Entmündigte im Sinne von Art. 136 Abs. 1 der Bundesverfassung gelten Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

sofern sie nicht <u>wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind</u> ;	<u>wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden</u> ;	
	VI.	
	Das Dekret vom 21. November 1994¹¹ zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Geschäftsordnung des Landrates) wird wie folgt geändert:	
§ 37 Absatz 3 ³ Mitglieder, die im Einzelfall als Richter oder Richterin, als Staatsanwalt oder Staatsanwältin, als Untersuchungsbeauftragter oder Untersuchungsbeauftragte, als Rechtsvertreter oder Rechtsvertreterin, oder <u>als vormundschaftliches Organ</u> tätig gewesen sind oder im Strafvollzug mitgewirkt haben, begeben sich für die Verhandlungen in der Kommission und im Landrat in den Ausstand.	§ 37 Absatz 3 ³ Mitglieder, die im Einzelfall als Richter oder Richterin, als Staatsanwalt oder Staatsanwältin, als Untersuchungsbeauftragter oder Untersuchungsbeauftragte, als Rechtsvertreter oder Rechtsvertreterin, oder <u>als Organ des Kindes- und Erwachsenenschutzes</u> tätig gewesen sind oder im Strafvollzug mitgewirkt haben, begeben sich für die Verhandlungen in der Kommission und im Landrat in den Ausstand.	
	VII.	
	Das Gesetz vom 22. Februar 2001¹² über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz) wird wie folgt geändert:	
§ 36 Absatz 1 Buchstabe f ¹ Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sind, weit es sich nicht um zivil- oder strafrechtliche	§ 36 Absatz 1 Buchstabe f ¹ Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sind, soweit es sich nicht um zivil- oder strafrechtliche Verfahren handelt,	

¹¹ GS 32.77, SGS 131.1

¹² GS 34.0161, SGS 170

<p>Verfahren handelt, von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen:</p> <p>f. wenn sie <u>als vormundschaftliche Verantwortungsträgerinnen oder Verantwortungsträger</u> oder in anderer Eigenschaft die Handlung, deren Gültigkeit bestritten wird, vorgenommen haben.</p>	<p>von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen:</p> <p>f. wenn sie <u>als Verantwortungsträgerinnen oder Verantwortungsträger im Kindes- und Erwachsenenschutz</u> oder in anderer Eigenschaft die Handlung, deren Gültigkeit bestritten wird, vorgenommen haben.</p>	
<p>§ 41 Absatz 3 Buchstabe b ³Nicht öffentlich und unter Ausschluss der Parteien finden die Urteilsberatungen in folgenden Verfahren statt:</p> <p>b. in Sachen <u>fürsorgerischer Freiheitsentziehung, Kinderschutzmassnahmen, Entmündigung und Beiratschaft;</u></p>	<p>§ 41 Absatz 3 Buchstabe b ³Nicht öffentlich und unter Ausschluss der Parteien finden die Urteilsberatungen in folgenden Verfahren statt:</p> <p>b. <u>auf dem Gebiet der fürsorgerischen Unterbringung, in Sachen Nachbetreuung und ambulante Massnahmen sowie Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes;</u></p>	<p><i>Das Gebiet der fürsorgerischen Unterbringung umfasst die in § 84 Abs. 1 enthaltenen Bereiche wie u.a. die Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung oder Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit (vgl. für den Begriff "Gebiet" in diesem Zusammenhang nArt. 450b Abs. 2 ZGB).</i></p>
	<p>VIII.</p>	
	<p>Das Anwaltsgesetz Basel-Landschaft vom 25. Oktober 2001¹³ wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 18a Absatz 1 ¹Das <u>Vormundschaftsamt</u> meldet der Anwaltsaufsichtskommission, wenn Anwältinnen und Anwälte <u>in das Vormundschaftsregister</u> einge-</p>	<p>§ 18a Absatz 1 ¹Die <u>Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</u> meldet der Anwaltsaufsichtskommission, wenn Anwältinnen und Anwälte <u>im Register über Erwachsenenschutz-</u></p>	

¹³ GS 34.0523, SGS 178

tragen sind.	<u>massnahmen</u> eingetragen sind.	
	IX.	
	Das Gesetz vom 28. Mai 1970¹⁴ über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) wird wie folgt geändert:	
	§ 6 Absatz 1^{bis} ^{1bis} Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden gelten nicht als Behörden gemäss Absatz 1.	<i>Diese Bestimmung hält fest, dass die kommunalen KESB keine Behörden sind wie das Absatz 1 definiert, nämlich durch Wahl bestellte Organe. Sie gelten formell-gemeinderechtlich als interkommunale Gemeindeamtsstellen mit Gemeindeangestellten.</i>
§ 12a Absatz 2 ² Für die Behörden und Organe gemäss den §§ 93 , 95, 97, 98, 101, 104 Absatz 1 und 106 beginnen die Amtsperioden am 1. Juli der Jahre 2004, 2008 usw.	§ 12a Absatz 2 ² Für die Behörden und Organe gemäss den §§ 95, 97, 98, 101, 104 Absatz 1 und 106 beginnen die Amtsperioden am 1. Juli der Jahre 2004, 2008 usw.	
§ 14 Absatz 2 ² Die Haftung der Mitglieder der Vormundschaftsbehörden richtet sich nach Art. 426 ZGB.	§ 14 Absatz 2 aufgehoben	<i>Vgl. neue Regelung von § 93 EG ZGB.</i>
§ 34b Absatz 1 ¹ Mehrere Gemeinden können durch Vertrag anstelle der eigenen Behörde gemäss den §§ 91, 92, 93 , 95 oder 97 eine gemeinsame Behörde einsetzen.	§ 34b Absatz 1 ¹ Mehrere Gemeinden können durch Vertrag anstelle der eigenen Behörde gemäss den §§ 91, 92, 95 oder 97 eine gemeinsame Behörde einsetzen.	

¹⁴ GS 24.293, SGS 180

	<p>§ 34b^{bis} Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</p> <p>¹Die Einwohnergemeinden bestellen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde durch Vertrag.</p> <p>²Der Vertrag regelt insbesondere:</p> <p>a. die Organisation und den Amtssitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie den Pikettendienst;</p> <p>b. das Personalrecht inklusive des Disziplinarrechts;</p> <p>c. die eigene Rechnungs- und Geschäftsprüfung;</p> <p>d. die Bereitstellung der berufsmässigen Führung von Mandaten;</p>	<p><i>Der Vertrag wird unter den Gemeinden des jeweiligen Kindes- und Erwachsenenschutzkreises abgeschlossen. Es handelt sich dabei um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.</i></p> <p><i>Diese Bestimmung enthält die wesentlichen Bereiche, die im Vertrag zu regeln sind.</i></p> <p><i>Hinsichtlich der Organisation ist bspw. die Ausgestaltung des Spruchkörpers zu regeln.</i></p> <p><i>Die Regelung des Personalrechts kann eigenständig oder mittels umfassenden oder teilweisen Verweisen (auf andere kommunale Personalrechte oder kant. Personalgesetzgebung) erfolgen.</i></p> <p><i>Die KESB hat angesichts ihrer finanziellen und inhaltlichen Bedeutung eine eigene Rechnungs- wie auch Geschäftsprüfung zu bestellen. Die Gemeinden sind frei, wie sie diese im Vertrag organisieren wollen, sei dies mittels einer speziellen Kommission oder sei dies Aufgabe einer Rechnungs- und/oder Geschäftsprüfungskommission einer oder mehrerer Vertragsgemeinden. Alle Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommissionen der Vertragsgemeinden sind zudem ermächtigt, die KESB, an denen ihre Gemeinde beteiligt ist, zu prüfen (vgl. nachstehend §§ 99 Abs. 1 lit. b^{bis} und 102 Abs. 2 lit. b^{bis} rev. GemG).</i></p>

- e. die Kontrolle der Buchhaltung der Berufsbeistandschaft;
 - f. die Kostenverteilung unter den Gemeinden insbesondere für:
 1. die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie von betroffenen Personen nicht bezahlbarer Entschädigungen und Spesenersatz für die Mandatsführung;
 2. Rückgriffsforderungen in Haftungsfällen;
 3. unrechtmässige fürsorgliche Unterbringungen.
- ³Können sich die Einwohnergemeinden nicht einigen, regelt der Regierungsrat die Verhältnisse.
- ⁴Mitglieder der Spruchkörper und Mitarbeitende der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
- a. dürfen nicht gleichzeitig Mitglied oder Mitarbeitende des Kantonsgerichts, ihrer Aufsichtsbehörde, des Kantonalen Sozialamtes, der Sozialhilfebehörden oder Ärztin oder Arzt der Kantonalen Psychiatrischen Dienste sein und dürfen keine Beistandschaften und Vormundschaften führen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen;
 - b. unterstehen der Verschwiegenheitspflicht gemäss Artikel 451 Absatz 1 ZGB;
 - c. unterstehen nicht den §§ 21, 22, 30, 31 Absatz 1, 32 und 32a.

Gemäss der bundesrätlichen Botschaft (S. 7050) sind die Mitglieder der KESB und ihre Hilfspersonen mit Rücksicht auf ihre Aufsichtsaufgaben im Sinne von nArt. 400 ZGB als Beistand oder Beiständin "ungeeignet". Die Führung von Vormundschaften bezieht sich auf Unmündige (die diesbezügliche Terminologie wurde nicht geändert, vgl. nArt. 327a ff. ZGB).

*§ 21 betrifft die Schweigepflicht;
§ 22 betrifft die Ausstandspflicht (diesbezüglich gilt 8 Verwaltungsverfahrensgesetz; vgl. § 69 Abs. 4);*

	<p>⁵Mitarbeitende der kommunalen Sozialdienste dürfen in Fällen, in denen sie von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit Abklärungen im Sinne von § 62 Absatz 3 Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches beauftragt wurden, nicht als Mandatsträger bzw. Mandatsträgerin ernannt werden.</p> <p>⁶Ist die Berufsbeistandschaft in der Kindes- und Erwachsenenbehörde eingegliedert, besteht die Aufgabe der Mitarbeitenden der Berufsbeistandschaft ausschliesslich in der Führung von Mandaten.</p>	<p><i>§ 30 betrifft Haftung der Gemeindeangestellten; § 31 Schweige- und Ausstandspflicht für Gemeindeangestellte, § 32 Sanktionen betr. Gemeindeangestellte; § 32a Schweigepflicht Dritter. Mit dieser Regelung soll unter dem Aspekt der Rechtsstaatlichkeit sichergestellt werden, dass keine Vermischung der Rollen erfolgt, indem die gleiche Person Abklärungen im Hinblick auf eine Massnahme trifft und dann das Mandat führt.</i></p> <p><i>Mit dieser Regelung soll unter dem Aspekt der Rechtsstaatlichkeit sichergestellt werden, dass nicht Mitarbeitende der KESB Abklärungen, Anhörungen usw. tätigen und im Anschluss an die Anordnung einer Massnahme das Mandat führen.</i></p>
<p>§ 47 Absatz 1 Einleitungssatz ¹Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Urnenabstimmung sowie derjenigen über die behördlichen Finanzkompetenzen stehen der Gemeindeversammlung die folgenden, nicht übertragbaren Befugnisse zu: ... </p>	<p>§ 47 Absatz 1 Ziffer 14^{ter} ¹Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Urnenabstimmung sowie derjenigen über die behördlichen Finanzkompetenzen stehen der Gemeindeversammlung die folgenden, nicht übertragbaren Befugnisse zu: 14^{ter}. Genehmigung von Verträgen mit anderen Gemeinden über die Einsetzung gemeinsamer Amtsstellen, gemeinsamer, ständiger, beratender Kommissionen, gemeinsamer Behörden oder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden; </p>	<p><i>Der Vertrag über die KESB ist für eine Gemeinde grundlegend und wichtig, so dass er zwingend der Gemeindeversammlung bzw. dem Einwohnerrat zur Genehmigung zu unterbreiten ist.</i></p>
<p>§ 49b Absatz 1 ¹Fünzig <u>mündige</u> Bürger und Bürgerinnen oder hundert Stimmberechtigte der Einwohnergemeinde können dem Gemeinderat das Be- </p>	<p>§ 49b Absatz 1 ¹Fünzig <u>handlungsfähige</u> Bürger und Bürgerinnen oder hundert Stimmberechtigte der Einwohnergemeinde können dem Gemeinderat das Begehren stellen, die </p>	

<p>gehen stellen, die Urnenabstimmung über die Gründung einer Bürgergemeinde durchzuführen.</p>	<p>Urnenabstimmung über die Gründung einer Bürgergemeinde durchzuführen.</p>	
<p>§ 93 Vormundschaftsbehörde ¹Unter Vorbehalt von Absatz 2 ist der Gemeinderat die Vormundschaftsbehörde. ²Durch die Gemeindeordnung können die Einwohnergemeinden eine besondere Vormundschaftsbehörde einsetzen. Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder. Ein Mitglied muss dem Gemeinderat angehören.</p>	<p>§ 93 aufgehoben</p>	
	<p>§ 99 Absatz 1 Buchstabe b^{bis} ¹Die Rechnungsprüfungskommission b^{bis}. kann das Rechnungswesen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde prüfen, an der die Gemeinde beteiligt ist;</p>	
	<p>§ 102 Absatz 2 Buchstabe b^{bis} ²Sie b^{bis}. kann die Tätigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde prüfen, an der die Gemeinde beteiligt ist;</p>	
<p>§ 168 Buchstaben a^{bis} und c Dem Aufsichtsorgan sind zur Genehmigung vorzulegen: a^{bis}. der Vertrag über eine gemeinsame Behörde, c. Verträge mit reglementswesentlichem Inhalt</p>	<p>§ 168 Buchstaben a^{bis}, c^{bis} und c^{ter} Dem Aufsichtsorgan sind zur Genehmigung vorzulegen: a^{bis}. aufgehoben c^{bis}. der Vertrag über eine gemeinsame Behörde, c^{ter}. der Vertrag über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde,</p>	
<p>§ 175a ¹Die Vormundschaftsbehörde kann einer allfälligen Beschwerde gegen ihren Entscheid die</p>	<p>§ 175a aufgehoben</p>	

<p>aufschiebende Wirkung entziehen, wenn</p> <p>a. ein privates Interesse die sofortige Wirkung ihres Entscheids erfordert, da ein Schaden einzutreten droht, oder</p> <p>b. die betroffene Person ernsthaft gefährdet erscheint.</p> <p>²Bei Entzug der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde ist der Entscheid der Vormundschaftsbehörde sofort wirksam.</p> <p>³Die Beschwerdeinstanz kann die von der Vormundschaftsbehörde entzogene aufschiebende Wirkung wieder herstellen.</p>		
	X.	
	Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 25. Juni 2009¹⁵ wird wie folgt geändert:	
<p>§ 15a Absatz 1 Buchstabe b</p> <p>¹Zur Kompensation von Aufgabenverschiebungen leisten die Einwohnergemeinden dem Kanton</p> <p>b. in den folgenden Jahren je 13'407'000 Fr.</p>	<p>§ 15a Absatz 1 Buchstaben b und c</p> <p>¹Zur Kompensation von Aufgabenverschiebungen leisten die Einwohnergemeinden dem Kanton</p> <p>b. im Jahr 2012 13'407'000 Fr.,</p> <p>c. in den folgenden Jahren je 11'957'000 Fr.</p>	<p><i>Diese Regelung legt den Betrag der Kompensationsleistungen der Gemeinden an den Kanton für Aufgabenverschiebungen fest. Mit der Übernahme der Berufsbeistandschaft durch die Gemeinden mit gleichzeitiger Auflösung der Kant. Amtsvormundschaften tritt eine Aufgabenverschiebung vom Kanton zu den Gemeinden hin ein. Aufgrund des Grundsatzes der Kompensation vertikaler Aufgaben- und Lastenverschiebungen zur Herstellung von Kostenneutralität zwischen Kanton und Gemeinden reduziert sich der bisherige Kompensationsbetrag von Fr. 13'407'000.-- (2012) um die finanzielle Netto-Entlastung von Fr. 1'450'000.--, die beim Kanton eintritt.</i></p>

¹⁵ GS 36.1176, SGS 185

	XI.	
	Das Gesetz vom 17. Oktober 2002¹⁶ über die Einführung des Obligationenrechts (EG OR) wird wie folgt geändert:	
§ 9 Absatz 2 ² Bei der Versteigerung von Grundstücken bevormundeter Personen ist im Protokoll auch die Genehmigung des Zuschlags durch die <u>Vormundschaftsbehörde</u> zu vermerken.	§ 9 Absatz 2 ² Bei der Versteigerung von Grundstücken, welche die Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erfordert, ist im Protokoll auch die Genehmigung des Zuschlags durch die <u>Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</u> zu vermerken.	
	XII.	
	Das Gesetz vom 21. April 2005¹⁷ über das kantonale Übertretungsstrafrecht (Übertretungsstrafgesetz, ÜStG) wird wie folgt geändert:	
§ 13 Absatz 1 ¹ Wer sich, seinen Kindern, Pflegekindern oder <u>einer entmündigten Person</u> unbefugt einen anderen als den gesetzlich zukommenden Vornamen oder Familiennamen zulegt, wird mit Busse bestraft.	§ 13 Absatz 1 ¹ Wer sich, seinen Kindern, Pflegekindern oder <u>einer Person unter umfassender Beistandschaft</u> unbefugt einen anderen als den gesetzlich zukommenden Vornamen oder Familiennamen zulegt, wird mit Busse bestraft.	
	XIII.	
	Das Einführungsgesetz vom 12. März 2009¹⁸ zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) wird wie folgt geändert:	

¹⁶ GS 34.0809, SGS 212

¹⁷ GS 35.1082, SGS 241

<p>§ 27 Absatz 2 Buchstabe c ²Von der Anzeigepflicht sind ausgenommen: c. Inhaberinnen und Inhaber <u>vormundschaftlicher Mandate</u> über die angeschuldigte Person, Mitglieder der <u>vormundschaftlichen Behörden</u> und Mitarbeitende der <u>Amtsvormundschaften</u>;</p>	<p>§ 27 Absatz 2 Buchstabe c ²Von der Anzeigepflicht sind ausgenommen: c. Inhaberinnen und Inhaber <u>von Mandaten des Kindes- und Erwachsenenschutzes</u> über die angeschuldigte Person, Mitglieder und <u>Mitarbeitende der Behörden des Kindes- und Erwachsenenschutzes</u> sowie Mitarbeitende der <u>Berufsbeistandschaft</u>;</p>	
	<p>XIV.</p>	
	<p>Das Gesetz vom 21. April 2005¹⁹ über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 19 Strafantragsberechtigte Behörden bei Vernachlässigung von Unterstützungspflichten (Art. 217 Ziffer 2 StGB) Strafantragsberechtigt im Sinne von Artikel 217 Ziffer 2 StGB sind auch die <u>Vormundschaftsbehörden</u> und das Kantonale Sozialamt.</p>	<p>§ 19 Strafantragsberechtigte Behörden bei Vernachlässigung von Unterstützungspflichten (Art. 217 Absatz 2 StGB) Strafantragsberechtigt im Sinne von Artikel 217 Absatz 2 StGB sind auch die <u>Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden</u> und das Kantonale Sozialamt.</p>	
	<p>XV.</p>	
	<p>Das Gesetz vom 16. Dezember 1993²⁰ über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) wird wie folgt geändert:</p>	

¹⁸ GS 37.0085, SGS 250

¹⁹ GS 35.1092, SGS 261

²⁰ GS 31.847, SGS 271

<p>§ 14 Absatz 1 Buchstabe a ¹Das beschleunigte Verfahren findet Anwendung: a. in Prozessen betreffend fürsorgerische Freiheitsentziehung und vormundschaftliche Massnahmen;</p>	<p>§ 14 Absatz 1 Buchstabe a ¹Das beschleunigte Verfahren findet Anwendung: a. in Prozessen <u>auf dem Gebiet der fürsorgerischen Unterbringung, betreffend Nachbetreuung und ambulante Massnahmen</u> sowie <u>Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes</u>;</p>	<p><i>Das beschleunigte Verfahren soll auf dem Gebiet der fürsorgerischen Unterbringung und neu auch für den Bereich der Nachbetreuung und ambulanten Massnahmen gelten.</i> <i>Das "Gebiet der fürsorgerischen Unterbringung" umfasst die in § 84 Abs. 1 enthaltenen Bereiche wie u.a. die Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung oder Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit (vgl. für den Begriff "Gebiet" in diesem Zusammenhang nArt. 450b Abs. 2 ZGB).</i></p>
<p>§ 45 Absatz 1 Buchstabe c ¹Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können gerügt werden: c. Unangemessenheit von Verfügungen über <u>fürsorgerische Freiheitsentziehung</u>, von <u>Entscheidungen über Anordnung oder Aufhebung von Entmündigungen</u> sowie von Disziplinarmassnahmen gegenüber auf Amtsperiode Gewählten.</p>	<p>§ 45 Absatz 1 Buchstabe c ¹Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können gerügt werden: c. Unangemessenheit von <u>Entscheiden über Nachbetreuung und ambulante Massnahmen</u> sowie von Disziplinarmassnahmen gegenüber auf Amtsperiode Gewählten.</p>	<p><i>Alle Entscheide der KESB, die dieser von Bundesrechts wegen zugewiesen sind, können auch auf Unangemessenheit überprüft werden (nArt. 450a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB). Der gerichtlichen Beschwerdeinstanz steht somit die volle Kognition zu. Entsprechend ist die vorliegende Bestimmung anzupassen. Entscheide im Bereich der Nachbetreuung und der ambulanten Massnahmen, die im Zusammenhang mit der fürsorgerischen Unterbringung stehen und die aufgrund des kantonalen Rechts der KESB zugewiesen sind, sollen - gleich wie die Entscheide auf dem Gebiet der fürsorgerischen Unterbringung - der vollen Kognition durch das Kantonsgericht unterstehen.</i></p>

<p>§ 49 Bei Streitigkeiten über <u>fürsorgerische Freiheitsentziehung, Entmündigung</u> und Disziplinarmaßnahmen müssen die Parteien zu einer Parteiverhandlung geladen werden.</p>	<p>§ 49 Bei Streitigkeiten <u>auf dem Gebiet der fürsorgerischen Unterbringung, über Nachbetreuung und ambulante Massnahmen, umfassende Beistandschaft</u> sowie über Disziplinarmaßnahmen müssen die Parteien zu einer Parteiverhandlung geladen werden.</p>	<p><i>Bei Streitigkeiten auf dem Gebiet der fürsorgerischen Unterbringung (vgl. Erläuterungen zu diesem Begriff betr. § 14 Abs. 1 lit. a VPO) und neu betr. Nachbetreuung und ambulante Massnahmen - die im Zusammenhang mit der fürsorgerischen Unterbringung stehen - müssen die Parteien zu einer Parteiverhandlung geladen werden.</i></p>
	<p>XVI.</p>	
	<p>Das Gesetz vom 7. Februar 1974²¹ über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 9 Absatz 1 zweiter Satz ¹.....Diese Zurechnung entfällt ab Beginn des Jahres, in dem sie <u>mündig</u> werden.</p>	<p>§ 9 Absatz 1 zweiter Satz ¹.....Diese Zurechnung entfällt ab Beginn des Jahres, in dem sie <u>volljährig</u> werden.</p>	
	<p>XVII.</p>	
	<p>Das Gesetz vom 7. Januar 1980²² über die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 4 Absatz 2 ²Bei Beerbung einer im Kanton als verschollen erklärten Person gilt als letzter Wohnsitz des Erblassers <u>der Sitz der Vormundschaftsbehörde, welche das Vermögen des Ver-</u></p>	<p>§ 4 Absatz 2 ²Bei Beerbung einer im Kanton als verschollen erklärten Person gilt als letzter Wohnsitz des Erblassers <u>der Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, welche die Verwaltung des</u></p>	<p><i>Die KESB kann das Vermögen der verschollen erklärten Person verwalten, sie kann für die Verwaltung aber auch einen Vertretungsbeistand (vgl. nArt.395 ZGB) einsetzen. Jedenfalls hat sie</i></p>

²¹ GS 25.427, SGS 331

²² GS 27.476, SGS 334

schollenen verwaltet.	<u>Vermögens der verschollen erklärten Person sicherzustellen hat.</u>	<i>die Verwaltung sicherzustellen.</i>
	XVIII.	
	Das Gesetz vom 5. Dezember 1994²³ über Ausbildungsbeiträge wird wie folgt geändert:	
<p>§ 5 Absätze 1 und 4 ¹Der stipendienrechtliche Wohnsitz eines Bewerbers oder einer Bewerberin befindet sich am zivilrechtlichen Wohnsitz der Eltern oder am Sitz der zuletzt zuständigen <u>Vormundschaftsbehörde</u>.</p> <p>⁴<u>Mündige</u> Bewerber und Bewerberinnen, die nach Abschluss einer ersten Ausbildung während zweier Jahre im Kanton Basel-Landschaft wohnhaft waren, begründen stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft, wenn sie vor Beginn der Ausbildung, für die sie Stipendien beanspruchen, aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig gewesen sind und während dieser Zeit nicht eine Aus- oder Weiterbildung absolvierten.</p>	<p>§ 5 Absätze 1 und 4 ¹Der stipendienrechtliche Wohnsitz eines Bewerbers oder einer Bewerberin befindet sich am zivilrechtlichen Wohnsitz der Eltern oder am Sitz der zuletzt zuständigen <u>Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</u>.</p> <p>⁴<u>Volljährige</u> Bewerber und Bewerberinnen, die nach Abschluss einer ersten Ausbildung während zweier Jahre im Kanton Basel-Landschaft wohnhaft waren, begründen stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft, wenn sie vor Beginn der Ausbildung, für die sie Stipendien beanspruchen, aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig gewesen sind und während dieser Zeit nicht eine Aus- oder Weiterbildung absolvierten.</p>	
	XIX.	
	Das Fischereigesetz vom 11. Februar 1999²⁴ wird wie folgt geändert:	

²³ GS 32.99, SGS 365

²⁴ GS 33.0710, SGS 530

<p>§ 10 Absatz 1 Buchstabe b ¹Von der Eingehung eines Pachtverhältnisses ist ausgeschlossen, wer: b. <u>entmündigt</u> ist;</p>	<p>§ 10 Absatz 1 Buchstabe b ¹Von der Eingehung eines Pachtverhältnisses ist ausgeschlossen, wer: b. <u>unter umfassender Beistandschaft steht</u>;</p>	
	<p>XX.</p>	
	<p>Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002²⁵ wird wie folgt geändert:</p>	
	<p>§ 19^{bis} Gefährdungsmeldungen ¹Personen, die in einem Anstellungs- oder Auftragsverhältnis an Privatschulen tätig sind, sind zur Meldung an die Kinderschutzbehörde verpflichtet, wenn sie in ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnis erhalten von Schülerinnen und Schülern, die in ihrem Wohl gefährdet sind und für deren Schutz ein behördliches Einschreiten erforderlich erscheint. ²Verstösse gegen die Meldepflicht gemäss Absatz 1 werden mit Busse bis zu 10'000 Franken bestraft.</p>	<p><i>Lehrpersonen an staatlichen Schulen üben eine amtliche Tätigkeit aus und unterliegen aufgrund des neuen Rechts von Bundesrechts wegen einer Meldepflicht (nArt. 443 Abs. 2 erster Satz ZGB, vgl. auch § 67). Demgegenüber unterliegen Lehrpersonen an Privatschulen von Bundesrechts wegen keiner Meldepflicht. Das neue Recht sieht in nArt. 443 Abs. zweiter Satz ZGB vor, dass die Kantone weitergehende Meldepflichten vorsehen können. Vorliegend wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Da für den Kinderschutz der Meldepflicht von Lehrpersonen eine wichtige Bedeutung zukommt, wird für Personen, welche in einem Anstellungs- oder Auftragsverhältnis an Privatschulen tätig sind, eine Meldepflicht geschaffen. Damit wird der Umsetzung eines wirksamen Kinderschutzes entsprechend Rechnung getragen.</i></p>

²⁵ GS 34.0637, SGS 640

<p>§ 45 Absatz 2 ²Die Abklärung hat im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten bzw. den <u>mündigen</u> Schülerinnen und Schülern zu erfolgen.</p>	<p>§ 45 Absatz 2 ²Die Abklärung hat im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten bzw. den <u>volljährigen</u> Schülerinnen und Schülern zu erfolgen.</p>	
<p>§ 90 Absatz 3 erster Satz ³Der Schulrat hört die Erziehungsberechtigten und die <u>Vormundschaftsbehörde</u> an, wenn er den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern erwägt.</p>	<p>§ 90 Absatz 3 erster Satz ³Der Schulrat hört die Erziehungsberechtigten und die <u>Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</u> an, wenn er den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern erwägt.</p>	
	<p>XXI.</p>	
	<p>Das Polizeigesetz (PolG) vom 28. November 1996²⁶ wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 10 Absatz 1 erster Satz ¹In die Polizeischule kann aufgenommen werden, wer <u>mündig</u> ist und das Schweizer Bürgerrecht besitzt.</p>	<p>§ 10 Absatz 1 erster Satz ¹In die Polizeischule kann aufgenommen werden, wer <u>handlungsfähig</u> ist und das Schweizer Bürgerrecht besitzt.</p>	
<p>§ 12 Absatz 3 erster Satz ³Polizeibeamter oder Polizeibeamtin kann werden, wer <u>mündig</u> ist, das Schweizer Bürgerrecht besitzt und eine polizeiliche Grundausbildung absolviert hat. ...</p>	<p>§ 12 Absatz 3 erster Satz ³Polizeibeamter oder Polizeibeamtin kann werden, wer <u>handlungsfähig</u> ist, das Schweizer Bürgerrecht besitzt und eine polizeiliche Grundausbildung absolviert hat.</p>	
<p>§ 24 Zuführung unmündiger und entmündigter Personen Die Polizei führt <u>unmündige und entmündigte Personen</u>, die sich der Obhut entzogen haben,</p>	<p>§ 24 Zuführung Minderjähriger und Personen unter umfassender Beistandschaft Die Polizei führt <u>Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft</u>, die sich der Obhut</p>	

²⁶ GS 32.778, SGS 700

<p>mit Zustimmung der obhutsberechtigten Person oder der zuständigen Behörde dem Obhutsinhaber oder der Obhutsinhaberin zu.</p>	<p>entzogen haben, mit Zustimmung der obhutsberechtigten Person oder der zuständigen Behörde dem Obhutsinhaber oder der Obhutsinhaberin zu.</p>	
<p>§ 26b Absatz 3 ³Sind Unmündige oder mit vormundschaftlichen Massnahmen belastete Personen betroffen oder kommen vormundschaftliche Massnahmen in Betracht, macht die Polizei unverzüglich Meldung an die zuständige vormundschaftliche Behörde.</p>	<p>§ 26b Absatz 3 ³Sind <u>Minderjährige oder unter Massnahmen des Erwachsenenschutzes stehende Personen</u> betroffen oder kommen <u>Massnahmen des Kindes- oder Erwachsenenschutzes</u> in Betracht, macht die Polizei unverzüglich Meldung an die zuständige <u>Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</u>.</p>	
	<p>XXII.</p>	
	<p>Das Gesetz vom 21. Juni 2001²⁷ über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 21 erster Satz Der Kanton gewährt bedürftigen Personen materielle Unterstützungen für stationäre, freiwillige oder <u>vormundschaftsrechtlich angeordnete Drogentherapien</u>. ...</p>	<p>§ 21 erster Satz Der Kanton gewährt bedürftigen Personen materielle Unterstützungen für stationäre, freiwillige oder <u>aufgrund des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts angeordnete Drogentherapien</u>. ...</p>	
<p>§ 22 Absatz 1 ¹Der Kanton bevorschusst Kindern die <u>vormundschaftlich genehmigten</u> oder gerichtlich verfügten Unterhaltsbeiträge, wenn ihre Unterhaltspflichtigen der Zahlungspflicht nicht nachkommen.</p>	<p>§ 22 Absatz 1 ¹Der Kanton bevorschusst Kindern die <u>von der Kindes-schutzbehörde genehmigten</u> oder gerichtlich verfügten Unterhaltsbeiträge, wenn ihre Unterhaltspflichtigen der Zahlungspflicht nicht nachkommen.</p>	

²⁷ GS 34.0143, SGS 850

<p>§ 25 Absatz 1 ¹Der Kanton hilft Kindern mit Niederlassung im Kanton bei der Vollstreckung der <u>vormundschaftlich genehmigten</u> oder gerichtlich verfükten Unterhaltsbeiträge, wenn ihre Unterhaltspflichtigen der Zahlungspflicht nicht nachkommen.</p>	<p>§ 25 Absatz 1 ¹Der Kanton hilft Kindern mit Niederlassung im Kanton bei der Vollstreckung der <u>von der Kindesschutzbehörde genehmigten</u> oder gerichtlich verfükten Unterhaltsbeiträge, wenn ihre Unterhaltspflichtigen der Zahlungspflicht nicht nachkommen.</p>	
<p>§ 28 Absätze 2 und 3 ²Beiträge werden gewährt, wenn die Unterbringung fachlich indiziert oder jugendstrafrechtlich oder <u>vormundschaftsrechtlich</u> angeordnet ist und das Kind oder der Jugendliche zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat. ³Beiträge werden bis zur Erreichung der <u>Mündigkeit</u> gewährt. Bei wichtigen Gründen können sie darüber hinaus gewährt werden, sofern der Aufenthalt während der <u>Unmündigkeit</u> begonnen hat.</p>	<p>§ 28 Absätze 2 und 3 ²Beiträge werden gewährt, wenn die Unterbringung fachlich indiziert oder jugendstrafrechtlich oder <u>im Rahmen des Kindesschutzrechts</u> angeordnet ist und das Kind oder der Jugendliche zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat. ³Beiträge werden bis zur Erreichung der <u>Volljährigkeit</u> gewährt. Bei wichtigen Gründen können sie darüber hinaus gewährt werden, sofern der Aufenthalt während der <u>Minderjährigkeit</u> begonnen hat.</p>	
<p>§ 28a Absatz 1^{bis} ^{1bis} Die Beteiligungspflicht gemäss Absatz 1 gilt auch für <u>unmündige</u> Jugendliche, die ein eigenes Einkommen erzielen oder die Unterhaltsbeiträge oder Verwandtenunterstützung erhalten, sowie für <u>mündige</u> Jugendliche.</p>	<p>§ 28a Absatz 1^{bis} ^{1bis} Die Beteiligungspflicht gemäss Absatz 1 gilt auch für <u>minderjährige</u> Jugendliche, die ein eigenes Einkommen erzielen oder die Unterhaltsbeiträge oder Verwandtenunterstützung erhalten, sowie für <u>volljährige</u> Jugendliche.</p>	
	<p>XXIII.</p>	
	<p>Das Gesetz vom 20. Oktober 2005 über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA) wird wie folgt geändert:</p>	

<p>§ 15 Gesundheitspolizeiliche Aufsicht</p> <p>¹Die stationären Alters- und Pflegeeinrichtungen unterstehen der gesundheitspolizeilichen Aufsicht des Kantons.</p> <p>²Diese beinhaltet insbesondere die Überprüfung, ob die bestehenden Einrichtungen und das vorgesehene Personal die Betreuung und Pflege der Bewohnerinnen und Bewohner im Sinne dieses Gesetzes gewährleisten können.</p>	<p>§ 15 Absatz 2^{bis}</p> <p>^{2bis}Im Weiteren umfasst sie die Überprüfung, ob die Betreuungsverträge im Sinne von Artikel 382 Absatz 1 ZGB und die Protokolle über die Einschränkung der Bewegungsfreiheit im Sinne von Artikel 384 Absatz 1 ZGB vorhanden sind und den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.</p>	<p><i>Diese Regelung enthält die Prüfung zweier Bereiche, die Neuerungen darstellen. So ist abzuklären, ob die Betreuungsverträge, die bei Betreuung von Urteilsunfähigen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen abzuschliessen sind, vorhanden sind, und ob die Protokolle, die bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit zu führen sind, den gesetzlichen Vorgaben entsprechen (das Protokoll hat insbesondere den Namen der anordnenden Person, den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme zu enthalten).</i></p>
	<p>XXIV.</p>	
	<p>Das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. Februar 2008²⁸ wird wie folgt geändert</p>	
	<p>§ 17 Absatz 3</p> <p>³Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden melden der Direktion, wenn Personen, die über eine Bewilligung zur Ausübung eines Berufs nach diesem</p>	<p><i>In Analogie zur Regelung im Anwaltsgesetz, wonach die KESB der Anwaltsaufsichtskommission zu melden hat, wenn Anwälte/innen im Register</i></p>

²⁸ GS 36.0808, SGS 901

	Gesetz verfügen, im Register über Erwachsenenschutzmassnahmen eingetragen sind.	<i>einzutragen sind (vgl. VIII. Änderung des Anwaltsgesetzes), wird eine entsprechende Meldepflicht im Gesundheitsgesetz verankert. Damit soll sichergestellt werden, dass die VGD bei Bedarf die notwendigen Massnahmen ergreifen kann.</i>
<p>§ 23 Absatz 2 zweiter Satz ².....Ist das Opfer <u>unmündig</u>, ist auf jeden Fall die zuständige <u>Vormundschaftsbehörde</u> zu verständigen.</p>	<p>§ 23 Absatz 2 zweiter Satz ².....Ist das Opfer <u>minderjährig</u>, ist auf jeden Fall die zuständige <u>Kindesschutzbehörde</u> zu verständigen.</p>	
<p>§ 43 Einwilligung, urteilsunfähige Personen ¹Ist die Patientin oder der Patient urteilsunfähig und liegen keine gültigen, in urteilsfähigem Zustand getroffene Anordnungen vor, ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertretung einzuholen. Die Patientin oder der Patient ist nach Möglichkeit anzuhören. ²Ein in urteilsfähigem Zustand geäussertes Wille wird berücksichtigt, wenn er klar dokumentiert ist, nicht gegen die Rechtsordnung verstösst und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er sich seit seiner Äusserung geändert hat. ³Fehlt eine gesetzliche Vertretung oder kann deren Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden, ist das objektive Interesse und der mutmassliche Wille der Patientin oder des Patienten massgebend. ⁴Verweigert eine gesetzliche Vertretung die Einwilligung, kann die Ärztin oder der Arzt an</p>	<p>§ 43 Behandlung urteilsunfähiger Personen Die Behandlung urteilsunfähiger Patientinnen und Patienten richtet sich nach den Bestimmungen von Artikel 377 ff. ZGB.</p>	<p><i>Bisher war die Behandlung urteilsunfähiger Personen nicht bundesrechtlich geregelt. Das Erwachsenenschutzrecht regelt nun diesen Bereich. Die Regelung verweist für die Behandlung urteilsunfähiger Personen deshalb auf die neuen Bestimmungen von nArt. 377 ff. ZGB.</i></p>

die Vormundschaftsbehörde gelangen, welche über die Einwilligung entscheidet.		
<p>§ 62 Zwangsabsonderung</p> <p>¹Personen, die eine übertragbare Krankheit weiterverbreiten können, dürfen nötigenfalls gegen ihren Willen von der Kantonsärztin oder vom Kantonsarzt zur Absonderung in einer geeigneten <u>Anstalt</u> untergebracht oder dort zurückbehalten werden.</p> <p>²Die Vorschriften über die gerichtliche Beurteilung und das Verfahren bei <u>fürsorgerischer Freiheitsentziehung</u> gelten sinngemäss, ausgenommen diejenigen über die Begutachtung.</p>	<p>§ 62 Zwangsabsonderung</p> <p>¹Personen, die eine übertragbare Krankheit weiterverbreiten können, dürfen nötigenfalls gegen ihren Willen von der Kantonsärztin oder vom Kantonsarzt zur Absonderung in einer geeigneten <u>Einrichtung</u> untergebracht oder dort zurückbehalten werden.</p> <p>²Die Vorschriften über die gerichtliche Beurteilung und das Verfahren bei <u>fürsorgerischer Unterbringung</u> gelten sinngemäss, ausgenommen diejenigen über die Begutachtung.</p>	
	XXV.	
	Das Dekret vom 12. April 1973²⁹ über die Betäubungsmittel wird wie folgt geändert:	
<p>§ 10 Absatz 3 zweiter Satz</p> <p>³.....Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Zuständigkeit bei <u>fürsorgerischer Freiheitsentziehung</u>.</p>	<p>§ 10 Absatz 3 zweiter Satz</p> <p>³.....Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Zuständigkeit bei <u>fürsorgerischer Unterbringung</u>.</p>	
	XXVI.	
	Das Gesetz vom 17.Oktober 2002³⁰ betreffend die Amtsvormundschaften wird aufgehoben.	

²⁹ GS 25.96, SGS 953.1

³⁰ GS 34.0853, SGS 214

	XXVII.	
	Die Verordnung vom 3. Juni 2003³¹ zum Gesetz betreffend die Amtsvormundschaften wird aufgehoben.	
	XXVIII.	
	Diese Änderungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft. Vorbehalten bleiben § 184a EG ZGB, der mit Datum der Wirksamkeit des Beschlusses des Landrates oder gegebenenfalls der Volksabstimmung bei Annahme dieser Änderungen in Kraft tritt, sowie die Aufhebung des Gesetzes vom 17. Oktober 2002 ³² betreffend die Amtsvormundschaften und der Verordnung vom 3. Juni 2003 ³³ zum Gesetz betreffend die Amtsvormundschaften, deren Ausserkraftsetzung der Regierungsrat beschliesst.	

Oktober 2011
F. Vogel Mansour

³¹ GS 34.1077, SGS 214.11

³² GS 34.0853, SGS 214

³³ GS 34.1077, SGS 214.11